

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 16 271

Bern, 24. März 2017

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichter Aebi, Oberrichte-
rin Bratschi
Gerichtsschreiberin Garo

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstras-
se 10, Postfach 6250, 3001 Bern

vertreten durch Staatsanwältin C. _____

und

D. _____
vertreten durch Rechtsanwältin E. _____
Straf- und Zivilklägerin 1

und

F. _____
vertreten durch Rechtsanwältin E. _____
Straf- und Zivilkläger 2

und

G. _____
a.v.d. Rechtsanwältin E. _____
Straf- und Zivilkläger 3



und

H._____

a.v.d. Rechtsanwältin E._____

Straf- und Zivilklägerin 4

und

I._____

Straf- und Zivilklägerin 5

und

J._____

v.d. Rechtsanwalt K._____

Strafklägerin

und

**Kanton Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozial-
amt, v.d. L.**_____, Rathausgasse 1, 3011 Bern

Zivilklägerin

Gegenstand

mehrfache schwere Körperverletzung, mehrfache einfache Körperverletzung, gewerbsmässiger Betrug etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 24. März 2016 (PEN 14 512)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 24. März 2016 **stellte** das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung; nachfolgend Vorinstanz) **das Strafverfahren** gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend Beschuldigter) wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe, angeblich begangen ab dem 19. Oktober 2011 bis am 23. März 2013 in Biel (Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), sowie wegen Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz, angeblich mehrfach begangen in Biel (Ziff. I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; für die Deliktszeitpunkte/-perioden vgl. die genauen Angaben in den Ziff. I.2.1. - bis 2.54. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), **infolge Verjährungseintritt ein**, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung (vgl. pag. 4838 ff.).

Weiter **sprach** die Vorinstanz **den Beschuldigten frei** von der Anschuldigung des Betrugs, evtl. der Veruntreuung, angeblich begangen von August 2003 bis am 12. Januar 2005 in Biel und anderswo z.N.v. M._____ (Ziff. II.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie von der Anschuldigung der Urkundenfälschung, angeblich begangen in Biel zwischen August 2003 und dem 12. Januar 2005 sowie zwischen dem 11. Mai 2010 und dem 20. Juli 2010 (Ziff. II.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern sowie unter Festsetzung des auf die Freisprüche entfallenden amtlichen Honorars der Verteidigung (vgl. zum Ganzen pag. 4842).

Hingegen **erklärte** die Vorinstanz **den Beschuldigten schuldig** (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, vgl. pag. 4843 ff.):

1. der **schweren Körperverletzung, mehrfach begangen** (Ziff. III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 1.1. von Januar 2006 bis Juli 2011 in Biel, z.N.v. D._____;
 - 1.2. vom 9. Juli 2007 bis am 15. August 2007 in Biel, z.N.v. N._____;
 - 1.3. vom 27. Mai 2008 bis am 10. April 2009 in Biel, z.N.v. J._____;
 - 1.4. von 2007 bis 2015 in Biel, z.N.v. H._____;
2. der **einfachen Körperverletzung, mehrfach begangen** (Ziff. III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 2.1. von Februar 2009 bis Februar 2010 in Biel, z.N.v. F._____;
 - 2.2. von Juni 2009 bis Juni 2011 in Biel, z.N.v. I._____;
 - 2.3. im Januar 2011 in Biel, z.N.v. G._____;
3. des **gewerbsmässigen Betrugs**, begangen in Biel (Ziff. III.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 3.1. von Januar 2006 bis Juli 2011, z.N.v. D._____;
 - 3.2. vom 31. Januar 2007 bis am 18. Dezember 2007, z.N.v. O._____;

- 3.3. vom 27. Mai 2008 bis am 10. April 2009, z.N.v. J._____;
- 3.4. vom 13. August 2008 bis Dezember 2008, z.N.v. P._____;
- 3.5. von April 2009 bis Februar 2010, z.N.v. F._____;
- 3.6. von Juni 2009 bis Juni 2011, z.N.v. I._____;
- 3.7. von November 2010 bis Juni 2011, z.N.v. Q._____;
- 3.8. zwischen Juni 2010 und April 2011, z.N.v. G._____;
- 3.9. von 2007 bis Oktober 2015, z.N.v. H._____;
4. der **Urkundenfälschung, mehrfach begangen** in Biel (Ziff. III.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 4.1. zwischen Dezember 2008 und dem 20. März 2009 durch Abändern einer Kopie einer deutschen Approbationsurkunde;
 - 4.2. zwischen dem 19. Februar 2009 und dem 20. März 2009 durch Abändern einer Kopie einer Bewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern;
 - 4.3. zwischen dem 19. Februar 2009 und dem 20. März 2009 durch Abändern einer Kopie eines Begleitschreibens der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern;
 - 4.4. zwischen dem 6. Februar 2009 und dem 20. März 2009 durch Abändern einer Kopie einer Anerkennungsbestätigung der Medizinalberufekommission der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
 - 4.5. zwischen dem 6. Februar 2009 und dem 20. März 2009 durch Abändern einer Kopie eines Begleitschreibens zur Anerkennungsbestätigung der Medizinalberufekommission der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
 - 4.6. zwischen Dezember 2008 und dem 20. März 2009 durch Abändern einer Kopie einer Promotionsurkunde für ein Doktorat in Zahnmedizin;
5. des **versuchten Erschleichens einer falschen Beurkundung, mehrfach begangen** in Biel (Ziff. III.5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
6. der **Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz des Kantons Bern, mehrfach begangen** am 30. April 2013, am 2. Mai 2013, am 22. Mai 2013 sowie von März 2014 bis September 2015 in Biel, durch Ausgeben als Vertreter eines bewilligungspflichtigen Berufs, ohne über den entsprechenden Titel zu verfügen (Ziff. III.6. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
7. der **Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe, mehrfach begangen** zwischen dem 24. März 2013 bis am 20. März 2014 sowie zwischen April und Mai 2013 in Biel, durch Verwendung einer Bezeichnung, die den Eindruck erweckt, die betreffende Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert zu haben (Ziff. III.7. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
8. der **Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz, mehrfach begangen** in Biel, durch Abgabe von Heilmitteln ohne Berechtigung (Ziff. III.8. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; für die genauen Deliktszeitpunkte/-perioden vgl. die Angaben in den Ziff. III.8.1. - 8.22. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Vorinstanz **verurteilte den Beschuldigten** in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 30 Tagen zu einer Freiheitsstrafe von 54 Monaten (Ziff. III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 4846), zu einer Übertretungsbusse von CHF 5'000.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 50 Tage festgesetzt wurde (Ziff. III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie zu den auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Ziff. III.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; vgl. zum Ganzen pag. 4846 f.).

Weiter **bestimmte** die Vorinstanz die auf die Schuldsprüche entfallende **amtliche Entschädigung** und das volle Honorar der Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren (Ziff. IV.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 4847 f.), die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von G._____ durch Rechtsanwältin E._____ für das erstinstanzliche Verfahren (Ziff. IV.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 4848) sowie die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von H._____ durch Rechtsanwältin E._____ für das erstinstanzliche Verfahren (Ziff. IV.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 4849).

Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen weiter verurteilt zur Bezahlung von CHF 24'776.65 Schadenersatz zuzüglich 5% Zins seit dem 8. Oktober 2015 an den Zivilkläger Kanton Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozialamt (Ziff. V.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), zur Bezahlung von CHF 11'924.85 Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger G._____ (Ziff. V.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 19'244.65 an die Straf- und Zivilklägerin D._____ (Ziff. V.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 2'009.95 an den Straf- und Zivilkläger F._____ (Ziff. V.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; vgl. zum Ganzen pag. 4849 f.).

Betreffend den Zivilpunkt wurde weiter erkannt, dass die Zivilklagen der Straf- und Zivilkläger D._____, F._____ und H._____ dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung der Forderungen auf den Zivilweg verweisen würden (Ziff. V.1., 2. und 3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie dass für die Beurteilung des Zivilpunktes keine Kosten ausgeschieden würden (Ziff. V.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; vgl. zum Ganzen pag. 4850).

Schliesslich traf die Vorinstanz die notwendigen **Verfügungen** (pag. 4850 ff.), wobei festgehalten wurde, dass:

1. gegen den Beschuldigten ein Berufsverbot als Zahntechniker und Dentalassistent für die Dauer von 5 Jahren angeordnet werde (Ziff. VI.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
2. der Beschuldigte in Sicherheitshaft versetzt werde, wobei die Dauer der Sicherheitshaft vorerst auf 6 Monate festgelegt werde (Ziff. VI.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
3. über die zahnärztlichen Geräte und Instrumente, Medikamente und Einrichtungsgegenstände gemäss Inventar vom 19. Oktober 2011 separat entschie-

den werde, ausgenommen die mit Verfügung vom 23. März 2012 und 21. März 2014 herausgegebenen Gegenstände und vorbehältlich allfälliger Eigentumsansprüche von Dr. R. _____ (Ziff. VI.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);

4. über den Antrag von Dr. R. _____ vom 20. Oktober 2015 auf Herausgabe verschiedener Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werde (Ziff. VI.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
5. diverse Gegenstände in Anwendung von Art. 69 StGB zur Vernichtung eingezogen würden (Ziff. VI.5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
6. diverse Gegenstände als Beweismittel bei den Akten belassen würden (Ziff. VI.6. des erstinstanzlichen Urteilsdispositiv);
7. diverse Gegenstände der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Kantonsarztamt, zwecks vorschriftsgemässer Aufbewahrung der Patientendossiers resp. Ersatzvornahme durch eine von ihre bezeichnete Stelle übergeben würden (Ziff. VI.7. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
8. der beschlagnahmte extrahierte Zahn von H. _____ dieser zurückgegeben werde (Ziff. VI.8. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
9. die Kontosperrungen dreier Konten bei der GL. _____ (Bank) aufgehoben würden, wobei die Saldi zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet würden (Ziff. VI.9. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
10. die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen sei (Ziff. VI.10. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und
11. die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen sei (Ziff. VI.11. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt S. _____ namens und auftrags des Beschuldigten mit Eingabe vom 31. März 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 4988 f.). Die Berufungserklärung ging ebenfalls form- und fristgerecht am 3. August 2016 beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 5138 ff.).

Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 16. August 2016 (pag. 5185 f.) mit, dass sie weder die Anschlussberufung erkläre, noch ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantrage.

Die Zivilklägerin Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern teilte mit Eingabe vom 16. August 2016 (pag. 5189) den Verzicht auf Erklärung einer Anschlussberufung mit. Die anderen Privatklässler liessen sich nicht vernehmen.

3. Haft

Der Beschuldigte befand sich vom 21. April 2009 bis am 20. Mai 2009, mithin während einer Dauer von 30 Tagen, in Untersuchungshaft (pag. 26 f. und pag. 44

ff.). Seit dem 24. März 2016 befindet er sich in Sicherheitshaft (366 Tage; angeordnet mit erstinstanzlichem Urteil [pag. 4850], verlängert mit Verfügung vom 5. August 2016 [pag. 5179 SK 16 271]). Damit befand er sich bis zum oberinstanzlichen Urteilszeitpunkt während insgesamt 396 Tagen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft (30 Tage + 366 Tage).

Mit begründeter Verfügung vom 4. Oktober 2016 (pag. 61 im Verfahren SK 16 354) wurde das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten vom 27. September 2016 (pag. 1 ff. SK 16 354) abgewiesen. Das Bundesgericht wies die vom Beschuldigten dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 10. November 2016 ab (pag. 137 ff. SK 16 345) und trat auf ein Revisionsgesuch des Beschuldigten mit Urteil vom 23. November 2016 nicht ein (pag. 163 ff. SK 16 345).

4. Amtliche Verteidigung

Der Beschuldigte wurde im Untersuchungsverfahren sowie im erstinstanzlichen Verfahren durch seinen amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt S._____ vertreten. Mit Schreiben vom 17. Januar 2017 (pag. 5640 ff.) stellte und begründete dieser den Antrag, er sei aus dem amtlichen Mandat zu entlassen. Nachdem Fürsprecher B._____ Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden war, wurde Rechtsanwalt S._____ mit Verfügung vom 26. Januar 2017 aus dem amtlichen Mandat entlassen und Fürsprecher B._____ mit Wirkung ab dem 26. Januar 2017 als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt (pag. 5710 ff.).

5. Verfügung über die beschlagnahmten Gegenstände

Mit Schreiben vom 19. April 2016 (pag. 5090) erfragte Fürsprecher T._____ im Namen und im Auftrag von Dr. med. dent. R._____ (nachfolgend Dr. R._____) den Stand der Dinge in Bezug auf den Antrag auf Herausgabe diverser im Eigentum von Dr. R._____ stehender und im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten beschlagnahmter Gegenstände.

Mit Verfügung vom 10. Oktober 2016 wurde Kenntnis genommen und gegeben, dass die diesbezügliche Verfügung der Vorinstanz vom 24. März 2016, wonach «über den Antrag von Dr. R._____ vom 20.10.2015 auf Herausgabe verschiedener Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt entschieden» werde, mit Berufung des Beschuldigten «ausdrücklich nicht angefochten» wurde (Ziff. 1.2. der Verfügung). Weiter wurde die Vorinstanz aufgefordert, den Entscheid über den Antrag von Dr. R._____ vom 20. Oktober 2015 auf Herausgabe verschiedener Gegenstände im Hinblick auf die auf den 21. bis 24. März 2017 anberaumte oberinstanzliche Verhandlung nunmehr an die Hand zu nehmen (Ziff. 2. der Verfügung; pag. 5270 f.).

Der Entscheid des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland betreffend die Ziff. VI.3 und VI.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs ist im Urteilszeitpunkt weiterhin ausstehend.

6. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Mit Berufungserklärung vom 3. August 2016 stellte und begründete Rechtsanwalt S._____ namens und auftrags des Beschuldigten die folgenden Beweisanträge (pag. 5151 ff.):

«[...]

1. Es sei Herr U._____, als Zeuge zu befragen.
2. Es sei Herr V._____ als Zeuge zu befragen.»

Die Generalstaatsanwaltschaft und die Zivilklägerin Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern verzichteten jeweils mit Eingabe vom 16. August 2016 auf eine Stellungnahme zu den Beweisanträgen des Beschuldigten (pag. 5186 und pag. 5189).

Mit begründeter Verfügung vom 15. September 2016 (pag. 5217 ff.) wurden die Beweisanträge des Beschuldigten abgewiesen.

Mit Eingabe vom 30. November 2016 (pag. 5403 ff.) stellte und begründete der Beschuldigte sodann selber Beweisanträge (vgl. pag. 5403 ff.). Daraufhin wurde dem bisherigen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt S._____, mit Verfügung vom 6. Dezember 2016 eine Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme angesetzt (pag. 5445). Innerhalb der erstreckten Frist nahm der neue amtliche Verteidiger, Fürsprecher B._____, mit Eingabe vom 3. Februar 2017 zu den seitens seines Mandanten gestellten Beweisanträgen Stellung (pag. 5756 ff.); er zog bei dieser Gelegenheit die durch den Beschuldigten gestellten Beweisanträge gemäss den Ziffern 1 bis 4 der Eingabe vom 30. November 2016 zurück, hielt am Beweis Antrag gemäss Ziffer 5, wonach ein «vollumfänglich neu erstelltes Gutachten von allen Klageparteien» zu erstellen sei, fest und formulierte diesen um bzw. konkretisierte/ergänzte ihn wie folgt (pag. 5756 f.):

«a. Es sei bei einer neutralen Gutachterstelle ein Gutachten erstellen zu lassen, welches sich zu den Fragen äussert, ob

- bei D._____, J._____, I._____, F._____, G._____, N._____ und H._____ bereits vorbestehend zahnmedizinische Komplikationen vorhanden waren und – falls ja – welche;
- bei den Behandlungen, welche in der Praxis von Herrn A._____ an D._____, J._____, I._____, F._____, G._____, N._____ und H._____ vorgenommen wurden, Behandlungsfehler (sog. Kunstfehler) begangen wurden oder ob diese lege artis durchgeführt wurden;
- allfällige in der Praxis von Herrn A._____ begangene Behandlungsfehler (sog. Kunstfehler) Ursache für die nachträglichen Beschwerden bei den Personen D._____, J._____, I._____, F._____, G._____, N._____ und H._____ sind;
- die nachträglichen Beschwerden (auch) andere Ursachen haben können (bspw. vorbestehende Komplikationen oder natürliche Gründe wie Degeneration, Demineralisation und drgl.).

b. Es seien die Patientendossiers von D._____, J._____, I._____, F._____, G._____, N._____ und H._____ bei den vorbehandelnden Zahnärzten nach – allenfalls

vorgängiger Entbindung vom Arztgeheimnis durch die betreffenden Patienten – zu edieren. Eventualiter wird beantragt, D._____, J._____, I._____, F._____, G._____, N._____ und H._____ seien aufzufordern, dem Obergericht des Kantons Bern, 2. Strafkammer, ihre früheren Patientendossiers einzureichen.

- c. Als Gutachterin sei Frau Prof. Dr. med. dent. W._____, zur sachverständigen Person zu ernennen. Eventualiter sei ein anderer, vorzugsweise ausserkantonaler Gutachter zum Sachverständigen zu ernennen.»

Mit Verfügung vom 6. Februar 2017 (pag. 5762 ff.) wurde den anderen Parteien Frist zur Stellungnahme innert 14 Tagen gesetzt. Mit Eingabe vom 15. Februar 2017 (pag. 5798 f.) beantragte und begründete Staatsanwältin C._____ die Abweisung der Beweisanträge des Beschuldigten. Rechtsanwältin E._____ und Rechtsanwalt K._____ stellten je mit Schreiben vom 21. Februar 2017 (pag. 5801 f. bzw. pag. 5804) den Antrag auf Abweisung der Beweisanträge. Seitens von I._____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin 5) ging keine Stellungnahme ein. Mit Verfügung vom 24. Februar 2017 (pag. 5812 ff.) erhielt der Beschuldigte Gelegenheit zur Replik innert 5 Tagen. Mit Eingabe vom 3. März 2017 bestätigte Fürsprecher B._____ die gestellten Beweisanträge (pag. 5818 ff.). Mit begründetem Beschluss vom 9. März 2017 (pag. 5829 ff.) wurden sämtliche Beweisanträge des Beschuldigten abgewiesen (pag. 5830 f.).

Schliesslich wurden mit Blick auf die oberinstanzliche Verhandlung von Amtes wegen ein aktueller Führungsbericht des Regionalgefängnisses Burgdorf (datierend vom 3. März 2017; pag. 5822) sowie ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 6. März 2017; pag. 5825) eingeholt.

7. Anträge der Parteien

Fürsprecher B._____ stellte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung namens und auftrags des Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 5854 f.):

« I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 24.03.2016 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. das Strafverfahren gegen A._____ infolge Eintritts der Verjährung ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten **eingestellt** wurde
 - 1.1 wegen **Widerhandlungen gegen das BG über die universitären Medizinalberufe**, angeblich begangen in der Zeit vom 19.10.2011 bis 23.03.2013 in Biel;
 - 1.2 wegen **Widerhandlungen gegen das HMG**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von Mai 2008 bis März 2011 in Biel;
2. A._____ unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 15'489.60 sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung für die Verteidigungskosten von CHF 8'607.50 **freigesprochen** wurde von den Anschuldigungen
 - 2.1 des **Betrugs, evtl. Veruntreuung**, angeblich begangen von August 2003 bis am 21.01.2005 in Biel und anderswo z.N. M._____;
 - 2.2 der **Urkundenfälschung**, angeblich begangen
 - a. zwischen August 2003 und 21.01.2005 in Biel z.N. M._____;
 - b. zwischen dem 11.05.2010 und dem 20.10.2010 z.N. der Stadt Biel, Abteilung Soziales.

3. A. _____ **schuldig erklärt** wurde der **Widerhandlungen gegen das HMG**, mehrfach begangen in der Zeit von April 2011 bis Juli 2011 in Biel z.N. diverser Geschädigter (vgl. Röm. III Ziff. 8.2, 8.3, 8.6-8.21 des Urteils).

II.

1. Das Strafverfahren gegen A. _____ wegen angeblicher **Fälschung von Ausweisen** sei infolge Verjährung ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten **einzustellen** (vgl. Röm. I Ziff. 5.3 der AKS vom 27.08.2014).
2. A. _____ sei **freizusprechen** von den Anschuldigungen
 - 2.1 der **schweren Körperverletzung**, angeblich mehrfach begangen
 - a. von Januar 2006 bis Juli 2011 in Biel z.N. D. _____ (evtl. Versuchs dazu, evtl. einfache Körperverletzung);
 - b. vom 09.07.2007 bis 15.08.2007 in Biel z.N. N. _____ (evtl. Versuchs dazu);
 - c. vom 27.05.2008 bis am 10.04.2009 in Biel z.N. J. _____ (evtl. Versuchs dazu);
 - d. von 2007 bis 2015 in Biel z.N. H. _____ (evtl. Versuchs dazu, evtl. einfache Körperverletzung);
 - 2.2 der **einfachen Körperverletzung**, angeblich mehrfach begangen
 - a. von Februar 2009 bis Februar 2010 in Biel z.N. F. _____;
 - b. von Juni 2009 bis Juni 2011 in Biel z.N. I. _____;
 - c. im Januar 2011 in Biel z.N. G. _____;
 - 2.3 des **gewerbsmässigen Betrugs**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von Januar 2006 bis Oktober 2015 z.N. diverser Geschädigter (vgl. Röm. Ziff. 4 der AKS vom 27.08.2014 sowie Röm. I Ziff. 2 der AKS vom 04.03.2016);
 - 2.4 der **Urkundenfälschung** sowie des **versuchten Erschleichens einer falschen Beurkundung**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von Dezember 2008 bis 20.03.2009 (vgl. Röm. I Ziff. 5.3 der AKS vom 27.08.2014);
 - 2.5 der **Widerhandlungen gegen das GesG des Kantons Bern**, angeblich mehrfach begangen
 - a. am 30.04., 02.05. und 22.05.2013 in Biel z.N. X. _____ (vgl. Röm. I Ziff. 6.3 der AKS vom 27.08.2014);
 - b. von März 2014 bis September 2015 z.N. H. _____ (vgl. Röm. I Ziff. 3 der AKS vom 04.03.2016);
 - 2.6 der **Widerhandlungen gegen das BG über die universitären Medizinalberufe**, angeblich mehrfach begangen
 - a. zwischen dem 24.03.2013 bis am 20.03.2014 in Biel;
 - b. zwischen April und Mai 2013 in Biel z.N. X. _____;
 - 2.7 der **Widerhandlungen gegen das HMG**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von März 2011 bis Juni 2015 in Biel z.N. diverser Geschädigter (vgl. Röm. I Ziff. 9.11, 9.14, 9.16 der AKS vom 27.08.2014 sowie Röm. I Ziff. 4 der AKS vom 04.03.2016);

unter Auferlegung der auf diese Freisprüche entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** sowie der gesamten **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** an den Kanton Bern,

unter Ausrichtung einer richterlich zu bestimmenden **Entschädigung** an A. _____ für die auf die Freisprüche entfallenden **erstinstanzlichen Verteidigungskosten** sowie unter Ausrichtung der gesamten **oberinstanzlichen Verteidigungskosten** gemäss separat eingereichter Honorarnoten (von Rechtsanwalt S. _____ und Fürsprecher B. _____) und

unter Ausrichtung einer angemessenen **Entschädigung** in richterlich zu bestimmender Höhe für die ausgestandene **Untersuchungs- und Sicherheitshaft** (namentlich eine Genugtuung für die

Zeit, welche nicht an die unter Ziff. 2 nachfolgend beantragte Geldstrafe angerechnet wird, sowie eine Entschädigung für den erlittenen Verdienstausschlag).

3. A. _____ sei in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen im Sinne einer Zusatzstrafe zum Urteil des Tribunal de district de Sion vom 13.06.2012 **zu verurteilen**
 - 3.1. zu einer milden **Geldstrafe**, unter **Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft** sowie unter **Aufschub des Vollzugs** der Geldstrafe bei Festsetzung einer **Probezeit von 2 Jahren**.
 - 3.2 zu den auf die Schuldsprüche entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**.
4. Sämtliche **Zivilforderungen** seien **abzuweisen**, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
5. Die **beschlagnahmten Gegenstände** (Ziffer 6 des erstinstanzlichen Urteils) und **Vermögenswerte** (Ziffer 9 des erstinstanzlichen Urteils) seien A. _____ **herauszugeben**.
6. A. _____ sei unverzüglich **aus der Sicherheitshaft zu entlassen**.
7. Die weiteren **Verfügungen** (Zustimmung zur Löschung des DNA-Profiles und der weiteren erkennungsdienstlichen Daten, allfällige Mitteilungspflichten etc.) seien von Amtes wegen zu treffen.»

Staatsanwältin C. _____ beantragte und begründete ihrerseits in der oberinstanzlichen Verhandlung Folgendes (pag. 5862 ff.):

« **I.**

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 24.03.2016 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. Der Einstellung des Strafverfahrens gem. Ziff. I des Urteils vom 24.03.2016
2. der Freisprüche von der Anschuldigung des Betruges, ev. der Veruntreuung gem. Ziff. 11.1. des Urteils vom 24.03.2016 sowie von der Anschuldigung der Urkundenfälschung gem. Ziff. 11.2 des Urteils vom 24.03.2016;
3. der Schuldsprüche, wonach A. _____ der Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz, mehrfach begangen, gem. Ziff. 111.8.2, 8.3 und 8.6-8.21 des Urteils vom 24.03.2016 schuldig erklärt wurde;
4. der Verfügungen gem. Ziff. IV.1 (Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den amtlichen Verteidiger), VI.3, 5 und 7., 8. und 9 (Aufhebung der Kontosperrung) des Urteils vom 24.03.2016.

II.

A. _____ sei schuldig zu erklären:

5. der **schweren Körperverletzung**, mehrfach begangen gem. Ziff. 111.1 des Urteils vom 24.03.2016, zum Nachteil von D. _____, N. _____, J. _____ und H. _____;
6. der **einfachen Körperverletzung**, mehrfach begangen gem. Ziff. 111.2 des Urteils vom 24.03.2016 zum Nachteil von F. _____, I. _____ und G. _____;
7. des **gewerbsmässigen Betruges**, gem. Ziff. 111.3 des Urteils vom 24.03.2016;
8. der **Urkundenfälschung**, mehrfach begangen, gem. Ziff. 111.4 des Urteils vom 24.03.2016, zum Nachteil der Landes Zahnärztekammer in Wien;

9. des versuchten **Erschleichens einer falschen Beurkundung**, gem. Ziff. 111.5 des Urteils vom 24.03.2016;
10. der **Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz**, mehrfach begangen gem. Ziff. 111.6 des Urteils vom 24.03.2016;
11. der **Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe**, mehrfach begangen, gem. Ziff. 111.7 des Urteils vom 24.03.2016;
12. der **Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz**, mehrfach begangen gem. Ziff. 111.8 des Urteils vom 24.03.2016;

und er sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesartikel

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 54 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
2. zu einer **Busse von CHF 5'000.00**;
3. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr von CHF 500.00 gemäss Art. 21 VKD).

III.

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. Gegen A. _____ sei ein Berufsverbot als Zahntechniker und Dentalassistent sowohl als selbständig Erwerbender wie auch in einem Anstellungsverhältnis für die Dauer von 5 Jahren anzuordnen (Ziff. VI.1 des Urteils vom 24.03.2016).
2. A. _____ sei in Sicherheitshaft zu belassen (Art. 231 Abs. 1 Bst. a StPO).
3. Die beschlagnahmten Gegenstände gem. Ziff. VI.5 des Urteils vom 24.03.2016 seien zur Vernichtung einzuziehen.
4. Die beschlagnahmten Gegenstände gem. Ziff. VI.6 des Urteils vom 24.03.2016 seien als Beweismittel in den Akten zu belassen.
5. Die Saldi der Konten gem. Ziff. VI.9 des Urteils vom 24.03.2016 seien zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.
6. Das Honorar des amtlichen Verteidigers und die Honorare der unentgeltlichen Rechtsvertretungen seien gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
7. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Ziff. VI.10 des Urteils vom 24.03.2016).
8. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Ziff. VI.11 des Urteils vom 24.03.2016).»

Rechtsanwältin E. _____ schliesslich stellte und begründete im Rahmen ihres Parteivortrages in der oberinstanzlichen Verhandlung die folgenden Anträge (pag. 5868):

- «1. Das erstinstanzliche Urteil sei betreffend die Geschädigten F._____, G._____, D._____ und H._____ zu bestätigen.
2. Der Beschuldigte sei zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen.
3. Der Beschuldigte sei zu verurteilen, den Geschädigten F._____ und D._____ eine Entschädigung in der Höhe der einzureichenden Kostennoten für die anwaltschaftliche Vertretung vor Obergericht zu bezahlen.
4. Die Kosten für die amtliche Vertretung vor Obergericht der Geschädigten G._____ und H._____ seien durch den Kanton zu tragen. Die entsprechenden Kostennoten seien zu genehmigen.»

8. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Mit Berufungsanmeldung vom 31. März 2016 teilte Rechtsanwalt S._____ zunächst mit, das erstinstanzliche Urteil werde vollumfänglich angefochten (pag. 4988). Mit Berufungserklärung vom 3. August 2016 beschränkte er die Berufung dann, indem er verlauten liess, das Urteil werde lediglich **teilweise angefochten** (pag. 5142), die Berufung richte sich namentlich gegen:

1. Die Schuldsprüche wegen schwerer Körperverletzung, mehrfach begangen (Ziff. III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
2. Die Schuldsprüche wegen einfacher Körperverletzung, mehrfach begangen (Ziff. III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
3. Die Schuldsprüche wegen gewerbsmässigen Betrugs (Ziff. III.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
4. Die Schuldsprüche wegen Urkundenfälschung, mehrfach begangen (Ziff. III.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
5. Den Schuldspruch wegen versuchten Erschleichens einer falschen Beurkundung, mehrfach begangen (Ziff. III.5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
6. Die Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz des Kantons Bern, mehrfach begangen (Ziff. III.6. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
7. Die Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe, mehrfach begangen (Ziff. III.7. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
8. Die Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz, mehrfach begangen
 - 8.1. angeblich am 15. April 2011 und zwischen April und Juni 2011 z.N.v. Q._____ (Ziff. III.8.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 8.2. angeblich von April bis Juni 2011 z.N.v. I._____ (Ziff. III.8.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 8.3. angeblich zwischen April und Mai 2013 z.N.v. X._____ (Ziff. III.8.5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und

- 8.4. angeblich von März 2014 bis Juni 2015 z.N.v. H. _____ (Ziff. III.8.22. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
9. Die damit zusammenhängenden Folgepunkte des angefochtenen Urteils, namentlich:
- 9.1. die gestützt auf die Schuldsprüche ausgefallten Strafen (Ziff. III.1. und 2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 9.2. die Verurteilung des Beschuldigten zur Tragung der Verfahrenskosten (Ziff. III.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 9.3. die amtlichen Entschädigungen, soweit der Berufungsführer verpflichtet werde, diese dem Staat zurück zu erstatten sowie den Differenzbetrag zu Gunsten der Privatkläger zu bezahlen (Ziff. IV. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 9.4. die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung von Schadenersatz und Parteientschädigungen gemäss den Ziff. V.1. bis 4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 9.5. die Erkennung der Zivilklagen dem Grundsatz nach (Ziff. V.1. bis 4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 9.6. die weiteren Verfügungen der Vorinstanz, namentlich:
 - 9.6.1. die Anordnung des Berufsverbots als Zahntechniker und Dentalassistent für die Dauer von 5 Jahren (Ziff. VI.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 9.6.2. die Anordnung der Sicherheitshaft für die Dauer von vorerst 6 Monaten (Ziff. VI.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
 - 9.6.3. dass über die zahnärztlichen Geräte und Instrumente, Medikamente und Einrichtungsgegenstände gemäss Ziff. VI.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs separat entschieden werde;
 - 9.6.4. die Belassung der Gegenstände gemäss Ziff. VI.6. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs als Beweismittel bei den Akten;
 - 9.6.5. der Einzug der entsprechenden Guthaben nach Aufhebung der Kontosperren gemäss Ziff. VI.9. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs zur Deckung der Verfahrenskosten;
 - 9.6.6. die Verfügungen betreffend Löschung des erstellten DNA-Profiles und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. VI.10. und 11. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Ausdrücklich **nicht angefochten** wurden mit der Berufungserklärung des Beschuldigten hingegen die Ziff. I., II., III.8.2., III.8.3., III.8.6. - 8.21., IV.1., VI.5., VI.7., VI.8. sowie VI.9. (betreffend die Aufhebung der Kontensperre) des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, diese Teile des vorinstanzlichen Urteils sind mithin in Rechtskraft erwachsen.

Hingegen hat die Kammer die angefochtenen Ziff. III.1., III.2., III.3., III.4., III.5., III.6., III.7., III.8.1., III.8.4., III.8.5., III.8.22., III.1., III.2., III.3., IV., V.1. - 4., V.1. - 4., VI.1., VI.2., VI.6., VI.9. (betreffend die Einziehung der Saldi), VI.10. und VI.11. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs sowie die nicht der Rechtskraft zugänglichen Ziff. IV.3 und IV.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs neu zu beurteilen.

In Bezug auf die angefochtenen Punkte verfügt die Kammer über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Dabei ist die Kammer aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das sogenannte Verschlechterungsverbot (Verbot der Reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, das Urteil darf mithin nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

9. Sachverhalt

9.1 Vorgeschichte und wichtige Eckpunkte des Rahmengeschehens

Die Vorinstanz hat den unbestrittenen Sachverhalt soweit die Vorgeschichte, das Rahmengeschehen und die Umstände betreffend in Form von einleitenden Bemerkungen überzeugend wiedergegeben, es wird vorab darauf verwiesen (pag. 4884 ff., S. 14 ff. Entscheidungsbegründung). Die Kammer erachtet es als wichtig zu betonen, dass die einzelnen Delikte z.N.d. verschiedenen Opfer im vorliegenden Fall nicht nur isoliert betrachtet werden können; vielmehr ist auch eine gesamthafte Würdigung vorzunehmen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Vorgeschichte sowie wichtige Eckpunkte des Rahmengeschehens, welchen in Bezug auf mehrere Delikte eine zentrale Bedeutung zukommt, an dieser Stelle noch detaillierter bzw. ergänzt sowie chronologisch geordnet wiederzugeben:

- Der Beschuldigte schloss im April 1982 die Lehre zum Zahntechniker ab (pag. 836 f.) und besitzt seit November 1989 die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Zahntechniker im Kanton Bern (pag. 832). Im Sommer 2012 erlangte er zudem das Fähigkeitszeugnis als Dentalassistent mit Röntgenberechtigung (pag. 111 f. Anklageerweiterung), nachdem er die Abschlussprüfung im Vorjahr zunächst nicht bestanden hatte (pag. 1970 ff.).
- Im Wintersemester 2003/2004 war der Beschuldigte mit Studienziel Zahnarzt an der Universität Bern eingeschrieben. Zu Beginn des Sommersemesters 2004 wurde er exmatrikuliert, da er die Studiengebühren nicht bezahlt hatte (pag. 1969). Unbestritten ist, dass der Beschuldigte über keinen zahnmedizinischen Abschluss verfügt und damit nicht berechtigt ist, zahnmedizinische Leistungen zu erbringen und Heilmittel abzugeben.
- Von Ende 1992 bis am 19. November 2013 war der Beschuldigte gemäss kantonalem Handelsregister mit dem Einzelunternehmen «Y. _____» an der Z. _____ (Adresse) in Biel geschäftlich tätig, ab dem 8. Januar 2014 dann an der selben Adresse mit der Firma «AA. _____ (GmbH)». Dabei kann der im Dezember 2008 durch die AB. _____ (AG) erstellten Praxisbewertung entnommen werden, dass bereits im Jahr 2006 ein Behandlungszimmer eingerichtet

tet wurde (Couvert «Offerten Dossier Dr. V. _____» in Ordner 55 in der Kiste 5/7 der beschlagnahmten Gegenstände).

- Nachdem der **Kantonsarzt** von der Präsidentin der Zahnärztesgesellschaft Biel, Dr. med. dent. AC. _____ (nachfolgend Dr. AC. _____), darauf aufmerksam gemacht worden war, dass sich der Beschuldigte in seinen Geschäftsunterlagen «Dentist. Med. dent.» genannt hatte (pag. 899 f.), wies er den Beschuldigte mit **Schreiben vom 21. August 2006** darauf hin, dass dieser über keine Berufsausübungsbewilligung als Zahnarzt verfüge und somit nicht berechtigt sei, die erwähnte Bezeichnung zu verwenden. Weiter wurde der Beschuldigte darauf hingewiesen, dass es ihm als Zahntechniker untersagt sei, Arbeiten im Mund von Patienten auszuführen; zahnkonservierende, zahnchirurgische, zahnprothetische und zahnorthopädische Verrichtungen im Mund von Patienten seien allein Zahnärzten vorbehalten (pag. 901).
- Mit Schreiben vom **25. September 2006** teilte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (nachfolgend **GEF**) dem Beschuldigten mit, dass es Zahntechnikern untersagt sei, Arbeiten im Mund von Patienten vorzunehmen (pag. 202).
- Am **4. April 2007** erstattete Dr. AC. _____ **Strafanzeige** gegen den Beschuldigten (pag. 200 f.). Sie führte darin aus, der Beschuldigte habe immer wieder Patienten zahnärztlich behandelt und wiederholt das Gesundheitsgesetz missachtet. Ausserdem habe er sich unerlaubterweise den Titel «Dentist/med. dent.» gegeben. Dr. AC. _____ schilderte verschiedene Beispiele von Zahnbehandlungen und schrieb, es erscheine ihr am klügsten, das zahntechnische Labor des Beschuldigten mit einem polizeilichen Durchsuchungsbefehl zu durchsuchen und alle Instrumente, die ausschliesslich einen zahnmedizinischen Verwendungszweck hätten, zu beschlagnahmen.
- Mit **Schreiben vom 28. Mai 2007** richtete sich Dr. AC. _____ erneut an das Untersuchungsrichteramt I Berner Jura-Seeland (nachfolgend URA I; pag. 205 f.). Sie gab darin bekannt, der Beschuldigte sei wiederholt von der Bieler Zahnärztesgesellschaft ermahnt worden, die Arbeitsgrenzen, die ihm als Zahntechniker gesetzt worden seien, nicht zu überschreiten. Die Bemühungen seien jedoch erfolglos gewesen, die masslose Dreistigkeit des Beschuldigten eskaliere. Wiederum schilderte Dr. AC. _____ konkrete Beispiele, wonach der Beschuldigte seine Arbeitsbefugnisse überschritten habe.
- Am **5. Juli 2007** wurden Dr. med. dent. AD. _____ (nachfolgend Dr. AD. _____) und Dr. med. dent. AE. _____ (nachfolgend Dr. AE. _____) **einvernommen** (pag. 212 ff. und pag. 222 ff.). Ersterer musste am 1. August 2006 wegen einer Patientin, welche vom Beschuldigten «vorbehandelt» worden war, notfallmässig ausrücken (pag. 210 f.). Letzterem waren in seiner Eigenschaft als Vertrauensarzt des Sozialdienstes zwei Kostenvoranschläge des Beschuldigten für die Behandlung von Sozialhilfebezügern vorgelegt worden (pag. 211).
- Am **6. Juli 2007** und am **16. Oktober 2007** gingen weitere **Strafanzeigen** gegen den Beschuldigten ein (eingereicht durch das Kantonsarztteam der GEF;

pag. 895 ff. und pag. 238 f.). Die zweite Strafanzeige vom 16. Oktober 2007 erstattete die GEF aufgrund der Geschehnisse i.S. N._____ (nachfolgend N._____); diese konsultierte am 15. August 2007 notfallmässig Dr. med. dent. AF._____ (nachfolgend Dr. AF._____), nachdem der Beschuldigte sie zahnmedizinisch behandelt hatte (vgl. dazu auch das Schreiben von Dr. AC._____ vom 4. September 2007 inkl. Beilagen, pag. 241 ff.).

- Mit **Verfügung vom 14. November 2007** wurde dem Beschuldigten durch das Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) die Bewilligung zum Betrieb eines Röntgengerätes entzogen (pag. 254).
- Am **6. August 2008 eröffnete** die a.o. Untersuchungsrichterin AG._____ durch Einleitung einer Voruntersuchung die **Strafverfolgung gegen den Beschuldigten** wegen Betrugs, evtl. Veruntreuung, Urkundenfälschung, einfacher Körperverletzung, evtl. schwerer Körperverletzung, Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz und Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (pag. 9; vgl. auch den Ausdehnungsbeschluss vom 29. September 2010, pag. 10).
- Am **30. September 2008** wurde Dr. AC._____ **einvernommen** (pag. 217 ff.).
- Am **23. Oktober 2008** fand in den Geschäftsräumlichkeiten des Beschuldigten im Beisein des Sachverständigen Dr. med. dent. AH._____ (nachfolgend Dr. AH._____) eine **Hausdurchsuchung** statt (pag. 2641 f., 2688 f.), wobei der Sachverständige den Eindruck einer gut eingerichteten und gut ausgerüsteten zahnärztlichen Praxis hatte (vgl. Bericht von Dr. AH._____ vom 27. Oktober 2008 [pag. 2689 f.] sowie die Fotodokumentation [pag. 2643 ff.]). Mit **Verfügung vom 23. Oktober 2008** wurden die anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten zahnärztlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände, Medikamente, Instrumente etc. beschlagnahmt, wobei die beschlagnahmten Gegenstände vor Ort belassen und dem Beschuldigten untersagt wurde, diese zu benutzen (pag. 2711). Hingegen durfte der Beschuldigte weiterhin das Labor betreiben. Nachdem der Verdacht aufgekommen war, dass der Beschuldigte trotz Verbot weiterhin Patienten behandelte (telefonischer Hinweis von Dr. AC._____), wurden am **22. November 2008**, mithin nur einen Monat später, die Schlosszylinder des Behandlungszimmers ausgewechselt (pag. 2715 ff.).
- Im **Dezember 2008** wurde P._____ in den Praxisräumlichkeiten von Dr. med. dent. AI._____ (nachfolgend Dr. AI._____) zahnmedizinisch behandelt (vgl. dazu die Rechnung vom 4. Dezember 2008, auf welcher durch den Beschuldigten handschriftlich vermerkt wurde, die Arbeit [VMK Krone/Einheit/Brücke] sei in der Praxis von Dr. AI._____ ausgeführt worden [pag. 407]).
- Am **7. Januar 2009** wurde der Beschuldigte untersuchungsrichterlich befragt und u.a. über die eröffnete Voruntersuchung orientiert (pag. 980 ff.).
- **Ab 1. März 2009** vermietete der Beschuldigte die Praxisräumlichkeiten an **Dr. med. dent. V._____** (nachfolgend Dr. V._____; vgl. Mietvertrag vom 27. Februar 2009, pag. 2727 f.).

- Am **3. März 2009** gab sich der Beschuldigte als «Med. dent. tech. A. _____» aus und fungierte als Gutachter (vgl. das mit «Med.dent.tech.A. _____» unterzeichnete Schreiben des Beschuldigten vom 3. März 2009, pag. 3711).
- Am **4. März 2009** wurde die teilweise **Siegelung** der Praxisräumlichkeiten **aufgehoben**, dem Beschuldigten aber weiterhin untersagt, die an Dr. V. _____ vermieteten Praxisräumlichkeiten zu benutzen (pag. 2731 f.).
- Mit **Schreiben vom 3. April 2009** informierte der Kantonsarzt die a.o. Untersuchungsrichterin darüber, vom BAG Urkunden (Berufsausübungsbewilligung und «Approbationsurkunde») zur Verifizierung erhalten zu haben, bei welchen es sich um offensichtliche Fälschungen handle (pag. 752 ff.). Die nachgemachten Originale stammen von Dr. V. _____ (vgl. pag. 871 ff.). Eine Vorlage für die selber erstellte Urkunde stammt u.a. vom 19. Februar 2009 (pag. 870). Der Beschuldigte hat mit anderen Worten trotz hängigem Strafverfahren und Schliessung der Praxis die Urkunden des neu in seiner Praxis tätigen Dr. V. _____ umgehend genutzt.
- Gestützt auf die Meldung des Kantonsarztes wurde der Beschuldigte am **21. April 2009 verhaftet**.
- Am **20. Mai 2009** wurde der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft **entlassen**, nachdem er u.a. Folgendes zu Protokoll gegeben hatte: «Nein, es ist klar, dass ich mich in dem Gebiet als Zahntechniker weiter betätigen möchte. Es ist aber auch klar, dass ich nicht weiter Tätigkeiten als Zahnarzt ausführen darf, deshalb habe ich auch schon diese Vorkehrungen gemacht. Ich denke auch, dass dies so funktioniert. Ich werde es sehen, wenn ich wieder zurück bin, aber ich denke, dass es gut läuft. Ich werde mit der Praxis nichts mehr zu tun haben und nur noch im Labor tätig sein, was einfach meine Tätigkeit ist.» (pag. 42 Z. 14 ff.). Dem Beschuldigten wird mit Anklageschrift vom 27. August 2014 vorgeworfen, kurz nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft ab April 2009 bis Februar 2010 F. _____ (nachfolgend Straf- und Zivilkläger 2) sowie ab Juni 2009 bis Juni 2011 I. _____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin 5) zahnmedizinisch «behandelt» zu haben (pag. 4147 f.).
- Am **29. September 2009** erfolgte eine **Meldung des Bezirksgerichts Sion** an das URA I (pag. 470), nachdem ersteres in einem von J. _____ (nachfolgend Strafkägerin) angestregten Zivilverfahren eine vorsorgliche Beweisführung angeordnet hatte und das entsprechende Gutachten von Dr. med. dent. AJ. _____ (nachfolgend Dr. AJ. _____) vom 11. September 2009 für den Beschuldigten vernichtend ausgefallen war (pag. 514 f.).
- Mit Schreiben vom **9. Februar 2010** (pag. 2357) eröffnete das Kantonsarztamt ein **aufsichtsrechtliches Verfahren gegen Dr. V. _____**, nachdem es von der Präsidentin der Zahnärztesgesellschaft Biel dahingehend informiert worden war, dass Dr. V. _____ den Beschuldigten zahnmedizinische Behandlungen vornehmen lasse (vgl. die aufsichtsrechtliche Beschwerde vom 28. Januar 2010; pag. 2356). Das aufsichtsrechtliche Verfahren gegen Dr. V. _____ wurde am 23. März 2010 ohne weitere Massnahmen abgeschlossen (pag. 2360). **Dr. V. _____ beendete** in der Folge jedoch die **Zusammenarbeit** mit dem

Beschuldigten, wobei sich der genaue Zeitpunkt des Endes der geschäftlichen Zusammenarbeit nicht eruieren lässt (vgl. das Verbal betreffend die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle Biel per 30. April 2010, pag. 877).

- **Ab Anfang Mai 2010** bis zur erneuten behördlichen Schliessung der Praxis im Sommer 2011 arbeitete **Dr. R.**_____ in der Praxis des Beschuldigten (pag. 2340 Z. 35 f., pag. 2534 Z. 57). Dr. R._____ arbeitete ihrerseits mit dem Chirurgen Dr. AK._____ (nachfolgend Dr. AK._____) zusammen und brachte für gewisse Zeit die Zahnärztinnen Dr. AL._____ (nachfolgend Dr. AL._____) und Dr. AM._____ (nachfolgend Dr. AM._____ ; in der Zeit vom 28. Februar 2011 bis Ende Mai oder Juni 2011 [pag. 2364 Z. 91]) mit in die Praxis.
- Am **1. Juni 2010** wurde der Beschuldigte untersuchungsrichterlich **einvernommen** (pag. 1016 ff.).
- Gemäss **Vereinbarung** des Beschuldigten mit den Erben von Dr. AL._____ **vom 20. Juni 2010** wurden nach dem Tod von Dr. AL._____ sämtliche Kundendaten von dessen Praxis auf die Y._____ übertragen (pag. 2622).
- Am **9. September 2010** wurde der Beschuldigte erneut untersuchungsrichterlich **einvernommen** (pag. 1026 ff.).
- **Im Juli 2011** kam es in den Geschäftsräumlichkeiten des Beschuldigten an der Z._____ (Adresse) in Biel erneut zu **Hausdurchsuchungen**, nachdem der Beschuldigte **Dr. R.**_____ **bei der Polizei angezeigt** hatte, weil sie angeblich Patientendossiers, Gegenstände und allenfalls auch Daten aus seinem Geschäft entwendet habe (vgl. Polizeirapport vom 19. September 2011, pag. 1032 ff.). Die ausschliesslich zahntechnischen Geräte und Instrumente wurden dem Beschuldigten in der Folge zuhandedes zahntechnischen Labors herausgegeben, die zahnmedizinischen Geräte dagegen **versiegelt** (vgl. **Verfügung vom 18. Oktober 2011**, pag. 2742). Im Rahmen der Hausdurchsuchungen wurde sodann auch das Patientenbuchhaltungsprogramm «Dental Med XP» sichergestellt und ausgewertet (pag. 1034).
- Am **19. Oktober 2011** wurde von der Praxis zudem ein **Fotodossier** erstellt (pag. 2761 ff.) und am **3. November 2011** unter Mithilfe von Dr. AH._____ ein **Inventar** aufgenommen (pag. 2743).
- Nachdem Dr. R._____ und der Beschuldigte im Sommer 2011 im Streit auseinander gingen, beschäftigte der Beschuldigte zunächst während der Dauer von zweieinhalb Jahren keine Zahnärzte mehr (vgl. das Schreiben der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes vom 25. Februar 2016 [pag. 297 Anklageerweiterung]). In der Folge war dann vom 1. Februar 2014 bis zum 31. August 2014 der Zahnarzt **Dr. U.**_____ (nachfolgend Dr. U._____ ; vgl. die AHV-Abrechnung auf pag. 282 Anklageerweiterung) in der Praxis des Beschuldigten tätig. Anschliessend stellte der Beschuldigte ab 1. November 2014 die Zahnärztin **Dr. AN.**_____ (nachfolgend Dr. AN._____) an (vgl. die AHV-Abrechnung auf pag. 282 Anklageerweiterung).

- Mit **Verfügung vom 20. März 2014** hob Staatsanwältin AO._____ die Verschliessung des Behandlungsraums auf und ordnete den Transport und die Lagerung der sich darin befindlichen beschlagnahmten Gegenstände an einen bzw. an einem anderen Ort an (pag. 2788).

Aus dieser Auflistung lassen sich bereits an dieser Stelle folgende zentralen Erkenntnisse ziehen: Der Beschuldigte wusste genau, dass er als Zahntechniker nicht im Mund von Patienten arbeiten durfte – spätestens mit Schreiben des Kantonsarztes vom 21. August 2006 wurde ihm dies von behördlicher Seite auch Schwarz auf Weiss mitgeteilt. Zu betonen ist weiter, dass erst ab dem 1. März 2009 ein ausgebildeter Zahnarzt in der seit Jahren bestens ausgerüsteten Zahnarztpraxis tätig war, wobei der Zusammenhang zwischen der Anstellung von Dr. V._____ und der vorgängigen Versiegelung der Praxis offensichtlich ist (vgl. dazu die Aktennotiz vom 16. Januar 2009 betreffend die Praxisbesichtigung durch Dr. V._____, pag. 2721). Weiter fällt auf, dass diverse Zahnärzte in der Praxis des Beschuldigten arbeiteten, alle aber jeweils nach relativ kurzer Zeit wieder gingen. Die hohe Fluktuation gibt desgleichen Zeugnis über die Ungereimtheiten in der Praxis an der Z._____ (Adresse), die im Rahmen des Strafverfahrens zutage getreten sind. Und schliesslich ergibt sich aus vorheriger Auflistung der Geschehnisse, dass die Behandlungsräume der Praxis an der Z._____ (Adresse) zwei Mal geschlossen bzw. versiegelt wurden (vom 21. November 2008 [pag. 2715] bis am 4. März 2009 [pag. 2731] sowie vom 8. Juli 2011 [pag. 2763 ff.] bis am 18. März 2014 [pag. 2783 ff.]), der Beschuldigte jedoch trotzdem immer wieder Gelegenheit fand, Patienten zahnmedizinisch zu behandeln.

Der Beschuldigte gestand teilweise ein, in seinen Geschäftsräumlichkeiten nicht nur zahntechnische Arbeiten ausgeführt, sondern auch zahnmedizinische Behandlungen an Patienten vorgenommen zu haben (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Vorwürfen). Der bestrittene Sachverhalt sowie die sich stellenden Beweisfragen werden direkt in Bezug auf die einzelnen Vorwürfe an entsprechender Stelle erörtert (vgl. die entsprechenden Erwägungen unter den Titeln II.11. - II.23. hiernach).

9.2 Vorbemerkungen zu Verfahrensführung und -dauer

Der Fall des Beschuldigten wurde nach Anzeigeerstattung am 12. Januar 2005 am 26. Juli 2007 dem Einzelgericht des Gerichtskreises II Biel-BO._____ zur Beurteilung überwiesen (pag. 1 ff.) – nota bene wegen eines Sachverhalts, in Bezug auf welchen schliesslich ein Freispruch erfolgte (Betrug, evtl. Veruntreuung und Urkundenfälschung z.N.v. M._____ [Ziff. I.3. und I.5.1. AKS]). Mit Verfügung vom 17. Juli 2008 wurden die Akten jedoch an das Untersuchungsrichteramt I Berner Jura - Seeland zurückgewiesen, nachdem während der Dauer von rund einem Jahr weitere Anzeigen gegen den Beschuldigten eingereicht und die entsprechenden Akten mittels Direktüberweisung zur Vereinigung mit dem hängigen Verfahren an den Gerichtskreis II Biel-BO._____ gesandt worden waren (pag. 4 ff.). In der Folge eröffnete die a.o. Untersuchungsrichterin AG._____ am 6. August 2008 die Strafverfolgung gegen den Beschuldigten wegen Betrugs, evtl. Veruntreuung, Urkundenfälschung, einfacher Körperverletzung, evtl. schwerer Körperverletzung, Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz und Widerhandlungen gegen das

Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (pag. 9; vgl. auch den Ausdehnungsbeschluss vom 29. September 2010, pag. 10). Bis zur Anklageerhebung am 27. August 2014 bei der Vorinstanz vergingen jedoch in der Folge rund sechs Jahre – viel Zeit, welche der Beschuldigte nutzte, um weiterhin zahnmedizinisch tätig zu sein, was ihm insbesondere von strafbehördlicher Seite nicht durch Zwangsmassnahmen erschwert wurde.

Weiter hält die Kammer fest, dass eine unvollständige Anklage vorliegt. So ist für die Kammer beispielsweise in Bezug auf den Vorwurf der schweren Körperverletzung z.N.v. H._____ nicht nachvollziehbar, weshalb nur eine einfache und nicht eine mehrfache Tatbegehung angeklagt wurde, geht doch die Staatsanwaltschaft gemäss Umschreibung in der Anklageschrift davon aus, dass der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 4 im Jahr 2007 sämtliche Amalgamfüllungen entfernte und ihr ausserdem im Jahr 2014 insgesamt 17 Zähne zog (vgl. dazu die Ausführungen unter *II.14. Delikte z.N.v. H._____* hiernach), was einer mehrfachen Tatbegehung entspricht. In Bezug auf das Entfernen der Amalgamfüllungen genügt die Anklageschrift vom 4. März 2016 zudem dem Anklagegrundsatz nicht, zumal zwar die erlittenen Schmerzen, nicht jedoch die Folgen der Behandlung, insbesondere das Schlucken der Füllungen und die dadurch hervorgerufene Quecksilbervergiftung, mithin der tatbestandsmässig Erfolg, umschrieben werden – dies obwohl der Beschuldigte die ausser Acht gelassenen Vorsichtsmassnahmen sogar eingestanden hatte (vgl. pag. 324 Anklageerweiterung; vgl. dazu auch die Ausführungen unter *II.14. Delikte z.N.v. H._____* hiernach).

Nicht ersichtlich ist für die Kammer auch, weshalb das deliktische Verhalten des Beschuldigten z.N.v. X._____ lediglich als Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz und nicht als Körperverletzung angeklagt wurde. Angesichts der durch die Behandlung des Beschuldigten für X._____ entstandenen weitreichenden Konsequenzen – vgl. dazu den eindrücklichen Bericht von Dr. med. AP._____ (nachfolgend Dr. AP._____; pag. 2317 ff., insbes. die Ziff. 9., 11., 12., 13 und 14) –, hätte sich dies an sich aufgedrängt (vgl. dazu auch die Ausführungen unter *II.21. Delikte z.N.v. X._____* hiernach).

10. **Beweiswürdigung betreffend Rahmengeschehen**

10.1 Einleitende Bemerkungen zur Komplott-Theorie des Beschuldigten

Die Kammer hält bereits an dieser Stelle mit Nachdruck fest, dass über Jahre hinweg verschiedene Personen, welche sich nicht kannten, unabhängig voneinander angaben, vom Beschuldigten zahnmedizinisch «behandelt» worden zu sein. Für das Bestehen eines Komplotts sämtlicher dieser Personen sowie auch aller nachbehandelnder Zahnärzte und sämtlicher Medien gegen den Beschuldigten liegen hingegen keine Hinweise vor. Bereits aufgrund der im Laufe der Jahre getätigten, im Kern übereinstimmenden Aussagen der voneinander unabhängigen Geschädigten, kann vielmehr als erwiesen erachtet werden, dass sich der Beschuldigte im fraglichen Zeitraum, mithin während der langen Dauer von rund 10 Jahren, als Zahnarzt ausgab und Patienten zahnmedizinisch behandelte.

Der vom Beschuldigten geäusserte Verdacht, alle Bieler Zahnärzte wollten ihm aus Neid und Missgunst schaden, lässt sich nicht erhärten; es liegen diverse Berichte

nachbehandelnder Ärzte vor, welche alle voneinander unabhängig Fehlbehandlungen durch den Beschuldigten attestieren. Dabei ist zu betonen, dass es sich nicht etwa um langjährige Hausärzte der Geschädigten, welchen man allenfalls vorwerfen müsste, sie würden ihre Berichte ohnehin zugunsten ihrer Patienten verfassen, handelte. Vielmehr waren es allesamt Ärzte, welche notfallmässig durch die Geschädigten aufgesucht wurden und in der Folge objektive Berichte über das vorgefundene Beschwerdebild verfassten.

Detailliert Zeugnis über die Tätigkeit des Beschuldigten als Zahnarzt geben zudem nicht nur die Aussagen der Geschädigten, sondern insbesondere auch die beschlagnahmten Debitorenordner (Kiste 4/7 der beschlagnahmten Gegenstände), die beschlagnahmte Arztagenda sowie die Ausdrucke aus dem Patientenbuchhaltungsprogramm «Dental Med XP». So kann beispielsweise den Rechnungen des Jahres 2007, als der Beschuldigte alleine in seiner Praxis tätig war, entnommen werden, welche Behandlungen dieser an welchen Patienten vornahm. Damit werden die sich bereits gegenseitigen stützenden, für sich glaubhaften Angaben der einzelnen Geschädigten zusätzlich durch objektive Beweismittel untermauert.

10.2 Zum Aussageverhalten des Beschuldigten

Der Beschuldigte wurde im vorliegenden Strafverfahren sowie im Strafverfahren gegen Dr. R. _____ mehrfach einvernommen. Die entsprechenden Protokolle finden sich wie folgt in den Akten (Fundstellen der Originalprotokolle gekennzeichnet bzw. unterstrichen):

- polizeiliche Einvernahme vom 12. Januar 2006 (betreffend den Betrugsvorwurf z.N.v. M. _____; pag. 184 ff.);
- polizeiliche Einvernahme vom 4. November 2008 (pag. 978 f.);
- untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 7. Januar 2009 (pag. 352 ff. bzw. pag. 919 ff. bzw. pag. 980 ff.);
- polizeiliche Einvernahme vom 21. April 2009 (pag. 994 f.);
- Hafteröffnung vom 21. April 2009 (pag. 28 ff. bzw. pag. 423 ff. bzw. pag. 881 ff. bzw. pag. 999 ff.);
- Haftverhandlung vom 23. April 2009 (pag. 40 bzw. pag. 1004);
- polizeiliche Einvernahme vom 14. Mai 2009 (pag. 886 ff. bzw. pag. 1005 ff.);
- Untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 20. Mai 2009 (pag. 42 f. bzw. pag. 1011 f.);
- polizeiliche Einvernahme vom 26. Mai 2009 (pag. 347 ff. bzw. pag. 426 ff. bzw. pag. 1013 ff.);
- polizeiliche Einvernahme vom 13. Oktober 2009 (pag. 465 ff.);
- polizeiliche Einvernahme vom 12. Mai 2010 (pag. 629 ff. bzw. 743 ff.);
- untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 1. Juni 2010 (pag. 193 ff. [betreffend den Betrugsvorwurf z.N.v. M. _____] bzw. pag. 890 ff. bzw. pag. 1016 ff.);
- untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 9. September 2010 (pag. 351 bzw. pag. 893 f. bzw. pag. 922 f. bzw. pag. 973 ff. bzw. pag. 1026 ff.);
- polizeiliche Einvernahme vom 9. August 2011 (pag. 2369 ff.);
- staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 21. September 2011 (pag. 2486 ff. bzw. pag. 2131 ff. bzw. pag. 2171 f. bzw. pag. 2486 ff.);

- staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 13. September 2012 (pag. 2541 ff.);
- in der erstinstanzlichen Fortsetzungsverhandlung vom 14. März 2016 (pag. 4694 ff.).

Vorab kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz zum Aussageverhalten des Beschuldigten verwiesen werden (pag. 4887 ff., S. 17 ff. Entscheidungsbegründung):

«Wie bereits erwähnt, stellt der Beschuldigte nicht in Abrede, in gewissem Umfang selber Patienten zahnmedizinisch behandelt und dabei auch Medikamente abgegeben und Anästhesien gemacht zu haben (pag. 983 Z. 5 ff.). Er führte aus, dass er bei Auszügen der Patientenbuchhaltung „Dental Med XP“ (vgl. dazu pag. 4670 ff., 4785 ff.), auf welchen sein Name erwähnt sei, auch grundsätzlich die entsprechenden Arbeiten vorgenommen habe (pag. 2373 Z. 166 ff.).

Er gab sodann an, dass er ursprünglich für Zahnärzte zahnprothetische Arbeiten ausgeführt und dann auch eine Praxis eingerichtet habe (pag. 1013 Z. 22 ff.). Als er gemerkt habe, dass die Praxis gut gelaufen sei, habe er immer kompliziertere Arbeiten erledigt. Es sei fast wie ein Zwang gewesen. Parallel zur Praxis habe er das zahntechnische Labor betrieben. Durch die Arbeiten in der Praxis habe er das Labor ausbauen können, da sich durch die zahnärztlichen Behandlungen auch Aufträge für das Labor ergeben hätten (polizeiliche Einvernahme vom 26.05.2009, pag. 1014 Z. 12 ff.).

Behandlungsfehler will A. _____ dabei allerdings keine gemacht haben und er ist der Meinung, dass er trotz fehlender zahnärztlicher Ausbildung befähigt ist, zahnmedizinische Behandlungen korrekt oder sogar noch besser als ein Zahnarzt vorzunehmen. So führte er anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 04.11.2008 aus, dass er sich keinerlei Fehler bewusst sei. *„Ich habe nur das ausgeführt, weshalb die Patienten zu mir gekommen sind und von mir schlussendlich verlangt haben. Ich berufe mich dabei auch auf meine autodidaktische Weiterbildung in der Zahnmedizin, diverse Kurse und eine 25-jährige Berufserfahrung. Ein zahnmedizinisches Staatsexamen habe ich jedoch nicht absolviert. Die Patienten kamen aber alle freiwillig zu mir und äusserten den Wunsch, nur von mir behandelt zu werden. Ich habe deshalb auch immer eine Verfügung von den Patienten unterzeichnen lassen.“* (pag. 978 Z. 15 ff.).

Bei seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 20.05.2009 kündigte der Beschuldigte an, er wolle künftig nur noch im Labor tätig sein und mit der Praxis, für die nun Dr. V. _____ zuständig sei, nichts mehr zu tun haben (pag. 1011 Z. 5 ff.).

Entgegen diesen Beteuerungen nahm er in der Folge allerdings weiterhin zahnmedizinische Behandlungen vor (pag. 2370 Z. 59 ff.), welche er zunächst im Auftrag von Dr. V. _____ und später von Dr. R. _____ gemacht haben will (pag. 2371 Z. 64 ff., Z. 97 ff., 2372 Z. 147 ff., 2491 Z. 186 ff., 2494 Z. 295 ff.). Es sei vorgekommen, dass er Notfallpatienten empfangen und behandelt habe, wenn die Zahnärzte nicht da gewesen seien. Er habe Röntgendiagnostik, Anästhesien, Extraktionen und sämtliche Vorarbeiten im zahnmedizinischen Bereich ausgeführt. Dies alles sei unter der Verantwortung der Zahnärzte geschehen. Er sei auch immer wieder beigezogen worden, wenn z.B. Prothesen hätten eingesetzt werden müssen und die Zahnärzte Probleme gehabt hätten (pag. 2371 Z. 100 ff.).

Danach gefragt, ob ihm bewusst sei, dass er auch im Auftrag eines Zahnarztes keine zahnmedizinischen Behandlungen vornehmen dürfe, erklärte er anlässlich der polizeilichen Befragung vom 09.08.2011: *„Ich habe vielleicht die entsprechenden Diplome nicht, aber aufgrund meiner Kenntnisse habe ich die Fähigkeit, solche Arbeiten auszuführen. (...) Es ist ja nicht mein Fehler, wenn die Zahnärzte mich auch immer wieder um Rat fragen, offensichtlich verstehe ich halt schon etwas von der Zahnmedizin. Ich habe einen grossen Patientenstamm und diese Leute sind alle sehr zufrieden*

mit meiner Arbeit. Es ist kein Fall bewiesen, wo es bei Patienten Komplikationen aufgrund meiner Arbeit gegeben hat.“ (pag. 2372 Z. 136 ff.).

Auf die Frage nach seinen Beweggründen, Patienten selbständig zu behandeln, führte er aus: *„Das ist schwierig zu formulieren, es ist einfach meine Passion die Zahnmedizin, auch die Leute so zu behandeln, dass sie zufrieden sind. (...) Es kamen auch Patienten zu mir, welche bei anderen Zahnärzten völlig falsch behandelt worden sind und meine Hilfe in Anspruch genommen haben, um diese Fehlbehandlungen wieder zu korrigieren.“* (pag. 2372 Z. 157 ff.). Er habe auch festgestellt, dass sein Wissen teilweise über dem der ausgebildeten Zahnärzte liege (pag. 2373 Z. 198 ff.).

Er erklärte zudem, seinen Patienten gegenüber nie explizit erwähnt zu haben, dass er kein Diplom als Zahnarzt besitze (pag. 2373 Z. 183 ff.).

Zu konkreten Vorwürfen nahm der Beschuldigte kaum je im Detail Stellung, sondern schob die Verantwortung für spezifische Arbeiten und aufgetretene Komplikationen jeweils grösstenteils auf die bei ihm tätigen Zahnärzte oder sonstige vor- und/oder nachbehandelnde Zahnärzte ab. Seine diesbezüglich stereotypen, mehrheitlich bestreitenden Aussagen lassen damit nur sehr beschränkt eine Würdigung im Hinblick auf die zu überprüfenden angeklagten Sachverhalte zu. Sein Aussageverhalten zeichnet sich weiter – wie noch zu zeigen sein wird – vor allem dadurch aus, dass er sich vorausverteidigt, zu Gegenangriffen auf die geschädigten Patienten übergeht und sich teilweise sehr despektierlich und zynisch über diese äussert. Inwieweit im konkreten Fall auf seine Angaben abgestellt werden kann, wird bei den einzelnen Anklagepunkten zu prüfen sein.»

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen vollumfänglich an. Der Beschuldigte legte nach Auffassung der Kammer tatsächlich ein spezielles, an Arroganz gemahnendes Aussageverhalten an den Tag; seiner Meinung nach hat er selber keine Fehler begangen und verfügt über mehr Fachwissen und Können als ausgebildete Zahnärzte (vgl. dazu beispielhaft pag. 2372 Z. 139: «Ich habe vielleicht die entsprechenden Diplome nicht, aber aufgrund meiner Kenntnisse habe ich die Fähigkeit, solche Arbeiten auszuführen. Ich werde jetzt das Diplom nachholen und zwar im Ausland, dann darf ich ganz offiziell solche Arbeiten vornehmen. Es ist ja nicht mein Fehler, wenn die Zahnärzte mich auch immer wieder um Rat fragen, offensichtlich verstehe ich halt schon etwas von der Zahnmedizin. Ich habe einen grossen Patientenstamm und diese Leute sind alle sehr zufrieden mit meiner Arbeit. Es ist kein Fall bewiesen, wo es bei Patienten Komplikationen aufgrund meiner Arbeiten gegeben hat.» und pag. 2373 Z. 196 ff.: «Die Angst vor den Behandlungen, dass irgendetwas falsch laufen könnte, kann man nicht haben, wenn man weiss, was man macht. Ich musste feststellen, dass die Zahnärzte zum Teil auf mein Wissen angewiesen waren. Dadurch habe ich auch festgestellt, dass meine Arbeitsabläufe in der Zahnmedizin nicht falsch waren, im Gegenteil, ich habe festgestellt, dass mein Wissen teilweise über dem der ausgebildeten Zahnärzte liegt.»).

Weiter gab der Beschuldigte zu Protokoll, er habe die Patienten behandelt, weil die bei ihm angestellten Zahnärzte diese vernachlässigt hätten (vgl. beispielhaft pag. 2372 Z. 147 ff.). Ausserdem wurde er angeblich von Neidern schikaniert (vgl. dazu beispielhaft die Ausführungen des Beschuldigten in seinem Schreiben vom 10. September 2006 an die GEF, pag. 903, N. 7 und 8) und die Patientinnen und

Patienten, welche zu ihm kamen, hätten ausschliesslich von ihm behandelt werden wollen (vgl. beispielhaft pag. 978 Z. 20 ff. sowie pag. 2372 Z. 159 f.).

Die den Beschuldigten belastenden Patienten sind aus seiner Sicht in der Regel asozial und wenn tatsächlich ein Behandlungsfehler nachgewiesen worden sein sollte, so stellte sich der Beschuldigte stets auf den Standpunkt, dieser sei von den vor- oder nachbehandelnden Zahnärzten verschuldet worden. Dasselbe gilt in Bezug auf die Zahnärzte, welche ihn belasteten; auch diese versuchte der Beschuldigte so schlecht wie nur irgend möglich darzustellen; vgl. in Bezug auf Dr. V._____ beispielhaft pag. 2374 Z. 251 ff.: «Es ist so, dass man ein Jahr mit jemandem arbeiten kann und dieser dann einfach nicht genug verdienen kann. Ich musste feststellen, dass er immer mehr wollte. Zudem hatte er noch eine Nebentätigkeit, für welche er viel mehr Zeit aufwandte als für die Zahnarztpraxis. [...] Zudem hat er ein Riesenchaos angestellt, so etwas habe ich noch nie erlebt, er hatte so quasi eine Messiart. Er stellte mir das ganze Labor auf den Kopf, hat meine Geräte gebraucht, sogar in der Nacht. Dies hat dann zu Differenzen zwischen mir und ihm geführt. Er setzte mich dann unter Druck, indem er mir drohte, dass die Bude ohne ihn zu Grunde gehen würde. Er würde mich denunzieren, dass ich Arbeiten an Patienten ausführen würde.». In Bezug auf Dr. R._____ führte der Beschuldigte sodann Folgendes aus (pag. 2375 Z. 301 ff.): «Frau Dr. R._____ ist eine Cholerikerin, ihr Charakter ist nicht kontrollierbar. Sie hat dermassen Stress verursacht mit dem Personal und mit mir. Sie hat mich immer wieder erpresst, sei es, dass ich Personal zu entlassen habe, mit welchem ich sehr zufrieden gewesen bin. Zudem wollte sie auch immer wie mehr Geld. Sie verstand überhaupt nichts von Personalführung. Sie kam auch immer wieder mit Personen in die Praxis, welche keine Bewilligung hatten. Sie hat sogar ihr Putzpersonal am Patienten arbeiten lassen. Sie hat ebenfalls eine Lehrtochter mitgebracht, welche sie grausam, psychisch wie physisch, behandelt hat.».

«Geständnisse» des Beschuldigten waren stets halbherzig, erfolgten lediglich bei erdrückender Beweislast und wurden jeweils gleich wieder abgeschwächt. So gab der Beschuldigte in der Einvernahme vom 9. August 2011 zu Protokoll, er habe während der Abwesenheit von Dr. R._____ täglich ca. acht Patienten behandelt (pag. 2372 Z. 153 ff.). Nur um dann gleich nachzuschieben, viele Patienten hätten explizit verlangt, von ihm behandelt zu werden und bei vielen Patienten habe er falsche Vorbehandlungen durch andere Zahnärzte korrigieren müssen (pag. 2372 Z. 157 ff.). Zuvor hatte er bereits ausgeführt, er habe die Patienten, welche Dr. R._____ vernachlässigt habe, behandeln müssen, da sonst alles durcheinander geraten wäre (pag. 2372 Z. 148 ff., vgl. auch pag. 2374 Z. 227 ff.). Als weiteres Beispiel sei die versuchte Erlangung der Zulassung als Zahnarzt in Österreich erwähnt; die Fälschungen des Beschuldigten sind äusserst plump, so reichte dieser beispielsweise eine «Approbationsurkunde» mit unechten Schweizer und Berner Wappen ein (pag. 783) und gab an, im Bereich der Urologie dissertiert zu haben (vgl. pag. 782). Um den gefälschten Urkunden vermeintlich mehr Gewicht bzw. Glaubhaftigkeit zu verleihen, reicherte der Beschuldigte diese mit einem frisierten Lebenslauf an (vgl. pag. 780 f.). Er gestand zwar ein, die fraglichen Dokumente erstellt zu haben, behauptete jedoch – mit Unterbrüchen – bis zuletzt, es sei ihm lediglich um die Zulassung zu einer Weiterbildung gegangen (vgl. dazu beispielhaft

pag. 887 Z. 26 ff.: «Das Ziel war in Oestereich [**recte**: Österreich] einen Lehrgang als Master of Dental Sience zu absolvieren. Wahrscheinlich hätte ich diesen Lehrgang auch ohne dieses Dokument machen können, aber für den Anmeldevorgang ein wenig zu beschleunigen habe ich mich entscheiden, dieses Dokument beizulegen und so den Studiengang so rasch wie möglich zu absolvieren.»). Dies obwohl er zwischenzeitlich sogar eingestanden hatte, dass es ihm um die Zulassung als Zahnarzt in Österreich ging (vgl. pag. 891 Z. 10 ff.).

10.3 Zum Aussageverhalten der angestellten Zahnärzte

10.3.1 Vorbemerkung

Der Kammer liegen Aussagen von Dr. V._____ (aus der Voruntersuchung [pag. 2347 ff.]), Dr. R._____ (aus dem eigenen Strafverfahren [pag. 2339 ff. und pag. 2532 ff.], aus der Voruntersuchung [pag. 2339 ff.] und aus der erstinstanzlichen Hauptverhandlung [pag. 4714 ff.] des vorliegenden Strafverfahrens) sowie von Dr. AN._____ (aus der erstinstanzlichen Hauptverhandlung [pag. 4742 ff.]) zur Würdigung vor. Hingegen wurden weder Dr. Al._____, noch Dr. U._____ einvernommen.

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, wenn sie in der schriftlichen Urteilsbegründung festhielt, dass auf die Aussagen der beim Beschuldigten angestellten Zahnärzte grundsätzlich abgestellt werden kann. Ihnen ist aber gleichzeitig auch mit einer gewissen Vorsicht zu begegnen, zumal die Zahnärzte Gefahr liefen, sich im Falle einer Belastung des Beschuldigten gleichzeitig auch selber zu belasten, insbesondere sich dem Vorwurf auszusetzen, den Beschuldigten nicht von der Vornahme von zahnmedizinischen Arbeiten abgehalten zu haben. Es wird deshalb in Bezug auf die einzelnen Anklagepunkte näher auf die Angaben der Zahnärzte einzugehen und sachverhaltsbezogen zu prüfen sein, ob die Aussagen den konkreten Vorwurf betreffend als glaubhaft einzustufen sind (vgl. pag. 4889, S. 19 Entscheidungsbegründung).

In Bezug auf den verstorbenen Dr. Al._____ liegen der Kammer keine Aussagen zur Würdigung vor. Im Sinne einer weiteren Vorbemerkung hält die Kammer lediglich fest, dass Dr. Al._____ bis zu seinem Ableben eine eigene Zahnarztpraxis führte und entsprechend – im Gegensatz zu Dr. V._____, Dr. R._____ und sämtlichen nachfolgenden Zahnärzten welche auf die Räumlichkeiten des Beschuldigten angewiesen waren – kein grosses Interesse daran gehabt haben kann, mit dem Beschuldigten in zahnmedizinischen Belangen eng zusammen zu arbeiten, geschweige denn diesem zu assistieren, damit der Beschuldigte zahnmedizinisch tätig sein konnte.

10.3.2 Dr. V._____

Die Vorinstanz hat die Aussagen von Dr. V._____ richtig wiedergegeben (pag. 4889, S. 19 Entscheidungsbegründung):

«V._____ gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22.09.2011 zu Protokoll, dass A._____ während seiner Anwesenheit jeweils von montags bis freitags keine zahnmedizinischen Behandlungen vorgenommen habe. Was gewesen sei, wenn er (V._____) nicht dort gewesen sei,

wisse er nicht (pag. 2350 Z. 113 ff.). Er habe A. _____ nicht angewiesen, zahnmedizinische Arbeiten auszuführen (pag. 2350 Z. 125 ff.).

Der Grund für sein Weggang sei gewesen, dass er sich finanziell nicht mit A. _____ habe einigen können (pag. 2349 Z. 72 ff.). Dass die gegen ihn erhobene Aufsichtsbeschwerde etwas damit zu tun hatte, stellte er in Abrede (pag. 2352 Z. 251 ff.).»

Ergänzend hält die Kammer fest, dass es sich bei Dr. V. _____ um den ersten Zahnarzt handelte, welcher sich in der Praxis des Beschuldigten anstellen liess. Er sprach von einem recht grossen Kundenstamm, welchen die Praxis gehabt habe (pag. 2348, Z. 12 ff.). Von besonderer Bedeutung sind denn auch die Aussagen von Dr. V. _____, wonach vor ihm kein anderer Zahnarzt in der Praxis des Beschuldigten tätig gewesen sei; offenbar spielte Dr. V. _____ mit dem Gedanken, die Praxis an der Z. _____ (Adresse) in Biel zu übernehmen, der Beschuldigte liess zumindest eine entsprechende Bewertung der Praxis vornehmen (vgl. Couvert «Offerten Dossier Dr. V. _____» in Ordner 55 in der Kiste 5/7 der beschlagnahmten Gegenstände). Wenn sich Dr. V. _____ für eine Praxisübernahme interessierte, ist naheliegend und glaubhaft, dass er sich vom Beschuldigten darüber informieren liess und entsprechend vom Beschuldigten selber erfuhr, dass vor ihm kein anderer Zahnarzt in der Praxis an der Z. _____ (Adresse) tätig war. Die Angaben von Dr. V. _____ stimmen denn auch mit den Akten überein; daraus gehen keine Hinweise hervor, wonach vor Dr. V. _____ ein anderer Zahnarzt beim Beschuldigten angestellt gewesen wäre. Insbesondere finden sich in den beschlagnahmten Ordnern, welche die angestellten Zahnärzte betreffen, keine Anhaltspunkte dafür, dass es einen Vorgänger von Dr. V. _____ gegeben hätte. Dies ist insofern von grosser Bedeutung, als allfällige Behandlungen, welche vor dem Arbeitsbeginn von Dr. V. _____ am 1. März 2009 stattgefunden hätten, niemand anderem als dem Beschuldigten zugerechnet werden könnten.

10.3.3 Dr. R. _____

Auch die Aussagen von Dr. R. _____ fasste die Vorinstanz korrekt zusammen, es wird darauf verwiesen (pag. 4889 f., S. 19 f. Entscheidungsbegründung):

«R. _____ führte am 30.06.2011 bei der Polizei aus (Einvernahme als beschuldigte Person im Zusammenhang mit der von A. _____ gegen sie erhobenen Anzeige wegen Diebstahls, Veruntreuung und unrechtmässiger Aneignung), dass sie ursprünglich die Praxis des verstorbenen Dr. Al. _____ habe übernehmen wollen, dann aber auf den Beschuldigten gestossen sei. Als Dr. Al. _____ gestorben sei, habe zunächst Dr. V. _____ dessen Notfallpatienten übernommen. Sie habe dann von A. _____ erfahren, dass Dr. V. _____ nun weg sei und sie günstig bei ihm einsteigen könne. Da die Praxisräumlichkeiten von Dr. Al. _____ sehr alt gewesen seien und sie viel Geld hätte investieren müssen, sei das Angebot von Herrn A. _____ für sie besser gewesen. Laut Aussagen von Herrn A. _____ sei Dr. V. _____ von einem Tag auf den anderen verschwunden.

Als sie am vergangenen Sonntag in der Praxis einen Vertrag mit Mediserv gesucht habe, sei sie auf die Aufsichtsbeschwerde gegen Dr. V. _____ gestossen. Da habe sie gemerkt, dass ihr Herr A. _____ wahrscheinlich nicht die Wahrheit gesagt habe, warum Dr. V. _____ „so knall auf Fall“ die Praxis verlassen habe. Sie habe ihm gesagt, dass es nicht angehe, dass er Rechnungen in ihrem Namen für Patienten ausstelle, die sie noch nie gesehen habe. Sie vermute, dass diese Patienten von

ihm selber behandelt worden seien (pag. 2340 Z. 35 ff.). Sie sei auf Umsatzzahlen gestossen und habe gemerkt, dass A._____ entweder selber auch Zahnbehandlungen mache oder sie im Gegenzug bestehle (pag. 2342 Z. 145 ff.).

Sie habe auch festgestellt, dass eine Brücke einer Patientin gefehlt habe. Diese sei letzten Donnerstag noch vorhanden gewesen und habe am darauffolgenden Montag gefehlt. Da sie dieser Patientin die Brücke nicht eingesetzt habe, vermute sie, dass Herr A._____ dies selber gemacht habe. Die erwähnte Patientin sei für Montag, 27.06.2011, eingeschrieben gewesen; an diesem Montagmorgen sei sie (R._____) aber nicht in der Praxis gewesen (pag. 2343 Z. 165 ff.). Sie bestätigte, am Montagabend (27.06.2011), nachdem sie den letzten Patienten behandelt gehabt habe, zahnprothetische Teile für Patienten mitgenommen zu haben (pag. 2344 Z. 221 f). Dies aus Sicherheitsgründen, um zu verhindern, dass A._____ die Patienten selber behandle. Es könne ja nicht sein, dass er die Teile den Patienten einsetze und dann in ihrem Namen die Rechnungen ausstelle. *„Ich trage für die Behandlungen ja die Verantwortung. Zudem musste ich unterschriftlich gegenüber der Stadt Biel, Abteilung Soziales, meine Zustimmung abgeben, dass ich Herrn A._____ nicht am Patienten arbeiten lasse.“* (pag. 2344 Z. 226 ff.).

Diese Angaben hat R._____ (ebenfalls als Beschuldigte in ihrem eigenen Verfahren) bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10.05.2012 bestätigt (pag. 2532 Z. 23 ff.). Das Strafverfahren gegen sie wegen Veruntreuung wurde mit Verfügung vom 06.11.2012 alsdann eingestellt (pag. 2589 ff.).

An der Hauptverhandlung führte Dr. R._____ (Befragung als Auskunftsperson) erneut aus, dass der Beschuldigte vermutlich zahnmedizinische Behandlungen durchgeführt habe (pag. 4714 Z. 32 ff.). Es sei vorgekommen, dass er Rechnungen für Patienten gestellt habe, die sie nie gesehen habe (pag. 4715 Z. 10 ff.). Es sei nicht richtig, dass er in ihrem Auftrag und unter ihrer Aufsicht zahnmedizinische Behandlungen vorgenommen habe. Es gebe schon gewisse Arbeiten, die er als Dentalassistent oder Zahntechniker machen dürfe, darüber hinaus habe sie ihm aber keine Aufträge erteilt (pag. 4716 Z. 14 ff.).

Mit dem Programm „Dental Med XP“ sei zugewiesen worden, wer was gemacht habe. Auf Vorhalt der eingereichten Behandlungsübersichten (pag. 4670 ff., 4785 ff.) und auf Frage, ob damit bewiesen werden könne, dass sie und nicht A._____ eine Behandlung gemacht habe, erklärte sie: *„Der Computerausdruck zählt für mich nicht, das kann man ändern wie man will.“* (pag. 4717 Z. 23 ff.).»

Die Kammer erachtet diese Aussagen von Dr. R._____ als glaubhaft. Diese erwähnte konkrete Beispiele bzw. Vorfälle, aufgrund welcher sie den Verdacht geschöpft habe, der Beschuldigte habe selber auch Patienten behandelt. Ergänzend zitiert die Kammer folgende, von Dr. R._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 30. Juni 2011 zu Protokoll gegebene Aussage: «Daraufhin hat mir A._____ gesagt, dass weder ich noch jemand anders ihm verbieten könne, Patienten zu behandeln.» Diese Aussage passt zum eigenen Aussageverhalten des Beschuldigten – dieser gab sich stets überheblich, sehr von sich selber und seinen zahnmedizinischen Fähigkeiten überzeugt und unbelehrbar (vgl. dazu *II.10.3. Zum Aussageverhalten des Beschuldigten* hiavor). Der Aussage von Dr. R._____ kommt auch deshalb erhöhte Glaubhaftigkeit zu, weil sie sie auch in einem ganz anderen Zusammenhang und gegenüber einem anderen Adressaten wiederholt hatte, nämlich gegenüber der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend ERZ), als es um eine Bildungsbewilligung ging (vgl. Schreiben der ERZ, Abteilung

Betriebliche Bildung, an die GEF vom 13. Juli 2011: «Die Ausbildungsberatung wollte im Juli 2011 den Betrieb, an der Z._____ (Adresse) in Biel, aufgrund einer beantragten Bildungsbewilligung besuchen. Kurz vor dem Besuch teilte uns die zuständige Zahnärztin mit, dass sie per sofort aus dem Betrieb entlassen wurde. Als Grund dafür gab sie an, dass sich der Inhaber von ihr nicht verbieten lasse, Patienten zahnärztlich zu behandeln. Beim Inhaber handle es sich um A._____, welcher weder über eine Berufsausübungsbewilligung, noch ein Diplom als Zahnarzt verfüge.» [pag. 1976]).

Wesentlich ist weiter die Antwort von Dr. R._____ auf die Frage nach ihrem Arbeitspensum. Sie gab zu Protokoll, durchschnittlich ca. 60% in Biel zu arbeiten (pag. 2341 Z. 75 ff.). Dies belegt, dass der Beschuldigte während der Anstellungsdauer von Dr. R._____ zumindest Zeit und Gelegenheit gehabt hat, in den Behandlungsräumlichkeiten seiner Praxis während der Abwesenheit von Dr. R._____ selber Patienten zu behandeln.

In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schliesslich gab Dr. R._____ an, es sei geplant gewesen, dass sie die Zahnarztpraxis des Beschuldigten aufbaue, wobei sie noch auf den Patientenstamm von Dr. Al._____ und Dr. V._____ habe zurückgreifen können. Zunächst habe es nur ein Behandlungszimmer gehabt (vgl. das Fotodossier vom 23. Oktober 2008 [pag. 2643 ff.]), sie hätten dann noch zwei weitere eingerichtet (pag. 4714 Z. 17 ff.). Diese Aussagen belegen, dass die Praxis des Beschuldigten ab Mai 2010 offensichtlich rentierte, weshalb die Wohnung im ersten Stock umgebaut und gleich zwei voll ausgerüstete Behandlungsräume eingerichtet wurden (vgl. das Fotodossier vom 19. Oktober 2011 [pag. 2761 ff.]). Später kam offenbar noch ein Behandlungsraum in der vierten Etage hinzu (vgl. pag. 1033, pag. 1036).

10.3.4 Dr. AN._____

Auch betreffend Dr. AN._____ hat die Vorinstanz deren wesentliche Aussagen korrekt wiedergegeben, es wird darauf verwiesen (vgl. pag. 4890 f., S. 20 f. Entscheidungsbegründung):

«AN._____ wurde an der Hauptverhandlung als Auskunftsperson einvernommen. Sie führte aus, dass sie seit dem 01.11.2014 als Zahnärztin bei A._____ angestellt sei. Vom 01.11.2014 bis Ende April 2015 habe sie zu 40 % bei ihm gearbeitet, seit dem 01.05.2015 arbeite sie zu 60 %. Daneben betreibe sie eine eigene Praxis im Kanton Wallis (pag. 4742 Z. 20 ff.).

Seit sie bei A._____ arbeite, habe sie ihn nie selber zahnmedizinische Arbeiten ausführen sehen. *„Ich glaube das wäre Selbstmord für mich, wenn ich das sehen würde.“* Der Kantonsarzt habe Herrn A._____ gesagt, dass er keine zahnmedizinischen Behandlungen vornehmen dürfe (pag. 4742 Z. 35 ff.).»

Die Angaben von Dr. AN._____ zeigen deutlich die Befürchtung der Ärztin, selber Probleme bekommen zu können bzw. wohl sogar um die eigene Zulassung fürchten zu müssen, wenn sie zugestehen würde, dass der Beschuldigte in ihrem Wissen, a fortiori unter ihrer Verantwortung zahnmedizinische Behandlungen durchführte. Es kann aber zumindest insofern auf die Aussagen von Dr. AN._____ abgestellt werden, was deren Anstellungszeitraum sowie das Arbeitspensum betrifft.

10.4 Gesamtwürdigung

Unter diesem Titel lässt sich nach Meinung der Kammer bereits festhalten, dass es entgegen der Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 5855 ff.) ausgeschlossen ist, dass sich derart viele Geschädigte gleichzeitig irrten, was die Person des Beschuldigten anbelangt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Geschädigten auch bei Anwesenheit mehrerer Personen im Behandlungszimmer sehr wohl unterscheiden konnten, wer die Behandlung vornahm bzw. effektiv in ihrem Mund arbeitete. Auch kann ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte die Behandlungen lediglich erklärte, diese dann aber von einem anwesenden Zahnarzt ausgeführt wurde; wie bereits ausgeführt ist der Beschuldigte der Auffassung, er sei auf dem Gebiet der Zahnmedizin besser qualifiziert als ausgebildete Zahnärzte – wieso also sollte er eine Behandlung lediglich erklären und nicht gleich selber ausführen? (vgl. dazu die Ausführungen unter *II.10.2. Zum Aussageverhalten des Beschuldigten* hiervor). Genauso wenig ist plausibel, dass der Beschuldigte den Zahnärzten bei den Behandlungen lediglich als eine Art Dentalassistent assistiert hätte. Nichts anderes gilt schliesslich betreffend die These, die Patienten hätten die Zahnärzte mit dem Beschuldigten verwechselt, weil dieser aufgrund sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten für die Zahnärzte übersetzt habe (vgl. dazu die Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5858).

Es darf schliesslich nicht verkannt werden, dass es sich bei den meisten der Geschädigten um gutgläubige Personen handelt, welche die Angaben, die der Beschuldigte ihnen gegenüber machte, nicht gross hinterfragten. Allgemein darf zudem nicht vergessen werden, dass man als Patient einem Arzt – und auch einem (vermeintlichen) Zahnarzt – grundsätzlich Glauben schenkt, zumal das Arzt-Patienten-Verhältnis per se ein Vertrauensverhältnis ist. Wenn der Beschuldigte ausführte, seinen Patienten mitgeteilt zu haben, dass er kein ausgebildeter Zahnarzt ist, kann ihm nicht geglaubt werden. Er musste schlicht und einfach befürchten, dass sich die Patienten nicht mehr von ihm hätten behandeln lassen, wenn er ihnen gesagt hätte, dass er gar kein Zahnarzt ist. Aus diesem Grund beliess er seine Patienten im Irrglauben undklärte sie nicht über seine einzige Berufsbildung, die Lehre als Zahntechniker, auf.

Was schliesslich das mutmassliche Motiv des Beschuldigten anbelangt, so ist die Kammer der Überzeugung, dass der Beschuldigte vor allem aus pekuniären Beweggründen handelte. Gemäss seinen eigenen Angaben versuchten die Zahnärzte, welche bei ihm Bestellungen aufgaben, stets das Honorar für seine zahntechnischen Arbeiten zu drücken. Gleichzeitig habe er selber hart arbeiten müssen, um finanziell über die Runden zu kommen (vgl. dazu die Aussagen des Beschuldigten gegenüber dem rapportierenden Polizisten, pag. 1033). Seit dem letzten Mal, als man ihm die Klinik geschlossen habe, sei seine Firma noch stärker gewachsen, er habe noch nie da gewesene Umsatzzahlen erwirtschaftet. Dieser Monat, den er in Haft verbracht habe, sei eine gute Zeit gewesen, er habe dort viel über seine Zukunft nachgedacht. Er werde sich nun nicht mehr verstecken und seiner Berufung folgen, weiterhin Patienten behandeln und diese Klinik zusammen mit Dr. AM. _____ noch weiter in die Höhe arbeiten (vgl. dazu die Aussagen des

Beschuldigten gegenüber dem rapportierenden Polizisten, pag. 1036). In der polizeilichen Einvernahme vom 9. August 2011 machte der Beschuldigte, angesprochen auf seine Beweggründe, zunächst folgende Angaben: «[...], es ist einfach meine Passion die Zahnmedizin, auch die Leute so zu behandeln, dass sie zufrieden sind. Es gibt auch viele Patienten, welche explizit verlangt haben, dass ich die Behandlung ausführen soll. Ich habe sehr viele zufriedene Patienten, welche an andere Leute weitergeben, dass ich gute Behandlungen vornehme. Es kamen auch Patienten zu mir, welche bei anderen Zahnärzten völlig falsch behandelt worden sind und meine Hilfe in Anspruch genommen haben, um diese Fehlbehandlungen wieder zu korrigieren.» (pag. 2372 Z. 157 ff.). In der Folge gab der Beschuldigte in derselben Einvernahme auf Frage, aus welchem Grund er wieder angefangen habe, Patienten zu behandeln, obwohl ihm bewusst gewesen sei, dass bereits ein entsprechendes Verfahren gegen ihn hängig gewesen sei, Folgendes zu Protokoll: «Das ist eine Frage des wirtschaftlichen Überlebens. Mir war aber jederzeit ganz klar bewusst, was und wie ich es mache. Ich musste einfach arbeiten, auch weil Frau Dr. R. _____ oft abwesend gewesen ist.» (pag. 2373 Z. 188 ff.).

11. Delikte z.N.v. D. _____

11.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird mit Ziff. I.1.1. der Anklageschrift vom 27. August 2014 (pag 4143 ff.) zum Vorwurf gemacht, er habe sich in der Zeit von Januar 2006 bis Juli 2011 der schweren Körperverletzung, evtl. des Versuchs dazu, evtl. der einfachen Körperverletzung z.N.v. D. _____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin 1) schuldig gemacht, indem er bei dieser zahnmedizinische Behandlungen inkl. Anästhesien vorgenommen habe, ohne die hierzu erforderliche Ausbildung absolviert zu haben und ohne die dazu nötigen Papiere zu besitzen. Nach einer Zahnwurzelbehandlung im linken Unterkiefer Anfang 2011 habe die Straf- und Zivilklägerin 1 zunehmende Schluckschmerzen mit Ausstrahlung ins linke Ohr und unter anderem eine grosse aphtöse Schleimhautveränderung bzw. Schleimhautläsion am vorderen Gaumenbogen links gehabt. Am 23. Februar 2011 sei ein periapikaler Abszess notiert worden. Durch die ohne die nötigen Kenntnisse und Ausbildung unsachgemäss, d.h. nicht lege artis durchgeführten Behandlungen (namentlich Füllungen, Wurzelbehandlungen, Stifteinzetzungen, Einsetzen von Brücken und Kronen mit Abschleifen der Zähne) habe sie zudem eine Nervenentzündung und eine apikale Osteolyse (Knochenabbau) an Zahn 35, der eine insuffiziente Krone aufgewiesen habe, erlitten. Zudem habe die nachbehandelnde Zahnärztin Fehlbehandlungen an mindestens acht Zähnen (15, 12, 22, 34, 35, 46, 47, 48), massive Kunststoffreste interdental an zwei Orten (zwischen Zahn 48 und 47 sowie zwischen Zahn 47 und 46) sowie insuffiziente Füllungen und Wurzelfüllungen und Karies festgestellt. Allein zwischen Juli 2011 und Juni 2013 seien mindestens 38 Nachbehandlungen nötig gewesen, um die Folgen der Fehlbehandlungen zu beheben. Dabei hätten der Straf- und Zivilklägerin 1 insbesondere die Zähne 12 und 22, die unter der Brücke zerstört gewesen seien (Karies unter Brücke, insuffiziente Wurzelfüllung), gezogen werden müssen. Später hätten zudem die Zähne 15, 34 und 35 (Karies unter Brücke) gezogen werden müssen. Die Kosten der Nachbehandlungen würden sich bisher auf CHF 32'086.40 belaufen. Der Beschuldigte, der nicht Zahnarzt sei

und der bereits mit Schreiben vom 21. August 2006 vom Kantonsarztamt darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass er keine zahnmedizinischen Behandlungen vornehmen dürfe, habe es in Kauf genommen, dass seine zahnmedizinischen Behandlungen bei der Straf- und Zivilklägerin 1 eine schwere Schädigung des Körpers und/oder der Gesundheit zur Folge gehabt hätten.

In Ziff. I.4.1. der Anklageschrift wird dem Beschuldigten weiter vorgeworfen, er habe sich im selben Zeitraum des Betrugs, begangen z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 1, schuldig gemacht, indem er diese über seine beruflichen Fähigkeiten getäuscht habe. Anlässlich der zahntechnischen Anpassung einer Nachtsperre habe er gegenüber der Straf- und Zivilklägerin 1 erwähnt, dass er in Ausbildung zum Zahnarzt und deshalb in der Lage sei, zahnmedizinische Eingriffe zu machen, und dass er dies auch dürfe, was indessen nicht zugetroffen habe. Er habe der Straf- und Zivilklägerin 1 seine eingerichtete Zahnarztpraxis gezeigt und sie jeweils auch in dieser empfangen. Weil die Straf- und Zivilklägerin 1 den Beschuldigten persönlich gekannt und ihm vertraut habe, habe er damit rechnen können, dass sie seine Erklärungen nicht hinterfragen würde. Zusage dieser Täuschung habe die Straf- und Zivilklägerin 1 über die beruflichen Fähigkeiten des Beschuldigten geirrt bzw. geglaubt, ein Zahnarzt in Ausbildung könne und dürfe solche Eingriffe vornehmen. Zusage des Irrtums habe sie dem Beschuldigten mindestens CHF 3'549.80 Behandlungshonorar (Deliktsbetrag) bezahlt und bisher Folgekosten im Umfang von CHF 32'086.40 zu tragen gehabt. Dadurch habe die Straf- und Zivilklägerin 1 einen Vermögensschaden erlitten, da die vom Beschuldigten als Zahntechniker erbrachte Gegenleistung nicht den Wert einer Behandlung durch einen Zahnarzt gehabt habe. Ausserdem habe sie Folgekosten gehabt, da die Behandlung nicht gelungen sei, sondern zu einer körperlichen Schädigung geführt habe. Der Beschuldigte habe diese Handlungen wissentlich und willentlich vorgenommen und sei im Umfang des von der Straf- und Zivilklägerin 1 bezahlten Honorars bereichert. Indem er ohne entsprechende Ausbildung und Bewilligung ein Honorar für zahnärztliche Behandlungen, die zudem nicht gelungen seien, gefordert habe, habe er beabsichtigt, sich unrechtmässig zu bereichern (pag. 4149 f.).

11.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte gibt zwar zu, die Straf- und Zivilklägerin 1 zahnmedizinisch behandelt zu haben, bestreitet aber, etwas mit den Fehlbehandlungen an den Zähnen 15, 12, 22, 34, 35, 46, 47 und 48 zu tun zu haben (vgl. pag. 2133 Z. 526 und Z. 532 ff., pag. 2134 Z. 535 ff.). Er schob in den Einvernahmen sämtliche Komplikationen auf die vor- oder die nachbehandelnden Zahnärzte ab (vgl. beispielhaft pag. 4696 Z. 15 ff.) und stellte sich zudem stets auf den Standpunkt, der Straf- und Zivilklägerin 1 sei bewusst gewesen, dass er Zahntechniker sei und keine Ausbildung als Zahnarzt habe (vgl. beispielhaft pag. 4696 Z. 40 ff und Z. 44 ff.).

11.3 Beweismittelwürdigung

In Bezug auf die Delikte z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 1 liegen der Kammer folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Der Polizeibericht vom 10. Oktober 2011 (pag. 1985 ff.), das Patientendossier der Straf- und Zivilklägerin 1 (pag. 2035 ff.) die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 (pag. 2096 ff., pag. 4612 ff.), die Aussa-

gen des Beschuldigten (pag. 2131 ff., pag. 4696 ff. und pag. 4706), die Aussagen von Dr. V._____ (pag. 2352 ff.), die Aussagen von Dr. R._____ (pag. 4716 ff.) sowie diverse Arztberichte (pag. 1999 ff., pag. 2017 ff., pag. 4251 f.).

Die Vorinstanz hat sämtliche dieser Beweismittel korrekt zusammengefasst, es wird darauf verwiesen (vgl. pag. 4891 ff., S. 21 ff. Entscheidungsbegründung).

Die Kammer erachtet die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 als glaubhaft; sie sind detailliert, in sich stimmig und gleichbleibend. Die Straf- und Zivilklägerin 1 konnte insbesondere sehr genau differenzieren, welche Behandlungen vom Beschuldigten durchgeführt wurden (vgl. pag. 2098 Z. 69 ff.) und welche von Dr. V._____, Dr. R._____ und Dr. AL._____ (vgl. pag. 4613 Z. 42 ff.). Die Kammer stellt ausserdem auf den persönlich Eindruck der Vorinstanz ab, welche diese anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung von der Straf- und Zivilklägerin 1 erlangte; die Straf- und Zivilklägerin 1 wirkte im Rahmen ihrer Einvernahme zwar emotional stark betroffen, ohne dass jedoch in ihren protokollierten Aussagen Aggravierungstendenzen zu erkennen sind (vgl. pag. 4896, S. 26 Entscheidungsbegründung, mit Verweis auf pag. 4612 Z. 43, pag. 4614 Z. 25 sowie auch die entsprechenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5864). Sie belastete den Beschuldigten auch nicht im Übermass, sondern gab vielmehr von sich aus an, auch von Dr. V._____, Dr. R._____ und Dr. AL._____ behandelt worden zu sein (vgl. pag. 2097 Z. 40 ff., pag. 4613 Z. 6 ff., pag. 4613 Z. 39 f.). Es ist denn auch kein Grund ersichtlich, weshalb die Straf- und Zivilklägerin 1 den Beschuldigten zu Gunsten der bei diesem angestellten Zahnärzte fälschlicherweise belasten sollte. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 nicht von sich aus an die Polizei gelangte, um Anzeige zu erstatten, sondern sie vielmehr vom Beschuldigten selber an die Polizei verwiesen wurde, nachdem sie von diesem ihr Patientendossier herausverlangt hatte (vgl. den Polizeirapport vom 10. Oktober 2011, pag. 1986). Die Straf- und Zivilklägerin 1 entlastete den Beschuldigten sogar insofern, als sie in Bezug auf eine konkrete Behandlung angab, keine Schmerzen gehabt zu haben (vgl. beispielhaft pag. 4613 Z. 1 ff.). Vor diesem Hintergrund besteht für die Kammer insbesondere kein Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, wonach sie hauptsächlich vom Beschuldigten «behandelt» worden sei und die Zahnärzte nur in Einzelfällen Behandlungen an ihr vorgenommen hätten.

Die Angaben der Straf- und Zivilklägerin 1 decken sich denn auch mit den Angaben von Dr. R._____, welche zu Protokoll gab, dass der Beschuldigte in ihrer Abwesenheit selbständig Patienten behandelt habe (vgl. pag. 2341 Z. 53 f., pag. 2343 Z. 165 ff., pag. 2344 Z. 226 f., pag. 2533 Z. 39 ff., pag. 2536 Z. 140 ff., pag. 2537 Z. 195 ff., pag. 2538 Z. 217 ff.). Die Angaben von Dr. R._____ lassen sich zudem anhand der objektiven Beweismittel überprüfen. So gab sie beispielsweise an, die Straf- und Zivilklägerin 1 am 20. Juni 2011 behandelt zu haben. Dies deckt sich wiederum mit folgendem Eintrag in der Arztagenda: Am Montag, 20. Juni 2011, ist um 11.00 Uhr folgender einstündiger Termin eingetragen: «Frau D._____, Krone abgebrochen» (vgl. Arztagenda 2011 aus der Kiste 7/7 der beschlagnahmten

Gegenstände). Das Befundformular schliesslich weist einen entsprechenden handschriftlichen Eintrag von Dr. R._____ auf (vgl. pag. 2041).

Schliesslich werden die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 auch durch die Eintragungen im Patientendossier bzw. auf dem Befundformular (pag. 2040 ff.), durch die Auszüge aus dem Patientenbuchhaltungsprogramm «Dental Med XP» (pag. 2114 ff.) sowie durch die Arztberichte von Dr. med. dent. AQ._____ (nachfolgend Dr. AQ._____; pag. 2027 ff.) untermauert. Aus der Behandlungsübersicht geht hervor, dass die meisten Arbeiten vom Beschuldigten ausgeführt wurden, dass aber auch Dr. V._____, Dr. R._____ und Dr. AL._____ Arbeiten im Mund der Straf- und Zivilklägerin 1 ausführten (vgl. pag. 4897, S. 27 Entscheidbegründung). Anhand der Handschriften auf dem Befundformular (pag. 2040 ff.) lässt sich feststellen, dass sämtliche wesentlichen Einträge von derselben Person verfasst wurden – dabei handelt es sich bei ebendiesen Einträgen unbestrittenermassen um die Handschrift des Beschuldigten. Entsprechend finden sich auch eine vom Beschuldigten ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldung zur Röntgenuntersuchung (pag. 2070) sowie vom Beschuldigten handschriftlich ausgefüllte Laborauftragsformulare (pag. 2077 f.) in den Akten. Dem Befundformular ist sodann zu entnehmen, dass diejenigen Zähne, die auf dem Befund OPT vom 5. Juli 2011 (pag. 2032; erstellt durch Dr. AQ._____) aufgeführt sind, vom Beschuldigten «behandelt» wurden.

Dr. AQ._____ war die nachbehandelnde Zahnärztin der Straf- und Zivilklägerin 1; sie behandelte diese ab Juli 2011 und listete dabei sämtliche Befunde nachvollziehbar auf (vgl. dazu die korrekte Zusammenfassung durch die Vorinstanz, pag. 4894 ff., S. 24 ff. Entscheidbegründung). In der oberinstanzlichen Verhandlung wurde seitens der Verteidigung angezweifelt, dass die 54 Nachbehandlungen der Straf- und Zivilklägerin 1 überhaupt notwendig gewesen wären (vgl. pag. 5857). Mit Blick auf die rechtliche Würdigung (Frage der Kausalität) lässt sich jedoch bereits an dieser Stelle festhalten, dass die Kammer aufgrund der vollständigen, nachvollziehbaren Dokumentation (Befunde und durchgeführte Behandlungen) nicht die geringsten Zweifel an der Notwendigkeit der Nachbehandlungen durch Dr. AQ._____ hat (vgl. pag. 2029 ff.). Es ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb Dr. AQ._____ ein Interesse daran haben sollte, nicht erforderliche Behandlungen durchzuführen.

Demgegenüber kann beweiswürdigend nicht auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt werden, zumal diese in deutlichem Kontrast zu denjenigen der Straf- und Zivilklägerin 1, von Dr. R._____ und von Dr. AQ._____ sowie den erwähnten Unterlagen stehen. So will der Beschuldigte die Eingriffe im Zusammenhang mit der Frontzahnbrücke zusammen, resp. nach Absprache mit Dr. AL._____, vorgenommen haben. Nebst dieser Behandlung habe er «eigentlich keine zahnmedizinischen Behandlungen mehr vorgenommen.» (pag. 4697 Z. 17 ff.). Immerhin gestand er zu, Abformungen, Röntgendiagnostik eine Anästhesie, eine endodontische Behandlung an einem Zahn sowie eine Stiftverankerung zur Sanierung der Brücke durchgeführt zu haben (pag. 4696 Z. 36 ff.). Während die Straf- und Zivilklägerin 1 angab, der Beschuldigte habe ihr geraten, die Brücke zu erhalten (pag. 4612 Z. 39 f., pag. 4614 Z. 43 ff.), stellte sich dieser auf den Standpunkt, die

Straf- und Zivilklägerin 1 habe immer den Wunsch geäussert, die Brücke zu behalten (pag. 2133 Z. 509). Nach Auffassung der Kammer leuchtet aber nicht ein, weshalb die Straf- und Zivilklägerin 1 als Laiin die Brücke unbedingt hätte erhalten wollen. Zudem ist zu betonen, dass die Behandlung der Straf- und Zivilklägerin 1 durch den Beschuldigten Ende 2006 begann, die Arbeiten an der fraglichen Brücke und die Stiftverankerung aber erst ca. Mitte 2008 erfolgten (vgl. pag. 2040) – zu einem Zeitpunkt also, als noch gar keine Zahnärzte in der Praxis des Beschuldigten tätig waren.

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung reichte Rechtsanwalt S._____ Auszüge aus dem Patientenbuchhaltungsprogramm «Dental Med XP» zu den Akten und machte geltend, aus diesen gehe hervor, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 nicht nur vom Beschuldigten, sondern auch von anderen Personen, namentlich von Dr. V._____, Dr. R._____, Dr. AL._____ und Dr. AM._____, behandelt worden sei (pag. 4671 ff., vgl. auch pag. 1896, S. 26 Entscheidungsbegründung). Die Vorinstanz bezog sich in diesem Zusammenhang jedoch zu Recht auf die plausiblen Aussagen von Dr. R._____ in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach aus diesen Programmauszügen nicht abgeleitet werden könne, dass die bei einer Behandlung eingetragene Person diejenige sei, welche die Arbeiten tatsächlich ausgeführt habe; Dr. R._____ erklärte überzeugend, dass die Angaben im Programm beliebig geändert werden könnten (vgl. pag. 4896, S. 26 Entscheidungsbegründung sowie II.10.4.3. Dr. R._____ hiervor). Weiter ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie festhielt, die auf dem fraglichen Auszug festgehaltenen Behandlungen durch die erwähnten Zahnärzte würden ohnehin nicht ausschliessen, dass der Beschuldigte bei der Straf- und Zivilklägerin 1 die von dieser geschilderten Arbeiten vorgenommen habe. Aus den sichergestellten Unterlagen, namentlich dem Patientendossier der Straf- und Zivilklägerin 1 bzw. dem Befundformular (pag. 2043 ff.), geht wie bereits ausgeführt hervor, dass der Beschuldigte insbesondere in den Jahren 2010 und 2011 die Behandlungen durchführte, woraus in der Folge auch die diagnostizierten Komplikationen resultierten. Beispielsweise notierte der Beschuldigte selber im Befundformular am 23. Februar 2011 einen periapikalen Abszess (vgl. pag. 2043). Entgegen den Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 5857) geht aus den Auszügen aus dem Programm «Dental Med XP» zudem gerade nicht hervor, dass die Zahnärzte die meisten Behandlungen durchgeführt hätte und der Beschuldigte nur ausnahmsweise «behandelt» hätte (vgl. dazu ebenfalls pag. 5857). Ein Vergleich der durch Rechtsanwalt S._____ in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu den Akten gereichten Auszüge (pag. 4671 ff.) mit den ursprünglich durch die Polizei erhobenen Auszügen (vgl. pag. 2114 ff.) zeigt nämlich mehrere Abweichungen. So sind auf den durch die Verteidigung eingereichten Auszügen zahlreiche Behandlungen aus den Jahren 2010 und 2011, bei welchen der Beschuldigte als Behandler eingetragen ist, nicht ersichtlich, während die Behandlungen auf den Ausdrucken auf pag. 2114 f. erscheinen. Beispielhaft seien folgende Vergleiche erwähnt:

- Gemäss handschriftlichem Eintrag in der Arztagenda hatte Dr. R._____ am 25. Januar 2011 frei. Gleichzeitig ist aber von 09.00 bis 10.00 Uhr folgender Termin eingetragen: «Frau D._____, 48, Fllg. def.». Im von der Polizei

ausgewerteten Programmauszug (pag. 2115) finden sich damit übereinstimmend am 25. Januar 2011 folgende drei Einträge: «Kompositfüllung. 2-flächig. Molar (Zahn 48)», «Schmelzätzung inkl. Haftvermittler (Zahn 48)» und «Dentinvorbehandlung inkl. Haftverm. (Zahn 48)». Aus der Kombination der beiden objektiven Beweismittel kann nur der Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte selber die zahnmedizinische Behandlung vom 25. Januar 2011 an der Straf- und Zivilklägerin 1 vornahm.

- Ein weiteres Beispiel ist der 23. Februar 2011; auch an diesem Datum ist um 16.30 Uhr ein Termin der Straf- und Zivilklägerin 1 eingetragen. Zwei Tage später, am 25. Februar 2011 ist für die Straf- und Zivilklägerin 1 um 14.45 Uhr ein weiterer Termin reserviert. Diese Einträge stimmen überein mit dem durch die Polizei sichergestellten Auszug aus dem Buchhaltungsprogramm, aus welchem unter dem Namen des Beschuldigten den Zahn 37 betreffend am 23. Februar 2011 gleich fünf Behandlungseinträge («Befundaufnahme beim Recallpatienten», «Zahnrontgenaufnahme», «Infiltrationsanästhesie», «Pulpaexstirp. 2 Kanäle m.Endometrie» und «Einlage 2 Kanäle mit Endometrie» sowie am 25. Februar 2011 ein Eintrag («Behandlung ohne Verrechnung») ersichtlich sind (vgl. pag. 2115). Der Beschuldigte trug die beiden Behandlungen denn auch handschriftlich in das Befundformular ein (vgl. pag. 2043). Aus dem Eintrag vom 25. Februar 2011 geht hervor, dass es sich beim zweiten Termin um die Nachkontrolle handelte. Im Übrigen wurde fünf Tag nach der Behandlung durch den Beschuldigten, am 28. Februar 2011, durch Dr. med. AR._____ (nachfolgend Dr. AR._____) eine «Riesenaphte» diagnostiziert, wobei er festhielt, die Ursache dafür sei unklar (vgl. pag. 2021 ff.; Es ist davon auszugehen, dass das Datum auf pag. 2023 [«28.02.2011»] stimmt und es sich beim Datum auf pag. 2021 [«23.02.2011»] um einen Verschieb handelt).
- Am 2. März 2011 findet sich um 09.00 Uhr ein weiterer stündiger Termin der Straf- und Zivilklägerin 1 in der Arztagenda, mit dem Vermerk «Fr D._____ möchte zu A._____». Auch dieser Eintrag stimmt mit den von der Polizei erhobenen Erkenntnissen aus dem Patientenbuchhaltungsprogramm überein; am 2. März 2011 ist eine Zahnrontgenaufnahme betreffend die Zähne 34 und 35 durch den Beschuldigten eingetragen (vgl. pag. 2115).
- Am 17. Februar 2011 ist in der Arztagenda für die Straf- und Zivilklägerin 1 um 17.00 Uhr ein Termin eingetragen mit dem Vermerk «D._____ Schmerzen». Zudem wurde in der Spalte 17. Februar 2011 Folgendes notiert: «Herr A._____ abwesend!». Aus dem Befundformular geht anhand der Handschrift hervor, dass die Behandlung vom 17. Februar 2011 tatsächlich durch Dr. R._____ durchgeführt wurde (vgl. pag. 2043). Dies entspricht auch den Eintragungen im Patientenbuchhaltungsprogramm, wo in Bezug auf den 17. Februar 2011 ebenfalls Dr. R._____ als behandelnde Ärztin eingetragen ist (vgl. pag. 2116). Aufgrund der übereinstimmenden objektiven Beweismittel ist in diesem konkreten Fall beweismässig davon auszugehen, dass die Behandlung tatsächlich durch Dr. R._____ und nicht durch den Beschuldigten durchgeführt wurde.

- Was den 4. April 2011 anbelangt, so findet sich in der Arztagenda wiederum die Notiz «R. _____ nicht da!». Gleichzeitig ist um 10.00 Uhr ein Termin für die Straf- und Zivilklägerin 1 reserviert. Auf dem Befundformular aus dem Patientendossier der Straf- und Zivilklägerin 1 wurde am 4. April 2011 mit der Handschrift des Beschuldigten ein Eintrag erstellt (vgl. pag. 2044). Und auch aus dem polizeilich erhobenen Auszug aus dem Patientenbuchhaltungsprogramm ergibt sich, dass diese zahnmedizinische Behandlung durch den Beschuldigten vorgenommen wurde (vgl. pag. 2116, wo in der Spalte «Mitarbeiter» der Name des Beschuldigten eingetragen ist).

Vor dem Hintergrund dieser konkreten, dem Beschuldigten nachgewiesenen Behandlungen, ist allgemein davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Eintragungen im Patientenbuchhaltungsprogramm nachträglich entsprechend abänderte und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung durch seinen Verteidiger modifizierte bzw. gefälschte Ausdrücke einreichen liess (vgl. dazu auch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5864). Konkret liess er all diejenigen Einträge stehen, welche als «Behandlung ohne Verrechnung» oder als «Laborkosten» bezeichnet sind. Sämtliche anderen, von ihm vorgenommenen Behandlungen, löschte er demgegenüber (vgl. pag. 4672 f.). Der Beschuldigte ist denn auch auf folgender in der Einvernahme vom 9. August 2011 gemachten Aussage zu behaften: «Sämtliche Arbeiten, welche auf den Auszügen ersichtlich sind und mein Name erwähnt ist, sind grundsätzlich durch mich ausgeführt worden.». Entgegen den Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung ist es denn auch trotz buchhalterischer Ungenauigkeit alles andere als abwegig, dass der Beschuldigte betreffend die Behandlungen, die er selber ausgeführt hatte, sich selber rauslöschte und stattdessen die in seiner Praxis tätigen Zahnärzte in das Patientenbuchhaltungsprogramm eintrug (vgl. pag. 5857); er wusste genau, dass er etwas Illegales tat und dass die Strafverfolgungsbehörden gegen ihn ermittelten. Sich selber als behandelnde Person einzutragen, wäre in dieser Situation als beweistechnischer Selbstmord zu qualifizieren gewesen.

Abschliessend hält die Kammer fest, dass auch aus den Kopien der Arztagenda des Jahres 2008 hervor geht, dass der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 1 zahnmedizinisch behandelte – bereits zu einem Zeitpunkt also, als noch kein Zahnarzt in seiner Praxis tätig war (vgl. den Eintrag vom 20. Oktober 2008, 09.00 Uhr mit dem Vermerk «Fr. D. _____, Stifzahn herausgefallen», Couvert 8 aus der Kiste 7/7 der beschlagnahmten Gegenstände). Dasselbe belegen auch die durch den Beschuldigten handschriftlich ausgefüllten und aus den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 datierenden Laborauftragsformulare (pag. 2077 ff.). Und schliesslich weisen auch bereits die ersten Einträge im Befundformular aus dem Jahr 2006 die Handschrift des Beschuldigten auf (vgl. pag. 2040).

Der Arztagenda 2011 kann entnommen werden, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 auch nach der Konsultation bei Dr. AR. _____ am 28. Februar 2011 noch viele Termine in der Praxis des Beschuldigten wahrnahm; gemäss den Agendaeinträgen wurde sie am 2., 7., 9., 11. und 28. März, am 4. April sowie am 6. Mai 2011 durch den Beschuldigten behandelt. Am 20. Juni 2011 erfolgte eine einzige Behandlung durch Dr. R. _____ (vgl. die entsprechenden Ausführungen hiavor), am 22. Ju-

ni 2011 wurde die Straf- und Zivilklägerin 1 dann wiederum durch den Beschuldigten behandelt. Erst ab Juli 2011 liess sich die Straf- und Zivilklägerin 1 dann wegen anhaltender Beschwerden durch Dr. AQ._____ behandeln (vgl. die entsprechenden Ausführungen hiervor). Am 10. August 2011 schliesslich, meldete sie sich telefonisch bei der Polizei (vgl. pag. 1986).

Damit ist die Behauptung der Verteidigung, wonach der Beschuldigte nur in den Jahren 2006 und 2007 und in Zusammenarbeit mit Dr. AI._____ zahnmedizinische Behandlungen an der Straf- und Zivilklägerin 1 vorgenommen habe (vgl. dazu pag. 5857), klar widerlegt. Die Kammer kommt vielmehr beweismässig zum Schluss, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 zwar vereinzelt tatsächlich durch die in der Praxis des Beschuldigten tätigen Zahnärzte, grösstenteils aber durch den Beschuldigten selber behandelt wurde.

Die Kammer schliesst sich gestützt auf diese Erwägungen vollumfänglich dem vorinstanzlichen Beweisergebnis an (vgl. pag. 4897, S. 27 Entscheidungsbegründung):

«Demzufolge erachtet das Gericht den in Ziff. I.1.1. AKS umschriebenen Sachverhalt als erstellt, allerdings mit Ausnahme der erwähnten aphtösen Schleimhautveränderung am vorderen Gaumenbogen links. Gemäss Bericht von Dr. AQ._____ vom 13.10.2015 ist diese Schleimhautveränderung – deren Ursache bereits Dr. AR._____ nicht zuordnen konnte – zwar sehr wahrscheinlich eine Folge der Zahnwurzelbehandlung, was jedoch nicht nachweisbar sei. Dass die vom Beschuldigten vorgenommene Zahnwurzelbehandlung ursächlich für die Schleimhautveränderung ist, kann damit nicht rechtsgenüglich belegt werden. Festzuhalten ist, dass sich die in der Anklageschrift erwähnten mindestens 38 Nachbehandlungen gemäss aktuellem Arztbericht von Dr. AQ._____ vom 13.10.2015 bis im Juni 2014 auf 54 erhöht haben.»

In Bezug auf Ziff. I.4.1. der Anklageschrift erachtet es die Kammer zudem gestützt auf die glaubhaften Angaben der Straf- und Zivilklägerin 1 als erstellt, dass diese im Zeitpunkt der Behandlungen davon ausging, der Beschuldigte sei nicht nur Zahntechniker, sondern befinde sich auch in Ausbildung zum Zahnarzt und dürfe deshalb zahnmedizinische Behandlungen vornehmen. In Abweichung vom vorinstanzlichen Beweisergebnis geht die Kammer in Bezug auf den Deliktsbetrag gestützt auf die aktenkundigen Zahlungsnachweise (vgl. pag. 2007 ff. und pag. 2040) allerdings davon aus, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 dem Beschuldigten einen Betrag in der Höhe von rund CHF 3'000.00 bezahlte; wie die Anklage rechnerisch auf den Betrag von exakt CHF 3'549.80 kam, erschliesst sich der Kammer nicht.

11.4 Fazit

Die Sachverhalte gemäss den Ziff. I.1.1. und I.4.1. der Anklageschrift vom 27. August 2014 sind – mit den hiervor erwähnten Abweichungen in Bezug auf die Aphte (Körperverschädigung) und betreffend den Deliktsbetrag (Betrug) – beweismässig erstellt.

12. Delikt z.N.v. N._____

12.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird mit Ziff. I.1.2. der Anklageschrift vom 27. August 2014 (pag 4145 f.) zum Vorwurf gemacht, er habe sich in der Zeit vom 9. Juli 2007 bis

am 15. August 2007 der schweren Körperverletzung, evtl. des Versuchs dazu, evtl. der einfachen Körperverletzung z.N.v. N._____ (nachfolgend N._____) schuldig gemacht, indem er bei dieser zahnmedizinischen Behandlungen vorgenommen habe, ohne die hierzu erforderliche Ausbildung absolviert zu haben und ohne die dazu nötigen Bewilligungen zu besitzen. Durch die unsachgemäss bzw. nicht lege artis durchgeführte Behandlung (Abschleifen und Überkronen der Restbezahnung Zähne 32 - 43 und Versehen mit Geschiebeprothese), habe die Geschädigte nach der zweiten Behandlung eine starke Schwellung des Unterkiefers, der Wangen und des Halses, zudem Verknotungen und Gefühlslosigkeit in Lippen und Wangen sowie einen Abszess erlitten. Der Beschuldigte habe ihr daraufhin in einer weiteren Behandlung diesen Abszess aufgeschnitten (Stichinzision), worauf sich die Schmerzen noch verstärkt hätten und sie kurz darauf den Notfall habe aufsuchen müssen. Alle Behandlungen habe der Beschuldigte ohne Assistenz durchgeführt. Durch die Behandlungen habe die Geschädigte auch einen Kochenabbau im Unterkiefer (Osteolyse der Mandibula), eine ausgeprägte Schwellung im Unterkieferbereich mit kompletter Gefühlslosigkeit im Versorgungsgebiet des Nervus mentalis links, einen parodontalen Einbruch an Zahn 42 und einen akuten Entzündungsherd an der Wurzelspitze von drei ihr verbleibenden Zähnen als Folge abgestorbener Nerven, hervorgerufen durch die Beschleifung der Zähne, erlitten. Ohne entsprechende Nachbehandlung hätte N._____ diese Zähne verloren. Infolge der Behandlungen durch den Beschuldigten seien Nachbehandlungen durch einen Kiefer- und Gesichtschirurgen, einen Zahnarzt und einen Akupunkteur während mehrerer Monate, d.h. mindestens bis September 2008, notwendig gewesen. Zudem habe sie während rund fünf Wochen Antibiotika schlucken müssen. Rund 15 Monate nach der Behandlung hätten immer noch eine Gefühlslosigkeit in den Lippen und eine Spannung in der Unterlippe bestanden, die der Geschädigten Probleme beim Essen verursacht hätten. Knapp 22 Monate nach der Behandlung habe die Geschädigte die Verletzung noch jeden Tag gespürt, im Kinnbereich habe eine Spannung bestanden, der linke Mundwinkel sei verändert gewesen, sie habe Mühe beim Trinken gehabt und an den Lippen habe eine schwache Gefühlslosigkeit bestanden. Der Beschuldigte habe in Kauf genommen, dass seine Behandlungen bei der Geschädigten eine schwere Schädigung des Körpers und/oder der Gesundheit zur Folge gehabt hätten. Dies umso mehr, als er sich auch nach dem durch seine Behandlungen verursachten massiven Abszess weiterbehandelt habe.

12.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte ist geständig, einzelne Arbeiten im Mund von N._____ ausgeführt zu haben. Die Verantwortung für sämtliche Komplikationen schiebt er indes wiederum auf die vor- bzw. nachbehandelnden Zahnärzte und teilweise auch auf N._____ ab (vgl. beispielhaft pag. 349 Z. 33 ff., pag. 350 Z. 1 ff. und Z. 18 ff., pag. 352 Z. 25 ff., pag. 353 Z. 19 ff.).

12.3 Beweismittelwürdigung

In Bezug auf das Delikt z.N.v. N._____ liegen der Kammer folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Die Strafanzeige der GEF vom 16. Oktober 2007 (pag. 238 ff.), das Patientendossier von N._____ (pag. 267 ff.), die Aussagen von N._____ (pag. 326 ff. und pag. 337 ff.), die Aussagen des Beschuldigten

(pag. 352 ff., pag. 347 ff. und pag. 4697 ff.) sowie die Arztberichte von Dr. med. dent. AS._____ (nachfolgend Dr. AS._____; pag. 259 und pag. 4291) und von Dr. med. AT._____ (nachfolgend Dr. AT._____; pag. 265 f.).

Die Vorinstanz hat sämtliche Beweismittel korrekt zusammengefasst, es wird auf die entsprechenden Stellen in der schriftlichen Urteilsbegründung verwiesen (vgl. pag. 4898 ff., S. 28 ff. Entscheidbegründung).

N._____ konsultierte am 10. August 2007 ihren Hausarzt, Dr. AU._____, welcher sie notfallmässig an den Kieferchirurgen Dr. AF._____ zuwies (Termin vom 15. August 2007; vgl. pag. 244 und pag. 246). Letzterer verwies sie zur weiteren Behandlung an den Zahnarzt Dr. AS._____ (vgl. pag. 245 und pag. 259 ff.). Daneben wurde N._____ in der Zeit vom 28. Juli bis zum 8. September 2008 im Akupunkturzentrum Biel von Dr. AT._____ behandelt (insgesamt acht Behandlungen; vgl. pag. 265).

In Bezug auf die Aussagen von N._____ hielt die Vorinstanz beweiswürdigend Folgendes fest (pag. 4903 f., S. 33 f. Entscheidbegründung):

«N._____ hat konstante und stimmige Aussagen gemacht. Ihre Angaben enthalten zudem zahlreiche Originalitätsmerkmale, wie etwa die Erwähnung des mit Blut verstopften Waschbeckens oder des stückweisen Herauskommens ihrer Zähne. Auch verband sie ihre Schilderungen mit erlebten Gefühlen (Schmerzen, Angst) und beschrieb etwa auch, wie sie sich selber vor dem Spiegel kaum mehr erkannt habe und wie ihre Tochter zu weinen begonnen habe, als sie ihr stark angeschwollenes Gesicht gesehen habe. Diese Darstellung spricht für ein selbst erlebtes Geschehen; es ist höchst unwahrscheinlich, dass N._____ derartige Elemente schildern würde, wenn sie dies nicht tatsächlich so erlebt hätte.

Ihre Schilderungen enthalten zudem keinerlei Aggravierungen; im Gegenteil macht sie gar Angaben, die eher zu ihren Ungunsten ausfallen, so etwa dass sie die Warnungen ihres Zahnarztes Dr. AV._____, dass der Beschuldigte die geplanten Behandlungen nicht vornehmen dürfe, ignoriert habe. N._____ gab am 08.10.2008 bei der Polizei weiter an, dass sie A._____ nach wie vor für „eine sehr nette Person“ halte und persönlich nichts gegen ihn habe. Zudem fügte sie an, dass sie sich auch einer gewissen Schuld bewusst sei, da sie A._____ einfach vertraut habe (pag. 330 Z. 17 ff.). Es ist somit nicht davon auszugehen, dass N._____ den Beschuldigten fälschlicherweise oder über Gebühr belastet hat.»

Die Kammer schliesst sich diesen korrekten Erwägungen vollumfänglich an. Ergänzend hält sie fest, dass die Aussagen von N._____ durch diverse sichergestellte Unterlagen objektiviert sind. So belegt beispielsweise die Rechnung vom 28. Juli 2007 (pag. 247) die Aussage von N._____, wonach sie bei der ersten Behandlung vom 9. Juli 2007 mehrere Spritzen erhalten habe (vgl. pag. 328 Z. 25 ff.) und ein Provisorium gesetzt worden sei (pag. 328 Z. 30); Rechnungssteller ist die Y._____ (Die entsprechende Offerte findet sich auf pag. 276.). Ebenso werden die Aussagen von N._____ betreffend Medikation untermauert, und zwar durch den Lieferschein der AW._____ (Apotheke) vom 13. August 2007. N._____ hatte nämlich zu Protokoll gegeben, der Beschuldigte habe ihr am 7. August 2007 Arnika-Globuli nach Hause gebracht (pag. 339 Z. 22 f.). Auf dem im Patientendossier von N._____ abgelegten Lieferschein der AW._____ (Apotheke) vom 13. August 2007 ist ersichtlich, dass der Beschuldigte «Boiron Ar-

nica Montana Gran D 30 4 G» bestellte und davon ein Stück N._____ verrechnete (pag. 289). Und schliesslich liegt ein aktueller Arztbericht vor, welcher die von N._____ geltend gemachten gesundheitlichen Schäden objektiv belegt (pag. 4291). Die Vorinstanz betonte sodann zu Recht, dass N._____ den Beschuldigten nicht übermässig belastete; sie nahm ihn im Gegenteil sogar in Schutz. Beispielhaft sei folgende eindrückliche Aussage zitiert (pag. 338 Z. 17 ff.): «A._____ hatte sehr Mühe mir die Zähne abzuschleifen, das Ganze ging 3 Stunden. Dies wird auch an meinen Zähnen gelegen haben, sie waren einfach mühsam.». Ausserdem bedauerte sie trotz aller Geschehnisse und den Folgen, die sei daraus tragen muss, dass sie den Beschuldigten nun nicht mehr als Zahntechniker konsultieren könne (pag. 340 Z. 19): «Ich finde es sehr, sehr schade, dass ich jetzt nicht mehr zu A._____ in Behandlung als Zahntechniker gehen kann. Ich denke, dass er mich sicherlich jetzt auch nicht mehr will, da ich ja dies getan habe.». Vor diesem Hintergrund können die Angaben von N._____ insgesamt als Paradebeispiele für glaubhafte Aussagen gesehen werden.

In den Aussagen von N._____ findet sich denn auch Altbekanntes; wie bereits andere Geschädigte schilderte auch sie, wie der Beschuldigte ihr die Praxis und Bücher, aus welchen er gelernt habe, gezeigt habe und wie er ihr erzählt habe, er habe Ausbildungen gemacht und habe einfach den entsprechenden Abschluss noch nicht. Sie habe ihm vertraut. Er habe ihr auch gesagt, dass es nicht schlecht laufe; er habe wahnsinnig viele Kunden, welche als Zahnarztpatienten zu ihm kommen würden, weshalb viele Zahnärzte wütend auf ihn seien (vgl. beispielhaft pag. 327 Z. 45 ff, pag. 341 Z. 10 ff.).

Die Kammer geht mit der Vorinstanz im Weiteren auch insofern einig, als sich die glaubhaften Aussagen von N._____ mit den Feststellungen der mit den Nachbehandlungen betrauten Ärzten – Dr. AF._____, Dr. AS._____ und Dr. AT._____ – in Einklang bringen lassen. Insbesondere hegt die Kammer keinen Zweifel daran, dass die Berichte, welche die bei N._____ festgestellten körperlichen Schädigungen attestieren, objektiv verfasst wurden. So bestätigte beispielsweise Dr. AF._____, dass eine Inzision durchgeführt wurde (vgl. die Aussagen von N._____ auf pag. 329 Z. 16 f. mit dem Bericht von Dr. AF._____ vom 31. August 2007, pag. 244).

Demgegenüber vermögen die gegenteiligen Aussagen des Beschuldigten nicht zu überzeugen – ganz abgesehen davon, dass sich der Beschuldigte auch selber widersprach. So will er in der Einvernahme vom 26. Mai 2009 eine Kanüle gelegt und die Geschädigte dabei verletzt haben (pag. 349 Z. 30 f.), während er in der Einvernahme vom 7. Januar 2009 noch angegeben hatte, nichts aufgeschnitten, sondern die Patientin nur medikamentös beruhigt zu haben (pag. 355 Z. 30 ff.). Ebenso unglaublich ist die Aussage des Beschuldigten, wonach er N._____ angeblich geraten haben will, einen Zahnarzt aufzusuchen, sie dies aber nicht gewollt habe (pag. 349 Z. 1 f.); aufgrund seines wissentlich illegalen Handelns hatte der Beschuldigte allen Grund, gerade dies verhindern zu wollen. Wie bereits die Vorinstanz erachtet die Kammer die Aussagen des Beschuldigten zudem auch deshalb als unglaublich, weil sie Gegenangriffe und Verunglimpfungen der Geschädigten enthalten. So versuchte der Beschuldigte N._____ die Schuld an der Fehl-

behandlung zuzuschieben, indem er angab, sie habe die erste Behandlung noch kurz vor seinen Ferien durchführen wollen, so dass er für Nachbehandlungen nicht da gewesen sei (pag. 352 Z. 27 ff.), ausserdem habe sie die Medikamente nicht wie vorgeschrieben eingenommen (vgl. pag. 349 Z. 22 f., pag. 350 Z. 19 f., pag. 353 Z. 14 ff.). Und schliesslich versuchte er, die Geschädigte als Person zu diffamieren, indem er angebliche Fakten über sie, welche in keinem Zusammenhang mit der Behandlung stehen, erwähnte. So gab er an, N._____ konsumiere Cannabis, habe stets über Geldprobleme geklagt und sei ihm als suspekter Person erschienen (pag. 350 Z. 20 f.).

Abschliessend hält die Kammer fest, dass die Behandlung von N._____ während einer Zeitspanne erfolgte – vom 9. Juli 2007 bis am 15. August 2007 – in welcher kein Zahnarzt in der Praxis des Beschuldigten tätig war. Damit kann es nur der Beschuldigte gewesen sein, welcher die zahnmedizinischen Arbeiten ausführte. Zudem fällt auf, dass der Beschuldigte N._____ die Anzahlung in der Höhe von CHF 1'000.00 (pag. 334) rückerstattete (pag. 328 Z. 18 ff., vgl. auch die übereinstimmenden Angaben des Beschuldigten auf pag. 350 Z. 24 ff., pag. 354 Z. 2 f.); dies erweckt den Anschein, dass sein Gewissen in Bezug auf die Behandlung von N._____ nicht rein war. Gemäss den Angaben von N._____ sei die Rückzahlung kurz nachdem sie bei Dr. AF._____ in Behandlung gewesen sei, erfolgt (vgl. pag. 328 Z. 20 f.). Es liegt daher nahe, anzunehmen, dass der Beschuldigte aufgrund der Konsultation von N._____ bei Dr. AF._____ befürchtete, aufzufliegen, und deshalb mit der Rückzahlung verhindern wollte, dass N._____ etwas gegen ihn unternimmt.

Gestützt auf die glaubhaften Angaben von N._____ geht die Kammer davon aus, dass sie durch die Praxiseinrichtung des Beschuldigten beeindruckt war und dass dieser ihr sagte, er sei in Ausbildung zum Zahnarzt, ohne noch über den entsprechenden Abschluss zu verfügen und dass die Zahnärzte von Biel eifersüchtig auf ihn seien und deshalb schlecht von ihm reden würden. Anders ausgedrückt sagte der Beschuldigte N._____ genau das, was notwendig war, damit sie sich von ihm behandeln liess.

12.4 Fazit

Aufgrund der vorangehenden Erwägungen erachtet die Kammer den Sachverhalt, wie unter II.12.1. *Vorwurf gemäss Anklageschrift* hiavor wiedergegeben, als beweismässig erstellt.

13. Delikte z.N.v. J._____

13.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Mit Ziff. I.1.3. der Anklageschrift vom 27. August 2014 (pag. 4146 f.) wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe sich in der Zeit vom 27. Mai 2008 bis am 10. April 2009 der schweren Körperverletzung, evtl. des Versuchs dazu, evtl. der einfachen Körperverletzung z.N.v. J._____ (nachfolgend Strafklägerin) schuldig gemacht, indem er bei der Strafklägerin, die angenommen habe, er sei Zahnarzt, anlässlich von mehreren Terminen zahnmedizinische Behandlungen vorgenommen habe, ohne die hierzu erforderliche Ausbildung absolviert zu haben und ohne die

dazu nötigen Papiere zu besitzen. Der Geschädigten hätten drei Zähne gefehlt, die sie habe ersetzt haben wollen, weshalb sie sich an den Beschuldigten gewandt habe. Dieser habe den fehlenden Zahn 37 mit einem Implantat ersetzt und eine Brücke auf 37-x-35 eingesetzt. Um den fehlenden Zahn 46 zu ersetzen, habe er die Zähne 48-42 überbrückt (Brücke 48-x-45-44-42). Schon nach der zweiten Behandlung mit Einsetzen der Brücke habe die Strafklägerin starke Schmerzen, blutendes Zahnfleisch und eine Infektion gehabt. Sie habe einen neuen Termin beim Beschuldigten erhalten. Dieser sei mit ihr zu einem Zahnarzt gegangen, welcher die Brücke umgehend entfernt habe. Der Beschuldigte habe J._____ dann anlässlich eines neuen Termins eine neue Brücke eingesetzt, welche jedoch zerbrochen sei. Anlässlich der Behandlungen habe er die Zähne unnötig und irreparabel abgeschliffen und mit Zahn 48 zudem einen ungeeigneten Zahn benutzt, der paradontal und endodontisch in einem zu schlechten Zustand dafür gewesen sei. Die Zähne 48-45-44 hätten nach der Behandlung periapikale Infektionsherde aufgewiesen, die auch 1 ¼ Jahre später noch sichtbar gewesen seien. Die Krone auf Zahn 45 sei schlecht angepasst gewesen. Zahn 42 sei nach der Behandlung abgestorben, es habe sich ein Abszess gebildet und es habe notfallmässig eine Wurzelbehandlung durchgeführt werden müssen, um ihn zu retten. Da für einen einzigen fehlenden Zahn so viele Zähne gegen die Regeln der Kunst überbrückt und unnötig abgeschliffen worden seien, sei zudem die Substanz mehrerer Zähne unnötig und irreversibel verringert worden. Der Beschuldigte habe die Behandlungen ohne Assistenz durchgeführt. Zahn 48 habe infolge der Fehlbehandlung gezogen werden müssen. Knapp zwei Jahre nach der ersten Behandlung habe die Strafklägerin ausserdem immer noch an Kopfschmerzen gelitten. Sie sei mehrmals wegen Entzündungen bei mehreren Zahnärzten in Nachbehandlung gewesen und habe weiterhin Schmerzen gehabt. Die starken Schmerzen würden nun seit fünf Jahren andauern, da die Strafklägerin bis vor kurzem kein Geld zur Reparatur der Zahnschäden habe aufbringen können. Zum Anklagezeitpunkt würden noch Nachbehandlungen mit Kosten von ca. CHF 12'992.00 anstehen. Der Beschuldigte, der bereits mit Schreiben vom 21. August 2006 vom Kantonsarztamt darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass er keine zahnmedizinischen Behandlungen vornehmen dürfe, habe in Kauf genommen, dass seine Behandlungen bei der Strafklägerin eine schwere Schädigung des Körpers und/oder der Gesundheit zur Folge gehabt habe. Dies umso mehr, als er sie auch nach der durch seine Behandlungen verursachten Entzündungen und Schmerzen weiterbehandelt und ihr auch Medikamente verschrieben habe.

In Ziff. 1.4.3. der Anklageschrift wird dem Beschuldigten weiter zum Vorwurf gemacht, er habe sich im selben Deliktszeitraum des Betrugs, begangen z.N.d. Strafklägerin, schuldig gemacht (Deliktobetrag ca. CHF 1'900.00), indem er die Strafklägerin über seine beruflichen Fähigkeiten getäuscht habe, indem er sich als Zahnarzt und langjähriger Spezialist ausgegeben habe, bzw. sie im Glauben gelassen habe, er sei Zahnarzt. Er habe die Strafklägerin in einer vollständig eingerichteten Zahnarztpraxis empfangen, mit Patienten im Wartsaal und einer Assistentin am Empfang. Zudem habe er der Strafklägerin zahnmedizinische Arbeiten offeriert. In dieser Verhaltensweise sei die konkludente Erklärung gelegen, er sei Zahnarzt. Um sie als Kundin zu gewinnen, habe er der finanziell schlecht gestellten Strafklägerin

die Möglichkeit von Ratenzahlungen in Aussicht gestellt. Die Täuschung habe er zudem abgesichert, indem er die Quittungen mit «Med. dent. tech.» unterschrieben und eine Visitenkarte «Zahnmedizin, Y._____, Labor für qualifizierte Zahntechnik, A._____» abgegeben habe. Zudem sei die Strafklägerin des Lesens unkundig, so dass sie die Angaben des Beschuldigten nicht ohne besondere Mühe habe überprüfen können. Zufolge dieser Täuschung habe die Strafklägerin über die beruflichen Fähigkeiten des Beschuldigten geirrt und zufolge des Irrtums habe sie dem Beschuldigten ca. CHF 1'900.00 für die Behandlung bezahlt. Dadurch habe die Strafklägerin einen Vermögensschaden erlitten, da die vom Beschuldigten als Zahntechniker erbrachte Gegenleistung nicht den Wert einer Behandlung durch einen Zahnarzt gehabt habe, zumal die Behandlung nicht gelungen sei, sondern zu einer körperlichen Schädigung und Folgekosten geführt habe. Der Beschuldigte habe diese Handlungen wissentlich und willentlich vorgenommen und sei im Umfang des von der Strafklägerin bezahlten Honorars bereichert. Indem er ohne entsprechende Ausbildung ein Honorar für zahnärztliche Behandlungen gefordert habe, habe er beabsichtigt, sich unrechtmässig zu bereichern (pag. 4150 f.).

13.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet, die Strafklägerin zahnmedizinisch behandelt zu haben und macht geltend, die Behandlungen seien alle von Dr. Al._____ und Dr. V._____, durchgeführt worden. Er selber will nur Röntgenbilder erstellt, die zahntechnischen Arbeiten gemacht und Dr. Al._____ bei den zahnmedizinischen Behandlungen assistiert haben (vgl. dazu die Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5858).

Betreffend den Betrugsvorwurf stellt sich der Beschuldigte oberinstanzlich auf den Standpunkt, die Strafklägerin sei über seine beruflichen Qualifikationen bestens im Bilde gewesen, zumal ein Familienmitglied von ihr, Herr AX._____, bei ihm in Ausbildung gewesen sei (vgl. pag. 5858).

13.3 Beweismittel

Der Kammer liegen folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Das Patientendossier der Strafklägerin (pag. 576 ff.), die Aussagen der Strafklägerin (pag. 726 ff. und pag. 4621 ff.), die Aussagen des Beschuldigten (pag. 743 ff., pag. 4699 f. und pag. 4706), die Aussagen von Dr. V._____ (pag. 734 ff.), die Aussagen von AX._____ (pag. 4724 ff.), der Bericht von Dr. med. dent. AJ._____ (nachfolgend Dr. AJ._____) vom 11. September 2009 (pag. 514 ff.) und dessen Aussagen (pag. 660 ff.) sowie der Bericht von Dr. med. dent. AY._____ (nachfolgend Dr. AY._____) vom 8. Oktober 2015 (pag. 4276 ff.) und dessen Aussagen (pag. 664 ff.).

Die Vorinstanz hat sämtliche dieser Beweismittel – mit Ausnahme der Aussagen von Dr. AY._____ vom 26. September 2011 und des Patientendossiers der Strafklägerin – korrekt zusammengefasst, es wird diesbezüglich auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (vgl. pag. 4905 ff., S. 35 ff. Entscheidungsbegründung). Auf die Aussagen von Dr. AY._____ und das Patientendossier der Strafklägerin wird, soweit erforderlich, direkt im Rahmen der Würdigung eingegangen (vgl. die Ausführungen hiernach).

Im Sinne einer Vorbemerkung hält die Kammer fest, dass in Bezug auf die Deliktswürfe z.N.d. Strafklägerin Ermittlungen eingeleitet wurden, nachdem die Strafklägerin im Juli 2009 im Kanton Wallis ein Zivilverfahren gegen den Beschuldigten anhängig gemacht hatte – dies im Zusammenhang mit angeblich misslungenen zahnmedizinischen Behandlungen (pag. 470 ff.; vgl. dazu auch den Polizeibericht vom 5. Juni 2010, pag. 573 ff.). Konkret sah sich das Bezirksgericht Sion zu einer Meldung von Amtes wegen an das URA I veranlasst (vgl. das Schreiben des Bezirksgerichts Sion, pag. 740). Damit steht bereits fest, dass es der Strafklägerin nicht darum gegangen sein kann, dem Beschuldigten zu schaden, hätte sie ihn andernfalls wohl selber angezeigt. Zudem kann schon an dieser Stelle festgehalten werden, dass der Beschuldigte nach einem aufwändigen Zivilprozess durch das Bezirksgericht Sion mit Urteil vom 16. Oktober 2012 verurteilt wurde, J._____ CHF 22'982.20, zuzüglich Zins von 5% seit dem 1. Januar 2009 zu bezahlen (pag. 688 ff.). Das Kantonsgericht Wallis bestätigte das erstinstanzliche Urteil mit Entscheid vom 10. Dezember 2013 (vgl. pag. 676 ff.), während das Bundesgericht auf eine durch den Beschuldigten gegen das oberinstanzliche Urteil erhobene Beschwerde mit Urteil vom 4. Februar 2014 nicht eintrat (vgl. pag. 673 ff.).

Zum Aussageverhalten des Beschuldigten hielt die Vorinstanz in der schriftlichen Urteilsbegründung Folgendes fest (pag. 4911, S. 41 Entscheidungsbegründung):

«Während der Beschuldigte zu den eigentlichen Behandlungen, bei denen er teilweise assistiert haben will, nur recht karge Aussagen machte, äusserte er sich umso ausführlicher zur Person der Privatklägerin, um diese in einem schlechten Licht dastehen zu lassen. So habe sie ihren Asylstatus verschwiegen, es unterlassen, bei der Gemeinde eine Kostengutsprache für geplante Behandlungen einzuholen und sei ganz generell eine schwierige Patientin gewesen. Des Weiteren machte er ausgesprochen zynische und herablassende Bemerkungen über die Geschädigte, deren Schmerzen er für eingebildet hält und seiner Ansicht nach einzig in ihrem Portemonnaie zu suchen seien.»

Die Kammer kann sich diesen Ausführungen anschliessen. Ergänzend hält sie fest, dass der Beschuldigte bereits mit Schreiben vom 29. Mai 2009 an den Vertreter der Strafklägerin, Rechtsanwalt K._____, (unabsichtlich) bestätigte, dass die Strafklägerin in der Zeit vom 27. Mai 2008 bis zum 10. April 2009 «in unserer Zahnarztpraxis und unserem Zahntechnischen Labor mit Zahnersatz versorgt worden» ist (vgl. pag. 489). Insoweit sind seine späteren Aussagen, wonach die Behandlungen vor der Anstellung von Dr. V._____ jeweils in den Praxisräumlichkeiten von Dr. Al._____ durchgeführt worden seien, nicht glaubhaft (vgl. die Einvernahme vom 12. Mai 2010, pag. 630 Z. 34 ff.). Weiter ist im erwähnten Schreiben auch von einer Behandlung durch Dr. Al._____ gar keine Rede. Es ist bereits aufgrund dessen davon auszugehen, dass die Strafklägerin vor der Anstellung von Dr. V._____, d.h. bis Ende Februar 2009, mit einer Ausnahme – als durch Dr. Al._____ die Brücke notfallmässig entfernt werden musste – durch den Beschuldigten selber zahnmedizinisch behandelt wurde. Diese Annahme deckt sich denn auch mit der Aussage von Dr. V._____, welcher gegenüber der Polizei in der Einvernahme vom 22. September 2011 auf Frage, wer die zahnärztlichen Arbeiten ausgeführt habe, Folgendes angab: «Das kann nur er [Anm.: Gemeint ist der Beschuldigte] gewesen sein, es war ja sonst niemand da.» (pag. 738 Z. 184 ff.). Die Aussagen von Dr. V._____ sind sodann auch insofern glaubhaft

und passen ins Gesamtbild, als er angab, nur das Ende der Behandlung der Strafklägerin mitbekommen zu haben (pag. 738 Z. 157 f. und Z. 181 f.).

Weiter hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass der Beschuldigte darum bemüht war, die Strafklägerin möglichst schlecht dastehen zu lassen. So schrieb er im bereits erwähnten Schreiben vom 29. Mai 2009 unter anderem Folgendes (pag. 489):

«Im Verlauf der Behandlung stellten alle beruflich dipl. Zahnärzte und dipl. Zahntechniker mit Berner Berufsausübungsbewilligung fest, dass Frau J._____, sehr schwierig und nicht als einfach zu behandelnde Patientin klassifiziert wurde. In allen Bereichen der Vorsorge-Abmachungen, hatte Frau J._____ jeweils immer eine eigene illusorische Vorstellung der Abläufe und wir lehnen aus diesem Grund, allesamt eine weiterfolgende Behandlung rigoros ab! Wir treten zusätzlich in globo, auch von unseren Restforderungssumme zurück und wünschen den weiterbehandelnden Zahnärzten im Wallis, vor Ort bei der Weiterführung der Arbeiten für Frau J._____ viel Glück.»

Betreffend die Aussagen der Strafklägerin hielt die Vorinstanz sodann fest (pag. 4911 f., S. 41 f. Entscheidungsbegründung):

«J._____ machte gegenüber der Kantonspolizei Wallis sehr detaillierte, stimmige und selbsterlebt wirkende Aussagen über die vom Beschuldigten an ihr vorgenommenen Behandlungen. Diese Angaben hat sie an der Hauptverhandlung bestätigt. Sie erwähnte dabei auch, dass sie einzig bei ihren letzten Terminen in der Praxis des Beschuldigten noch durch einen Zahnarzt aus Deutschland (Dr. V._____) behandelt worden sei, was mit den Angaben von Dr. V._____ übereinstimmt. Im Übrigen habe immer A._____ alleine die Behandlungen vorgenommen (mit Ausnahme der Brückenentfernung durch Dr. Al._____).

In ihren Ausführungen finden sich dabei verschiedene originelle Beschreibungen von Situationen und Interaktionen, insbesondere auch Gesprächen mit dem Beschuldigten selber. Sehr plastisch ist vor allem ihre Erzählung, wie ihr in der Praxis des älteren, deutsch sprechenden Zahnarztes (Dr. Al._____) die definitive Brücke mühsam habe entfernt werden müssen. Auch beschreibt sie, wie sie während dieser dreistündigen Prozedur geweint und gezittert habe. Die Darstellung derartiger Komplikationen inkl. Beschreibung der dabei erlebten Gefühle stellt ein Realitätskriterium dar; es erscheint ausgeschlossen, dass die Privatklägerin den geschilderten Ablauf der Geschehnisse erfunden hat. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb sie die Fehlbehandlungen fälschlicherweise dem Beschuldigten statt anderen Zahnärzten anlasten sollte und welche Vorteile sich aus einer solchen falschen Beschuldigung für sie ergeben sollten.

Die konstanten und detaillierten Aussagen der Privatklägerin, welche auch mit den Angaben von Dr. V._____ übereinstimmen und vollumfänglich mit den vorhandenen Arztberichten in Einklang stehen, sind somit derart glaubhaft, dass beweismässig integral darauf abgestellt werden kann.»

Die Kammer schliesst sich auch diesen zutreffenden Erwägungen an. Betreffend die spezifische Behandlung durch Dr. Al._____ betont sie, dass die Strafklägerin die nach ihren Angaben einmalige Behandlung durch Dr. Al._____ in dessen Praxisräumlichkeiten sehr eindrücklich und detailreich schilderte. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich zu Recht fest, dass eine solche Geschichte nicht erfunden sein kann (vgl. dazu auch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5865). Damit ist auch klar, dass es sich um eine einmalige Behandlung von Dr. Al._____ handelte und nicht etwa um regelmässige Konsultationen. Entgegen der Argumentation der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 5858) ist damit gleichzeitig auch ausgeschlos-

sen, dass sich die Strafklägerin in der Person des behandelnden Arztes geirrt haben könnte, bzw. dass der Beschuldigte – wie er geltend macht – Dr. Al. _____ lediglich assistiert haben könnte (vgl. pag. 631 Z. 31 ff.). Die mit «Y. _____, Privat-Praxis-Labor für ZAHNMED.-PROTHETISCHE PRODUKTE» betitelten, an die Strafklägerin adressierte und vom Beschuldigten handschriftlich quittierte Rechnung vom 16. Februar 2009 bzw. die beiden Angebote vom 10. September 2008 finden sich auf den pag. 609 ff. Sie belegen die Angaben der Strafklägerin betreffend die durch den Beschuldigten durchgeführten Behandlungen und den dafür bezahlten Preis zusätzlich.

Weiter hält die Kammer in Bezug auf Dr. AJ. _____ allgemein fest, dass dieser nicht etwa behandelnder Arzt der Strafklägerin war, sondern als unabhängiger Sachverständiger im Zivilverfahren vor dem Bezirksgericht Sion im Rahmen einer Zeugeneinvernahme aussagte (vgl. das Protokoll pag. 660 ff.). Er behandelte die Strafklägerin denn auch nur notfallmässig und verwies sie für die Weiterbehandlung an Dr. AY. _____ (vgl. pag. 661, Antwort zu Frage 3 und pag. 662, Antwort zu Frage 7). Vor diesem Hintergrund hat die Kammer keine Zweifel an der Objektivität der Expertise von Dr. AJ. _____. Dieser bestätigte denn auch in der Einvernahme vom 26. September 2011 den Inhalt des Berichts vom 11. September 2009 (pag. 514 ff.) explizit (pag. 661, Antwort zu Frage 6). Was den erwähnten Bericht anbelangt, so brachte die Verteidigung oberinstanzlich weiter vor, Dr. AJ. _____ habe sich bei seiner Beurteilung lediglich auf die Aussagen der Strafklägerin abgestützt und insbesondere keine Einsicht in das Patientendossier der Strafklägerin gehabt (vgl. pag. 5858). Dem ist entgegen zu halten, dass sich Dr. AJ. _____ bei seiner Begutachtung ausserdem auf Röntgenaufnahmen stützte. Ausserdem hatte er den Beschuldigten vergeblich aufgefordert, sich zu äussern und ihm das Patientendossier der Strafklägerin zugehen zu lassen (vgl. pag. 662, Antwort zu Frage 8). Zum Patientendossier hält die Kammer ausserdem fest, dass der Beschuldigte auch durch die Polizei aufgefordert und mehrmals abgemahnt worden war, das Patientendossier der Strafklägerin einzureichen. Der Polizeibericht vom 5. Juni 2010 hält fest, dass die Polizei das Dossier schliesslich am 1. Juni 2010 per Post erhalten habe, wobei es aber lediglich das Befundformular (datierend vom 12. April 2008 und lediglich mit ausgefülltem Personalienkopf, pag. 576 f.) sowie Kopien einiger Röntgenbilder (pag. 578 ff.) enthalten habe (vgl. pag. 575).

Eindrücklich sind schliesslich auch die Angaben des nachbehandelnden Zahnarztes der Strafklägerin, Dr. AY. _____, (vgl. pag. 664 f.). Dieser teilte die Einschätzungen von Dr. AJ. _____ (vgl. pag. 664, Antwort zu Frage 16). Hervorzuheben bleibt, dass die Strafklägerin auch Dr. AY. _____ gegenüber angab, nur durch den Beschuldigten zahnmedizinisch behandelt worden zu sein (vgl. pag. 665, Antwort zu Frage 23); die Glaubhaftigkeit der Angaben der Strafklägerin wird auch dadurch bestätigt.

Abschliessend hält die Kammer fest, dass sich die Fehlbehandlungen z.N.d. Strafklägerin auch in die Reihe der bereits erwiesenen Fehlbehandlungen z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 1 und z.N.v. N. _____ einreihen, sich mithin bei allen drei Opfern dasselbe Muster erkennen lässt.

Was den Wissensstand der Strafklägerin in Bezug auf die Ausbildung des Beschuldigten anbelangt, so geht die Kammer mit der Vorinstanz von den glaubhaften Angaben der Strafklägerin aus. Es wird auf die entsprechenden zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verweisen (pag. 4912, S. 42 Entscheidungsbegründung):

«Demnach glaubte die Privatklägerin, dass A. _____ Zahnarzt sei. Zu diesem Schluss kam sie einerseits aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte über eine vollständig eingerichtete Zahnarztpraxis inkl. Wartezimmer und Empfangsdame verfügte, andererseits aber auch, weil sie von ihrer Cousine die Information erhalten hatte, dass A. _____ Zahnarzt sei.

Der ehemalige Mitarbeiter des Beschuldigten, AX. _____, welcher seine Lehre als Zahntechniker im Labor von A. _____ absolviert hatte, hatte zwar den (subjektiven) Eindruck, dass er derjenige gewesen sei, der die Privatklägerin an den Beschuldigten vermittelt habe. Er hielt es jedoch auch für möglich, dass der Kontakt zu A. _____ über eine andere Person hergestellt wurde.

Ob der Kontakt über die Cousine der Privatklägerin oder über den ehemaligen Labormitarbeiter AX. _____ zustande kam, ist aber in Bezug auf die Kenntnisse von J. _____ über die beruflichen Qualifikationen des Beschuldigten letztlich gar nicht entscheidend. AX. _____ gab an, dass viele Leute nicht genau darüber informiert seien, welche Arbeiten ein Zahntechniker mache und was dieser dürfe und was nicht. Zudem hat er mit J. _____ nach eigenen Angaben nie konkret über die Ausbildung von A. _____ gesprochen. Die Privatklägerin ihrerseits erklärte, dass sie den Beruf von AX. _____ nicht gekannt habe (pag. 4623 Z. 4 f.). Es muss somit davon ausgegangen werden, dass sie über die unterschiedlichen Betätigungsfelder eines Zahnarztes und eines Zahntechnikers nicht im Detail im Bilde war. Sie war deshalb lange Zeit tatsächlich der Meinung, von einem ausgebildeten und zugelassenen Zahnarzt behandelt zu werden. Vom gleichen Ergebnis wäre deshalb auch auszugehen, wenn angenommen würde, dass der Kontakt über AX. _____ hergestellt wurde.

Der Beschuldigte führte sich zweifellos auch so auf, als ob er Zahnarzt wäre. Als die Privatklägerin ihn nach einer missglückten Behandlung fragte, ob er wirklich Zahnarzt sei, gab er an, dass er seit langem Spezialist sei. Den Eindruck, auch zahnmedizinische Behandlungen vornehmen zu können und zu dürfen, erweckte er etwa auch mit seiner Visitenkarte, welche eine Kombination von Zahnmedizin und Zahntechnik enthält: „Zahnmedizin, Y. _____, Labor für qualifizierte Zahntechnik, A. _____“ (pag. 732). Auch wenn die Privatklägerin diese Angaben nicht lesen konnte, macht dies doch deutlich, dass er sich im Geschäftsalltag als Zahnarzt gebärdete.»

Die Kammer geht insbesondere darin mit der Vorinstanz einig, dass letztlich irrelevant ist, ob die Strafklägerin über ihre Cousine oder über den beim Beschuldigten angestellten AX. _____ in die Praxis des Beschuldigten kam; die beiden Varianten schliessen sich nicht aus, die Strafklägerin kann auch von beiden Seiten von den Behandlungen durch den Beschuldigten gehört haben. Jedenfalls vermag diese Unsicherheit entgegen den Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. dazu pag. 5858) nichts an der allgemeinen Glaubhaftigkeit der Aussagen der Strafklägerin zu ändern. Auch muss die Strafklägerin angesichts der Tatsache, dass ihr Neffe AX. _____ als Zahntechniker im Labor des Beschuldigten arbeitete, nicht zwangsläufig gewusst haben, dass der Beschuldigte von Beruf ebenfalls «nur» Zahntechniker und kein Zahnarzt ist.

Weiter zielt auch die Argumentation der Verteidigung, wonach die Strafklägerin aufgrund des extremen finanziellen Entgegenkommens und der Gewährung von Ratenzahlungen durch den Beschuldigten hätte stutzig werden müssen (vgl.

pag. 5858), ins Leere. Die Kammer ist vielmehr der Ansicht, dass der Beschuldigte die finanzielle Situation der sich als Asylbewerberin in der Schweiz aufhaltenden Strafklägerin gerade bewusst ausnutzte, im Wissen darum, dass sich die Strafklägerin eine Behandlung durch einen echten Zahnarzt gar nicht leisten konnte (vgl. dazu insbesondere auch die eigenen Aussagen des Beschuldigten in der Einvernahme vom 12. Mai 2010, pag. 745 Z. 11 ff.).

13.4 Fazit

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen erachtet die Kammer den Sachverhalt, wie unter *II.13.1. Vorwürfe gemäss Anklageschrift* hiavor wiedergegeben, als beweismässig erstellt.

14. Delikte z.N.v. H. _____

14.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird mit Ziff. I.1. der Anklageschrift vom 4. März 2016 vorgeworfen, sich der schweren Körperverletzung, evtl. des Versuchs dazu, evtl. der einfachen Körperverletzung, begangen von 2007 bis 2015 in Biel, z.N.v. H. _____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin 4), begangen zu haben. Konkret wird dem Beschuldigten zum Vorwurf gemacht, er habe bei der Straf- und Zivilklägerin 4, die angenommen habe, dass er Zahnarzt sei, zahnmedizinische Behandlungen und Kontrolluntersuchungen (inkl. Anästhesien) vorgenommen, ohne die hierzu erforderliche Ausbildung absolviert zu haben und ohne die dazu nötigen Bewilligungen zu besitzen. Durch die ohne die nötigen Kenntnisse und Ausbildung unsachgemäss bzw. nicht lege artis durchgeführte Behandlung habe er eine Schädigung des Körpers bzw. der Gesundheit der Straf- und Zivilklägerin 4 verursacht. Diese habe unter anderem während den Behandlungen, insbesondere während der Behandlung zum Ersatz der Amalganfüllungen im Jahr 2007, sowie während den Extraktionen von insgesamt 17 Zähnen in der Zeit zwischen Mai und September 2014, trotz Anästhesien, Schmerzmittel und Antibiotika, auch noch Monate danach unter grossen Schmerzen gelitten. Die Straf- und Zivilklägerin 4 leide seither und bis heute unter einem Sensibilitätsverlust der Oberlippe rechts; bei Zahn 46 und in der Region 16, 26, 36, 37 und 47 sei es zudem zu Knochenresorptionen gekommen; ferner seien ihr nach den Zahnextraktionen im Jahr 2015 Teilprothesen eingesetzt worden, welche nicht richtig gepasst hätten, so dass die Straf- und Zivilklägerin 4 bis heute in ihrer Kautüchtigkeit eingeschränkt sei und Schmerzen verspüre. Der Beschuldigte, der bereits mit Schreiben vom 21. August 2006 vom Kantonsarztamt darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass er keine zahnmedizinischen Behandlungen vornehmen dürfe, habe in Kauf genommen, dass seine Behandlung bei der Straf- und Zivilklägerin 4 eine schwere Schädigung des Körpers und/oder der Gesundheit zur Folge habe (pag. 324 f. Anklageerweiterung).

Weiter wird dem Beschuldigten mit Ziff. I.2. der erwähnten Anklageschrift vorgeworfen, er habe sich des Betrugs, begangen von 2007 bis Oktober 2015 in Biel z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 4 schuldig gemacht, indem er die Straf- und Zivilklägerin 4 über seine beruflichen Fähigkeiten getäuscht habe. Konkret habe er sich als Zahnarzt ausgegeben, sie zahnmedizinisch behandelt, ihr zahnmedizinische Behandlungen offeriert und in Rechnung gestellt, sie in Räumlichkeiten empfangen habe,

die als Zahnarztpraxis eingerichtet gewesen seien. Zudem habe er sich ihr gegenüber als Dr. med. A._____ vorgestellt. Darin sei die Erklärung gelegen, er sei in der Lage und befugt, zahnmedizinische Arbeiten auszuführen. Zuzufolge dieser Täufchung habe die Straf- und Zivilklägerin 4 über die beruflichen Fähigkeiten des Beschuldigten geirrt, der ihr von einem Kollegen empfohlen worden sei. Zuzufolge dieses Irrtums habe sie sich behandeln lassen und dem Beschuldigten ca. CHF 25'000.00 für die Behandlung bezahlt. Dadurch habe die Straf- und Zivilklägerin 4 einen Vermögensschaden erlitten, da die vom Beschuldigten als Zahntechniker erbrachte Gegenleistung nicht den Wert einer Behandlung durch einen Zahnarzt gehabt habe. Der Beschuldigte habe diese Handlungen ohne entsprechende Ausbildung wissentlich und willentlich vorgenommen und sei im Umfang der von der Straf- und Zivilklägerin 4 entrichteten Bezahlung für die Behandlungen bereichert (pag. 325 Anklageerweiterung).

In Ziff. I.3. wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, er habe sich der Widerhandlungen gegen Art. 47 Bst. a und c des Gesundheitsgesetzes des Kantons Bern (GesG; BSG 811.101) schuldig gemacht, mehrfach begangen von März 2014 bis September 2015 in Biel, indem er sich der Straf- und Zivilklägerin 4 gegenüber als Zahnarzt ausgegeben habe, ohne über den entsprechenden Titel zu verfügen, und indem er ohne entsprechende Bewilligung an ihr zahnmedizinische Behandlungen vorgenommen habe, namentlich Befundaufnahmen, Zahnrontgenaufnahmen, Zahnfüllungen, Zahnextraktionen, Wundbehandlungen und Setzen von Teilprothesen (pag. 326).

Und schliesslich wird dem Beschuldigten mit Ziff. I.4. der Anklageschrift zum Vorwurf gemacht, er habe sich der Widerhandlungen gegen Art. 87 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 86 Abs. 1 Bst. c Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21) schuldig gemacht, mehrfach begangen von März 2014 bis Juni 2015 in Biel und evtl. anderswo, indem er an der Straf- und Zivilklägerin 4 Infiltrationsanästhesien vorgenommen und ihr rezeptpflichtige Medikamente, namentlich Aziklav, Spiralglin, Amoxi-Mepha und Chlorhexamed zur Spülung verschrieben oder abgegeben habe (pag. 326).

14.2 Einleitung des Verfahrens

In Bezug auf die Einleitung des Verfahrens betreffend die z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 4 begangen Delikte kann auf die zutreffende Vorbemerkung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 4913, S. 43 Entscheidbegründung):

«H._____ nahm am 26.10.2015 als Zuschauerin an der Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten teil. Nachdem sie die Aussagen der Privatkläger gehört hatte, wandte sie sich an die zuständige Staatsanwältin und erklärte, dass sie ebenfalls von A._____ behandelt worden sei. In der Folge erstattete sie Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen einfacher, evtl. schwerer Körperverletzung (vgl. Anzeigerapport vom 23.11.2015, pag. 6 ff. Akten Anklageerweiterung; vgl. auch das HV-Protokoll, pag. 4632).

Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen wurden das Patientendossier von H._____ (vormals H._____, vgl. pag. 19 ff. Akten Anklageerweiterung) sowie weitere, von der Privatklägerin abgegebene Behandlungsunterlagen zu den Akten genommen (pag. 15 ff., 45 ff. Akten Anklageerweiterung).»

14.3 Bestrittener Sachverhalt

Während der Beschuldigte in der Voruntersuchung zunächst noch bestritten hatte, die Straf- und Zivilklägerin 4 überhaupt je behandelt zu haben, gestand er in der erstinstanzlichen Fortsetzungsverhandlung plötzlich ein, dass die Straf- und Zivilklägerin 4 bereits im Jahr 2007 seine Patientin gewesen sei. Er gab dabei insbesondere auch zu, der Straf- und Zivilklägerin 4 unsachgemäss Amalgamfüllungen entfernt zu haben. Dahingegen bestritt er weiterhin, der Straf- und Zivilklägerin 4 Zähne gezogen zu haben und machte stattdessen die bei ihm angestellten Zahnärzte, namentlich Dr. V._____, Dr. U._____ und Dr. AN._____, dafür verantwortlich. In der oberinstanzlichen Verhandlung machte die Verteidigung zudem geltend, es könne gar nicht sein, dass der Straf- und Zivilklägerin 4 insgesamt 17 Zähne extrahiert worden seien (vgl. dazu pag. 5859).

14.4 Beweismittelwürdigung

Der Kammer liegen folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Das Patientendossier der Straf- und Zivilklägerin 4 (pag. 44 ff. Anklageerweiterung), die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 4 (pag. 81 ff. Anklageerweiterung, pag. 88 ff. Anklageerweiterung und pag. 4734 ff.), die Aussagen des Beschuldigten (pag. 100 ff. Anklageerweiterung und pag. 4708 ff.), die Aussagen von AZ._____ (pag. 4739 f.), die Aussagen von Dr. AN._____ (pag. 4742 ff.), der Bericht des Spitalzentrums Biel, Radiologie, vom 6. Juni 2014 (pag. 17 Anklageerweiterung) und der Bericht von Dr. med. dent. BA._____ (nachfolgend Dr. BA._____) vom 27. Dezember 2015 (pag. 75 ff. Anklageerweiterung).

Die Vorinstanz hat diese Beweismittel korrekt zusammengefasst, es wird diesbezüglich auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (vgl. pag. 4914 ff., S. 44 ff. Entscheidbegründung).

In Bezug auf das Patientendossier der Straf- und Zivilklägerin 4 ist für die Kammer unverständlich, weshalb der Beschuldigte, auch nachdem bereits der erste Teil der erstinstanzlichen Hauptverhandlung durchgeführt worden war, seitens der Staatsanwaltschaft noch mittels Verfügung vom 11. Dezember 2015 schriftlich dazu aufgefordert wurde, das Patientendossier der Straf- und Zivilklägerin 4 einzureichen (vgl. pag. 40 f.). Ganz offensichtlich nutzte der Beschuldigte die Gelegenheit, um das Patientendossier vor Einreichung entsprechend zu «frisiern», bzw. um die ihn belastenden Dokumente daraus zu entfernen (vgl. dazu pag. 44 ff.); so finden sich in den durch den Beschuldigten eingereichten Unterlagen, welche am 15. Januar 2016 bei der Staatsanwaltschaft eingingen, einzig eine CD des Spitalzentrums Biel, Abteilung Radiologie, aus dem Jahr 2014 (pag. 45 ff.), Röntgenbilder aus dem Jahr 2005 (pag. 49 ff.), Kopien von Röntgenbildern aus dem Jahr 2014 (pag. 53 ff.) sowie diverse aus den Jahren 2014 und 2015 datierende Offerten, Kostenschätzungen, Befundformulare sowie ein Schreiben der BB._____ (Krankenkasse) (pag. 57 ff.) – demgegenüber fehlt eine Dokumentation der Jahre 2006 bis und mit 2013 gänzlich.

In Bezug auf die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 4 hielt die Vorinstanz Folgendes fest (pag. 4923, S. 53 Entscheidbegründung):

«Bei genauer inhaltlicher Analyse erscheinen die Aussagen von H. _____ sehr detailliert, in sich konsistent und über mehrere Befragungen hinweg im Kernbereich konstant, mit gelegentlichen kleineren Ergänzungen, Auslassungen sowie auch einigen Unsicherheiten bezüglich den Daten und Jahreszahlen, wie dies bei einer Erzählung über einen derart weiten Zeitraum (2007 bis 2015) absolut üblich und unverdächtig ist. Es finden sich in den umfangreichen Aussagen der dreifach befragten Privatklägerin keinerlei Aggravierungen oder andere Lügensignale. Ihre Aussagen erscheinen dem Gericht bereits für sich alleine sehr glaubhaft.»

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer anschliessen. Ergänzend hält sie mit der Staatsanwaltschaft fest, dass die Straf- und Zivilklägerin 4 insbesondere mit Vehemenz betonte, dass mit einer Ausnahme immer nur der Beschuldigte in ihrem Mund gearbeitet habe (vgl. pag. 5865). Zudem reihen sich die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 4 perfekt in das beweismässig erstellte Rahmengeschehen ein; so war beispielsweise entsprechend ihren Schilderungen (vgl. pag. 84 Z. 119 ff., pag. 92 Z. 147 ff.) tatsächlich im Jahr 2014 ein Teil der Praxis versiegelt. Weiter verfügte der Beschuldigte im Jahr 2015 in der Tat noch über ein Diplom zur Berechtigung zum Röntgen (vgl. pag. 86 Z. 230 ff. und Z. 236 f.). Im Übrigen erwähnte nicht nur die Straf- und Zivilklägerin 4 die Diplome im Wartezimmer des Beschuldigten, sondern machte auch P. _____ im Rahmen der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 20. Mai 2009 geltend, sie habe die Diplome im Wartezimmer gesehen (vgl. pag. 420 Z. 11 ff.; vgl. dazu auch die Ausführungen von Rechtsanwältin E. _____ in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5869). Entgegen der Argumentation der Verteidigung mutet schliesslich auch nicht seltsam an, dass sich die Straf- und Zivilklägerin 4 auch heute noch daran erinnern kann, dass sich ihr der Beschuldigte anlässlich ihres ersten Praxisbesuchs als «Dr. med.» vorstellte.

Weiter hält die Kammer mit der Vorinstanz fest, dass die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 4 auch mit denjenigen ihres Ehemannes, welcher bei den Behandlungen der Straf- und Zivilklägerin 4 im Sommer/Herbst 2014 stets dabei war, übereinstimmen. Die Zweifel der Verteidigung an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen AZ. _____ hat die Vorinstanz mit überzeugender Begründung wie folgt entkräftet (vgl. dazu die Ausführungen auf pag. 4923, S. 53 Entscheidungsbegründung):

«Betreffend AZ. _____ wurde anlässlich der Hauptverhandlung von der Verteidigung moniert, dass dieser als Zeuge nicht mehr glaubwürdig sei, nachdem er an der gesamten Fortsetzungsverhandlung und insbesondere auch während der Einvernahme von H. _____ im Gerichtssaal anwesend war (vgl. HV-Protokoll, pag. 4738).

Wie bereits anlässlich der Verhandlung festgehalten wurde, verbietet weder die Strafprozessordnung noch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zwingend die Anwesenheit einer Person im Gerichtssaal, welche noch als Zeuge einzuvernehmen ist. Vorliegend dürfte klar sein, dass die Eheleute H. _____ und AZ. _____ die Angelegenheit mit Sicherheit bereits häufig zusammen diskutiert haben. AZ. _____ war auch schon während der Befragung der Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft als Vertrauensperson anwesend (vgl. pag. 88 Akten Anklageerweiterung) und hatte überdies an der Hauptverhandlung im Oktober 2015 teilgenommen. Vor diesem Hintergrund hätte es wenig geändert, AZ. _____ von der Teilnahme an der Befragung der Privatklägerin an der Fortsetzungsverhandlung auszuschliessen. Der Umstand, dass dies nicht geschehen ist, ist aber selbstverständlich bei der Würdigung seiner Aussagen zu berücksichtigen. Allerdings ändert dies nichts an der

Tatsache, dass AZ._____ zum einen als Zeuge unter Wahrheitspflicht ausgesagt hat und sich zum anderen die Glaubhaftigkeit einer Aussage primär aus der Würdigung ihres Inhaltes und nicht der aussagenden Person ergibt.»

Die Verteidigung macht auch oberinstanzlich noch geltend, die Aussagen des Ehepaars H._____ und AZ._____ hätten nur einen geringen Beweiswert, weil die Straf- und Zivilklägerin 4 und ihr Ehemann den ersten Teil der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Zuschauer mitverfolgt hätten (vgl. pag. 5859). Die Kammer hält diesbezüglich jedoch mit der Vorinstanz fest, dass die Entstehungsgeschichte ihrer Aussagen derart beeindruckend und originell ist, dass dies gerade ein hochgradiger Hinweis auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen darstellt. Auch diesbezüglich verweist die Kammer auf die treffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. pag. 4923 f., S. 53 f. Entscheidbegründung):

«Das Ehepaar H._____ und AZ._____ erschien nämlich im Oktober 2015 als Zuschauer an der Hauptverhandlung. Dies im festen Glauben, dass A._____ wirklich ein Zahnarzt ist und ihm hier grosses Unrecht zu widerfahren droht. Wie auch durch Textnachrichten (vgl. pag. 68 ff. Akten Anklageerweiterung) belegt, wollten H._____ und AZ._____ den Beschuldigten, den sie für zu Unrecht angeklagt hielten, mit ihrem Besuch an der Hauptverhandlung unterstützen. Erst als sie im Verlaufe des ersten Verhandlungstages die Aussagen der Privatkläger gehört hatten, begannen sie zu begreifen, dass A._____, dem sie bis dahin felsenfest vertraut hatten, effektiv kein Zahnarzt ist. Erst da realisierte H._____ auch, dass sie selber ein Opfer des Beschuldigten sein könnte.»

Die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 4 lassen sich darüber hinaus auch mit den Patientenakten, insbesondere mit den aktenkundigen Arztberichten von Prof. Dr. med. BC._____ (nachfolgend Dr. BC._____) und Dr. BA._____ in Einklang bringen (vgl. pag. 17 Anklageerweiterung und pag. 75 ff. Anklageerweiterung). So hält insbesondere der Bericht von Dr. BA._____ vom 27. Dezember 2015 explizit fest, dass der Straf- und Zivilklägerin 4 tatsächlich insgesamt 17 Zähne gezogen wurden (vgl. 75 f. Anklageerweiterung: «Frau H._____ hat wohl nicht zuletzt wegen verpasster Motivation und Instruktion nicht eine optimale Mundhygiene. Der Zustand des Restgebisses ist jedoch keinesfalls desolat, so dass ich mich fragen muss, wie Frau H._____ zum Verlust sämtlicher Molaren und Praemolaren gekommen ist? [...] Mit einer adäquaten Behandlung hätte Frau H._____ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Ihre Stockzähne nicht verloren. Genauer beurteilen ob die Extraktionen von 17 (siebzehn!) Zähnen notwendig war, kann ich erst nach Einsicht von früheren Röntgenbildern und Behandlungsunterlagen.»). Dasselbe gilt in Bezug auf den Bericht des Spitalzentrums vom 6. Juni 2014; so legt dieser zwar Behandlungsbedarf offen, davon, dass das Ziehen sehr vieler Zähne erforderlich gewesen wäre, ist jedoch keine Rede (vgl. pag. 17 Anklageerweiterung). In Bezug auf den initialen Zustand des Gebisses der Straf- und Zivilklägerin 4 sei zudem auf deren glaubhafte Aussage, wonach Dr. BD._____ im Jahr 2013 bestätigt habe, dass ihre Zähne gut aussehen würden, verwiesen (vgl. pag. 86 Z. 256 ff. Anklageerweiterung). Und schliesslich belegt sogar das durch den Beschuldigten Patientendossier der Straf- und Zivilklägerin 4 eindeutig, dass ihr durch den Beschuldigten mind. 17 Zähne gezogen worden sind; auf dem vom Beschuldigten handschriftlich ausgefüllten Formular «Zahnschäden gemäss KVG Befunde/Kostenvoranschlag» sind unter den Rubriken «Zahnapell»

und «Befundaufnahme für Unfälle und Erkrankungen gemäss KVG» insgesamt 18 Zähne als fehlend gestrichen (pag. 61 Akten Anklageerweiterung) – die gegenteiligen Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 5859) können somit nicht gehört werden. Dass Dr. BA._____ in seinem Bericht einräumte, dass ein Kausalzusammenhang nur nach Einblick in die Patientenakte beurteilt werden könnte, belegt gerade seine Objektivität (vgl. dazu auch pag. 4925, S. 55 Entscheidbegründung). Die Argumentation der Verteidigung, wonach Dr. BA._____ sich als Ankläger des Beschuldigten geoutet habe (vgl. pag. 5859), zielt damit ebenfalls ins Leere. Gesamthaft lässt sich in Bezug auf den Bericht von Dr. BA._____ vom 27. Dezember 2015 festhalten, dass dieser den zahnmedizinischen Status der Straf- und Zivilklägerin 4 und die damit verbundenen gesundheitlichen Folgen eindrücklich umschreibt (pag. 61 Anklageerweiterung): Massivste Beeinträchtigungen beim Essen, Schmerzen infolge der nicht passenden Teilprothese, ein dauernder Sensibilitätsverlust an der Oberlippe rechts und der Verlust von sämtlichen Kauzähnen (pag. 76).

Weiter brachte die Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung vor, die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 4 sowie diejenigen ihres Ehemannes würden den Aussagen von Dr. AN._____ widersprechen (vgl. pag. 5858 f.). Diesbezüglich hält die Kammer jedoch mit der Staatsanwaltschaft fest, dass auf die Aussagen von Dr. AN._____, welche im Zeitpunkt der Einvernahme nach wie vor in der Praxis des Beschuldigten angestellt war, mangels Glaubhaftigkeit nicht abgestellt werden kann. Wie bereits die Vorinstanz festhielt, ist offenkundig, dass sich Dr. AN._____ mit ihren Aussagen auch selber zu schützen versuchte, zumal es auch für sie schwerwiegende berufliche und allenfalls strafrechtliche Konsequenzen hätte haben können, wenn sie zugegeben hätte, dass der Beschuldigte unter oder trotz ihrer Aufsicht zahnmedizinische Behandlungen durchführte (vgl. auch pag. 4924, S. 54 Entscheidbegründung).

Genauso wenig kann beweiswürdigend auf die Angaben des Beschuldigten abgestellt werden; nach einem anfänglichen gesamthaften Abstreiten ging der Beschuldigte dazu über, zwar Behandlungen zuzugeben, in Bezug auf die gezogenen Zähne aber wiederum die in seiner Praxis angestellten Zahnärzte vorzuschieben. Den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten kann jedoch kein Glaube geschenkt werden: Dr. V._____ war im fraglichen Zeitraum, d.h. im Jahr 2014, schon lange nicht mehr bei ihm angestellt. Dr. U._____ war nach den glaubhaften Schilderungen der Straf- und Zivilklägerin 4 bloss während einer Zahnextraktion anwesend. Dr. AN._____ war in der entscheidenden Phase noch gar nicht in der Praxis an der Z._____ (Adresse) tätig; sie trat ihre Arbeitsstelle erst im November 2014 an. Ausserdem arbeitete sie stets nur mit einem Pensum von 40% bis 60%, d.h. sie war an höchstens drei Wochentagen anwesend. Damit hatte der Beschuldigte ausreichend Gelegenheit, während ihrer Abwesenheit selber Patienten zu «behandeln». Nichts anderes vermögen die Ausdrücke aus dem Patientenbuchhaltungsprogramm «Dental Med XP» zu belegen; wie bereits ausgeführt, ist die durch den Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichte Version mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit nachträglich abgeändert worden, womit ihr keinerlei Beweiswert zukommt (vgl. dazu die Ausführungen unter II.11.3. *Beweiswürdigung* hiavor sowie pag. 4924, S. 54 Entscheidbegründung).

Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, sind sodann die Aussagen des Beschuldigten, wonach er bei den Behandlungen durch die Zahnärzte V._____, U._____ und AN._____ zu Übersetzungszwecken anwesend gewesen sei und wonach ihn die Patienten wegen seiner Präsenz für den behandelnden Arzt gehalten hätten (vgl. pag. 104 Z. 131 ff. Anklageerweiterung), gänzlich unlogisch und in keiner Weise glaubhaft; wie die allermeisten Geschädigten sprechen auch die genannten Zahnärzte Deutsch; weshalb die Übersetzungskünste des Beschuldigten erforderlich gewesen wären, erschliesst sich nicht. Hinzu kommt, dass nicht ersichtlich ist, weshalb die Geschädigten den Beschuldigten für die behandelnde Person hätten halten sollen, wenn dieser doch nur übersetzt hätte (vgl. pag. 4924 f., S. 54 f. Entscheidungsbegründung). Dasselbe gilt im Übrigen in Bezug auf die Erklärungsversuche des Beschuldigten, wonach ihn die Patienten auch deswegen verwechselt hätten, weil er den Zahnärzten in seiner Funktion als Dentalassistent bei den Behandlungen assistiert habe (vgl. pag. 104 Z. 145 ff.); vielmehr kann und muss angenommen werden, dass ein Patient sehr genau weiss, welche Person als Zahnarzt in seinem Mund arbeitete – man denke an die eigenen Zahnarztbesuche, und dass ein Patient insbesondere auch die Dentalassistenten von den Zahnärzten zu unterscheiden vermag – dies erst Recht bei einer derart langwierigen und schmerzhaften Prozedur, wie sie die Straf- und Zivilklägerin 4 über sich ergehen lassen musste. Schliesslich bleibt festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten teilweise sogar durch objektive Beweismittel widerlegt werden. So stellte der Beschuldigte am 6. und am 21. August 2014 Rezepte aus (zwar ohne Namensnennung aber mit eindeutiger Handschrift; vgl. pag. 30 und pag. 33 Anklageerweiterung); warum der Beschuldigte für die Straf- und Zivilklägerin 4 Rezepte ausstellen sollte, ohne diese selber behandelt zu haben, ist nicht erklärbar. In einem weiteren Zwischenfazit hält die Kammer somit fest, dass es allein der Beschuldigte gewesen sein kann, welcher die zahnmedizinischen Behandlungen an der Straf- und Zivilklägerin 4 vornahm (mit Ausnahme der erwähnten singulären Konsultation bei Dr. Al._____).

Gestützt auf die glaubhaften Angaben der Straf- und Zivilklägerin 4 (vgl. beispielhaft pag. 83 Z. 75 ff. Anklageerweiterung) geht die Kammer in Bezug auf den Behandlungsablauf sodann davon aus, dass der Straf- und Zivilklägerin 4 im Jahr 2007 durch den Beschuldigten sämtliche Amalgamfüllungen entfernt und Keramikfüllungen eingesetzt wurden, sie in der Folge jeweils noch zur Zahnreinigung und zur Kontrolle ging. Als ihr im Jahr 2012 ein Teil einer Krone abbrach, konnte sie den Beschuldigten nicht erreichen, die Praxis war gemäss dem Telefonbeantworter vorübergehend geschlossen. Die Straf- und Zivilklägerin 4 konsultierte deshalb Dr. med. dent. BD._____ (nachfolgend Dr. BD._____). Im September 2013 erhielt sie wiederum eine Aufforderung zur Terminvereinbarung zwecks Zahnreinigung und ab Frühjahr 2014 wurden ihr dann durch den Beschuldigten mind. 17 Zähne gezogen.

Wie unter II.9.2. *Vorbemerkungen zu Verfahrensführung und -dauer* bereits festgehalten, genügt die Anklageschrift vom 4. März 2016 in Bezug auf das Entfernen der Amalgamfüllungen den Anforderungen des Anklagegrundsatzes nicht, zumal zwar die erlittenen Schmerzen, nicht jedoch die – nota bene eingestandenen – ausser Acht gelassenen Vorsichtsmassnahmen und die Folgen der Behandlung, insbe-

sondere das Schlucken der Füllungen und die wahrscheinlich dadurch hervorgerufene Quecksilbervergiftung, umschrieben wurden (vgl. pag. 324 Anklageerweiterung). Infolgedessen wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung nur zu prüfen sein, ob die angeklagten erlittenen Schmerzen bereits den Tatbestand der schweren oder allenfalls der einfachen Körperverletzung erfüllen (vgl. dazu die Erwägungen unter *III.24.2.4. Delikt z.N.v. H.*_____ hiernach).

Betreffend den Betrugsvorwurf (Ziff. I.2. der Anklageschrift vom 4. März 2016) geht die Kammer beweismässig davon aus, dass sich die Straf- und Zivilklägerin 4 im Glauben, dass der Beschuldigte Zahnarzt sei, von diesem während der Dauer von rund acht Jahren zahnmedizinisch behandeln liess. Gemäss ihren glaubhaften Ausführungen ist zudem erstellt, dass sie den Beschuldigten für die Behandlungen bezahlte. Dabei hielt die Straf- und Zivilklägerin am 27. Oktober 2015 jedoch zunächst noch schriftlich fest, ihr seien in der Zeit von 2007 bis 2015 Kosten in der Höhe von CHF 13'000.00 entstanden (pag. 141 Anklageerweiterung). Nicht einmal einen Monat später gab sie dann zu Protokoll, die Behandlungen durch den Beschuldigten hätten sie sicher um die CHF 25'000.00 gekostet (vgl. pag. 86 Z. 250 ff. Anklageerweiterung). Der von der Straf- und Zivilklägerin 4 im Schriftstück vom 27. Oktober 2015 festgehaltene Betrag von CHF 13'000.00 deckt sich in etwa mit der Summe der Rechnungsbeträge der sich bei den Akten befindlichen Rechnungen der Jahre 2007 bis 2014 (vgl. pag. 19 ff. Anklageerweiterung), weshalb die Kammer in Abweichung von den vorinstanzlichen Feststellungen in dubio pro reo von einem Deliktobetrag von ca. CHF 13'000.00 ausgeht.

Was den Vorwurf der Widerhandlungen gegen Art. 87 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 86 Abs. 1 Bst. c HMG anbelangt (Ziff. I.4. der Anklageschrift vom 4. März 2016; pag. 326 Anklageerweiterung), so erachtet die Kammer auch diesen Sachverhalt als erstellt. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich in der schriftlichen Urteilsbegründung zu Recht fest, dass sich die Vornahme von Infiltrationsanästhesien sowie die Abgabe der Medikamente Aziclav, Spiralgin, Amoxi-Mepha und Chlorhexamed aus den Abrechnungen von Mediserv sowie den ausgestellten Rezepten ergibt (vgl. dazu pag. 29 ff. Anklageerweiterung). Unerheblich ist, dass bei den Abrechnungen der Mediserv Dr. U._____ als Behandler aufgeführt ist, zumal auch diese Angaben im System frei abänderbar sind und die Straf- und Zivilklägerin 4 zudem klar aussagte, dass bei den Behandlungen immer der Beschuldigte federführend gewesen sei. Dabei ist bezeichnend, dass die ausgestellten Rezepte alle einen Stempel ohne Namensangabe eines Zahnarztes aufweisen; neben der Bezeichnung «AA._____» und der Adresse ist einzig «Dr. med. dent» vermerkt (vgl. pag. 30 und pag. 33 Anklageerweiterung).

14.5 Fazit

Die in Ziff. I.1., I.2., I.3. und I.4. der Anklageschrift vom 4. März 2016 umschriebenen Sachverhalte (vgl. *II.14.1. Vorwürfe gemäss Anklageschrift* hiervor) sind somit erstellt.

15. **Delikte z.N.v. F._____**

15.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird mit Ziff. I.2.1. der Anklageschrift vom 27. August 2014 vorgeworfen, er habe sich der einfachen Körperverletzung, mehrfach begangen von April 2009 bis Februar 2010 in Biel z.N.v. F._____ (nachfolgend Straf- und Zivilkläger 2) schuldig gemacht, indem er den Straf- und Zivilkläger 2 zahnärztlich behandelt habe (inkl. Anästhesien), ohne die hierzu erforderliche Ausbildung absolviert zu haben und ohne die dazu nötigen Papiere zu besitzen. Dabei habe er durch unsachgemässe Behandlungen eine Schädigung des Körpers bzw. der Gesundheit des Straf- und Zivilklägers 2 verursacht: Bei der Nachbehandlung durch einen Zahnarzt sei festgestellt worden, dass nach der Extraktion eines Zahns (26) immer noch Wurzelreste vorhanden gewesen seien und an zwei Zähnen (16, 17) die Wurzelfüllung insuffizient gewesen seien, was zu Entzündungen führen könne. Diese Defekte hätten in Nachbehandlungen behoben werden müssen. Der Beschuldigte, der bereits mit Schreiben vom 21. August 2006 vom Kantonsarztamt darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass er keine zahnmedizinische Behandlungen vornehmen dürfe, habe in Kauf genommen, dass seine Behandlung beim Straf- und Zivilkläger 2 eine Schädigung des Körpers und/oder der Gesundheit zur Folge gehabt habe (pag. 4147).

Weiter wird dem Beschuldigten in Ziff. I.4.5. der erwähnten Anklageschrift zum Vorwurf gemacht, er habe sich des Betrugs, begangen von April 2009 bis Februar 2010 in Biel z.N.d. Straf- und Zivilklägers 2 schuldig gemacht, indem er den Straf- und Zivilkläger 2 über seine beruflichen Fähigkeiten getäuscht habe. Konkret habe der Beschuldigte den Straf- und Zivilkläger 2 in Räumlichkeiten empfangen, die als Zahnarztpraxis eingerichtet gewesen seien, habe angegeben, in Ausbildung zum Zahnarzt zu sein, bzw. schon Zahnarzt zu sein und habe dem Straf- und Zivilkläger 2 zahnmedizinische Arbeiten offeriert. Aufgrund des seit mehreren Jahren bestehenden Freundschaftsverhältnisses mit dem Beschuldigten und aufgrund der eingerichteten Zahnarztpraxis habe der Straf- und Zivilkläger 2 die Aussagen des Beschuldigten über seine Ausbildung oder Fähigkeiten nicht in Zweifel ziehen müssen. Der Beschuldigte habe aufgrund des Vertrauensverhältnisses damit rechnen können, dass der Straf- und Zivilkläger 2 seine Erklärung nicht hinterfragen würde. Zuzufolge der Täuschung habe der Straf- und Zivilkläger 2 über die beruflichen Fähigkeiten des Beschuldigten geirrt und zuzufolge des Irrtums habe er dem Beschuldigten die Behandlungen bezahlt. Dadurch habe er einen Vermögensschaden erlitten, da die vom Beschuldigten als Zahntechniker erbrachte Gegenleistung nicht den Wert einer Behandlung durch einen Zahnarzt gehabt habe, zumal die Behandlung nicht gelungen sei, sondern zu einer körperlichen Schädigung und zu Folgekosten geführt habe. Der Beschuldigte habe diese Handlungen wissentlich und willentlich vorgenommen und sei im Umfang des vom Straf- und Zivilkläger 2 bezahlten Honorars bereichert worden. Indem er ohne entsprechende Ausbildung ein Honorar für zahnärztliche Behandlungen, die zudem nicht gelungen seien, gefordert habe, habe der Beschuldigte beabsichtigt, sich unrechtmässig zu bereichern (pag. 4152).

15.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet, den Straf- und Zivilkläger 2 zahnmedizinisch behandelt zu haben, mit Ausnahme der durch ihn erstellten Röntgenaufnahmen. Er bringt vor, die Behandlungen seien von Dr. V._____ durchgeführt worden (vgl. die Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5859).

15.3 Beweismittelwürdigung

Der Kammer liegen folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Der Polizeirapport vom 25. Oktober 2011 (pag. 2173 ff.), das Patientendossier des Straf- und Zivilklägers 2 (pag. 2181 ff.), die Aussagen des Straf- und Zivilklägers 2 (pag. 2190 ff. und pag. 4617 ff.), die Aussagen des Beschuldigten (pag. 4701 und pag. 4706) sowie die Arztberichte von Dr. AQ._____, pag. 2194 und pag. 4259).

Die Vorinstanz hat sämtliche Beweismittel korrekt zusammengefasst, es wird diesbezüglich auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (vgl. pag. 4926 ff., S. 56 ff. Entscheidbegründung).

Betreffend das Aussageverhalten des Straf- und Zivilklägers 2 kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 4928, S. 58 Entscheidbegründung):

«F._____ hat konstante und stimmige Aussagen gemacht. Es finden sich weder Aggravierungstendenzen oder – wie der Beschuldigte geltend gemacht hat – Übertreibungen. Er hat in seinen Befragungen zudem recht deutlich unterschieden, welche Behandlungen an ihm von A._____ und welche Behandlungen später vom deutschen Zahnarzt (Dr. V._____) vorgenommen wurden. Wenn er sich nicht sicher war, hat er dies klar deklariert (so betreffend die Wurzelbehandlung). Namentlich an die als sehr schmerzhaft und einschneidend erlebte Prozedur des Zähneziehens vermochte er sich aber noch sehr genau zu erinnern und machte dazu auch detaillierte Schilderungen. Dort konnte er auch sicher angeben, dass der Beschuldigte derjenige gewesen sei, der ihm diesen Zahn gezogen habe. Seine Angaben sind glaubhaft und es kann beweismässig darauf abgestellt werden.»

Ergänzend hält die Kammer fest, dass vor allem die Schilderung des Straf- und Zivilklägers 2, wonach der Beschuldigte während der Dauer von drei Stunden versucht habe, ihm einen Zahn zu ziehen, der Beschuldigte immer wieder (sechs bis acht Mal) habe nachspritzen müssen und er, der Straf- und Zivilkläger 2 dennoch sehr starke Schmerzen gehabt habe bzw. «von den Schmerzen her am Limit» gewesen sei (vgl. pag. 2192 Z. 70 ff. und pag. 4617 Z. 34 ff.), sehr eindrücklich ist und klar erlebnisbasiert erscheint. Ausserdem erinnern diese Aussagen des Straf- und Zivilklägers 2 stark an die Schilderung von N._____; auch sie hatte erzählt, dass die erste Behandlung durch den Beschuldigten insgesamt drei Stunden gedauert habe und der Beschuldigte immer wieder habe nachspritzen müssen (pag. 328 Z. 25 ff.). Ausserdem werden die bereits an und für sich glaubhaften Aussagen des Beschuldigten durch die Berichte von Dr. AQ._____ objektiv untermauert (vgl. insbesondere den Bericht vom 6. Oktober 2015, pag. 4259). Die Verteidigung machte im Rahmen ihres oberinstanzlichen Parteivortrages zwar geltend, die Berichte seien, da sie von der nachbehandelnden Ärztin des Straf- und Zivilklägers 2 verfasst worden seien, nicht objektiv (vgl. pag. 5859). Dieser Einwand kann aber als unbegründet abgetan werden; der Bericht von Dr. AQ._____ ist

sehr neutral verfasst und es liegen keine Hinweise dafür vor, dass sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten würde.

Demgegenüber kann auf die Aussagen des Beschuldigten nicht abgestellt werden. Auch diesbezüglich schliesst sich die Kammer vollumfänglich der vorinstanzlichen Würdigung an (pag. 4928, S. 58 Entscheidbegründung):

«Die stereotypen Aussagen des Beschuldigten, der sich einmal mehr hinter Dr. V. _____ zu verstecken versucht, erscheinen dagegen wenig glaubhaft. A. _____ hat auch im Zusammenhang mit F. _____ einen Auszug aus dem Abrechnungsprogramm „Dental Med XP“ zu den Akten geben lassen. Demgemäss soll Dr. V. _____ am 23.02.2010 folgende Arbeiten ausgeführt haben: „*Bestandnahme beim Recallpatienten*“, „*Mundhygiene/Motivation pro 5 Min.*“, „*Kompositfüllung. 2-flächig. Prämolare*“, „*Desensibilisierung pro Zahn*“ (pag. 4674). Aus den dort erwähnten Arbeiten lässt sich in Bezug auf den angeklagten Sachverhalt allerdings von vornherein nichts zu Gunsten des Beschuldigten ableiten, geht es doch gemäss Angaben von F. _____ bei den von A. _____ ausgeführten Behandlungen namentlich um das Einsetzen einer Brücke und eine Zahnextraktion.»

Die Kammer betont erneut, dass der Beschuldigte entgegen den Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 5859), aus dem erstinstanzlich eingereichten Auszug aus dem Patientenbuchhaltungsprogramm «Dental Med XP» nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Wie bereits aus dem vorangehenden Zitat der Vorinstanz hervorgeht, ist auf dem Auszug auf pag. 4674 zwar tatsächlich nur der Name von Dr. V. _____ aufgeführt, es handelt sich dabei jedoch wie bereits ausgeführt, um einen nachträglich geänderten bzw. gefälschten Auszug.

Im Sinne eines Zwischenfazit hält die Kammer betreffend den Vorwurf der einfachen Körperverletzung somit fest, dass gestützt auf die glaubhaften Angaben des Straf- und Zivilklägers 2 beweismässig davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte die ihm in Ziff. I.2.1. der Anklageschrift vom 27. August 2014 vorgeworfenen zahnmedizinischen Behandlungen am Straf- und Zivilkläger 2 vornahm.

In Bezug auf den Betrugsvorwurf hält die Kammer zudem mit der Vorinstanz gestützt auf die glaubhaften Angaben des Straf- und Zivilklägers 2 fest, dass dieser zwar tatsächlich wusste, dass der Beschuldigte von Beruf Zahntechniker war, aufgrund von dessen Angaben aber darüber hinaus davon ausging, der Beschuldigte habe eine Aus- oder Weiterbildung zum Zahnarzt gemacht und könne und dürfe entsprechend zahnmedizinische Arbeiten vornehmen. Der Straf- und Zivilkläger 2 brachte es in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung insofern auf den Punkt, als er zu Protokoll gab, der Beschuldigte sei eine Person, die sehr gut reden könne, er wäre «ein top Vertreter» (vgl. pag. 4618 Z. 31 ff., vgl. auch pag. 5866). Weiter ist für die Kammer erstellt, dass der Straf- und Zivilkläger 2 die Behandlungen des Beschuldigten mit Küchengeräten im Wert von ca. CHF 1'000.00 und eigenen Steinbildhauerarbeiten im Wert von ca. CHF 500.00 bis CHF 800.00 verrechnete (pag. 4618 Z. 40 ff., pag. 4619 Z. 2 f.; vgl. zum Ganzen auch pag. 4928, S. 58 Entscheidbegründung).

15.4 Fazit

Die Sachverhalte, wie in den Ziff. I.2.1. und Ziff. I.4.5. der Anklageschrift vom 27. August 2014 umschrieben (vgl. *II.15.1. Vorwürfe gemäss Anklageschrift* hier-
vor), sind beweismässig erstellt.

16. **Delikte z.N.v. I._____**

16.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird mit Ziff. I.2.2. der Anklageschrift vom 27. August 2014 vorgeworfen, von Juni 2009 bis Juni 2011 in Biel z.N.v. I._____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin 5) eine einfache Körperverletzung begangen zu haben. Konkret wird ihm zum Vorwurf gemacht, er habe bei der Straf- und Zivilklägerin 5, die davon ausgegangen sei, dass der Beschuldigte Zahnarzt sei, zahnmedizinische Behandlungen inkl. Anästhesien vorgenommen, ohne die hierzu erforderliche Ausbildung absolviert zu haben und ohne die dazu nötigen Papiere zu besitzen. Dabei habe der Beschuldigte durch unsachgemässes Einsetzen einer Krone eine Zahnfleischentzündung verursacht, die im September 2011 immer noch bestanden habe. Zudem habe die Straf- und Zivilklägerin 5 zu diesem Zeitpunkt deswegen immer noch Schmerzen gehabt und habe mit der rechten Seite des Gebisses nicht kauen können. Auch habe er ihr eine zu grosse Brücke eingesetzt, wodurch es zu einer Druckstelle gekommen sei. Der Beschuldigte, der bereits mit Schreiben vom 21. August 2006 vom Kantonsarzt darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass er keine zahnmedizinischen Behandlungen vornehmen dürfe, und dem zuvor die Praxis schon einmal staatsanwaltschaftlich geschlossen worden sei, habe in Kauf genommen, dass seine Behandlung bei der Straf- und Zivilklägerin 5 eine Schädigung des Körpers und/oder der Gesundheit zur Folge gehabt habe (pag. 4147 f.).

Weiter wird dem Beschuldigten in Ziff. I.4.6. der Anklageschrift vorgeworfen, er habe sich des Betrugs, begangen von Juni 2009 bis Juni 2011 in Biel z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 5, schuldig gemacht. Konkret habe er die Straf- und Zivilklägerin 5, die im Betrieb des Beschuldigten eine Lehre als Zahntechnikerin absolviert habe, durch die Einrichtung seiner Geschäftsräumlichkeiten als Zahnarztpraxis, durch die zahnmedizinische Behandlung anderer Patienten und durch sein Angebot, sie zahnärztlich zu behandeln, über seine beruflichen Fähigkeiten getäuscht. In dieser Verhaltensweise sei die konkludente Erklärung gelegen, er sei Zahnarzt. Um sie als Kundin zu gewinnen, habe er der finanziell schlecht gestellten Straf- und Zivilklägerin 5 die Möglichkeit von Ratenzahlungen in Aussicht gestellt. Zudem habe der Beschuldigte aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit der Straf- und Zivilklägerin 5 davon ausgehen können, dass sie seine Angaben nicht hinterfragen würde. Zufolge ihres Irrtums habe die Straf- und Zivilklägerin 5 dem Beschuldigten ca. CHF 675.00 für die Behandlung bezahlt. Dadurch habe sie einen Vermögensschaden erlitten, da die vom Beschuldigten als Zahntechniker erbrachte Gegenleistung nicht den Wert einer Behandlung durch einen Zahnarzt gehabt habe, zumal die Behandlung nicht gelungen sei, sondern zu einer körperlichen Schädigung geführt habe. Der Beschuldigte habe diese Handlungen wissentlich und willentlich vorgenommen und sei im Umfang des von der Straf- und Zivilklägerin 5 bezahlten Honorars bereichert worden. Indem er ohne entsprechende Ausbildung ein Honorar für

zahnärztliche Behandlungen gefordert habe, die zudem nicht gelungen seien, habe er beabsichtigt, sich unrechtmässig zu bereichern (pag. 4152 f.).

Schliesslich wirft die Anklage dem Beschuldigten in Ziff. I.9.14. vor, er habe sich der Widerhandlung gegen Art. 87 Abs. 1 Bst. f. i.V.m. Art. 86 Abs. 1 Bst. c Heilmittelgesetz schuldig gemacht, indem er der Straf- und Zivilklägerin 5 mehrmals zu nicht genauer bestimmbar Zeitpunkten während ihrer Behandlung von Juni 2009 bis Juni 2011 Anästhesien verabreicht habe (pag. 4158 f.).

16.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestritt im Berufungsverfahren nach wie vor, die Straf- und Zivilklägerin 5 zahnmedizinisch behandelt zu haben und machte geltend, die Behandlungen seien durch Dr. R._____ durchgeführt worden (vgl. pag. 5859 mit Verweis auf pag. 4675).

16.3 Beweiswürdigung

Der Kammer liegen folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Der Polizeirapport vom 1. November 2011 (pag. 2135 ff.), das Patientendossier der Straf- und Zivilklägerin 5 (pag. 2143 ff.), der Lehrvertrag der Straf- und Zivilklägerin 5 (pag. 4676 f.), die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 5 (pag. 2160 ff.) sowie die Aussagen des Beschuldigten (pag. 2171 f., pag. 4701 f. und pag. 4706).

Die Vorinstanz hat sämtliche Beweismittel korrekt zusammengefasst, es kann darauf verwiesen werden (vgl. pag. 4929 ff., S. 59 ff. Entscheidungsbegründung).

Die Kammer erachtet die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 5 als glaubhaft; diese gab stets gleichbleibend an, immer nur vom Beschuldigten und nicht von den bei diesem angestellten Zahnärzten behandelt worden zu sein (vgl. pag. 2162 Z. 64). Dabei beschrieb sie auch sehr detailliert, welche Arbeiten der Beschuldigte bei ihr ausgeführt habe (vgl. dazu auch pag. 4930, S. 60 Entscheidungsbegründung). In Ergänzung der vorinstanzlichen Ausführungen hält die Kammer fest, dass die Straf- und Zivilklägerin 5 auch eindrücklich und nachvollziehbar schilderte, warum sie – trotz ihrer dreijährigen Anstellung in der Praxis des Beschuldigten (vgl. die Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5860) – gedacht habe, der Beschuldigte dürfe zahnmedizinische Arbeiten ausführen (vgl. pag. 2162 Z. 98 ff. und Z. 102 ff.), dass dieser regelmässig Patienten behandelt habe (vgl. pag. 2163 Z. 138 ff.: «Er hatte täglich acht bis zehn Patienten, bei denen er Zahnbehandlungen durchgeführt hat. Das kann im Terminbuch nachgeschaut werden. Er hatte auch seine eigenen Patienten, als Dr. V._____ und Frau R._____ bei ihm arbeiteten. Er findet immer einen Weg Zahnärzte anzustellen. Er holt sie aus dem Ausland.») und wie die Praxis organisiert gewesen sei (pag. 2163 Z. 141 ff. und Z. 149 ff.). Solch detaillierte Schilderungen können nicht erfunden sein, ganz offensichtlich verfügt die Straf- und Zivilklägerin 5 betreffend die Praxis des Beschuldigten über «Insiderwissen». In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass die Straf- und Zivilklägerin 5 zum Beschuldigten in einem Lehrtochter-Lehrmeister-Verhältnis stand; dass sie ihren Vorgesetzten in dieser Situation nicht verdächtigte, geschweige denn ihn nicht mit allfälligen Verdachten konfrontierte, ist nachvollziehbar und vermag an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nichts zu ändern. Die bereits an und für sich glaubhaften An-

gaben der Straf- und Zivilklägerin 5 sind denn auch teilweise durch Unterlagen objektiviert; so beispielsweise durch die vom Beschuldigten vorgenommenen handschriftlichen Eintragungen im Befundformular (pag. 2146, 2158) und durch die Röntgenbilder (pag. 2147 ff., pag. 2152). Was sodann den Einwand der Verteidigung anbelangt, wonach die Straf- und Zivilklägerin 5 am vorliegenden Verfahren ein absolutes Desinteresse gezeigt habe, weshalb ihre Aussagen unglaublich seien (vgl. pag. 5859 f.), hält die Kammer fest, dass es angesichts des Erlebten, der langen Verfahrensdauer und des durch die Straf- und Zivilklägerin 5 angedeuteten Neuanfangs, zumindest verständlich ist, dass diese nicht mehr zwecks Aussage zum erstinstanzlichen Verhandlungstermin erscheinen und auch die nachbehandelnden Ärzte nicht vom Arztgeheimnis entbinden wollte (vgl. dazu die Aktennotiz auf pag. 4416). Dies ändert jedenfalls nichts an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 5. Schliesslich ist zu betonen, dass sich die Straf- und Zivilklägerin 5 nicht von sich aus bei der Polizei meldete, um Anzeige zu erstatten, sondern im Anschluss an die polizeiliche Einvernahme vom 20. September 2011 als Auskunftsperson, welche im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt wurde, Anzeige erstattete (vgl. pag. 2136 und pag. 2139 f.). Hätte die Straf- und Zivilklägerin 5 den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, so hätte sie ihn wohl bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus eigener Initiative angezeigt. Aufgrund all dieser Erwägungen ist vorliegend auf die glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 5 abzustellen.

Demgegenüber kann auf die Aussagen des Beschuldigten auch in Bezug auf diese Vorwürfe nicht abgestellt werden. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich zu Recht Folgendes fest (pag. 4930, S. 60 Entscheidbegründung):

«A._____ beschränkt sich hier auf das blossе Bestreiten der gegen ihn gerichteten Vorwürfe und geht im Weiteren zu Gegenangriffen über, mit denen er die Belastungsperson herabwürdigt. Er schildert dabei Vorkommnisse, die mit dem eigentlichen Sachverhalt nichts zu tun haben, wie etwa, dass I._____ unfähig gewesen sei, viele Absenzen gehabt und mutwillig Geräte im Labor beschädigt habe. Hinsichtlich dieses letzteren Vorwurfs hat I._____ angegeben, tatsächlich – allerdings unabsichtlich – ein Gerät (ein altes Radio) kaputt gemacht zu haben, wofür ihr auch ein Abzug beim Lohn von CHF 732.70 gemacht wurde (pag. 2161 Z. 49 ff.; vgl. auch die Lohnabrechnung Juli 2011, pag. 2166).»

Weiter verwies die Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung auch in Bezug auf diesen Anklagepunkt wiederum auf die anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichten Auszüge aus dem Patientenbuchhaltungsprogramm «Dental Med XP», konkret auf pag. 4675 (vgl. pag. 5859). Auch betreffend diesen Einwand schliesst sich die Kammer jedoch der korrekten Entgegnung der Vorinstanz an (pag. 4931, S. 61 Entscheidbegründung):

«Anzumerken bleibt, dass auch nach Prüfung des anlässlich der Hauptverhandlung eingereichten Auszugs aus dem Programm „Dental Med XP“ keine begründeten Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bestehen. Die am 18.03.2011 eingetragene Behandlung durch Dr. R._____ (pag. 4675) bezieht sich auf eine Zahnreinigung und Zahnsteinentfernung und hat mit dem angeklagten Sachverhalt somit nichts zu tun.»

Der erwähnte Termin ist in der Arztagenda am 18. März 2011 tatsächlich eingetragen. Für die Kammer mag es vor diesem Hintergrund zwar sein, dass die entsprechende Behandlung tatsächlich durch Dr. R._____ durchgeführt wurde. Dies bedeutet aber selbstredend nicht, dass sie auch sämtliche weiteren Behandlungen bei der Straf- und Zivilklägerin 5 durchführte. Vielmehr geht aus den handschriftlich geführten Befundformularen – wie bereits erwähnt – eindeutig hervor, dass alle anderen Behandlungen durch den Beschuldigten gemacht wurden (vgl. pag. 2146 und pag. 2158).

Gestützt auf die glaubhaften Angaben der Straf- und Zivilklägerin 5 ist somit erstellt, dass der Beschuldigte ihr eine Krone und eine Brücke einsetzte, wobei es nach dem Einsetzen der Krone infolge einer zu grossen Lücke zu einer Zahnfleischentzündung kam, welche der Straf- und Zivilklägerin 5 auch im September 2011 immer noch Schmerzen und Probleme beim Kauen bereitete. Die zu gross bemessene Brücke verursachte zudem eine Druckstelle.

Weiter ist gestützt auf die glaubhaften Schilderungen der Straf- und Zivilklägerin 5 beweismässig davon auszugehen, dass sie dem Beschuldigten für die zahnmedizinischen Behandlungen in mehreren Raten insgesamt CHF 675.00 bezahlte (Ziff. I.4.6. der Anklageschrift).

Und schliesslich erachtet die Kammer auch den Sachverhalt gemäss Ziff. I.9.14. der Anklageschrift – soweit nicht bereits infolge Verjährung rechtskräftig eingestellt – als beweismässig erhärtet; der Beschuldigte verabreichte der Straf- und Zivilklägerin 5 gemäss deren glaubhaften Aussagen im Zusammenhang mit den Behandlungen auch Anästhesien.

16.4 Fazit

Die Sachverhalte gemäss den Ziff. I.2.2. und Ziff. I.4.6. und Ziff. I.9.14. der Anklageschrift vom 27. August 2014 sind beweismässig erstellt.

17. **Delikte z.N.v. G._____**

17.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Mit Ziff. I.2.3. der Anklageschrift vom 27. August 2014 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe sich der einfachen Körperverletzung, begangen im Januar 2011 in Biel z.N.v. G._____ (nachfolgend Straf- und Zivilkläger 3) schuldig gemacht, indem er dem Straf- und Zivilkläger 3 ein Implantat am falschen Ort eingesetzt habe und sich nach rund einem Jahr alle Implantate wieder aus dem Kiefer gelöst hätten. Die Kosten der Nachbehandlung hätten sich per 28. April 2014 auf CHF 6'639.50 belaufen. Die Einwilligung des Straf- und Zivilklägers 3 in die Behandlung durch den Beschuldigten sei ungültig gewesen, weil der Straf- und Zivilkläger 3 irrtümlicherweise bzw. durch die vom Beschuldigten vorgenommene Täuschung angenommen habe, der Beschuldigte sei Zahnarzt und verfüge über die für zahnärztliche Behandlungen notwendigen Papiere (pag. 4148).

Weiter wird dem Beschuldigten in Ziff. I.4.8. der Anklageschrift vorgeworfen, er habe sich des Betrugs, begangen zwischen Juni 2010 und April 2011 in Biel z.N.d. Straf- und Zivilklägers 3 schuldig gemacht, indem er den Straf- und Zivilkläger 3

über seine beruflichen Fähigkeiten getäuscht habe. Der Straf- und Zivilkläger 3 habe den Beschuldigten aufgesucht, in der Meinung, dieser sei der Spezialist, den er zur Lösung seiner Zahnprobleme benötige. Der Beschuldigte habe ihn in diesem Glauben gelassen. Der Straf- und Zivilkläger 3 habe auch keinen Grund gehabt anzunehmen, der Beschuldigte sei kein Zahnarzt, da er in dessen vollständig eingerichteter Zahnarztpraxis empfangen worden sei und dieser ihn auch zahnmedizinisch beraten und ihm Offerten und Behandlungsvorschläge gemacht habe. Zufolge dieser Täuschung habe der Straf- und Zivilkläger 3 über die beruflichen Fähigkeiten des Beschuldigten geirrt und zufolge des Irrtums habe er sich vom Beschuldigten behandeln lassen und dafür bezahlt. Dadurch habe er einen Vermögensschaden erlitten, da die vom Beschuldigten als Zahntechniker erbrachte Gegenleistung nicht den Wert einer Behandlung durch einen Zahnarzt gehabt habe, bzw. er sie nicht hätte durchführen lassen, hätte er gewusst, dass der Beschuldigte kein Spezialist sei. Der Beschuldigte habe diese Handlungen wissentlich und willentlich vorgenommen und sei im Umfang der vom Straf- und Zivilkläger 3 für die Behandlung entrichteten Bezahlung von CHF 5'285.35 bereichert worden. Indem er ohne entsprechende Ausbildung ein Honorar für zahnärztliche Behandlungen gefordert habe, habe er beabsichtigt, sich unrechtmässig zu bereichern (pag. 4153 f.).

17.2 Bestrittener Sachverhalt

Wie die Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung richtig ausführte, ist vorliegend unbestritten und aufgrund der übereinstimmenden Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3, des Beschuldigten und denjenigen von Dr. R. _____ erstellt, dass die ersten vier Implantate durch Dr. AK. _____ eingesetzt wurden (vgl. pag. 5860). Beweismässig zu klären ist einzig noch die Frage, durch wen die zweiten vier Stifte implantiert wurden.

Die durch die Verteidigung aufgeworfene Frage hingegen, ob die zweite Implantation überhaupt ursächlich für die Beschwerden des Straf- und Zivilklägers 3 gewesen seien, kann beweismässig offengelassen werden; zur Verwirklichung des Tatbestandes einer einfachen Körperverletzung wäre bereits das ohne gültige Einwilligung erfolgende Einsetzen von Implantaten tatbestandsmässig. Ob der Eingriff kausal war in Bezug auf allfällige Beschwerden des Straf- und Zivilklägers kann somit offen gelassen werden.

17.3 Beweismittelwürdigung

Der Kammer liegen folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Der Polizeirapport vom 22. November 2011 (pag. 2195 ff.), das Patientendossier des Straf- und Zivilklägers 3 (pag. 2221 ff.), die Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3 (pag. 2238 ff. und pag. 4625 ff.), die Aussagen von Dr. R. _____ (pag. 4717), die Aussagen des Beschuldigten (pag. 4702 und pag. 4707) sowie die Arztberichte von Dr. med. dent. BE. _____ (nachfolgend Dr. BE. _____; pag. 4262) und von Dr. med. dent. BF. _____ (nachfolgend Dr. BF. _____; pag. 2219 f. und pag. 4266).

Die Vorinstanz hat sämtliche Beweismittel korrekt zusammengefasst, es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. pag. 4931 ff., S. 61 ff. Entscheidungsbegründung).

Weiter schliesst sich die Kammer auch der vorinstanzlichen Würdigung der Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3 an (pag. 4933, S. 63 Entscheidungsbegründung):

«Die Aussagen von G._____ sind konstant, detailliert und stimmig. Er schilderte, wie ihm die ersten Implantate von einem Spezialisten (Dr. AK._____; vgl. dazu auch die Aussagen von R._____, pag. 4717 Z. 14 f.) eingesetzt wurden. G._____ gibt auch an, dass ihm die bei A._____ arbeitende Zahnärztin (es handelt sich um Dr. R._____, vgl. dazu ihre Aussagen an der Hauptverhandlung, pag. 4717 Z. 13 f.) Zähne gezogen habe, die gewackelt hätten. Der Privatkläger differenzierte demnach sehr deutlich, was vom Beschuldigten gemacht und was von anderen Personen ausgeführt wurde.»

Wie bereits durch die Vorinstanz angetönt, werden die glaubhaften Angaben des Straf- und Zivilklägers 3 auch durch Dr. R._____ bestätigt. So führte diese in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus (pag. 4717 Z. 13 ff.): «Die Behandlung erfolgte auf jeden Fall in der Zeit, als ich dort war. Die Implantation hat aber sicher Dr. AK._____ gemacht. Der Eintrag vom 09.09.2010 («Leider sind die zwei restlichen Implantate auch locker, evtl. an anderer Stelle implantieren bevor Extraktion.») stammt von mir.» Aus dieser konkreten und detaillierten Aussage lässt sich nur der Schluss ziehen, dass die restlichen Behandlungen e contrario nicht durch Dr. R._____ ausgeführt wurden. Die Kammer hält zudem auch in Bezug auf den Straf- und Zivilkläger 3 fest, dass dieser nicht von sich aus Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattete; auch er wurde im Auftrag der Staatsanwaltschaft am 8. November 2011 polizeilich einvernommen und erstattete erst im Anschluss an diese Einvernahme am 14. November 2011 Anzeige (pag. 2206 f.; vgl. auch pag. 2195 f.). Hätte er den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, hätte er wohl schon viel früher bzw. von sich aus Anzeige gegen diesen erstattet. Schliesslich lassen sich Angaben des Straf- und Zivilklägers 3 auch mit den erwähnten Arztberichten (pag. 4262, pag. 2219 f. und pag. 4266) in Einklang bringen. Der Bericht von Dr. BF._____ hält fest, dass das bei der Erstuntersuchung vom 9. Januar 2012 im Mund des Straf- und Zivilklägers 3 noch vorhandene Implantat eindeutig falsch in zu buccaler Lage, zu weit aussen im Kieferkamm in der beweglichen Schleimhaut, eingesetzt worden sei (pag. 2220). Die anderen drei Implantate waren zum Zeitpunkt der Konsultation der nachbehandelnden Ärzte, Dr. BE._____ und Dr. BF._____, bereits ausgefallen, womit die beiden Ärzte keine Angaben mehr dazu machen konnten (vgl. auch pag. 2219, pag. 4262 und pag. 4266).

Demgegenüber kann auf die Angaben des Beschuldigten nicht abgestellt werden. Es liegen insbesondere keine Hinweise dafür vor, dass die zweiten vier Implantate durch Dr. R._____ eingesetzt worden wären. Vielmehr ist aufgrund der Eintragungen in den Befundformularen – welche bis auf die erwähnten Einträge von Dr. R._____ alle in der Handschrift des Beschuldigten erstellt wurden – davon auszugehen, dass der Beschuldigte die zweiten vier Stifte implantierte (vgl. pag. 2223 ff.). Die Vorinstanz hielt denn auch zu Recht fest, dass der Beschuldigte auch in diesem Zusammenhang aus dem Auszug aus dem Patientenbuchhaltungsprogramm «Dental Med XP» (pag. 4678 f.) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag (vgl. pag. 4933 f.); zwar sind darauf auch Dr. R._____ und Dr. AK._____ als behandelnde Ärzte eingetragen, jedoch lagen die dort aufgeführten Daten (Juni und August 2010) nicht im angeklagten Zeitraum (An-

fang 2011). Dasselbe gilt in Bezug auf den Eintrag von Dr. R. _____ vom 9. September 2010 auf dem Befundformular (pag. 2223).

Gestützt auf die glaubhaften, unwiderlegbaren Angaben des Straf- und Zivilklägers 3 erachtet es die Kammer als erstellt, dass der Beschuldigte dem Straf- und Zivilkläger 3 die zweiten vier Implantate einsetzte, welche sich in der Folge wieder lösten, dass er dazu nicht befugt war und dass er die Implantation zudem unfachmännisch ausführte (Ziff. I.2.3. der Anklageschrift vom 27. August 2014).

Erstellt ist nach Auffassung der Kammer gestützt auf die glaubhaften Angaben des Straf- und Zivilklägers 3 und die entsprechenden Zahlungsnachweise (vgl. pag. 3924 ff.) weiter, dass dieser dem Beschuldigten für die Behandlungen insgesamt ein Honorar in der Höhe von CHF 5'285.35 bezahlte und dass er diese Zahlung entrichtete, weil er davon ausging, der Beschuldigte sei ein diplomierter Zahnarzt (Ziff. I.4.8. der Anklageschrift vom 27. August 2014).

17.4 Fazit

Die Sachverhalte gemäss den Ziff. I.2.3. und Ziff. I.4.8. der Anklageschrift vom 27. August 2014 (vgl. II.17.1. *Vorwürfe gemäss Anklageschrift* hiervoor) sind beweismässig erstellt.

18. **Delikt z.N.v. O. _____**

18.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Die Anklageschrift vom 27. August 2014 wirft dem Beschuldigten in Ziff. I.4.2. vor, er habe sich des Betrugs, begangen vom 31. Januar 2007 bis zum 18. Dezember 2007 in Biel z.N.v. O. _____ schuldig gemacht. Konkret wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, dieser habe O. _____ über seine beruflichen Fähigkeiten getäuscht, indem er ihn in Räumlichkeiten empfangen habe, die als Zahnarztpraxis eingerichtet gewesen seien und indem er ihm gesagt habe, er könne auch Zähne ziehen und dass er Zahnarzt sei. O. _____ habe den Beschuldigten, bei dem er schon oft zu Hause gewesen sei, gekannt, weil er mit dessen Tochter befreundet und mit dieser zur Schule gegangen sei. Er habe keinen Grund gehabt, an den Ausführungen des Beschuldigten zu zweifeln oder diese zu überprüfen. Zudem habe der Beschuldigte aufgrund dieses Vertrauensverhältnisses davon ausgehen können, dass O. _____ seine Erklärung nicht überprüfen würde. Auch die niedrigen Preise hätten sich dadurch erklären lassen. Zuzufolge der Täuschung habe O. _____ über die beruflichen Fähigkeiten des Beschuldigten geirrt und zuzufolge des Irrtums habe er dem Beschuldigten CHF 1'400.00 Behandlungshonorar bezahlt, was ihm später wieder rückerstattet worden sei. Durch diese Zahlung habe O. _____ einen Vermögensschaden erlitten, da die vom Beschuldigten als Zahntechniker erbrachte Gegenleistung nicht den Wert einer Behandlung durch einen Zahnarzt gehabt habe, zumal die Behandlung nicht gelungen sei, sondern im Gegenteil zu körperlichen Schädigungen und Folgekosten geführt habe. Der Beschuldigte habe diese Handlungen wissentlich und willentlich vorgenommen und sei im Umfang des vom Geschädigten bezahlten Honorars bereichert worden. Indem er ohne entsprechende Ausbildung ein Honorar für zahnärztliche Behand-

lungen gefordert habe, die zudem nicht gelungen seien, habe der Beschuldigte beabsichtigt, sich unrechtmässig zu bereichern (pag. 4150).

18.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet nicht, im Jahr 2007 gewisse zahnmedizinische Behandlungen an O._____ vorgenommen zu haben. Er macht jedoch geltend, dass O._____ gewusst habe, dass er, der Beschuldigte, kein Zahnarzt, sondern lediglich Zahntechniker sei, und dass er in die Behandlung eingewilligt habe.

18.3 Beweismittelwürdigung

Der Kammer liegen folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Das Patientendossier von O._____ (pag. 447 ff. und pag. 4731 f.), die Aussagen von O._____ (pag. 460 ff.), die Aussagen des Beschuldigten (pag. 465) sowie der Arztbericht von Dr. med. dent. BG._____ (nachfolgend Dr. BG._____, pag. 439).

Die Vorinstanz hat die erwähnten Beweismittel korrekt zusammengefasst, es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. pag. 4934, S. 64 Entscheidebegründung).

Die Kammer erachtet es gestützt auf die glaubhaften Angaben von O._____ als erwiesen, dass der Beschuldigte die zahnmedizinischen Behandlungen wie in Ziff. I.4.2. der Anklageschrift umschrieben, an O._____ vornahm; in der fraglichen Zeit – d.h. im Jahr 2007 – war unbestrittenermassen noch kein Zahnarzt in der Praxis des Beschuldigten an der Z._____ (Adresse) tätig. Nichts anderes geht auch aus der von O._____ unterzeichneten Patientenverfügung hervor (vgl. pag. 448: «Der Patient erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, aus freiem Willen die Behandlung und Ihre Therapeutischen Folgen von Herr A._____, Y._____ ausführen zu lassen.»).

Aufgrund der Praxiseinrichtung und angesichts des Auftretens des Beschuldigten, ist weiter nicht daran zu zweifeln, dass O._____ der Überzeugung war, der Beschuldigte sei tatsächlich ausgebildeter Zahnarzt. Zumal der Beschuldigte genau wusste, dass seine Betätigung als Zahnarzt illegal war, hatte er zudem ein grosses Interesse daran, in überzeugender Weise als Zahnarzt aufzutreten, da er, wenn er aufgefliegen wäre, strafrechtliche Konsequenzen hätte befürchten müssen. Es widerspricht – angesichts der Sensibilität der Materie – zudem bereits der allgemeinen Lebenserfahrung, sich von einer nicht dazu ausgebildeten Person die Zähne abschleifen und eine Krone einsetzen zu lassen. Die Tatsache schliesslich, dass O._____ mit der Tochter des Beschuldigten befreundet war und deshalb regelmässig im Haus des Beschuldigten ein- und ausging, bedeutet entgegen den Vorbringen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 5860) selbstredend nicht, dass O._____ auch in Bezug auf die Ausbildung des Beschuldigten im Bilde war. Vielmehr brachte diese Tatsache es gerade mit sich, dass O._____ dem Beschuldigten, welchen er persönlich kannte, vertraute und dessen Angaben, wonach er auch Zähne flicken könne, aufgrund dessen nicht weiter hinterfragte.

Angesichts dieser Ausführungen ist nach Auffassung der Kammer erstellt, dass der Beschuldigte sich O._____ gegenüber als Zahnarzt ausgab und sich

O._____ infolgedessen durch den Beschuldigten zahnmedizinisch behandeln liess. Weiter ist beweismässig erhärtet, dass O._____ dem Beschuldigten für die Behandlungen einen Betrag von CHF 1'400.00 bezahlte.

18.4 Fazit

Der Sachverhalt gemäss Ziff. I.4.2. der Anklageschrift vom 27. August 2014 (vgl. II.18.1. *Vorwurf gemäss Anklageschrift* hiervoor) ist beweismässig erstellt.

19. **Delikt z.N.v. P._____**

19.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten mit Ziff. I.4.4. der Anklageschrift vom 27. August 2014 vor, er habe sich des Betrugs, begangen vom 13. August 2008 bis Dezember 2008 in Biel z.N.v. P._____ schuldig gemacht. Konkret wird ihm vorgeworfen, er habe die Geschädigte über seine beruflichen Fähigkeiten getäuscht, indem er sie in Räumlichkeiten empfangen habe, die als Zahnarztpraxis eingerichtet gewesen seien, und indem er ihr zahnmedizinische Arbeiten offeriert habe. In dieser Verhaltensweise sei die konkludente Erklärung gelegen, er sei Zahnarzt, und damit befähigt, zahnärztliche Behandlungen durchzuführen, weshalb kein Anlass für die Geschädigte bestanden habe, dies in Zweifel zu ziehen. Der Beschuldigte sei P._____ von einem Freund, welcher den Beschuldigten persönlich gekannt habe, empfohlen worden, so dass der Beschuldigte darauf habe vertrauen können, dass die Geschädigte von einer Überprüfung absehen würde. Zuzufolge dieser Täuschung sei die Geschädigte einem Irrtum über die beruflichen Fähigkeiten des Beschuldigten unterlegen. Der Beschuldigte habe sie mit seinem Verhalten in diesem Irrtum bestärkt, weshalb sie ihm ca. CHF 3'716.05 für die Behandlung bezahlt und Folgeschäden im Umfang von mind. CHF 1'189.90 erlitten habe. Dadurch habe sie einen Vermögensschaden erlitten, da die vom Beschuldigten als Zahntechniker erbrachte Gegenleistung nicht den Wert einer Behandlung durch den Zahnarzt gehabt habe, zumal die Behandlung nicht gelungen sei, sondern zu einer körperlichen Schädigung und Folgekosten geführt habe. Hätte P._____ gewusst, dass der Beschuldigte kein Zahnarzt gewesen sei, hätte sie sich nicht von ihm behandeln lassen. Der Beschuldigte habe diese Handlungen wissentlich und willentlich vorgenommen und sei im Umfang des von der Geschädigten bezahlten Honorars bereichert worden. Indem er ohne entsprechende Ausbildung ein Honorar für zahnärztliche Behandlungen gefordert habe, habe er beabsichtigt, sich unrechtmässig zu bereichern (pag. 4151 f.).

19.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte ist geständig, P._____ zahnmedizinisch behandelt zu haben. Jedoch macht die Verteidigung geltend, P._____ hätte sich auch dann mit der Behandlung durch den Beschuldigten einverstanden erklärt, wenn sie gewusst hätte, dass dieser kein ausgebildeter Zahnarzt sei (vgl. pag. 5860).

19.3 Beweismittel

Der Kammer liegen folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Das Patientendossier von P._____ (pag. 394 ff.), die Aussagen von P._____ (pag. 417 ff.) und die Aussagen des Beschuldigten (pag. 423 ff., pag. 426 ff. und pag. 4706).

Die Vorinstanz hat die erwähnten Aussagen korrekt zusammengefasst, es kann gesamthaft auf die entsprechenden Stellen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung sowie auf die anschliessende zutreffende Würdigung durch die Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 4935 f., S. 65 f. Entscheidungsbegründung):

«Der Beschuldigte hat anlässlich der untersuchungsrichterlichen Befragung vom 21.04.2009 eingestanden, P._____ zahnmedizinisch behandelt zu haben. Nachdem er ihr Anfang August 2008 eine Offerte für CHF 5'116.05 für zwei Brücken gemacht habe, habe er am 13.08.2008 mit den Arbeiten begonnen. Er habe zunächst eine Keramikronenbrücke erstellt und provisorisch eingesetzt und später die definitive Arbeit gemacht (pag. 423 Z. 1 ff.). Diese Aussagen bestätigte A._____ im Wesentlichen am 26.05.2009 gegenüber der Polizei (pag. 427 Z. 48 ff.). Die Fertigstellung der Arbeiten an P._____ sei am 02. und 09.12.2008 in der Praxis von Dr. Al._____ an der BH._____ (Adresse) in Biel erfolgt, da seine Praxis zwischenzeitlich durch die Untersuchungsbehörden geschlossen worden sei. Dr. Al._____ habe ihm erlaubt, die Behandlung unter seiner Aufsicht zu beenden (pag. 429 Z. 27 ff., 430 Z. 15 ff.).

P._____ litt nach der ersten Behandlung durch den Beschuldigten unter starken Schmerzen, weshalb sie auf eigene Initiative Ponstan einnahm, auf welches sie jedoch allergisch reagierte. Als sie daraufhin bei A._____ nach einem anderen Schmerzmittel verlangte, gab dieser ihr Spiralgin ab. Da Spiralgin indes den gleichen Wirkstoff wie Ponstan enthält, reagierte sie auch auf dieses Medikament allergisch und musste sich schliesslich am 23.08.2008 notfallmässig ins Spital begeben (Aussagen P._____ vom 20.05.2009, pag. 418 Z. 1 ff.; vgl. auch ihre schriftliche Darstellung auf pag. 360 f. und den Arztbericht der Bl._____ (Spital) vom 07.06.2009, pag. 391).

P._____ führte am 20.05.2009 bei der untersuchungsrichterlichen Befragung aus, dass sie auf Empfehlung eines Kollegen, Herrn F._____, zu A._____ gegangen sei. Sie sei auf der Suche nach einem neuen Zahnarzt gewesen und Herr F._____ habe ihr gesagt, dass es bei Herrn A._____ mit dem Preis und allem stimme (pag. 417 Z. 7 ff.). Sie habe nicht gewusst, dass er kein Zahnarzt sei. Er habe eine schöne Praxis gehabt, weshalb sie auch nicht nachgefragt habe. Sie habe sich nur gewundert, dass er keine Hilfe gehabt habe. Er habe ihr erklärt, dass dies die Kosten mildern würde, was ihr eingeleuchtet habe. Sie habe auch einfach auf ihren Freund vertraut, der sie zu Herrn A._____ geschickt habe. Im Wartezimmer sei auch alles voller Diplome gewesen, welche sie jedoch nicht näher angeschaut habe (pag. 420 Z. 4 ff.). A._____ habe bei der ersten Befundaufnahme Vorschläge gemacht und gesagt, dass sie danach zehn bis 15 Jahre Ruhe habe. Er habe einen sehr sicheren Eindruck gemacht und sei ruhig gewesen. Sie sei eine Person, die Horror vor dem Zahnarzt habe, weshalb sie sofort zugesagt habe, als er erwähnt habe, sie hätte nach den Behandlungen Ruhe (pag. 420 Z. 31 ff.).

An der Hauptverhandlung hat P._____ diese Angaben als Zeugin bestätigt (pag. 4727 Z. 9 ff.). Herr A._____ habe damals einen „sehr sehr positiven“ Eindruck auf sie gemacht. Die Praxiseinrichtung habe sie beeindruckt (pag. 4727 Z. 36 ff.).

Der Beschuldigte hat bestätigt, dass P._____ auf Empfehlung von Herrn F._____, einem Jungendfreund, zu ihm in die Praxis gekommen sei (pag. 427 Z. 7 ff., 4706 Z. 31). An der Hauptverhandlung erklärte er, dass sowohl Herr F._____ und Frau D._____ als auch Frau P._____ ge-

wusst hätten, dass er Zahntechniker sei (pag. 4706 Z. 31 f.). Auf die Frage, ob er P._____ darüber informiert habe, dass er über kein zahnmedizinisches Studium verfüge, hatte er am 26.05.2009 gegenüber der Polizei erklärt: „Normalerweise habe ich den Kunden immer gesagt, dass ich keine zahnärztliche Ausbildung abgeschlossen habe, allerdings hätte ich mich so weitergebildet, um die zahnärztlichen Arbeiten korrekt ausführen zu können.“ (pag. 427 Z. 32 ff.).

Der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt ist erstellt. P._____, welche dem Beschuldigten für die Behandlungen CHF 3'716.05 bezahlt hat (pag. 361, 380), ging davon aus, dass dieser Zahnarzt ist.»

Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen an und hält ergänzend fest, dass die Tatsache, dass die Schlosszylinder im November 2008 ausgewechselt wurden (vgl. pag. 2715), zusätzlich die Richtigkeit der Angaben von P._____ (und auch derjenigen des Beschuldigten) untermauert; P._____ und der Beschuldigte hatten übereinstimmend angegeben, dass P._____ im Dezember 2008 in der Praxis von Dr. Al._____ behandelt worden sei. Dies wurde im Übrigen auch vom Beschuldigten handschriftlich auf der Rechnung vom 4. Dezember 2008 vermerkt (vgl. pag. 407). Wie die Vorinstanz richtig schlussfolgerte, ist P._____ auch insofern Glauben zu schenken, als sie angab, geglaubt zu haben, der Beschuldigte sei Zahnarzt; ihre diesbezüglichen Schilderungen sind detailreich und klar erlebnisbasiert, mithin glaubhaft. Es deutet nichts daraufhin, dass P._____ den Beschuldigten zu Unrecht hätte beschuldigen wollen, führte sie doch gegenüber der Untersuchungsrichterin in der Einvernahme vom 20. Mai 2009 aus, mit der Behandlung durch den Beschuldigten zufrieden zu sein (vgl. pag. 419 Z. 12). Schliesslich ist auch an dieser Stelle zu betonen, dass P._____ nicht die einzige war, welche aussagte, dass im Wartezimmer der Praxis des Beschuldigten viele Diplome hingen; wie bereits unter II.14.4. *Beweiswürdigung* hiavor ausgeführt, machte die Straf- und Zivilklägerin 4 dieselbe Beobachtung.

19.4 Fazit

Der Sachverhalt gemäss Ziff. I.4.4. der Anklageschrift vom 27. August 2014 (vgl. II.19.1. *Vorwurf gemäss Anklageschrift* hiavor) ist beweismässig erstellt.

20. **Delikte z.N.v. Q.**_____

20.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird mit Ziff. I.4.7. der Anklageschrift vom 27. August 2014 (pag. 4153) zum Vorwurf gemacht, er habe sich des gewerbsmässigen Betrugs, begangen von November 2010 bis im Juni 2011 in Biel z.N.v. Q._____ (nachfolgend Q._____) schuldig gemacht. Konkret wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe Q._____ über seine beruflichen Fähigkeiten getäuscht, indem er sich als Zahnarzt ausgegeben habe; er habe ihn zahnmedizinisch behandelt, ihm zahnmedizinische Behandlungen offeriert und in Rechnung gestellt, und ihn in Räumlichkeiten, die als Zahnarztpraxis eingerichtet gewesen seien, empfangen. Darin sei die konkludente Erklärung gelegen, er sei in der Lage und befugt, zahnmedizinische Arbeiten auszuführen. Zuzufolge dieser Täuschung habe Q._____ über die beruflichen Fähigkeiten des Beschuldigten geirrt und zuzufolge dieses Irrtums habe er sich behandeln lassen und dem Beschuldigten mind. CHF 900.00 für

die Behandlung bezahlt. Dadurch habe Q._____ einen Vermögensschaden erlitten, da die vom Beschuldigten als Zahntechniker erbrachte Gegenleistung nicht den Wert einer Behandlung durch einen Zahnarzt gehabt habe. Der Beschuldigte habe diese Handlungen ohne entsprechende Ausbildung wissentlich und willentlich vorgenommen und sei im Umfang der von Q._____ entrichteten Bezahlung bereichert worden. Zudem habe der Beschuldigte von Q._____ erfolglos das restliche Honorar von ca. CHF 19'869.00 für zahnärztliche Behandlungen gefordert und diesen auch dafür betrieben, mit der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern (Versuch).

Weiter wird dem Beschuldigten mit Ziff. I.9.11. der Anklageschrift vorgeworfen, er habe sich der Widerhandlungen gegen Art. 87 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 86 Abs. 1 Bst. c des Heilmittelgesetzes schuldig gemacht, indem er Q._____ am 15. April 2011 Corsodyl und Spiralglin abgegeben und ihm zwischen November 2010 und Juni 2011 mehrere Dormicum und Spritzen verabreicht habe (pag. 4158). Wie die Vorinstanz in der schriftlichen Urteilsbegründung richtig ausführte, ist in Bezug auf Ziff. I.9.11. der Anklageschrift einzig noch der Zeitraum von April bis Juni 2011 zu beurteilen, für die Zeit von November 2010 bis März 2011 war das Verfahren infolge Verjährungseintritt einzustellen (vgl. pag. 4937, S. 67 Entscheidbegründung).

20.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet, bei Q._____ zahnmedizinische Arbeiten ausgeführt zu haben und macht geltend, dieser sei ausschliesslich durch Dr. R._____ behandelt worden (vgl. auch pag. 5860).

20.3 Beweismittelwürdigung

Der Kammer liegen folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Der Polizeirapport vom 6. November 2012 (pag. 2274 f.), das Patientendossier von Q._____ (pag. 2277 ff.), die Aussagen von Q._____ (pag. 2293 ff. und pag. 4719 ff.), die Aussagen des Beschuldigten (pag. 4706) sowie die Aussagen von Dr. R._____ (pag. 4716 f.).

Die Vorinstanz hat den Inhalt der erwähnten Beweismittel korrekt übersetzt und zusammengefasst, es kann auf die entsprechenden Stellen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (vgl. pag. 4936 f., S. 66 f. Entscheidbegründung).

Die Kammer hält eingangs fest, dass Q._____ gegen den Beschuldigten Strafanzeige einreichte, nachdem er von diesem im Juni 2012 über einen Betrag von CHF 19'869.60 zuzüglich Zins von 5% seit dem 3. Juni 2011 betrieben worden war (vgl. dazu den Polizeirapport vom 6. November 2012 [pag. 2274 f.] sowie die Kopie des Zahlungsbefehls vom 18. April 2012 [pag. 2252]). Einleitend ist sodann zu erwähnen, dass Q._____ mit dem Beschuldigten im Zivilverfahren vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland am 16. November 2012 eine Vereinbarung abschloss, wonach Q._____ dem Beschuldigten CHF 2'000.00 zu bezahlen hatte und den Strafantrag zurückziehen musste. Im Gegenzug verpflichtete sich der Beschuldigte, die Betreibung zurückzuziehen (vgl. pag. 2272.2).

Zunächst hält die Kammer fest, dass der Beschuldigte auch in Bezug auf die Behandlung von Q._____ aus dem anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichten Ausdruck aus dem Patientenbuchhaltungsprogramm «Dental Med XP» (pag. 4680) nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Auf dem erwähnten Auszug ist nur eine einzige Behandlung, und zwar diejenige vom 4. Juni 2011, vermerkt, wobei die zahnmedizinischen Behandlung durch Dr. R._____ durchgeführt worden sein soll, während betreffend den Beschuldigten nur Laborkosten und zahntechnische Arbeiten aufgeführt sind. Die Kammer geht auch in Bezug auf diesen Auszug davon aus, dass dieser nachträglich durch den Beschuldigten verändert wurde, finden sich doch auf den durch die Polizei erhobenen Auszügen des Programms «Dental Med XP» (pag. 2255 ff.) nicht nur am 4. Juni 2011, sondern auch am 13. November 2010 und am 15. April 2011 Behandlungen von Q._____, bei welchen der Beschuldigte als behandelnde Person eingetragen ist. Dementsprechend weist das Befundformular (pag. 2278) sowohl am 13. November 2010, als auch am 15. April 2011 je einen handschriftlichen Eintrag des Beschuldigten auf. In Bezug auf die Behandlung vom 4. Juni 2011 ist festzuhalten, dass das Befundformular nur Eintragungen bis und mit 26. Mai 2011 enthält. Und schliesslich ist in der Arztagenda am 15. April 2011 ein Termin für Q._____ eingetragen. Sowohl aus der Arztagenda, als auch aus dem Befundformular (pag. 2278) geht zudem hervor, dass Q._____ am 21. März 2011 einen Termin in der Praxis des Beschuldigten hatte; der diesbezügliche Eintrag in der Arztagenda wurde in der Handschrift des Beschuldigten gemacht; dasselbe gilt in Bezug auf den 30. und den 31. März 2011, in Bezug auf den 13. April 2011, den 21. April 2011, den 12. Mai 2011 sowie den 26. Mai 2011. Bereits gestützt auf diese objektiven Beweismittel ist somit beweismässig davon auszugehen, dass Q._____ an diesen Daten in der Praxis an der Z._____ (Adresse) in Biel behandelt wurde.

Q._____ gab zu Protokoll, er sei mit der Behandlung durch den Beschuldigten und durch Dr. R._____ stets zufrieden gewesen (pag. 2295 Z. 62 f.) Gleich im Anschluss daran beschrieb er, wie die Behandlungen abgelaufen seien (vgl. pag. 2295 Z. 63 ff.). Es ist nicht einzusehen, weshalb Q._____ den Beschuldigten bzw. dessen zahnmedizinische Fähigkeiten zunächst rühmen sollte, nur um ihn dann zu Unrecht zu belasten. Wie bereits die Vorinstanz erachtet deshalb auch die Kammer die Aussagen von Q._____ als glaubhaft. Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte und Dr. R._____ je etwa 50% der zahnmedizinischen Behandlungen ausführten (vgl. die übereinstimmenden Angaben in der Einvernahme vom 17. Oktober 2010 [pag. 2294 Z. 49 f.]: «J'estime que A._____ et sa Collègue dentiste se sont occupé de moi à hauteur de 50% / 50%.» und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung [pag. 4720 Z. 26 ff.]: «Ich denke, er hat etwa 50% der Arbeiten an mir vorgenommen.»). An dieser glaubhaften Einschätzung vermögen auch die Angaben von Dr. R._____ nichts zu ändern, wonach Q._____ allein ihr Patient gewesen sei (vgl. dazu pag. 4716 Z. 28 ff.); diesbezüglich hält die Kammer fest, dass Dr. R._____ sich anlässlich ihrer Einvernahme in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wohl auch zu schützen versuchte, hätte sie sich doch selbst zumindest in standesrechtlicher und unter Umständen auch in strafrechtlicher Hinsicht belastet, wenn sie zugegeben hätte,

dass der Beschuldigte unter ihrer Aufsicht an Q._____ zahnmedizinische Behandlungen durchgeführt hätte.

Mit Blick auf die rechtliche Würdigung ist sodann beweismässig zu klären, in welchem Betrag der Beschuldigte Q._____ von ihm selber durchgeführte zahnmedizinische Behandlungen in Rechnung stellte – demgegenüber sind weder die von ihm verrechneten zahntechnischen Arbeiten, noch die für die zahnmedizinischen Behandlungen von Dr. R._____ geforderten Beträge tatbestandsmässig; da Dr. R._____ nicht selbständig tätig, sondern beim Beschuldigten angestellt war, war der Beschuldigte berechtigt, auch für ihre Leistungen Rechnung zu stellen.

In den Akten findet sich eine Quittung der AA._____, wonach diese am 15. April 2011 von Q._____ CHF 900.00 erhalten habe (pag. 2282). Damit ist nach Auffassung der Kammer beweismässig erstellt, dass Q._____ den Betrag in der Höhe von CHF 900.00, wie in der Anklageschrift erwähnt, an die Praxis des Beschuldigten bezahlte. Ebenfalls ist im Befundformular vermerkt, dass Q._____ am 31. März 2011 erstmals eine Rechnung gestellt wurde (pag. 2278); die Quittung vom 15. April 2011 bezieht sich offenbar auf diese Rechnung. Es fragt sich nun in diesem Zusammenhang, ob der Beschuldigte Q._____ für den Zeitraum vor dem 31. März 2011 von ihm selber erbrachte zahnmedizinische Leistungen in der Höhe von CHF 900.00 in Rechnung stellte. Gestützt auf die glaubhaften Angaben von Q._____, wonach der Beschuldigte ca. 50% der zahnmedizinischen Arbeiten ausführte, ist diese Frage betreffend die gesamten initialen Arbeiten zu bejahen.

In den Akten findet sich weiter eine Rechnung, datierend vom 4. Juni 2011 und lautend auf CHF 19'698.35 (pag. 2285). Daraus geht hervor, dass CHF 9'200.60 des Gesamtbetrages Laborkosten darstellen; betreffend diese Kosten war der Beschuldigte berechtigt, Rechnung zu stellen. CHF 10'696.00 entfallen auf Arbeit (vgl. pag. 2285). Ausgehend von den Angaben von Q._____, wonach der Beschuldigte ca. 50% der zahnmedizinischen Arbeiten ausgeführt hat, halbiert die Kammer diesen Betrag und geht von einem Deliktsbetrag von rund CHF 5'000.00 aus, welche der Beschuldigte Q._____ zu Unrecht für von ihm selber ausgeführte zahnmedizinische Arbeiten in Rechnung zu stellen versuchte. Der gesamte Deliktsbetrag beläuft sich somit auf CHF 5'900.00.

Die Kammer erachtet die Aussagen von Q._____ auch in Bezug auf die Vorwürfe gemäss Ziff. I.9.11. der Anklageschrift als glaubhaft. So verknüpfte dieser die Aussage, wonach der Beschuldigte ihm Dormicum abgegeben habe, mit der Schilderung, er habe jeweils jemanden mitnehmen müssen, weil er nicht mehr habe Autofahren dürfen (pag. 2296 Z. 146 f.); davon auszugehen, ein solches Detail wäre erfunden, wäre realitätsfremd. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von Q._____ und angesichts der damit übereinstimmenden handschriftlichen Notiz auf dem Befundformular (vgl. pag. 2278) ist für die Kammer somit erwiesen, dass der Beschuldigte Q._____ während den Behandlungen von April bis Juni 2011 auch Dormicum und Spritzen verabreichte.

20.4 Fazit

Die Sachverhalte gemäss den Ziff. I.4.7. und I.9.11. der Anklageschrift vom 27. August 2014 (vgl. II.20.1. *Vorwürfe gemäss Anklageschrift* hiervoor) sind beweismässig erstellt.

21. Delikte z.N.v. X. _____

21.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten mit Ziff. I.6. der Anklageschrift vom 27. August 2014 vor, er habe sich der Widerhandlungen gegen Art. 47 Bst. a und c des GesG schuldig gemacht, mehrfach begangen zwischen April und Mai 2013 in Biel und evtl. anderswo, indem er ohne entsprechende Bewilligung an X. _____ zahnmedizinische Behandlungen vorgenommen und sich diesem gegenüber als Zahnarzt ausgegeben habe, ohne über den entsprechenden Titel zu verfügen. Konkret habe er am 30. April 2013 eine Untersuchung einer Entzündung und von Zähnen, die sich gelockert hätten, durchgeführt, am 2. Mai 2013 Zähne im Unterkiefer gezogen und eine Prothese gesetzt und am 22. Mai 2013 vier Zähne im Oberkiefer gezogen und eine Prothese gesetzt (pag. 4157).

Weiter wird dem Beschuldigten in Ziff. I.7.2. der Anklageschrift zum Vorwurf gemacht, er habe sich der Widerhandlungen gegen Art. 58 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11) schuldig gemacht, indem er X. _____ eine Visitenkarte abgegeben habe, die ausser der Adresse, Telefonnummern, der Mailadresse und der URL-Adresse die Angaben «Zahnmedizin (1. Zeile) Y. _____ (2. Zeile) Labor für qualifizierte Zahntechnik (3. Zeile) A. _____ (4. Zeile)» enthalten habe. Dadurch sei der Eindruck erweckt worden, der Beschuldigte sei Zahnarzt, bzw. habe die Aus- oder Weiterbildung als Zahnarzt absolviert, was nicht zutreffe (pag. 4157).

Und schliesslich ist der Vorwurf Gegenstand der Anklage, der Beschuldigte habe sich der Widerhandlungen gegen Art. 87 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 86 Abs. 1 Bst. c HMG schuldig gemacht, mehrfach begangen in Biel und evtl. anderswo (Ziff. I.9.16. der Anklageschrift). Konkret wird ihm vorgeworfen, er habe X. _____ zu einem nicht genauer bestimmbar Zeitpunkt zwischen April und Mai 2013 anlässlich der Ziehung von sieben Zähne Medikamente verabreicht (pag. 4158 f.).

21.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet, bei X. _____ Zähne gezogen oder Prothesen eingesetzt zu haben. Dieser sei bei ihm am 30. April 2013 wegen einer Entzündung erschienen, vorauf er ihn an seinen Hausarzt verwiesen habe.

Demgegenüber bestreitet der Beschuldigte nicht, X. _____ anlässlich der Konsultation zwischen April und Mai 2013 eine Visitenkarte abgegeben zu haben.

21.3 Beweismittelwürdigung

Der Kammer liegen folgende Beweismittel zur Würdigung vor: Die Meldung des Kantonsarztamtes vom 30. Juli 2013 (pag. 2298 f.), der Polizeibericht vom 1. August 2013 (pag. 2311 f.), das Patientendossier von X. _____ (pag. 2328 ff.), die

Aussagen des Beschuldigten (pag. 4702 Z. 38 ff.), die Visitenkarte des Beschuldigten (pag. 2302), der Arztbericht von Dr. BJ._____ (nachfolgend Dr. BJ._____; pag. 2324 ff.) sowie das Schreiben und die Operations- bzw. Arztberichte von Dr. med. AP._____ (nachfolgend Dr. AP._____; pag. 2300 f., pag. 2305 f. und pag. 2317 ff.).

Die Vorinstanz hat den Inhalt der wesentlichen Beweismittel zusammengefasst, es kann auf die entsprechenden Stellen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (vgl. pag. 4938 ff., S. 68 ff. Entscheidungsbegründung).

X._____ konnte aufgrund seines schlechten gesundheitlichen Zustandes nie protokolларisch befragt werden (vgl. dazu die zutreffende Begründung der Vorinstanz, pag. 4941, S. 71 Entscheidungsbegründung, sowie insbesondere auch die entsprechenden Ausführungen im Polizeirapport vom 1. August 2013 (pag. 2311:

«Donnant suite à un mandat téléphonique de Me AO._____, du ministère public à Bienne, le soussigné s'est rendu en date du 31 juillet 2013 au domicile de Monsieur X._____ à Bienne, ceci afin de fixer un rendez-vous pour la suite des investigations. A cette occasion, Monsieur X._____ a d'emblée déclaré qu'il n'était pas en mesure de répondre aux questions de la police. Il a précisé qu'il ne s'agissait pas de mauvaise volonté de sa part, mais qu'il était dans un état physique et psychique ne lui permettant pas de s'exprimer.»).

Die Verteidigung rügte diesbezüglich oberinstanzlich, dass sich der Sachverhalt mangels Einvernahme von X._____ einzig aus den Arztberichten gemäss pag. 2298 ff. ergebe bzw. man nur über Umwege zum angeblichen Sachverhalt gekommen sei. Eine Anklage, die sich einzig auf das Hörensagen stütze, könne jedoch nicht zu einem Schuldspruch führen (vgl. pag. 5861). Dem ist mit der Vorinstanz entgegen zu halten, dass Dr. AP._____ selber feststellte, dass bei X._____ Zähne extrahiert worden waren (vgl. den Operationsbericht betreffend die am 23. Juli 2013 erfolgten Untersuchungen, pag. 2305). Angesichts der gravierenden gesundheitlichen Probleme von X._____ erscheint es zudem äusserst unwahrscheinlich, dass dieser sich zum damaligen Zeitpunkt noch die Mühe gemacht hätte, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten. Ausserdem ist sehr unwahrscheinlich, dass X._____ sowohl seinem Hausarzt, als auch später dem Spezialisten erzählte, der Beschuldigte habe ihm sieben Zähne gezogen und Teilprothesen eingesetzt, wenn dies nicht so gewesen wäre (vgl. zum Ganzen die vorinstanzlichen Erwägungen auf pag. 4941, S. 71 Entscheidungsbegründung). Schliesslich kommt hinzu, dass – wenn auch keine protokollierten Aussagen – zumindest doch schriftliche Angaben von X._____ zur Würdigung vorliegen; und zwar hat X._____ eine handschriftliche Notiz betreffend die vom Beschuldigten vorgenommenen Behandlungen erstellt (vgl. pag. 2304). Die Kammer ist somit der Auffassung, dass der Sachverhalt gestützt auf die übrigen Beweismittel zweifelsfrei erstellt werden kann, auch wenn X._____ nie formell zu Protokoll befragt werden konnte.

Was schliesslich die Aussagen des Beschuldigten anbelangt, wonach er X._____ zwar am 30. April 2013 in seiner Praxis gesehen, diesen dann aber sogleich an dessen Hausarzt verwiesen haben will (vgl. pag. 4702 Z. 38 ff.), so erachtet die Kammer diese Angaben schon deshalb als nicht glaubhaft, weil diesfalls

nicht erklärbar wäre, weshalb X._____ trotz massiver Beschwerden (vgl. dazu pag. 2324 und pag. 2317, Ziff. 1) noch bis am 5. Juli 2013 hätte zuwarten sollen, bis er seinen Hausarzt aufsuchte. Ausserdem wäre diesfalls nicht erklärbar, weshalb der Beschuldigte X._____ eine Visitenkarte seiner eigenen Praxis hätte abgeben sollen (vgl. pag. 2302); die Abgabe einer Visitenkarte macht dann Sinn, wenn sie zwecks Terminvereinbarung für eine weitere Behandlung verwendet werden soll. Die Kammer geht beweismässig vielmehr davon aus, dass X._____ seinen Hausarzt unverzüglich aufgesucht hätte, wenn der Beschuldigte ihm dies geraten hätte. Der Beschuldigte verzichtete aber auf eine Verweisung an den Hausarzt und zog X._____ stattdessen – wie in der Anklageschrift umschrieben – sieben Zähne und setzte Prothesen ein, behandelte ihn mithin zahnmedizinisch.

In Bezug auf den Vorwurf gemäss Ziff. I.7.2. der Anklageschrift vom 27. August 2014 hält die Kammer weiter fest, dass der Erklärung des Beschuldigten, wonach es nicht seine Absicht gewesen sei, sein Name mit Zahnmedizin in Verbindung zu bringen (vgl. pag. 4703 Z. 44 ff.), kein Glaube geschenkt werden kann; die Visitenkarte, wie sie auf pag. 2302 abgebildet ist, spricht diesbezüglich eine andere, deutliche Sprache, enthält sie doch neben den Kontaktdaten der Praxis auch folgende Angaben: 1. Zeile: «Zahnmedizin», 2. Zeile: «Y._____», 3. Zeile: «Labor für qualifizierte Zahntechnik», 4. Zeile: «A._____». Vor diesem Hintergrund sind auch die Ausführungen der Verteidigung im Rahmen ihres Parteivortrages in der oberinstanzlichen Verhandlung, wonach es sich bei der Visitenkarte um eine Unternehmensvisitenkarte handle und es deshalb noch nichts heisse, wenn der Name des Beschuldigten darauf abgedruckt sei, unbehelflich (vgl. dazu pag. 5861). Auf der Visitenkarte war einzig der Name des Beschuldigten abgedruckt; vor diesem Hintergrund kann offensichtlich nicht von einer «Unternehmensvisitenkarte» gesprochen werden. Damit erachtet die Kammer auch den Sachverhalt gemäss Ziff. I.7.2. der Anklageschrift als erwahrt.

Schliesslich kann auch der Anklagepunkt gemäss Ziff. 1.9.16. der Anklageschrift vom 27. August 2014 gestützt auf den detaillierten, nachvollziehbaren Arztbericht von Dr. AP._____ vom 9. Juli 2013 (vgl. pag. 2300) als erstellt erachtet werden.

21.4 Fazit

Die Sachverhalte gemäss den Ziff. I.6., I.7.2. und I.9.16. der Anklageschrift vom 27. August 2014 (vgl. *II.21.1. Vorwürfe gemäss Anklageschrift* hiervoor) sind erstellt.

22. **Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe**

22.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Mit Ziff. I.7.1. der Anklageschrift vom 27. August 2014 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe sich der Widerhandlungen gegen Art. 58 des MedBG schuldig gemacht. Konkret wird ihm zum Vorwurf gemacht, seit mindestens dem 19. Oktober 2011 und mindestens bis zum 20. März 2014 habe in Biel, Z._____ (Adresse), beim Eingang der Liegenschaft, in welcher sich die Zahnarztpraxis und das zahntechnische Labor des Beschuldigten befunden hätten, eine Tafel mit zwei Schildern gehangen, welche mit «AA._____ (1. Zeile) A._____ (2. Zeile)»

beschriftet gewesen sei. Dadurch sei der Eindruck erweckt worden, der Beschuldigte sei Zahnarzt, bzw. habe die Aus- oder Weiterbildung als Zahnarzt absolviert, was nicht zutreffe (pag. 4157).

22.2 Bestrittener Sachverhalt

Der äussere Sachverhalt wird durch den Beschuldigten nicht bestritten.

22.3 Beweismwürdigung und Fazit

Eine Fotografie der in der Anklage beschriebenen Tafel mit den beiden Schildern findet sich auf pag. 2764. Die Verteidigung brachte oberinstanzlich vor, es sei auf dem Schild, auf welchem «Dr. med. dent.» stehe, kein Name angebracht. Dies habe sich aus der Entwicklung des Geschäfts so ergeben; da die angestellten Zahnärzte jeweils sehr schnell wieder gegangen seien, habe der Beschuldigte keine Namen mehr auf das Schild schreiben lassen (pag. 5861). Dem ist entgegen zu halten, dass auf dem Schild, auf welchem «AA. _____» steht, sehr wohl auch ein Name steht, und zwar derjenige des Beschuldigten. Damit wurde klar der Eindruck erweckt, der Beschuldigte sei Zahnmediziner bzw. dazu befugt, eine Zahnarztpraxis zu führen. Die Vorinstanz hielt zu Recht fest, dass der angeklagte Sachverhalt somit erstellt ist, wobei einzig noch der Zeitraum vom 24. März 2013 bis zum 20. März 2014 relevant ist, nachdem für die Zeit vom 19. Oktober 2011 bis zum 23. März 2013 die Verjährung eingetreten und das Verfahren einzustellen war (vgl. pag. 4942, S. 72 Entscheidungsbegründung).

23. **Urkundendelikte z.N.d. Landes Zahnärztekammer Wien**

23.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird in **Ziff. I.5.3.** der Anklageschrift vom 27. August 2014 vorgeworfen, er habe sich der Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 StGB, evtl. der Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB sowie des versuchten Erschleichens einer falschen Beurkundung i.S.v. Art. 253 StGB schuldig gemacht, mehrfach begangen in der Absicht, aufgrund von Urkunden, die er am 20. März 2009 der Landes Zahnärztekammer in Wien eingeschickt habe, in die österreichische Zahnärzterliste eingetragen zu werden und so die Berufsberechtigung als Zahnarzt in Österreich zu erlangen, um zu praktizieren, eventualiter um für den Lehrgang als Master of Dental Science zugelassen zu werden, obwohl er die Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt habe. Dies sei ihm jedoch nicht gelungen, da die Landes Zahnärztekammer in Österreich die von ihm eingereichten Papiere als Fälschungen erkannt und er somit die schriftliche Eintragungsbestätigung, die ihn berechtigt hätte, als Zahnarzt in Österreich tätig zu sein, nicht erhalten habe (pag. 4155). Dabei werden dem Beschuldigten im Konkreten folgende Sachverhalte zur Last gelegt:

- Der Beschuldigte habe zwischen Dezember 2008, evtl. früher, und dem 20. März 2009 in Biel, Z. _____ (Adresse), evtl. anderswo, eine Kopie einer deutschen Approbationsurkunde dadurch abgeändert, dass er seinen Namen, seinen Wohnort und sein Geburtsdatum, eine Kopie des Stempels der Gemeinde BK. _____ zur Beglaubigung der Kopie, das Berner und das Schweizer Wappen, den Zusatz «Bern, den 15. November 2007, Bundesamt für Gesundheit, Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie zwei Wappen der

Universität Bern und die Namen und Unterschriften eines Dekans und eines Vizedekans der Universität Bern eingefügt habe (Ziff. I.5.3.1. der Anklageschrift; pag. 4155);

- Der Beschuldigte habe zwischen dem 19. Februar 2009 und dem 20. März 2009 in Biel, Z._____ (Adresse), evtl. anderswo, die Kopie einer Bewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 19. Februar 2009 zur Berufsausübung als Zahnarzt im Kanton Bern so abgeändert, dass er im ersten Abschnitt bezüglich des Zahnarztdiploms «eidgen.» eingefügt und an Stelle des Namens, Herkunftslands und Geburtsdatums des ursprünglichen Bewilligungsinhabers seinen Namen, sein Herkunftsland und sein Geburtsdatum eingesetzt habe (Ziff. I.5.3.2. der Anklageschrift; pag. 4155);
- Der Beschuldigte habe zwischen dem 19. Februar 2009 und dem 20. März 2009 in Biel, Z._____ (Adresse), evtl. anderswo, eine Kopie des Begleitschreibens der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 19. Februar 2009 an einen Zahnarzt zur Bewilligung der Berufsausübung als Zahnarzt im Kanton Bern, dadurch geändert, dass er im Adressatenfeld seinen Namen, Vornamen und seine Adresse und im Anredefeld seinen Namen und Vornamen eingesetzt habe (Ziff. I.5.3.3. der Anklageschrift; pag. 4155 f.);
- Der Beschuldigte habe zwischen dem 6. Februar 2009 und dem 20. März 2009 in Biel, Z._____ (Adresse), evtl. anderswo, eine Kopie einer Anerkennungsbestätigung der Medizinalberufekommission der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 6. Februar 2009 für einen Zahnarzt dadurch abgeändert, dass er beim Erwerbsland des anzuerkennenden Zahnarztdiploms «Schweiz», beim Inhaber des anzuerkennenden Diploms seinen Namen und beim Satz «[...] figuriert somit im eidgenössischen Register über Inhaberinnen und Inhaber eidgenössisch anerkannter Zahnarztdiplome» seinen Namen einsetzt habe (Ziff. I.5.3.4. der Anklageschrift; pag. 4156);
- Der Beschuldigte habe zu einem nicht genauer bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 6. Februar 2009 und dem 20. März 2009 in Biel, Z._____ (Adresse), evtl. anderswo, eine Kopie eines Begleitschreibens zur Anerkennungsbestätigung der Medizinalberufekommission der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das an einen Zahnarzt gerichtet gewesen sei, dadurch abgeändert, dass er im Adressfeld seinen Namen und die Bezeichnung «Dr. med. dent.», im Anredefeld seinen Namen und Vornamen, beim Erwerbsland des anzuerkennenden Zahnarztdiploms «Schweiz», unter der Rubrik «Diplom» als Ausstellungsort und Datum «Bern, (CH), 14./15. November 2007» und als ausstellende Stelle «Universität Bern» eingesetzt habe (Ziff. I.5.3.5. der Anklageschrift; pag. 4156);
- Der Beschuldigte habe zwischen Dezember 2008 und dem 20. März 2009 in Biel, Z._____ (Adresse), evtl. anderswo, eine am 29. November 2001 beglaubigte Kopie einer am 24. Oktober 2001 ausgestellten Promotionsurkunde für ein Doktorat in Zahnmedizin der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg,

oder eine Kopie davon, dadurch geändert, dass er anstelle der ursprünglichen Angaben zur ausstellenden Universität und zum Namen und Heimatort der promovierten Person die Universität Bern, seinen Namen und seinen Heimatort eingesetzt habe. Zudem habe er anstelle des Ausstellungsortes Heidelberg «Bern» und anstelle des ursprünglichen Ausstellungsdatums den 14. November 2007 eingetragen. Anstelle der ursprünglichen Stempel und Unterschriften habe er zwei Stempel der Universität Bern, sowie die Unterschriften des Dekans und des Vizedekans Grundfächer der Universität Bern eingesetzt habe (Ziff. I.5.3.6. der Anklageschrift, pag. 4156).

23.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte ist den äusseren Sachverhalt betreffend geständig. Er macht jedoch oberinstanzlich wiederum geltend, es sei ihm lediglich um die Zulassung zu einer Weiterbildung gegangen, nicht um eine Eintragung als Zahnarzt in Österreich; er habe nie die Absicht gehabt, in Österreich als Zahnarzt zu arbeiten (vgl. die Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5861).

23.3 Beweismwürdigung

Die Vorinstanz machte in der schriftlichen Urteilsbegründung folgende beweismwürdigen Ausführungen (pag. 4943 ff., S. 73 ff. Entscheidbegründung):

«Nachdem er [**Anm.:** der Beschuldigte] zunächst keine konkreten Aussagen zu diesen Vorwürfen machen wollte (vgl. die beiden Befragungen vom 21.04.2009, pag. 879 f., 881 ff.), räumte er anlässlich der Einvernahme vom 14.05.2009 schliesslich ein, die fraglichen Dokumente wie in den erwähnten Ziffern der Anklageschrift umschrieben abgeändert zu haben. Er gab weiter an, dass er zur Fälschung dieser Dokumente teilweise auf ihm zugängliche Unterlagen von Dr. V._____ zugriffen habe (pag. 886 Z. 16 ff., 887 Z. 15 ff.).

Zu klären bleibt die Frage, welches Ziel der Beschuldigte mit dem Einreichen der gefälschten Unterlagen bei der Landes Zahnärztekammer in Wien verfolgt hat. Gemäss Anklage soll er in der Absicht gehandelt haben, in die österreichische Zahnärzteliste eingetragen zu werden und so die Berufsberechtigung als Zahnarzt in Österreich zu erlangen, um zu praktizieren, eventualiter um für den Lehrgang als Master of Dental Science zugelassen zu werden.

Der Beschuldigte hat zunächst angegeben, er habe erreichen wollen, zu einer Weiterbildung zugelassen zu werden (pag. 882 Z. 2 ff., 887 Z. 27, 889 Z. 34 ff.). Während er dabei bei der Befragung vom 21.04.2009 noch ausgeführt hatte, man müsse für die geplante Weiterbildung als Zahnarzt ausgebildet sein (pag. 882 Z. 4 f.), erklärte er am 14.05.2009, man müsse nicht Zahnarzt sein, um den Lehrgang als Master of Dental Science absolvieren zu können. Voraussetzung einer Teilnahme seien eine langjährige Berufserfahrung als Zahntechniker und Zahnprothetiker sowie Tätigkeiten in der Ausbildung, also alles Kriterien, die er an sich schon erfüllt hätte (pag. 887 Z. 34 ff.). Die abgeänderte Bewilligung zur Berufsausübung als Zahnarzt im Kanton Bern habe er beigelegt, um den Anmeldevorgang ein wenig zu beschleunigen und den Studiengang so rasch wie möglich absolvieren zu können (pag. 887 Z. 28 ff.).

Anlässlich der Einvernahme am 01.06.2010 erklärte er dann wiederum, er habe für die Weiterbildung eine Anerkennung als Zahnarzt benötigt (pag. 890 Z. 17 ff.). Er räumte in dieser Befragung auch ein, dass er sich in einer ersten Phase über die Ausbildung in Wien erkundigt habe, um sich als Zahnarzt ausbilden zu lassen. In der zweiten Phase sei er dann wegen der Schweizerischen Zahnärztesell-

schaft unter Druck geraten. *„Deshalb habe ich dann unter massivem Druck der Situation die zweite Phase anders gestaltet. Deshalb wollte ich gerade den Eintrag in der Zahnärzteliste von Österreich damit ich gerade als Zahnarzt anfangen konnte.“* (pag. 891 Z. 10 ff.).

An der Hauptverhandlung hat der Beschuldigte vorerst erneut angegeben, er habe mit der Abänderung der entsprechenden Dokumente die Zulassung zu einer Weiterbildung erwirken wollen (pag. 4707 Z. 35 ff.). Auf Vorhalt seiner am 01.06.2010 gemachten Aussagen, wonach er einen Eintrag in der österreichischen Zahnärzteliste gewollt habe, um als Zahnarzt zu praktizieren, bestätigt er wiederum diese Angaben (pag. 4708 Z. 6 ff.).

Für das Gericht ist erstellt, dass der Beschuldigte mit seinem Handeln nicht bloss das Absolvieren einer Weiterbildung beabsichtigte, sondern es ihm um die Erlangung der Eintragung im Zahnärzteregister Wien und damit um die Zulassung als Zahnarzt in Österreich ging. Dies lässt sich nicht nur aus diesem halbherzigen Geständnis des Beschuldigten ableiten, sondern geht insbesondere auch aus der Sachverhaltsdarstellung der österreichischen Behörden hervor.

So erfolgte laut Anzeige der Landeszahnärztekammer Wien die erste Kontaktaufnahme des Beschuldigten wenige Tage vor der Einreichung der Dokumente auf dem Postweg durch ein Telefonat mit Mag. BL._____, dem Juristen der Landeszahnärztekammer. Gegenstand des Telefonats sei die Anfrage von A._____ nach der Vorgehensweise gewesen, um die Berufsberechtigung als Zahnarzt in Österreich zu erlangen (pag. 763). Bei der Durchsicht resp. Vorprüfung der Unterlagen seien dann einige Ungereimtheiten an den Dokumenten aufgefallen, wie etwa der Begriff „Approbationsurkunde“, der zwar in Deutschland, aber offenkundig nicht in der Schweiz verwendet werde, oder die Promotionsurkunde der Universität Bern über ein Doktorat in Zahnmedizin, das durch eine Dissertation im Fach Urologie erlangt worden sei (pag. 764). Weiter wird ausgeführt:

„Angenommen, die Fälschung wäre nicht bereits in diesem Stadium aufgedeckt worden, wäre die weitere Vorgehensweise gewesen, Herrn A._____ zur Vorlage der Originalurkunden und Abwicklung der Eintragung persönlich in die Landeszahnärztekammer für Wien einzuladen. Im Zuge dieses Termins hätte Herr A._____ das von der Österreichischen Zahnärztekammer aufgelegte Formblatt (Anmeldeblatt) ausgefüllt. Wären auch die restlichen Personal- und Ausbildungsnachweise (darunter etwa Strafregisterbescheinigung [...]) als einwandfrei erkannt worden, hätte bereits bei diesem Termin die Eintragung in die Zahnärzteliste erfolgen können. Herr A._____ hätte eine schriftliche Eintragungsbestätigung erhalten und wäre damit berechtigt gewesen, als Zahnarzt in Österreich tätig zu sein.“ (pag. 765, vgl. auch pag. 779).

Interessant im Zusammenhang mit der Frage, was der Beschuldigte effektiv gewollt hat, ist sodann der Umstand, dass er nicht nur die erwähnten gefälschten Dokumente, sondern auch einen teilweise fiktiven Lebenslauf (pag. 780 f.) eingereicht hat, der exakt auf die abgeänderten Urkunden abgestimmt ist. In seinem „Curriculum Vitae“ führt er unter anderem aus (pag. 781):

„2007 Zahnärztliche Prüfung / Approbation als Zahnarzt / Doktorat / Dr. med. dent.
2008 Bewilligung Bundesamt für Gesundheit, für die Zahnärztlichen Röntgendiagnostik
2009 Anerkennung des Zahnarztdiploms entsprechend der Staaten der EU und der EFTA.
 Anerkennungsbestätigung Zahnarztdiplom der Medizinalberufekommission MEBEKO.
 Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton BERN als ZAHNARZT.“

Daraus erhellt klar, dass es nicht bloss, wie vom Beschuldigten ursprünglich behauptet, um eine einfache Anmeldung für einen Weiterbildungskurs ging. Seine Absicht war es vielmehr, mit diesen ver-

schiedenen, aufeinander abgestimmten gefälschten Dokumenten eine Eintragung in die österreichische Zahnärzteliste zu erwirken. Mit der sich so erschlichenen schriftlichen Eintragungsbestätigung hätte er in Österreich als Zahnarzt tätig sein können.

Die Kammer schliesst sich diesen überzeugenden vorinstanzlichen Erwägungen vorbehaltlos an.

23.4 Fazit

Die Sachverhalte gemäss den Ziff. I.5.3.1., I.5.3.2., I.5.3.3., I.5.3.4., I.5.3.5. und I.5.3.6. der Anklageschrift vom 27. August 2014 (vgl. *II.23.1. Vorwürfe gemäss Anklageschrift* hiervor) sind erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

24. Körperverletzung

24.1 Theoretische Ausführungen zu Art. 122 und 123 Ziff. 1 StGB

In Bezug auf die theoretischen Grundlagen zu Art. 122 und 123 Ziff. 1 StGB kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 4953 f., S. 83 f. Entscheidungsbegründung).

Bezüglich der Kausalität führt die Kammer ergänzend an, dass nach der Rechtsprechung das deliktische Verhalten nicht alleinige oder unmittelbare Ursache sein muss (BGE 125 IV 195, E. 2b; 116 IV 306, E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 6B_174/2013 vom 20. Juni 2013, E. 3.4.1; 6B_461/2012 vom 6. Mai 2013, E. 5.4). Natürlich kausal ist auch das Verhalten desjenigen, der den tatbestandsmässigen Erfolg der Körperverletzung bloss mitverursacht, sei es, dass er – beispielsweise im Falle einer konstitutionellen Prädisposition, d.h. einer gesundheitsbedingten Schadensanfälligkeit des Opfers – den Eintritt des Erfolgs begünstigt, sei es, dass er das Ausmass des Erfolgs vergrössert oder den Zeitpunkt seines Eintritts vorverlegt (BSK StGB-NIGGLI/ MAEDER, N 92 zu Art. 12; HURTADO POZO, *Droit pénal, Partie générale*, 2008, N. 497; STRATENWERTH, *Schweizerisches Strafrecht - AT I*, 4. Aufl. 2011, N 20 ff.; FREI, *Der rechtlich relevante Kausalzusammenhang im Strafrecht im Vergleich mit dem Zivilrecht*, 2010, N 27 ff.). Als Ursache gilt deshalb nicht nur ein Umstand, bei dessen Hinwegdenken der fragliche Erfolg gar nicht eingetreten wäre, sondern auch ein solcher, ohne dessen Vorhandensein der Erfolg nicht in der gleichen Weise oder nicht zur gleichen Zeit eingetreten wäre (vgl. BGE 119 IV 335, E. 1). Die Kausalitätsfrage stellt sich immer für den konkret eingetretenen Erfolg. Dass derselbe Erfolg später ohnehin eingetreten oder ein ähnlicher Erfolg auch ohne das in Frage stehende Verhalten eingetreten wäre, ändert nichts an der Kausalität dieses Verhaltens für den konkret eingetretenen Erfolg (FREI, a.a.O., N 34; HURTADO POZO, a.a.O., N 499; zum Ganzen Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich UE120024 vom 5.12.2013, E. 7.1). Dabei genügt es, wenn das Verhalten des Täters mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit oder mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit die Ursache resp. Mitursache des Erfolgs bildete (BGE 125 IV 195, E. 2b; 116 IV 306, E. 3a). Die Rechtserheblichkeit des Kausalzusammenhangs ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche

Umstände als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren, namentlich das Verhalten des Beschuldigten, in den Hintergrund drängen (BGE 135 IV 56, E. 2 und 3; 134 IV 193, E. 7.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_342/2012 vom 8.1.2013, E. 2.4).

Betreffend den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung hält die Kammer zudem in Ergänzung zu den vorinstanzlichen Ausführungen (vgl. pag. 4954, S. 84 Entscheidungsbegründung) Folgendes fest:

Ärztliche Eingriffe erfüllen, selbst wenn sie medizinisch erforderlich sind und lege artis durchgeführt werden, insoweit den objektiven Tatbestand der Körperverletzung (Art. 122 oder 123), als sie entweder in die Körpersubstanz eingreifen oder zumindest vorübergehend die körperliche Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden des Patienten erheblich beeinflussen oder verschlechtern können. Solche Eingriffe können durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Patienten gerechtfertigt werden (BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, N 50 zu Art. 123, mit Verweis auf BGE 124 IV 258). In Bezug auf den Beschuldigten, welcher unbestrittenermassen kein Arzt ist und welcher in logischer Konsequenz auch keine ärztlichen Behandlungen durchführen konnte, sind diese Ausführungen indessen nicht anwendbar. Vielmehr gilt es vorliegend zu prüfen, ob die Eingriffe, die der Beschuldigte vornahm, aufgrund der allgemeinen Grundsätze zu Einwilligungen in einfache und schwierige Körperverletzungen gerechtfertigt sind.

Eine einfache Körperverletzung vermag immer durch eine Einwilligung gerechtfertigt zu werden. Eine schwere Körperverletzung jedenfalls dann, wenn sie einem sittlichen Zweck dient, z.B. einer Organspende (vgl. TRECHSEL/FINGERHUTH in TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. Aufl., N 8 zu Art. 122). Hinzu kommt, dass eine Einwilligung, um wirksam zu sein, im konkreten Fall ein Akt wirklicher Selbstbestimmung darstellen muss, d.h. gewährleistet sein muss, dass keine relevanten Willensmängel vorliegen: Ernsthaftigkeit, Freiwilligkeit und Irrtumsfreiheit müssen gegeben sein. Täuschung oder auch nur unzureichende Aufklärung über einen Eingriff machen die Einwilligung unwirksam, da diese dann nicht in Kenntnis der Tragweite des Eingriffs erfolgt und folglich nicht Ausfluss des allgemeinen Freiheitsrechts sein kann (BSK StGB-SEELMANN, N 20 zu vor Art. 14).

Schliesslich verweist die Kammer in diesem Zusammenhang auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, konkret auf den Entscheid BGer 6B_447/2014 vom 30. Oktober 2014 sowie auf das diesem Entscheid vorangegangene Urteil des Cour d'appel penale du Canton de Vaud vom 14. Februar 2014. Diesen Entscheidungen liegt ein Sachverhalt zugrunde, welcher auffallende Parallelen zu den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalten aufweist; konkret handelt der Fall vom ausgebildeten Zahntechniker X, welcher zunächst im Kanton Wallis und dann im Kanton Waadt zahntechnische Labors betrieb (vgl. E. C.1. des Urteils des Cour d'appel penale du Canton de Vaud). Y, welchem im Unterkiefer fünf Zähne fehlten und welcher sich aufgrund finanzieller Probleme keine zahnärztliche Behandlung leisten konnte, begab sich auf Empfehlung eines Freundes hin zu X. Während rund

40 Behandlungen überzeugte X den Y insbesondere davon, mehrere Zähne durch Goldzähne zu ersetzen, zudem zog er Y zumindest zwei gesunde Zähne, schliiff mehrere Zähne ab und fertigte verschiedene Prothesen an, welche jedoch nie länger als zwei Wochen an der vorgesehenen Stelle blieben. Gegenüber Y, welcher angab Höllenqualen zu leiden, sagte X, die Schmerzen seien normal und würden sich legen, was jedoch nicht der Fall war. Nachdem bei Y im Dezember 2005 eine Entzündung ausgebrochen war, X aber nicht intervenierte, liess sich Y das Ausmass der Entzündung anhand von Röntgen bestätigen und erhielt von einem Zahnarzt aus Lausanne einen Kostenvoranschlag in der Höhe von CHF 12'000.00. Da er es sich nicht leisten konnte, diesen Betrag zu bezahlen, wandte er sich erneut an X, welcher die Behandlung der Entzündung immer wieder ablehnte mit der Begründung, er habe keinen Platz. Ende März 2006 wandte sich Y dann notfallmässig an die Ärztin Z, welche bescheinigte, dass die Eingriffe durch X die Prämolaren und Molaren 44 und 47 von Y dauerhaft und unwiederbringlich geschädigt hatten. Sie fertigte notfallmässig provisorische Plomben für die abgefeilten Zähne, welche ohne Schutz belassen worden waren, an (vgl. E. C.4.1. des Urteils des Cour d'appel penale du Canton de Vaud). Der Cour d'appel penale du Canton de Vaud erklärte X der schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 Abs. 3 StGB schuldig (E. 4.). Das Urteil wurde vom Bundesgericht mit Entscheid BGer 6B_447/2014 vom 30. Oktober 2014 bestätigt (E. 3.2.2.).

24.2 Subsumtion

24.2.1 Delikt z.N.v. D. _____

Es kann vorab auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen zum objektiven Tatbestand verwiesen werden (vgl. pag. 4954 f., S. 84 f. Entscheidungsbegründung):

«Gemäss Arztberichten von Dr. AQ. _____ litt D. _____ im Zusammenhang mit den vom Beschuldigten vorgenommenen Behandlungen unter einem periapikalen Abszess, einer Nervenentzündung, einer apikalen Osteolyse (Knochenabbau), Fehlbehandlungen an mindestens acht Zähnen sowie insuffizienten Füllungen und Karies.

Aufgrund dieser vom Beschuldigten verursachten Verletzungsfolgen musste die Privatklägerin eine lange Reihe von aufwändigen Nachbehandlungen über sich ergehen lassen. Bislang waren 54 Nachbehandlungen nötig, wobei fünf Zähne gezogen und durch Implantate ersetzt werden mussten. Diese sehr langen Zeitphasen mit ganz grossen Schmerzen, die durch die Zahnverluste entstandenen optischen Beeinträchtigungen und die phasenweise erheblichen Behinderungen beim Sprechen waren für sie als selbständige Coiffeuse äusserst belastend. Die massiven psychischen Beeinträchtigungen gipfelten nicht zuletzt in mindestens einem Nervenzusammenbruch.

Zusammengefasst erlitt D. _____ durch die Fehlbehandlungen des Beschuldigten ganz massive körperliche und psychische Probleme mit einer Leidenszeit von mehreren Jahren, wobei die Nachbehandlungen nach wie vor nicht abgeschlossen sind. In ihrer Gesamtheit stellen diese schwerwiegenden körperlichen und psychischen Folgen in objektiver Hinsicht eine schwere Körperverletzung im Sinne der Generalklausel von Art. 122 Abs. 3 StGB dar.»

Diesen Erwägungen schliesst sich die Kammer vollumfänglich an. Wie Rechtsanwältin E. _____ in der oberinstanzlichen Verhandlung zu Recht ausführte, kann der Komfort eines Originalgebisses für die Straf- und Zivilklägerin 1 nie mehr erreicht werden, auch nicht nach Rekonstruktion sämtlicher Zähne (vgl. pag. 5869);

die vorinstanzlichen Ausführungen ergänzend hält die Kammer fest, dass auch dieser Faktor zur Erfüllung des tatbestandsmässigen Erfolgs i.S.v. Art. 122 Abs. 3 StGB beiträgt (vgl. dazu auch die höchstrichterlichen Erwägungen im Entscheid BGer 6B_447/2014 vom 30. Oktober 2014, E. 3.2.2.).

Die Verteidigung machte in der oberinstanzlichen Verhandlung weiter geltend, die Vorinstanz habe den Nachweis der Kausalität nicht erbracht; ein solcher hätte lediglich durch ein zahnmedizinisches Gutachten erbracht werden können. Im dem Entscheid BGer 6B_447/2014 vom 30. Oktober 2014 zugrunde liegenden Sachverhalt, sei ein solches Gutachten in Auftrag gegeben und erstellt worden. Vorliegend sei jedoch kein Gutachten eingeholt worden, womit die Kausalität und damit die Tatbestandsmässigkeit von Art. 122 StGB verneint werden müsse (vgl. pag. 5869 f.). Die Kammer hält dem entgegen, dass dem erwähnten Entscheid kein zahnmedizinisches Gutachten zugrunde liegt; die Verteidigung scheint dies aus den französischen Begriffen «expertise» bzw. «expert» zu schliessen, welche jedoch in anderem Zusammenhang verwendet wurden. So wurde gemäss dem kantonal oberinstanzlichen Urteil zum einen ein psychiatrisches Gutachten («expertise psychiatrique») erstellt (vgl. E. C.2. des Urteils des Cour d'appel penale du canton de vaud), zum anderen wurde durch das Friedensgericht ein dringlicher Feststellungsbescheid erlassen, woraufhin der Gerichtsvollzieher des Friedensgerichts in Anwesenheit eines Sachverständigen («expert») einen Augenschein in den Praxisräumlichkeiten von X durchführte und der Sachverständige in der Folge einen Bericht über die vorgefundenen Verhältnisse verfasste (vgl. E.C.3. des Urteils des Cour d'appel penale du canton de vaud). Es handelt sich offensichtlich in keinem der beiden Fälle um eine zahnmedizinische Begutachtung im Zusammenhang mit dem Nachweis der Kausalität. Wie hiervor ausgeführt, bescheinigte erst die nachbehandelnde Ärztin Z, welche von Y notfallmässig konsultiert wurde, dass die Behandlung durch X die Prämolaren und Molaren 44 und 47 von Y dauerhaft und unwiderruflich geschädigt hatte; es handelt sich bei X jedoch nicht um eine Gutachterin, sondern um die nachbehandelnde Ärztin. Damit zielt die Argumentation der Verteidigung ins Leere. Die Kammer erachtet die Einholung eines zahnmedizinischen Gutachtens in Bezug auf den Nachweis der Kausalität nicht als erforderlich, zumal bereits gestützt auf die objektiv verfassten Berichte von Dr. AQ._____ nachgewiesen ist, dass die Behandlungen des Beschuldigten adäquat kausal sind für die bei der Straf- und Zivilklägerin 1 eingetretenen Schäden (vgl. dazu auch E.3.2.2. des Entscheids BGer 6B_447/2014 vom 30. Oktober 2014).

In Bezug auf den subjektiven Tatbestand geht die Kammer sodann mit der Vorinstanz einig, dass der Beschuldigte zumindest in Kauf nahm, dass seine zahnmedizinischen Behandlungen aufgrund seiner mangelnden fachlichen Ausbildung die körperliche Integrität der Straf- und Zivilklägerin 1 in schwerer Weise verletzen könnte (vgl. pag. 4955, S. 85 Entscheidungsbegründung); der Beschuldigte hatte nur Bruchteile eines Zahnarztstudiums absolviert und konnte und durfte nicht in guten Treuen davon ausgehen, dass er über die Fähigkeiten und Kenntnisse eines ausgebildeten Zahnarztes verfüge. Die Tätigkeiten eines Zahntechnikers sind denn auch nicht mit denjenigen eines Zahnarztes vergleichbar. Unter diesen Umständen war die Möglichkeit des Zufügens einer gravierenden, schmerzhaften und nicht mehr zu korrigierenden Verletzung durch eine unsachgemässe Durchführung einer

Zahnbehandlung gross und naheliegend; dies muss auch dem Beschuldigten klar gewesen sein (vgl. dazu auch die entsprechenden Erwägungen des Bundesgerichts im Entscheid BGer 6B_447/2014 vom 30. Oktober 2014, E. 3.2.2.). Damit ist auch der subjektive Tatbestand zu bejahen, wobei der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte.

In Bezug auf das Vorliegen einer rechtsgültigen rechtfertigenden Einwilligung brachte Fürsprecher B._____ in der oberinstanzlichen Verhandlung vor, er selber, Fürsprecher B._____, gehe jeweils zu einem sehr günstigen Coiffeur – dem BM._____ – von welchem er nicht mit Sicherheit wisse, ob dieser tatsächlich ein ausgebildeter Coiffeur sei. Damit gehe er auch ein Risiko ein, und zwar das Risiko, dass BM._____ ihm die Haare nicht gleich gut schneiden könne, wie ein echter Coiffeur. Ein Coiffeur sei natürlich nicht ganz mit einem Zahnarzt vergleichbar; die Straf- und Zivilklägerin 1 sei aber auch ein Risiko eingegangen und hätte viel vorsichtiger sein müssen, sie habe mithin eine Verletzung in Kauf genommen (vgl. pag. 5857). Nach Auffassung der Kammer kann dieser Vergleich nicht gezogen werden. Während man in Bezug auf einen nicht ausgebildeten Coiffeur lediglich das Risiko eingeht, dass einem die – wieder nachwachsenden – Haare bspw. zu kurz geschnitten werden könnten, kann die körperliche Gesundheit aufgrund einer durch einen medizinischen Laien unsachgemäss ausgeführte zahnmedizinische Behandlung schwer und unter Umständen unwiderruflich geschädigt werden, braucht es doch – um die Fähigkeiten zu erlangen, die es braucht, um als Zahnarzt tätig sein zu können und dürfen – immerhin ein mehrjähriges universitäres Studium sowie mehrere Praktika. Die Kammer hält denn auch mit der Vorinstanz betreffend die Frage nach einer rechtfertigenden Einwilligung durch die Straf- und Zivilklägerin 1 fest (vgl. pag. 4955, S. 85 Entscheidungsbegründung):

«Die Privatklägerin ging nach dem Beweisergebnis irrtümlich davon aus, dass A._____ Zahntechniker in Ausbildung zum Zahnarzt sei und deshalb derartige Behandlungen machen dürfe. Er bot D._____ von sich aus zahnmedizinische Behandlungen an, womit er implizit auch unterstrich, dies zu können und zu dürfen. Er verfügte zudem über eine bestens eingerichtete Zahnarztpraxis. Kein durchschnittlicher Patient kommt auf die Idee, dass ein Zahntechniker, der nichts im Mund des Patienten machen darf, sich eine Zahnarztpraxis mit modernen und teuren Geräten einrichten würde. Auf an die Privatklägerin gerichteten Einzahlungsscheinen steht oberhalb des Namens A._____ zudem unmissverständlich der Begriff „Zahnmedizin“ (pag. 2072 ff.). Schliesslich bestand eine lange und gute Bekanntschaft zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin und somit auch ein entsprechendes Vertrauensverhältnis. Aus diesen Überlegungen erhellt, dass D._____ darauf vertrauen durfte, dass der Beschuldigte die zahnmedizinische Behandlungen so ausführen dürfe und dazu auch befähigt sei.»

Mangels gültiger Einwilligung der Straf- und Zivilklägerin 1 in die erfolgte Körperverletzung ist der Beschuldigte schuldig zu erklären der schweren Körperverletzung.

24.2.2 Delikt z.N.v. N._____

In Bezug auf den objektiven Tatbestand hält die Kammer mit der Vorinstanz Folgendes fest (pag. 4955, S. 85):

«Bei N._____ ergibt sich die Schwere der erlittenen Verletzungen aus den langdauernden und massiven Schmerzen, der nachhaltigen Beeinträchtigung der Kaufähigkeit und der Verminderung der

Sensibilität der Oberlippe, welche die Geschädigte noch fast zwei Jahre nach der Behandlung bei jeder Nahrungsaufnahme spürte. Es handelt sich hier mithin um eine schwere und andauernde Einbusse der Lebensqualität, womit die Generalklausel von Art. 122 Abs. 3 StGB in objektiver Hinsicht erfüllt ist.»

Der Beschuldigte wendet oberinstanzlich ein, es sei unklar, ob seine Behandlung in Bezug auf die bei N._____ attestierten Verletzungen kausal gewesen sei (vgl. pag. 5857 f.). Mit der Staatsanwaltschaft hält die Kammer dem entgegen, dass keine Hinweise dafür bestehen, dass die leichten Schmerzen, welche N._____ verspürte und wegen welchen sie ursprünglich zum Beschuldigten ging, ursächlich gewesen wären für die Beschwerden, unter welchen sie schlussendlich litt (vgl. dazu die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5865).

Betreffend den subjektiven Tatbestand der schweren Körperverletzung geht die Kammer davon aus, dass der Beschuldigte es in Kauf nahm, N._____ in schwerer Weise an Körper und Gesundheit zu schädigen, er mithin eventualvorsätzlich handelte.

Die Verteidigung brachte oberinstanzlich vor, N._____ habe in die Behandlung durch den Beschuldigten gültig eingewilligt; Dr. AV._____ habe N._____ sogar darauf aufmerksam gemacht, dass der Beschuldigte kein Zahnarzt sei, sie sei über die Fähigkeiten des Beschuldigten vollumfänglich informiert gewesen, habe aber die Warnung ignoriert und sich des Geldes wegen trotzdem vom Beschuldigten behandeln lassen (pag. 5858). Dem ist mit der Vorinstanz entgegen zu halten, dass N._____ zwar aufgrund der Bemerkung von Dr. AV._____ tatsächlich hätte Zweifel daran haben können, ob der Beschuldigte berechtigt gewesen wäre, die zahnmedizinischen Behandlungen durchzuführen. Indessen bot der Beschuldigte ihr diese von sich aus an und versicherte ihr ausdrücklich, dass er die erforderliche Ausbildung dazu habe, um die Arbeiten fachgerecht ausführen zu können. Da der Beschuldigte wusste, dass die finanziellen Möglichkeiten von N._____ beschränkt waren, offerierte er ihr die Behandlung zudem zu einem günstigen Preis. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass N._____ den Beschuldigten bereits seit vielen Jahren kannte und ihm und seinen Versprechen aufgrund dessen vertraute. Dieses Vertrauen wurde zusätzlich bestärkt durch die komplett eingerichtete Zahnarztpraxis und die Tatsache, dass der Beschuldigte auch in Schriftdokumenten die Bezeichnung «Zahnmedizin» anbrachte (vgl. beispielhaft pag. 269). Aufgrund all dieser Umstände durfte N._____ davon ausgehen, dass der Beschuldigte befähigt und berechtigt war, die vorgenommenen zahnmedizinischen Behandlungen durchzuführen (vgl. zum Ganzen die Ausführungen der Vorinstanz auf pag. 4956, S. 86 Entscheidungsbegründung). Es liegt somit keine die Rechtswidrigkeit ausschliessende Einwilligung seitens von N._____ vor.

Der Beschuldigte ist schuldig zu erklären der schweren Körperverletzung, begangen in der Zeit vom 9. Juli 2007 bis am 15. August 2007 in Biel z.N.v. N._____.

24.2.3 Delikt z.N.v. J. _____

Die Vorinstanz machte zum **objektiven Tatbestand** in der schriftlichen Urteilsbegründung folgende Ausführungen (pag. 4956, S. 86 Entscheidungsbegründung):

«Aus dem Arztbericht von Dr. AJ. _____ geht eindrücklich hervor, wie der Beschuldigte bei den Behandlungen an der Privatklägerin sämtliche Regeln der Zahnmedizin ignoriert hat.

Die Folgen dieser Fehlbehandlungen sind gravierend: Durch das Überbrücken von verschiedenen Zähnen entgegen der Regeln der ärztlichen Kunst und das Abschleifen von gesunden Zähnen wurde die Zahnschubstanz irreversibel verringert. Die Privatklägerin erlitt mehrere Entzündungen und musste sich einer notfallmässigen Wurzelbehandlung unterziehen, gefolgt von mehrmaligen Reparationen der gebrochenen Brücke und von Kronen sowie Schmerztherapien. Ein Zahn musste infolge der Fehlbehandlung gezogen werden. Dokumentiert ist, dass J. _____ seit rund fünf Jahren an starken Schmerzen leidet. Diese äussern sich nebst Zahnschmerzen auch in Kopfschmerzen. Ebenfalls blieb eine Einbuchtung im Zahnfleisch zurück, die der Geschädigten beim Essen Unannehmlichkeiten bereitet.

In der Gesamtbetrachtung erreichen die erlittenen Verletzungen, namentlich die starken und andauernden Schmerzen, die Intensität einer schweren Körperverletzung im Sinne der Generalklausel nach Art. 122 Abs. 3 StGB.»

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen ohne Vorbehalte an. Ergänzend hält sie fest, dass eine definitive Behebung der verursachten Zahnschäden jahrelang ausbleiben musste, weil die Strafkägerin kein Geld hatte, um die dringend erforderlichen zahnmedizinischen Behandlungen zu bezahlen. Oberinstanzlich brachte die Verteidigung weiter vor, es sei unmöglich, einen Kausalzusammenhang festzustellen, zumal der Anfangszustand des Gebisses der Strafkägerin gar nicht bekannt sei; da ein entsprechendes Gutachten fehle, sei nicht erstellt, welche Behandlung tatsächlich zu den Komplikationen im Mund der Strafkägerin geführt habe (vgl. pag. 5858). Dem hält die Kammer die vorinstanzlichen Erwägungen ergänzend entgegen, dass die erlittenen Verletzungen im Fall der Strafkägerin durch die Berichte von Dr. AJ. _____ äusserst gut dokumentiert sind. Dass entgegen den Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 5858) nicht etwa Dr. V. _____ für die Fehlbehandlungen verantwortlich ist, sondern allein der Beschuldigte, wurde bereits im Rahmen der Beweiswürdigung erörtert (vgl. II.13.3. *Beweiswürdigung* hiuvor). Dass der Anfangszustand des Gebisses der Strafkägerin nicht bekannt ist, schadet sodann nicht, zumal nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung das deliktische Verhalten nicht alleinige oder unmittelbare Ursache sein muss, natürlich kausal mithin auch das Verhalten desjenigen ist, der den tatbestandsmässigen Erfolg der Körperverletzung bloss mitverursacht, indem er das Ausmass des Erfolgs vergrössert oder den Zeitpunkt seines Eintritts vorverlegt. Dass der Beschuldigte den Zustand des Gebisses der Strafkägerin durch seine «Behandlungen» massgeblich verschlechterte und ihr die attestierten Verletzungen zufügte, ist angesichts der guten Dokumentation von Dr. AJ. _____ erstellt.

In Bezug auf den subjektiven Tatbestand geht die Kammer sodann davon aus, dass der Beschuldigte mit Eventualvorsatz handelte – wer nicht entsprechend ausgebildet und trotzdem zahnmedizinische Behandlungen vornimmt, nimmt in Kauf,

dadurch grosse Schmerzen und irreversible Schäden zu verursachen. Es kann im Weiteren auf die Ausführungen unter *III.24.2.1. Delikt z.N.v. D._____* hiavor verwiesen werden.

Betreffend eine allfällige die Rechtswidrigkeit ausschliessende Einwilligung seitens der Straf- und Zivilklägerin 1 sowie das Fazit kann auf die korrekten Schlussfolgerungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 4956 f., S. 86 f. Entscheidungsbegründung):

«Hinsichtlich der Frage nach einer allfälligen Einwilligung kann auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin verwiesen werden. Diese nahm an, dass es sich beim Beschuldigten um einen Zahnarzt, ja sogar um einen Spezialisten handelte, wovon sie aufgrund der als Zahnarztpraxis eingerichteten Räumlichkeiten auch ausgehen durfte. Damit liegt keine gültige Einwilligung der Verletzten in eine nichtfachmännische Behandlung vor. A._____ ist folglich wegen eventualvorsätzlicher schwerer Körperverletzung zum Nachteil von J._____ schuldig zu sprechen.»

24.2.4 Delikt z.N.v. H._____

Die Kammer geht den objektiven Tatbestand betreffend mit der Vorinstanz einig, dass bereits der Verlust sämtlicher Mahl- und Kauzähne für sich eine ganz massive körperliche Schädigung ist, welche die Straf- und Zivilklägerin 4 lebenslang bei jeder Nahrungsaufnahme beeinträchtigen wird. Das Ausmass der erlittenen bzw. chronisch weiterbestehenden Schmerzen sowie die irreversible Nervenschädigung in der Oberlippe rechts ist ebenfalls eine ganz erhebliche körperliche Beeinträchtigung. In ihrer Gesamtheit bilden diese schwerwiegenden chronischen Beeinträchtigungen bereits einen tatbestandsmässigen Erfolg i.S.v. Art. 122 Abs. 3 StGB (vgl. pag. 4957, S. 87 Entscheidungsbegründung). Es ist insofern irrelevant, dass das Entfernen der Amalgamfüllungen im Jahr 2007 nicht als schwere Körperverletzung qualifiziert werden kann. Diesbezüglich hält die Kammer fest, dass die Straf- und Zivilklägerin 4 gemäss ihren glaubhaften Schilderungen während den Sitzungen zwar grosse Schmerzen erlitten haben muss und es drängt sich der Verdacht auf, dass die Straf- und Zivilklägerin aufgrund der Behandlungen eine Quecksilbervergiftung erlitt, weil der Beschuldigte keinen Kofferdamm gesetzt hatte und sie Füllungen schluckte. Wie bereits unter *II.9.2. Vorbemerkungen zu Verfahrensführung und -dauer* sowie *II.14.4. Beweiswürdigung* hiavor ausgeführt, wurden jedoch die Folgen dieser Behandlung nicht angeklagt, weshalb eine allfällige Quecksilbervergiftung nicht berücksichtigt werden darf. Dass die Straf- und Zivilklägerin 4 während der Behandlungen im Jahr 2007 grosse Schmerzen erlitt, reicht für sich nicht aus, um den Tatbestand von Art. 122 Abs. 3 StGB zu erfüllen. Der Beschuldigte ist entsprechend freizusprechen vom Vorwurf der schweren Körperverletzung, evtl. des Versuchs dazu, evtl. der einfachen Körperverletzung, angeblich begangen von 2007 bis ca. April 2014 in Biel, z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 4. Demgegenüber ist die Behandlung ab April 2014 objektiv tatbestandsmässig.

Betreffend den subjektiven Tatbestand kann auf die Ausführungen unter *III.24.2.1. Delikt z.N.v. D._____* hiavor verwiesen werden; der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich.

Betreffend das Vorliegen einer die Rechtswidrigkeit ausschliessenden Einwilligung verweist die Kammer auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz (pag. 4957, S. 87 Entscheidbegründung):

«Aufgrund der glaubhaften Ausführungen der Privatklägerin sowie ihres Ehemannes, aber auch der gut dokumentierten Einrichtung der Zahnarztpraxis ist beweismässig erstellt, dass sich der Beschuldigte gegenüber H._____ als Zahnarzt bzw. Dr. med. ausgegeben hat. Wie im Beweisverfahren festgestellt wurde, glaubte die Privatklägerin bis zu ihrem Besuch an der ersten Gerichtsverhandlung im Oktober 2015 voll und ganz daran, dass sie von einem ausgebildeten Zahnarzt behandelt werde. Von einer Einwilligung der Verletzten kann hier in keiner Art und Weise ausgegangen werden.»

Der Beschuldigte ist schuldig zu erklären der schweren Körperverletzung, begangen von Mai 2014 bis 2015 in Biel, z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 4.

24.2.5 Delikt z.N.v. F._____

Für die rechtliche Subsumtion betreffend die einfache Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägers 2 kann vollumfänglich auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 4957 f., S. 87 f. Entscheidbegründung):

«Die vom Beschuldigten unsachgemäss durchgeführte Extraktion eines Zahnes verursachte F._____ grosse Schmerzen. Der Verbleib von Wurzelresten und die insuffizienten Wurzelfüllungen an zwei weiteren Zähnen mussten in Nachbehandlungen behoben werden.

Der Privatkläger hat damit eine Schädigung am Körper erlitten, die zweifelsfrei in objektiver Hinsicht eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB darstellt. Subjektiv hat der Beschuldigte diese Beeinträchtigungen mindestens in Kauf genommen, wusste er doch, dass er fachlich nicht befähigt und berechtigt war, die Behandlungen vorzunehmen. Er hat damit mit Eventualvorsatz gehandelt.

Eine Einwilligung von F._____ in die Körperverletzung liegt nicht vor. Der Privatkläger hat als langjähriger Freund des Beschuldigten dessen Aussage glauben dürfen, wonach er sich in Ausbildung zum Zahnarzt befinde und solche Eingriffe bereits selbständig vornehmen dürfe. Der Beschuldigte hat hier auch klar darauf aufgebaut, dass sein Kollege aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses sowie der bestens eingerichteten Zahnarztpraxis diese Angaben nicht in Frage stellen oder überprüfen würde.

Demgemäss ist der Beschuldigte – nachdem F._____ entsprechend Strafantrag gestellt hat (pag. 2178) – der einfachen Körperverletzung schuldig zu erklären.»

24.2.6 Delikt z.N.v. I._____

Auch betreffend die einfache Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägerin kann ohne weitere Ergänzungen auf die vorinstanzliche Subsumtion verwiesen werden (pag. 4958, S. 88 Entscheidbegründung):

«Der Beschuldigte verursachte bei I._____ durch die unsachgemässe Einsetzung einer Krone eine langdauernde Zahnfleischentzündung, die der Privatklägerin während längerer Zeit Schmerzen bereitete und auf der rechten Seite ihres Gebisses das Kauen verunmöglichte. Des Weiteren entstand ihr durch eine zu grosse Brücke eine Druckstelle. Die erlittenen Beeinträchtigungen gehen eindeutig über das hinaus, was noch als Tätlichkeit bezeichnet werden könnte, womit die Schädigung mehr als nur eine vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens darstellt und daher objektiv als einfache Körperverletzung zu qualifizieren ist.»

che Körperverletzung zu qualifizieren ist. In subjektiver Hinsicht hat A. _____ diese Schädigungen in Kauf genommen.

Die Privatklägerin wusste als Zahntechniker-Lehrtochter zwar, dass der Beschuldigte ausgebildeter Zahntechniker ist. Aufgrund der regelmässigen Betätigung ihres Lehrmeisters als Zahnarzt und insbesondere aufgrund des Umstandes, dass er auch nach behördlichen Interventionen weiterhin zahnärztliche Behandlungen vornahm, liessen sie aber in nachvollziehbarer Weise zum Schluss kommen, dass doch alles rechtens sei. Eine Einwilligung der Verletzten liegt deshalb auch hier nicht vor.

Demzufolge ist A. _____, nachdem der entsprechende Strafantrag vorliegt (pag. 2139), der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu erklären.»

24.2.7 Delikt z.N.v. G. _____

Die Kammer verweist auch in Bezug auf die einfache Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägers 3 vorbehaltlos auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (pag. 4958, S. 88 Entscheidungsbegründung):

«Auch die von G. _____ erlittenen Beeinträchtigungen stellen zweifellos mehr als eine lediglich vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens dar. Infolge der nicht lege artis vorgenommenen Einsetzung der Implantate durch A. _____ verlor der Privatkläger diese in der Folge allesamt wieder. Dadurch war seine Kaufähigkeit bis zur entsprechenden Nachbehandlung durch einen Spezialisten praktisch aufgehoben, was Probleme bei der Nahrungsaufnahme und eine Zahnfleischentzündung nach sich zog. Der Eingriff ist infolgedessen als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB zu qualifizieren.

Eine Einwilligung von G. _____ liegt klar nicht vor. Dieser ging davon aus, dass es sich beim Beschuldigten, der ihn in einer vollständig eingerichteten Praxis empfing, um einen ausgebildeten Zahnarzt handelt.

Nachdem auch ein Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung vorliegt (pag. 2206), ist der Beschuldigte entsprechend schuldig zu erklären.»

25. **Betrug**

25.1 Theoretische Ausführungen zu Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB

In Bezug auf die theoretischen Grundlagen zu Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 4959 ff., S. 89 ff. Entscheidungsbegründung).

25.2 Allgemein gültige Ausführungen

Der Beschuldigte macht oberinstanzlich geltend, es liege in Bezug auf sämtliche angeblich Geschädigten weder eine Täuschung – geschweige denn eine arglistige –, noch ein Irrtum vor. Insbesondere bringt er konkret vor, seine Patienten seien darüber informiert gewesen, dass er ausgebildeter Zahntechniker, nicht aber Zahnarzt sei. Weiter stellt er sich auf den Standpunkt, die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach sich die Patienten in Kenntnis der wahren Situation vom Beschuldigten nicht hätten behandeln lassen, widerspreche klar den Aussagen von N. _____ und P. _____, für welche nur der Preis der Behandlung eine Rolle gespielt habe. Vermutlich sei es auch für die anderen Patienten gar nicht so darauf

angekommen, dass der Beschuldigte gar kein Zahnarzt sei (vgl. dazu die Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5860).

Wie die Beweiswürdigung in Bezug auf die einzelnen Geschädigten ergeben hat, ist davon auszugehen, dass diese sich nicht im Klaren darüber waren, dass der Beschuldigte nicht über die notwendige zahnmedizinische Ausbildung verfügte, um die durchgeführten Behandlungen fachgerecht vornehmen zu dürfen und zu können – die Kammer stellt diesbezüglich auf die glaubhaften Angaben der einzelnen Geschädigten ab (vgl. dazu *II. Sachverhalt und Beweiswürdigung* hiervor). Staatsanwältin C. _____ sprach in der oberinstanzlichen Verhandlung treffend von einer regelrechten Inszenierung (vgl. pag. 5867); tatsächlich inszenierte sich der Beschuldigte als Zahnarzt, mit allem was dazu gehört – so empfing er die Patienten in seinen gut eingerichteten Praxisräumlichkeiten, verteilte Visitenkarten, welche den Eindruck erweckten, er sei Zahnarzt und kennzeichnete seine Praxis mit einem Schild, welches ebenfalls annehmen liess, er sei ausgebildeter Zahnarzt. Und schliesslich stimmte der professionelle Anschein seiner Zahnarztpraxis auch mit seiner Aussage, er sei befähigt, die Behandlungen vorzunehmen, sowie mit seinem Verhalten den Patienten gegenüber überein, schilderten doch mehrere Geschädigte, der Beschuldigte sei sehr selbstbewusst und überzeugend aufgetreten.

Weiter hält die Kammer fest, dass das Vorgehen des Beschuldigten System hatte und er es sich insbesondere zu Nutze machte, dass Zahnärzte bzw. Ärzte im Allgemeinen Vertrauenspersonen sind, deren Angaben man nicht so schnell hinterfragt – im Gegenteil, einen Zahnarzt sucht man in der Not auf und verlässt sich darauf, dass dieser einem aufgrund seines besonderen medizinischen Wissens und Könnens helfen kann und wird. Damit geht gleichzeitig einher, dass sich niemand wissentlich und willentlich zu einer Person in Behandlung begeben würde, welche nicht über die erforderliche Ausbildung und entsprechend auch nicht über das notwendige Wissen und Können verfügt. Ein Zahnarztbesuch ist denn auch für die meisten Menschen kein erfreuliches sondern vielmehr oft ein schmerzhaftes Erlebnis – erst Recht wird sich niemand freiwillig von einer nicht dazu ausgebildeten Person behandeln lassen und damit womöglich noch grössere Schmerzen und unter Umständen Folgebehandlungen in Kauf nehmen. Vor diesem Hintergrund ist entgegen der Argumentation der Verteidigung davon auszugehen, dass sich die Geschädigten – hätten sie gewusst, dass der Beschuldigte nicht über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügte – nicht von ihm hätten behandeln lassen. Zu berücksichtigen ist sodann, dass die meisten der Geschädigten den Beschuldigten schon lange Zeit kannten, teilweise sogar mit ihm befreundet waren oder in einer anderen Art von Vertrauensbeziehung zu ihm standen. Der Beschuldigte nutzte auch dieses ganz spezifische ihm entgegengebrachte Vertrauen schamlos aus. Insbesondere sah er dabei auch voraus, dass die Geschädigten seine Angaben unter diesen Umständen nicht überprüfen würden.

Aufgrund dieser Erwägungen geht die Kammer davon aus, dass sich die Geschädigten in einem Irrtum befanden und durch den Beschuldigten noch darin bestärkt wurden. Ausserdem ist erwiesen, dass der Beschuldigte die Geschädigten mit seinem Verhalten und seinen falschen Zusicherungen arglistig täuschte.

In Bezug auf die einzelnen Geschädigten werden hiernach die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen, welchen sich die Kammer ohne Vorbehalte anschliesst, wiedergegeben (pag. 4962 ff., S. 92 ff. Entscheidungsbegründung).

25.3 Subsumtion

25.3.1 Delikt z.N.v. D. _____

Pag. 4962, S. 92 Entscheidungsbegründung:

«D. _____ suchte den Beschuldigten ursprünglich auf, um zahntechnische Anpassungen an einer Nachtsperre vornehmen zu lassen. In der Folge bot er ihr von sich aus auch zahnärztliche Behandlungen an, und zwar mit der Begründung, er sei in Ausbildung zum Zahnarzt, weshalb er solche Eingriffe machen könne und auch dürfe. Diese Angaben des Beschuldigten wurden dadurch untermauert, dass er die Privatklägerin in einer vollständig und modern eingerichteten Zahnarztpraxis empfing und entsprechend überzeugend auftrat. Der Eindruck, dass der Beschuldigte tatsächlich befugt war, nicht nur zahntechnische, sondern auch zahnmedizinische Arbeiten auszuführen, wurde durch die Verwendung des Begriffs „Zahnmedizin“ auf Dokumenten, welche die Patientin erhielt, unterstrichen und bestätigt (Rendez-vous Karten: „Zahnmedizin/Y. _____/Labor für qualifizierte Zahntechnik/A. _____“, pag. 2110; Einzahlungsschein: „A. _____/Zahnmedizin“, gefolgt von der Adresse, pag. 2112).

Aufgrund der langjährigen Bekanntschaft mit der Privatklägerin und auch der Freundschaft zu ihrem Ehemann seit Jugendzeiten, konnte der Beschuldigte davon ausgehen, dass D. _____ seine Angaben nicht weiter hinterfragen würde. Unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung konnte und musste von D. _____ unter den gegebenen Umständen auch nicht erwartet werden, noch genauere Abklärungen vorzunehmen, ob der Beschuldigte nun als angeblich angehender Zahnarzt wirklich bereits selbständig zahnärztliche Arbeiten vornehmen darf oder nicht. Er hat die Privatklägerin damit arglistig über sein berufliches Können und Dürfen getäuscht.»

25.3.2 Delikt z.N.v. BN. _____

Pag. 4962 f., S. 92 f. Entscheidungsbegründung:

«Wie D. _____ hatte auch BN. _____ bereits vor den Zahnbehandlungen persönlichen Kontakt zum Beschuldigten, da er mit dessen Tochter gemeinsam die Schule besuchte. Der Beschuldigte gab sich BN. _____ gegenüber als Zahnarzt aus und schlug ihm vor, sich bei ihm zu melden, falls er seine Zähne flicken wolle. BN. _____ wurde in seiner Annahme, dass der Beschuldigte Zahnarzt sei, noch bestärkt, als er sich in der Folge in den als Zahnarztpraxis eingerichteten Räumlichkeiten einfand.

Der Beschuldigte konnte davon ausgehen, dass BN. _____ seinen Angaben insbesondere auch aufgrund der persönlichen Bekanntschaft ohne weiteres Glauben schenken würde. Gründe, warum BN. _____ daran hätte zweifeln sollen, dass der Beschuldigte – der Vater einer Schulkollegin – effektiv Zahnarzt ist, sind denn auch nicht ersichtlich. Die vergleichsweise tiefen Behandlungspreise liefern per se ebenfalls noch keinen Anhaltspunkt, um an den beruflichen Qualifikationen des Beschuldigten als Zahnarzt zweifeln zu müssen. Sodann kann auch nicht – wie der Beschuldigte geltend macht – allein aus dem Umstand, dass BN. _____ mit dessen Tochter befreundet war, geschlossen werden, dass dieser wusste, dass er nur Zahntechniker und nicht Zahnarzt ist. Wie der Zeuge AX. _____ ausgeführt hat, ist dem breiten Publikum zudem kaum bekannt, welche Tätigkeiten im Einzelnen ein Zahntechniker und welche nur ein Zahnarzt vornehmen darf. Dies gilt auch für die heu-

tige Ehefrau von BN._____, welche damals beim Beschuldigten geputzt hat, zumal dieser ja neben seinem Labor eben auch über eine professionelle Zahnarzt Einrichtung verfügte.

Es liegt deshalb eine arglistige Täuschung über die beruflichen Fähigkeiten des Beschuldigten vor.»

25.3.3 Delikt z.N.v. J._____

Pag. 4963, S. 93 Entscheidungsbegründung:

«Gemäss Beweisergebnis begab sich J._____ auf Empfehlung einer Cousine zu A._____. Von ihrer Verwandten hatte sie die Information, dass der Beschuldigte Zahnarzt sei. In der Praxis bestätigte sich diese Vorstellung, zumal die Räumlichkeiten entsprechend eingerichtet waren (inkl. Wartezimmer und Assistentin am Empfang). Der Beschuldigte liess die Privatklägerin in ihrem Glauben, dass er Zahnarzt sei bzw. präsentierte sich ihr als langjähriger Spezialist.

Er konnte dabei davon ausgehen, dass J._____ seine konkludente Erklärung, ein ausgebildeter Zahnarzt zu sein, nicht weiter hinterfragen würde, wozu sie aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten und den gesamten Umständen auch keinen Anlass hatte. Es kann vom unbefangenen Patienten nicht erwartet werden, dass er ohne besondere Verdachtsmomente die Ausbildung einer Person überprüft, die ihn in als Zahnarztpraxis eingerichteten Räumlichkeiten empfängt und ihm zahnmedizinische Behandlungen anbietet. Speziell zu berücksichtigen ist zudem vorliegend, dass die Privatklägerin des Lesens und Schreibens unkundig ist, was ihr das Vornehmen weiterer Abklärungen zusätzlich erschwert hätte. Die arglistige Täuschung ist somit zu bejahen.»

25.3.4 Delikt z.N.v. H._____

Pag. 4963 f., S. 93 f. Entscheidungsbegründung:

«H._____ begab sich auf Empfehlung von Kollegen zum Beschuldigten, wobei sie davon ausging, es handle sich um einen Zahnarzt. In dieser Annahme wurde sie bestärkt, als sie die als Zahnarztpraxis eingerichteten Räumlichkeiten des Beschuldigten, welcher sich ihr als „Dr. med. A._____“ vorstellte, im Jahr 2007 erstmals betrat. H._____ hatte deshalb zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte, an der Ausbildung des Beschuldigten zum Zahnarzt zu zweifeln.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die BB._____ (Krankenkasse) der Privatklägerin am 07.04.2008 betreffend Ablehnung einer Kostenbeteiligung u.a. geschrieben hatte: „*Uns liegt keine Bestätigung vor, dass Herr A._____ über ein eidgenössisches Diplom als Zahnarzt verfügt.*“ (pag. 24 Akten Anklageerweiterung). Zum einen geht aus dem Dokument gerade nicht hervor, dass der Beschuldigte kein Zahnarzt ist, sondern nur, dass der BB._____ (Krankenkasse) keine entsprechende Bestätigung vorliegt, zum anderen wurde der Privatklägerin im weiteren Verlauf der Behandlungen seitens des Beschuldigten immer wieder versichert, dass er Zahnarzt sei.

A._____ war höchst geschickt darin, die sichtbaren Spuren behördlicher Interventionen zu verwischen bzw. als ungerechtfertigt darzustellen. Der Umstand, dass er nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft schon bald wieder auf Platz war und sich ungeniert weiter als Zahnarzt betätigte, untermauerte seine Behauptung, dass die Behörden zu Unrecht gegen ihn tätig geworden seien. Niemand, insbesondere nicht die Patienten, musste doch damit rechnen, dass er mit einer solchen Dreistigkeit entgegen allen behördlichen Interventionen weiterhin ohne entsprechende Ausbildung Zahnbehandlungen vornehmen würde. Aufgrund dessen kann der Privatklägerin auch unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit nicht angelastet werden, dass sie den Beteuerungen des Beschuldigten, unschuldig zu sein, glaubte.

Auch für die im Zusammenhang mit den zahnmedizinischen Eingriffen aufgetretenen Komplikationen hatte er immer eine für die Privatklägerin im damaligen Zeitpunkt plausibel erscheinende Erklärung bereit. Von dieser auf ihre starken Schmerzen angesprochen, machte er ihr glaubhaft, dass es sich um normale Begleiterscheinungen der Behandlungen handle. Die Privatklägerin, welche Ärzten generell ein sehr grosses Vertrauen entgegen bringt und davon ausgeht, dass diese schon das Richtige tun würden, fand sich damit ab. A._____ schreckte auch nicht davor zurück, seine Erklärungen noch mit weiteren falschen Angaben auszuschnücken, etwa indem er vorgab, derartige Zahnprobleme seien im Alter von 50 Jahren nichts Aussergewöhnliches, oder der Privatklägerin sagte, der schlechte Zahnzustand hänge mit Osteoporose zusammen. Diese letztgenannte Angabe veranlasste die Privatklägerin gar, sich – selbstverständlich vergeblich – einer spezialärztlichen Abklärung zu unterziehen.

Wie umfassend A._____ im vorliegenden Fall die Täuschung gelungen ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Privatklägerin zu seiner Unterstützung sogar die Hauptverhandlung im Oktober 2015 besuchte, sie also bis zu diesem Zeitpunkt im festen Glauben war, er sei wirklich Zahnarzt. Das Verhalten des Beschuldigten muss auch in diesem Falle als arglistig bezeichnet werden.»

25.3.5 Delikt z.N.v. P._____

Pag. 4964 f., S. 94 f. Entscheidungsbegründung:

«P._____ begab sich auf Empfehlung ihres Kollegen F._____ zu A._____. Letzterer empfing sie in den Räumlichkeiten einer vollständig eingerichteten Zahnarztpraxis und offerierte ihr zahnmedizinische Arbeiten. Mit diesem Verhalten hat der Beschuldigte stillschweigend erklärt, dass er zur Ausführung dieser Arbeiten auch fachlich befähigt und rechtlich befugt sei. Für P._____ bestand kein Anlass, die beruflichen Qualifikationen des Beschuldigten in Zweifel zu ziehen. Dazu müssten schon Besonderheiten auftreten, die auch geeignet sein müssten, jeden durchschnittlichen, hilfesuchenden und ahnungslosen Zahnarztpatienten stutzig werden zu lassen. Das ist vorliegend nicht der Fall und liegt insbesondere auch nicht darin begründet, dass sich P._____ darüber wunderte, dass der Beschuldigte bei den Behandlungen nicht mit einer Assistentin arbeitete. Diese Bedenken zerstreute er auf Nachfrage umgehend mit der nachvollziehbaren Begründung, dass der Verzicht auf eine Assistenz die Kosten senke, was ihm erlaube, Behandlungen zu tieferen Preisen anzubieten. Der Beschuldigte trat dabei sehr selbstbewusst und überzeugend auf und stärkte so das Vertrauen von P._____ in ihn.

Auch hier ist die Täuschung somit als arglistig im Sinne von Art. 146 StGB zu beurteilen.»

25.3.6 Delikt z.N.v. F._____

Pag. 4965, S. 95 Entscheidungsbegründung:

«F._____ wurde von seinem langjährigen Freund A._____ (von dem er wusste, dass er Zahn-techniker war) dahingehend informiert, dass er in Aus- oder Weiterbildung zum Zahnarzt und deshalb berechtigt sei, zahnmedizinische Behandlungen (zu günstigen Tarifen) vorzunehmen. Indem der Beschuldigte den Privatkläger in den als Zahnarztpraxis eingerichteten Räumlichkeiten empfing und ihm zahnmedizinische Arbeiten offerierte, unterstrich er diese wahrheitswidrigen Angaben. Aufgrund dieser Umstände, des sehr selbstbewussten und überzeugenden Auftretens des Beschuldigten als Zahnarzt sowie auch der bestehenden langjährigen Freundschaft mit F._____ konnte der Beschuldigte davon ausgehen, dass der Privatkläger seine Angaben über seine beruflichen Möglichkeiten nicht hinterfragen, geschweige denn überprüfen würde.

Der Beschuldigte hat F. _____ somit in arglistiger Weise über seine beruflichen Qualifikationen getäuscht.»

25.3.7 Delikt z.N.v. I. _____

Pag. 4965, S. 95 Entscheidungsbegründung:

«I. _____ absolvierte im Betrieb des Beschuldigten eine Lehre als Zahntechnikerin. Aufgrund des Lehrvertrages war ihr selbstverständlich bewusst, dass A. _____ Zahntechniker ist.

Da die Privatklägerin jedoch beobachten konnte, dass der Beschuldigte nicht nur zahntechnische Arbeiten ausführt, sondern auch laufend in seinen vollständig eingerichteten Praxisräumen Patienten zahnmedizinisch behandelte, ging sie davon aus, dass er sich auch tatsächlich als Zahnarzt betätigen darf. Des Weiteren schilderte sie, dass der Beschuldigte, nachdem die Praxis das erste Mal wieder entsiegelt worden war, weiterhin Zahnbehandlungen durchgeführt habe. Aufgrund dieses Gebarens des Beschuldigten nahm sie an, dass wohl ein Irrtum vorgelegen habe und er die nötigen Diplome doch besitze, was sie vernünftigerweise auch so interpretieren durfte. Wie oben bereits festgehalten wurde, musste die Privatklägerin nicht davon ausgehen, dass der Beschuldigte sich dermaßen dreist über behördliche Anordnungen hinwegsetzt und trotz Verbots unbeirrt weiter zahnmedizinische Behandlungen vornimmt. Der Beschuldigte seinerseits musste als Lehrmeister nicht damit rechnen, dass I. _____ seine beruflichen Qualifikationen genauer überprüfen würde.

Demzufolge ist auch hier von einer arglistigen Täuschung des Beschuldigten über sein berufliches Können und Dürfen auszugehen.»

25.3.8 Delikt z.N.v. Q. _____

Pag. 4966, S. 96 Entscheidungsbegründung:

«Q. _____ wurde der Beschuldigte von einer Freundin als günstiger Zahnarzt empfohlen. Auch ihn empfing A. _____ in den als Zahnarztpraxis eingerichteten Räumlichkeiten und behandelte ihn zahnmedizinisch. Darin lag die konkludente Erklärung, er sei in der Lage und befugt, solche Arbeiten auszuführen. Q. _____ hatte vor diesem Hintergrund keinen Anlass, Fragen zur Ausbildung des Beschuldigten zu stellen oder gar irgendwelche Abklärungen zu tätigen. Die arglistige Täuschung liegt zweifelsohne auch hier vor.»

25.3.9 Delikt z.N.v. G. _____

Pag. 4966, S. 96 Entscheidungsbegründung:

«Das bei Q. _____ hervor ausgeführte gilt auch für G. _____, welcher den Beschuldigten auf Empfehlung einer Nachbarin wegen Problemen mit seiner Teilprothese aufsuchte. Da A. _____ ihn in der vollständig eingerichteten Praxis empfing, ihn zahnmedizinisch beriet und behandelte, durfte der Privatkläger ohne weiteres davon ausgehen, dass der Beschuldigte auch über ein abgeschlossenes Studium als Zahnarzt verfügt. Das Tatbestandsmerkmal der Arglist ist deshalb gegeben.

Die übrigen objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 146 StGB sind in allen soeben erwähnten Fällen ebenfalls erfüllt:

Die genannten Patienten irrten sich aufgrund der beschriebenen arglistigen Täuschungen über die beruflichen Fähigkeiten des Beschuldigten, indem sie davon ausgingen, dieser sei befähigt und befugt, zahnmedizinische Arbeiten an ihnen vorzunehmen. Aufgrund dieses Irrtums verfügten sie freiwillig über ihr Vermögen und bezahlten dem Beschuldigten für die vorgenommenen Behandlungen ein Zahnarzt-Honorar. Da die vom Beschuldigten als Zahntechniker erbrachten Gegenleistungen nicht

den Wert einer Behandlung durch einen Zahnarzt hatten, entstand den Patienten ein Vermögensschaden. Sowohl zwischen der Täuschung und dem Irrtum als auch zwischen dem Irrtum und der Vermögensdisposition besteht ein Motivationszusammenhang. Es kann ausgeschlossen werden, dass die Patienten sich in Kenntnis der wahren Sachlage von A. _____ zahnmedizinisch hätten behandeln lassen und damit das Risiko in Kauf genommen hätten, ihre Gesundheit angesichts von dessen mangelnden Fachkenntnissen nachhaltig zu beeinträchtigen.

Der Beschuldigte nahm die entsprechenden zahnmedizinischen Behandlungen wissentlich und wil-
lentlich ohne die dafür erforderliche Ausbildung zum Zahnarzt vor, handelte mithin (direkt)vorsätzlich
sowie in der Absicht, sich durch die in Rechnung gestellten Honorare für die durchgeführten Behand-
lungen ungerechtfertigt zu bereichern. Somit sind auch die subjektiven Elemente des Betrugstatbe-
stands gegeben.»

25.3.10 Gewerbsmässigkeit

Rechnet man die einzelnen ertrogenen Deliktsbeträge, welche gemäss Beweiser-
gebnis erstellt sind (vgl. *II. Sachverhalt und Beweiswürdigung* hiervor) zusammen,
ergibt sich ein Gesamtdeliktsbetrag in der Höhe von rund CHF 30'000.00 bei einem
Deliktszeitraum von insgesamt fünf Jahren (2006 - 2011). Damit entfällt pro Jahr
ein ungefährender Deliktsbetrag CHF 6'000.00, bzw. pro Monat ein solcher von
CHF 500.00. Dabei kann nach Auffassung der Kammer nicht von einem namhaften
Beitrag an die Kosten zur Finanzierung des Lebensstandards des Beschuldigten
gesprochen werden, womit die Gewerbsmässigkeit zu verneinen ist.

Anzumerken bleibt, dass die Polizei u.a. Debitorenlisten der Jahre 2007 bis 2011
beschlagnahmte und diese daraufhin hätten überprüft werden können und müssen,
ob der Beschuldigte den jeweiligen Debitoren durch ihn vorgenommene zahnmedi-
zinische Behandlungen in Rechnung stellte. Bejahendenfalls hätte sich wohl ein
ganz anderes Bild ergeben.

26. **Urkundenfälschung**

26.1 Theoretische Ausführungen zu Art. 251 Ziff. 1 StGB

In Bezug auf die theoretischen Grundlagen zu Art. 251 Ziff. 1 StGB kann vollum-
fänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl.
pag. 4967, S. 97 Entscheidungsbegründung).

26.2 Subsumtion

Auch betreffend die Subsumtion kann ohne Vorbehalte auf die korrekten Erwägun-
gen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 4968 f., S. 98 f. Entscheidungsbegrün-
dung):

«Beweismässig ist erstellt, dass der Beschuldigte Kopien einer deutschen Approbationsurkunde, einer
Bewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, eines Begleitschreibens der
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, einer Anerkennungsbestätigung der Medizi-
nalberufekommission der Schweizerischen Eidgenossenschaft, eines Begleitschreibens zur Anerken-
nungsbestätigung der Medizinalberufekommission der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einer
Promotionsurkunde für ein Doktorat in Zahnmedizin gemäss der in Ziff. I.5.3.1.-5.3.6. AKS vom
27.08.2014 umschriebenen Weise abänderte. Dadurch hat er echte Urkunden verfälscht, mithin so
abgeändert, dass sie nicht mehr der ursprünglichen Erklärung des Ausstellers entsprechen. Demnach

hat er betreffend die aufgeführten Dokumente den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB zweifelsfrei objektiv erfüllt.

Auch die subjektiven Tatbestandselemente sind zu bejahen. Der Beschuldigte handelte jeweils mit direktem Vorsatz, daneben aber auch mit Täuschungs- und Vorteilsabsicht, ging es ihm doch darum, in die österreichische Zahnärzteliste eingetragen zu werden und so die Berufsberechtigung als Zahnarzt in Österreich zu erlangen, um als solcher zu praktizieren. Damit erstrebte er insbesondere auch unrechtmässige Vermögensvorteile.

Da der Vorwurf der Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB) lediglich eventualiter überwiesen wurde und der Tatbestand der Hauptüberweisung der Urkundenfälschung erfüllt ist, ist Art. 252 StGB nicht mehr separat zu prüfen und es hat diesbezüglich auch kein Freispruch zu erfolgen.»

Die Verteidigung brachte im Rahmen ihres Parteivortrages in der oberinstanzlichen Verhandlung vor, Art. 253 StGB komme keine selbständige Bedeutung zu; der Beschuldigte habe sich nur zu einer Weiterbildung anmelden wollen, er habe gar keine Falschbeurkundung gewollt (vgl. pag. 5861). Dem ist mit der Staatsanwaltschaft (vgl. pag. 5867) entgegen zu halten, dass die Tatbestände von Art. 251 und Art. 253 StGB in echter Konkurrenz zueinander stehen, wenn der Täter zunächst eine (mittelbare) Falschbeurkundung nach Art. 251 begeht und mit der so erlangten Urkunde noch eine falsche Beurkundung nach Art. 253 erschleicht bzw. wie im vorliegenden Fall zu erschleichen versucht (vgl. BSK StGB-BOOG, N 30 zu Art. 253 mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Damit kann auch betreffend die Subsumtion von Art. 253 StGB auf die vorinstanzlichen Ausführungen verweisen werden (pag. 4968, S. 98 f. Entscheidbegründung):

«Weiter erfüllt ist die subjektive Seite des zusätzlich angeklagten Tatbestands des Erschleichens einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB). Demgemäss wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt (Abs. 1 von Art. 253 StGB). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz sowie Täuschungsabsicht, jedoch im Gegensatz zu Art. 251 StGB weder Vorteils- noch Schädigungsabsicht erforderlich (BSK StGB II-Boog, N 28 zu Art. 253).

Da die österreichischen Behörden anlässlich der Vorprüfung der eingereichten (oben erwähnten) Dokumente die Fälschungen bemerkten und deshalb von der Ausstellung der schriftlichen Eintragungsbestätigung absahen, ist der vom Beschuldigten beabsichtigte objektive Tatbestand des Art. 253 StGB nicht erfüllt worden. Es ist hier beim Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB geblieben.»

27. Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz

Die Kammer verweist vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz (pag. 4969, S. 99 Entscheidbegründung):

«Mit Busse bis zu CHF 50'000.00 wird bestraft, wer sich als Vertreterin oder Vertreter eines bewilligungspflichtigen Berufs ausgibt, ohne über den entsprechenden Titel zu verfügen (Art. 47 lit. c GesG).

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass sich der Beschuldigte im April und Mai 2013 wiederholt gegenüber X. _____ (Ziff. I.6.1.-6.3. AKS vom 27.08.2014) sowie mehrfach von März 2014 bis September 2015 gegenüber H. _____ (Ziff. I.3. AKS vom 04.03.2016) anlässlich von zahnmedizinischen Behandlungen als Zahnarzt ausgab, ohne jemals im Besitze eines entsprechenden Diploms

gewesen zu sein. Damit hat er sich im Sinne der oben genannten Gesetzesbestimmung strafbar gemacht.»

28. Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe

Auch diesbezüglich kann vorbehaltlos auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 4969, S. 99 Entscheidungsbegründung):

«Nach Art. 58 lit. b MedBG wird mit Busse bestraft, wer ohne die Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz erfolgreich abgeschlossen zu haben, eine Bezeichnung verwendet, die den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert.

Gemäss erstelltem Sachverhalt (Ziff. I.7.1. AKS vom 27.08.2014) hing beim Eingang zur Liegenschaft an der Z. _____ (Adresse) in Biel, wo der Beschuldigte seine Zahnarztpraxis sowie das zahntechnische Labor betrieb, eine Tafel mit den Schildern „AA. _____“ (1. Zeile) und „A. _____“ (2. Zeile). Durch diese unmittelbare Verbindung des Begriffs „Zahnmedizin“ mit seinem Namen erweckte der Beschuldigte beim Publikum den Eindruck, er sei Zahnarzt. Den gleichen Anschein erweckte er mit der Visitenkarte, die er zwischen April und Mai 2013 an X. _____ abgab (1. Zeile: „Zahnmedizin“, 2. Zeile: „Y. _____“, 3. Zeile: „Labor für qualifizierte Zahntechnik“, 4. Zeile: „A. _____“ (Ziff. I.7.2. AKS vom 27.08.2014). Entsprechend haben – soweit der Sachverhalt in Ziff. I.7.1. AKS vom 27.08.2014 nicht bereits verjährt ist (vom 19.10.2011 bis zum 23.03.2013) – Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das MedBG zu ergehen.»

29. Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz

Auch diesbezüglich kann ohne Vorbehalte auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 4969, S. 99 Entscheidungsbegründung):

«Mit Busse bis zu CHF 50'000.00 wird bestraft, wer vorsätzlich die Tatbestände nach Art. 86 Abs. 1 HMG erfüllt, ohne dass dadurch die Gesundheit von Menschen gefährdet wird (Art. 87 Abs. 1 lit. f HMG i.V.m. Art. 333 Abs. 3 StGB). Den Tatbestand von Art. 86 Abs. 1 lit. c HMG erfüllt, wer vorsätzlich Heilmittel abgibt, ohne dazu berechtigt zu sein.

Der Beschuldigte hat gemäss Beweisergebnis in zahlreichen Fällen gemäss Ziff. I.9. AKS vom 27.08.2014 und Ziff. I.4. AKS vom 04.03.2016 Heilmittel an Patienten abgegeben, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Damit hat er sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht gegen die genannten Bestimmungen des Heilmittelgesetzes verstossen und ist entsprechend – soweit die Widerhandlungen nicht mehr als fünf Jahre (Art. 87 Abs. 5 HMG) vor der Urteilsfällung begangen wurden – schuldig zu erklären.»

IV. Strafzumessung

30. Allgemeine Grundlagen

In Bezug auf die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 4970 f., S. 100 f. Entscheidungsbegründung).

Die 2. Strafkammer weicht indessen in konstanter Praxis insoweit vom Entscheid des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25.07.2013 E. 2.3.2 ab, als dass sie die

Täterkomponente bereits bei der Festsetzung der Einsatzstrafe (und dann auch bei der Festlegung der jeweils für die übrigen Delikte festzusetzenden Strafen) berücksichtigt und nicht erst nach der Bestimmung der Gesamtstrafe. Dies insbesondere dann, wenn sich einzelne Täterkomponenten – wie im vorliegenden Fall – lediglich bei einem von mehreren Delikten manifestieren (vgl. dazu MARKO CESAROV, Zur Gesamtstrafenbildung nach der konkreten Methode, in: *forum poenale* 2/2016, S. 97; HANS MATHYS, *Leitfaden Strafzumessung*, S. 157 N. 360).

31. **Strafrahmen und Strafart**

Schwere Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft. In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB erhöht sich der theoretische Strafrahmen auf 15 Jahre Freiheitsstrafe.

Entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen können die schweren Körperverletzungen z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 1, z.N.v. N._____, z.N.d. Strafklägerin und z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 4 nicht als Tatgruppe zusammengefasst werden – vielmehr sind diese Delikte strafzumessenderweise einzeln zu betrachten und zu gewichten (vgl. dazu auch die Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5862). Dabei ist von der schweren Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 1 als schwerstes Delikt und damit als Ausgangspunkt der Strafzumessung auszugehen; dies insbesondere angesichts der zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bei der Straf- und Zivilklägerin 1 noch nicht abgeschlossenen Folgebehandlung. Als leicht weniger schwer ist die schwere Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 4 zu gewichten, fast gleich schwer wiegt das Delikt z.N.d. Strafklägerin, gefolgt von der schweren Körperverletzung z.N.v. N._____. In der Folge wird somit für die schwere Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 1 eine Einsatzstrafe festzusetzen sein, welche anschliessend im Umfang der Schuldsprüche wegen der übrigen schweren Körperverletzungen sowie im Umfang der Schuldsprüche wegen einfacher Körperverletzung, gewerbmässigen Betrugs, Urkundenfälschung und versuchten Erschleichens einer falschen Beurkundung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen sein wird. Schliesslich wird für die Schuldsprüche wegen der Widerhandlungen gegen das GesG, gegen das MedBG sowie gegen das HMG eine Übertretungsbusse auszufallen sein.

Die Kammer geht schliesslich mit der Vorinstanz einig, dass sich vorliegend aus Gründen der Zweckmässigkeit und der präventiven Effizienz der Strafe sowie angesichts des engen sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs der begangenen Straftaten, welche alle mit Freiheitsstrafe oder alternativ mit Geldstrafe bedroht sind, einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe rechtfertigt (vgl. dazu die Ausführungen der Vorinstanz, pag. 4971 f., S. 101 f. Entscheidungsbegründung).

32. **Einsatzstrafe für die schwerste Straftat (schwere Körperverletzung z.N.v. D._____)**

32.1 Tatkomponenten

32.1.1 Objektive Tatschwere

Die Straf- und Zivilklägerin 1 erlitt durch die Behandlungen des Beschuldigten eine Nervenentzündung und einen Knochenabbau an Zahn 35, die Zähne 15, 12, 22, 34, 35, 46, 47 und 48 wurden fehlbehandelt und zwischen den Zähnen 48 und 47, resp. 47 und 46 fanden sich massive Kunststoffreste. Weiter wurden insuffiziente Füllungen und Wurzelfüllungen sowie Karies festgestellt. Die Straf- und Zivilklägerin 1 musste bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung insgesamt 54 Nachbehandlungen über sich ergehen lassen. Dabei mussten ihr insbesondere die Zähne 12 und 22, die unter der Brücke zerstört waren (Karies unter Brücke, insuffiziente Wurzelfüllung) gezogen werden. Auch die Zähne 15, 34 und 35 (Karies unter der Brücke) mussten gezogen werden. Die Behandlung der Straf- und Zivilklägerin 1, welche aufgrund des Zustandes des Gebisses einen erhöhten Hygienebedarf hat und dreimal jährlich zur Dentalhygiene muss, ist auch zum Zeitpunkt der oberinstanzlichen Verhandlung noch nicht abgeschlossen (vgl. die Ausführungen von Rechtsanwältin E._____ in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5869). Die Operationen während dem ersten Jahr der Nachbehandlung bezeichnete die Straf- und Zivilklägerin 1 in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als sehr schmerzhaft; man habe mehrmals aufschneiden müssen und es sei auch psychisch sehr belastend gewesen. Sie habe sich im Alltag oft zusammengenommen und am Abend im Bett ihren Emotionen freien Lauf gelassen und geweint (pag. 4615 Z. 1 ff.). Sie habe sich an die Prothesen gewöhnen müssen und merke noch heute, dass sie manchmal wegen der Brücke müde werde beim Sprechen (pag. 4614 Z. 36 ff.). Die Straf- und Zivilklägerin 1 durchlebt mit anderen Worten seit Jahren ein Martyrium, an welches sie täglich mehrmals bzw. mindestens bei jeder Mahlzeit erinnert wird. Das Ausmass des durch den Beschuldigten verursachten Erfolges ist erheblich.

Der Beschuldigte täuschte die Straf- und Zivilklägerin 1, eine langjährige Bekannte, während Jahren über seine Fähigkeiten bzw. seine Ausbildung. Er nahm zahnmedizinische Behandlungen an ihr vor, ohne über die dazu erforderlichen Fähigkeiten zu verfügen. Dabei wusste er genau, dass er all die Behandlungen nicht hätte durchführen dürfen, sein Tätigwerden als Zahnarzt mithin illegal war. Deshalb ist sein Handeln als rücksichtslos zu qualifizieren und zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie. Der Beschuldigte war unbelehrbar und die Gesundheit der Straf- und Zivilklägerin 1 scheint ihm egal gewesen zu sein. Die Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten wirkt sich verschuldens erhöhend aus. Unter dem Titel der objektiven Tatschwere rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von 36 Monaten.

32.1.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich, was im Umfang von 6 Monaten strafmindernd zu berücksichtigen ist. Er handelte vordergründig aus finanziellen Gründen, wohl aber auch aus einem gewissen Sendungsbewusstsein.

Das Delikt z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 1 wäre für den Beschuldigten ohne Weiteres vermeidbar gewesen; er hätte seine Tätigkeiten auf seinen erlernten Beruf als

Zahntechniker beschränken können. Im Falle des Nichttrentierens seines Labors bzw. von finanziellen Schwierigkeiten hätte er sich auch in einer anderen zahn-technischen Praxis anstellen lassen können. Die Entscheidungsfreiheit war beim Beschuldigten gegeben.

32.1.3 Fazit Gesamtverschulden

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist von einem mittelschweren Tatverschulden auszugehen. Die Kammer erachtet dafür eine Einsatzstrafe von 30 Monaten als angemessen.

32.2 Täterkomponenten

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind unauffällig. Er wuchs mit drei Geschwistern bei seinen Eltern in BO. _____ auf, besuchte die Primar- und Sekundarschule und absolvierte schliesslich eine Lehre als Zahntechniker. Seit 1988 ist er selbständig erwerbender Zahntechniker. Seit der 1999 erfolgten Trennung von seiner ersten Ehefrau, mit welcher er drei Kinder hat (geboren 1986, 1988 und 1990), scheint der Beschuldigte finanzielle Probleme gehabt zu haben. In den Jahren 2004 bis 2006 wurde er für insgesamt CHF 108'000.00 betrieben, wobei es sich mehrheitlich um Steuerschulden handelte. Mit einer Frau, über welche in den Akten nichts weiter zu erfahren ist, hat der Beschuldigte eine Tochter (Jahrgang 2009) und mit seiner zweiten Ehefrau, BP. _____, weitere zwei Kinder (Jahrgänge 2006 und 2011). Im Jahr 2011 bestand der Beschuldigte die Abschlussprüfung als Dentalassistent wegen einer ungenügenden Note im Fach medizinisch-praktische Arbeiten zunächst nicht, wiederholte diese dann erfolgreich im Sommer 2012.

Im Strafregister (vgl. pag. 5825) ist der Beschuldigte wegen Beschimpfung, begangen z.N.v. J. _____, verzeichnet (Urteil des Bezirksgerichts Sion vom 13. Juni 2012, pag. 705 ff.). Das Urteil ist, zumal nicht einschlägig, nicht straf erhöhend zu berücksichtigen.

Insgesamt wirken sich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse für die Strafzumessung neutral aus.

Das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren ist negativ zu gewichten. Er wusste bereits vor der Verfügung des Kantonsarztes im Jahr 2006, dass er im Mund von Patienten keine Arbeiten ausführen darf; dennoch behandelte er die Straf- und Zivilklägerin 1 während einer Dauer von rund sechs Jahren zahnmedizinisch. Selbst Beschlagnahmen des Praxisinventars und Versiegelungen der Praxisräumlichkeiten konnten den Beschuldigten nicht davon abhalten, während bereits hängigem Strafverfahren weiter Patientinnen und Patienten und insbesondere auch die Straf- und Zivilklägerin 1 zu behandeln; er delinquierte mit anderen Worten immer weiter: Am 23. Oktober 2008 wurden die zahnärztlichen Geräte in der Praxis des Beschuldigten beschlagnahmt und die Praxis versiegelt. Am 21. November 2008, also nur rund einen Monat später, musste dann der Schlosszylinder ausgewechselt werden, weil der Beschuldigte trotz Beschlagnahme des Inventars und trotz Siegelung der Räumlichkeiten nach wie vor Patienten behandelte. Nachdem der Beschuldigte in der Folge für die Behandlung von P. _____ sogar auf die Praxisräumlichkeiten von Dr. Al. _____ ausgewi-

chen war, erwirkte er im März 2009 die Aufhebung der Beschlagnahme, indem er Dr. V. _____ als Zahnarzt anstellte. Am 21. April 2009 wurde der Beschuldigte verhaftet. Nach der Haftentlassung am 20. Mai 2009 war er jedoch wiederum als Zahnarzt tätig. Diesbezüglich ist zu betonen, dass der Beschuldigte anlässlich der Haftentlassungseinvernahme mit Nachdruck versichert hatte, nicht mehr als Zahnarzt tätig sein zu werden (vgl. pag. 42 Z. 3 ff.: «Ich sehe ein, dass ich Fehler gemacht habe und dass ich nicht soweit hätte gehen sollen. Ich sehe auch ein, dass es kein guter Weg war, den ich da gegangen bin. Ich hoffe, dass ich dies in Zukunft ändern kann. Es wurde auch schon viel dafür gemacht. Ich werde in der Form, in welcher ich gearbeitet habe, nicht mehr arbeiten.» und Z. 14 ff.: «Nein, es ist klar, dass ich mich in dem Gebiet als Zahntechniker weiter betätigen möchte. Es ist aber auch klar, dass ich nicht weiter Tätigkeiten als Zahnarzt ausführen darf, deshalb habe ich auch schon diese Vorkehrungen gemacht. [...] Ich werde mit der Praxis nichts mehr zu tun haben und nur noch im Labor tätig sein, was einfach meine Tätigkeit ist.»). Am 7. Juli 2011 erfolgte erneut eine Hausdurchsuchung mit anschliessendem Auswechseln des Schlosszylinders und Versiegelung der Praxis.

Der Beschuldigte zeigte in Bezug auf die schwere Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 1 weder Reue noch Einsicht; Schuld an deren Verletzungen sind seiner Meinung nach nach wie vor die andern, sprich die nachbehandelnden Ärzte.

Das negativ ins Gewicht fallende Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren führt zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 6 Monate.

Es liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, welche zu einer erhöhten Strafempfindlichkeit führen würden. Betreffend die Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 5862) hält die Kammer unter Verweis auf die ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung fest, dass insbesondere auch die familiären Verhältnisse des Beschuldigten und die Tatsache, dass dieser durch einen Freiheitsentzug aus dem familiären Umfeld herausgerissen wird, keine erhöhte Strafempfindlichkeit mit sich bringen (vgl. 6B_470/2099 vom 23. November 2011, E. 3.4.4., sowie BGer 6B_738/2014 vom 25. Februar 2015 E. 3.4). Die Strafempfindlichkeit ist mithin durchschnittlich, was neutral zu gewichten ist.

32.3 Fazit Einsatzstrafe

Nach Berücksichtigung der Täterkomponenten erhöht sich die Einsatzstrafe auf 36 Monate.

33. **Asperation für die schwere Körperverletzung z.N.v. H. _____**

33.1 Tatkomponenten

33.1.1 Objektive Tatschwere

Zwischen Mai und September 2014 zog der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 4 insgesamt 17 Zähne; trotz Anästhesien litt die Straf- und Zivilklägerin 4 unter grossen Schmerzen. Zudem leidet sie seither an einem Sensibilitätsverlust der Oberlippe rechts. Bei Zahn 46 und in der Region 16, 26, 36, 37 und 47 kam es zu Knochenresorptionen. Nach dem Ziehen der Zähne setzte der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 4 Teilprothesen ein, welche nicht richtig passten, so dass

diese bis heute in ihrer Kautüchtigkeit eingeschränkt ist. Das vollständige Fehlen der Molaren und Prämolaren führte zudem zu einer Einschränkung der Ästhetik; die eingefallenen Wangen lassen die Straf- und Zivilklägerin 4 älter aussehen als sie ist. Unter dem Titel der objektiven Tatschwere rechtfertigt sich eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten.

33.1.2 Subjektive Tatschwere

Betreffend die subjektive Tatschwere kann auf die Ausführungen unter *IV.32.1.2 Subjektive Tatschwere* hiavor verwiesen werden; es ist eine Reduktion um 5 Monate vorzunehmen.

33.1.3 Fazit Gesamtverschulden

Eine Strafe von 25 Monaten ist verschuldensangemessen.

33.2 Täterkomponenten

Es kann in Bezug auf die schwere Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 4 auf das unter *IV. 32.2 Täterkomponenten* hiavor Ausgeführte verwiesen werden; die Täterkomponenten sind negativ zu gewichten. Erschwerend kommt in diesem Fall dazu, dass die Praxis des Beschuldigten während der Behandlungsdauer der Straf- und Zivilklägerin 4 sogar zwei Mal versiegelt wurde und dass der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 4 auch noch nach Anklageerhebung im August 2014 weiter behandelte und sie sogar aufforderte, ihn anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung zu unterstützen. Die Täterkomponenten wirken sich im Umfang von 3 Monaten strafferhöhend aus.

Gesamthaft erscheint für die schwere Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägerin 4 eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten schuldangemessen. Diese ist im Umfang von 17 Monaten asperierend zu berücksichtigen.

34. Asperation für die schwere Körperverletzung z.N.v. J._____

34.1 Tatkomponenten

34.2 Objektive Tatschwere

Die Strafkägerin wurde von Mai 2008 bis April 2009, mithin während der Dauer von rund einem Jahr, vom Beschuldigten behandelt. Im Vergleich zur Straf- und Zivilklägerin 1 führte der Beschuldigte bei der Strafkägerin wesentlich weniger Behandlungen durch. Die durchgeführten Behandlungen hatten es jedoch in sich; konkret ersetzte der Beschuldigte fehlende Zähne mit Implantaten und setzte Brücken. Schon nach der zweiten Behandlung mit Einsetzen der Brücke hatte die Strafkägerin starke Schmerzen, blutendes Zahnfleisch und eine Infektion. Die Brücke musste schliesslich mit Hilfe von Dr. Al._____ entfernt werden, da der Beschuldigte dazu nicht mehr in der Lage war. Auch dieses für die Strafkägerin traumatische Erlebnis hielt den Beschuldigten in der Folge nicht davon ab, die Strafkägerin weiterhin zahnmedizinisch zu behandeln. Er schliff (irreversibel) mehr Zähne ab, als notwendig gewesen wäre, setzte Brücken bei nicht dazu geeigneten Zähnen, woraus periapikale Infektionsherde resultierten und passte Kronen schlecht an, woraufhin ein Zahn abstarb, sich ein Abszess bildete und notfallmässig eine Wurzelbehandlung durchgeführt werden musste. Die Strafkägerin litt während Jahren unter

Schmerzen, weil sie für die Reparatur der Zahnschäden finanziell nicht aufkommen konnte. In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte sie aus, sie habe nach den Behandlungen durch den Beschuldigten jeden Tag Schmerzen gehabt; das Zahnfleisch sei entzündet gewesen und sie habe Blutungen und Aphten gehabt. Daran leide sie heute noch (pag. 4622 Z. 33 ff.).

Alles in allem erscheint für die objektive Tatschwere eine Strafe von 24 Monaten als dem Verschulden angemessen.

34.3 Subjektive Tatschwere

Es kann auf die Ausführungen unter *IV.32.1.2 Subjektive Tatschwere* hiavor verwiesen werden; unter diesem Titel rechtfertigt sich eine Reduktion um 4 Monate.

34.4 Fazit Gesamtverschulden

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere scheint eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten angemessen.

34.5 Täterkomponenten

Grundsätzlich kann auf das unter *IV. 32.2 Täterkomponenten* hiavor Ausgeführte verwiesen werden; auch in Bezug auf die schwere Körperverletzung z.N.d. Strafklägerin sind diese negativ zu gewichten. Der Beschuldigte wusste, dass gegen ihn ein Strafverfahren hängig war, zudem wurde seine Praxis während der Behandlungsdauer der Strafklägerin versiegelt. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte die Strafklägerin zu verunglimpflichen versuchte (vgl. dazu die Erwägungen unter *II.13.3. Beweismwürdigung* hiavor). Unter diesem Titel rechtfertigt sich eine Erhöhung der Strafe um 2 Monate.

34.6 Fazit zu asperierende Strafe

Isoliert betrachtet wäre für die schwere Körperverletzung z.N.d. Strafklägerin eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten auszufallen. Vorliegend ist diese im Umfang von 14 Monaten zur Einsatzstrafe zu asperieren.

35. **Asperation für die schwere Körperverletzung z.N.v. N._____**

35.1 Tatkomponenten

Im Vergleich mit der Behandlungsdauer der Straf- und Zivilklägerin 1 war die Behandlungsdauer bei N._____ kurz (vom 19. Juli bis am 15. August 2007). Der Beschuldigte schliff bei N._____ Zähne ab und überkronte die Restbezahnung. N._____ erlitt dabei eine starke Schwellung des Unterkiefers, der Wangen und des Halses, Verknotungen und Gefühllosigkeit in Lippen und Wangen sowie einen Abszess. Der Beschuldigte schnitt ihr daraufhin in einer weiteren Behandlung den Abszess mit einer Stichinzision auf, was er selber als gefährlichen Eingriff beschrieb. N._____ schilderte eindrücklich, wie dabei Eiter und Blut ausgetreten sei. Die Schmerzen nahmen trotz bzw. gerade wegen dem Aufschneiden zu, so dass N._____ den Notfall aufsuchen musste. Sie erlitt einen Knochenabbau im Unterkiefer, eine ausgeprägte Schwellung im Unterkieferbereich mit kompletter Gefühllosigkeit im Versorgungsgebiet des Nervus mentalis links, einen parodontalen Einbruch an Zahn 42 und einen akuten Entzündungsherd an der Wurzelspitze von

drei ihr verbleibenden Zähne als Folge abgestorbener Nerven nach Beschleifung der Zähne. 15 Monate nach der Behandlung bestand immer noch eine Gefühllosigkeit in den Lippen und eine Spannung in der Unterlippe, welche N._____ Probleme beim Essen verursachte. Die objektive Tatschwere ist mithin mit 18 Monaten zu gewichten.

Unter dem Titel der subjektiven Tatschwere rechtfertigt sich eine Reduktion um 3 Monate.

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erscheint somit eine Strafe von 15 Monaten als angemessen.

35.2 Täterkomponenten

N._____ war diejenige Patientin, wegen welcher die Strafbehörden in Bezug auf den Beschuldigten initial tätig wurden. Die Täterkomponenten sind vor diesem Hintergrund neutral zu gewichten.

Isoliert betrachtet wäre für die schwere Körperverletzung z.N.v. N._____ eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten auszufallen. Im Rahmen der Asperation ist diese Strafe im Umfang von 10 Monaten zu berücksichtigen.

36. **RIP-Verbot**

Nach Vornahme der beschriebenen Asperationen zur erwähnten Einsatzstrafe ergäbe sich bereits eine Gesamtfreiheitsstrafe von 77 Monaten (= 36 Monate + 14 Monate + 17 Monate + 10 Monate). Da die Vorinstanz den Beschuldigten jedoch lediglich zu einer Freiheitsstrafe von 54 Monaten verurteilte (vgl. *I.1. Erstinstanzliches Urteil* hiervor) und die Kammer vorliegend das Verbot der Reformatio in Peius zu beachten hat (vgl. *I.8. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer* hiervor), kann vorliegend maximal eine Gesamtfreiheitsstrafe von 54 Monaten ausgefällt werden.

Wäre die Kammer im vorliegenden Fall nicht an das Verschlechterungsverbot gebunden, würde sie für die weiteren Schuldsprüche wegen einfacher Körperverletzung, Betrug, Urkundenfälschung und versuchten Erschleichens einer falschen Beurkundung entgegen der Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 5862) ebenfalls Freiheitsstrafen als angezeigt erachten und diese asperierend dazu rechnen. Am Rande hält die Kammer fest, dass auch die Schuldsprüche wegen einfacher Körperverletzung einzeln zu würdigen gewesen wären, und nicht, wie in der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, in eine Tatgruppe hätten zusammengefasst werden können (vgl. pag. 4973 f., S. 103 f. Entscheidungsbegründung).

37. **Verfahrensdauer**

Der Beschuldigte macht auch oberinstanzlich geltend, ihm sei aufgrund einer Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Strafreduktion zu gewähren (vgl. die Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5862). Die Kammer erachtet die von der Vorinstanz gewährte Strafminderung für die lange Verfahrensdauer jedoch als deutlich überhöht (vgl. pag. 4977, S. 107 Entscheidungsbegründung). Zwar dauerte das Strafverfahren gegen den Beschuldigten in der Tat

sehr lange, mithin rund acht Jahre. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die lange Verfahrensdauer in weiten Teilen selber verursachte, indem er trotz bereits hängigem Strafverfahren immer wieder aufs Neue delinquierte. Lediglich für den Zeitraum von November 2011 bis März 2014 – mithin für die Dauer von knapp 2.5 Jahren – ist nach Auffassung der Kammer tatsächlich das Beschleunigungsgebot verletzt; nach der Inventaraufnahme bis zum Abtransport der beschlagnahmten Gegenstände wurden seitens der Strafuntersuchungsbehörden tatsächlich keinerlei Verfahrenshandlungen getätigt. Für eine Verletzung des Beschleunigungsgebots dieses Ausmasses rechtfertigt sich nach Auffassung der Kammer höchstens eine Reduktion um 6 Monate. Auch nach Abzug von 6 Monaten – oder selbst wenn man den vorinstanzlich gewährten, zu grosszügig bemessenen «Rabatt» von 12 Monaten anrechnen würde – fällt die oberinstanzlich auszusprechende Freiheitsstrafe jedoch nicht unter die von der Vorinstanz verhängte Freiheitsstrafe von 54 Monaten (77 Monate - 6 Monate = 71 Monate bzw. 77 Monate - 12 Monate = 65 Monate). Es bleibt somit bei einer Gesamtfreiheitsstrafe von 54 Monaten.

38. Medienberichterstattung

Der Beschuldigte machte oberinstanzlich weiter geltend, die Berichterstattung durch die Medien müsse vorliegend strafmindernd berücksichtigt werden (vgl. die Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 5862). Die Kammer hält jedoch fest, dass im vorliegenden Fall keine Vorverurteilung durch die Presse ersichtlich ist, dem Beschuldigten infolgedessen auch unter diesem Titel keine Strafreduktion zu gewähren ist.

39. Konkretes Strafmass und Anrechnung Untersuchungshaft

Der Beschuldigte ist zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 54 Monaten zu verurteilen.

Die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 396 Tagen (30 Tage Untersuchungshaft [vom 21. April 2009 bis 20. Mai 2009] + 366 Tage Sicherheitshaft (vom 24. März 2016 bis 24. März 2017)) ist im Umfang von 396 Tagen auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

40. Übertretungsbusse

In Bezug auf die Übertretungsbusse kann vollumfänglich auf die korrekten vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 4977, S. 107 Entscheidungsbegründung):

«Da das Asperationsprinzip nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur bei gleichartigen Strafen greift resp. ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen sind (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5.2), ist der Beschuldigte für die Übertretungen (Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz, das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe und das Heilmittelgesetz) zusätzlich zur Sanktionierung mit einer Freiheitsstrafe noch zu einer Busse zu verurteilen.

Art. 47 lit. c GesG und Art. 87 Abs. 1 lit. f HMG sehen Bussen bis zu CHF 50'000.00, Art. 58 lit. b MedBG sieht Busse bis zu CHF 10'000.00 vor (vgl. Art. 106 Abs. 1 StGB). Unter Berücksichtigung der jeweils mehrfachen Begehung und Beachtung des Asperationsprinzips für Bussen erachtet

das Gericht insgesamt eine Übertretungsbusse von CHF 5'000.00 als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 50 Tage festgesetzt (Art. 106 Abs. 2 StGB).»

V. Zivilpunkt

41. Allgemeine Grundlagen

Diesbezüglich kann auf die korrekten vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. pag. 4977 f., S. 107 f. Entscheidungsbegründung).

42. Schadenersatzforderung der GEF

Die Vorinstanz hat zur Zivilklage der GEF korrekte Erwägungen gemacht, es kann darauf verwiesen werden (vgl. pag. 4978, S. 108 Entscheidungsbegründung):

«Der Kanton Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion, beantragt mit Eingabe vom 08.10.2015 (pag. 4296 f.) die Verurteilung des Beschuldigten zu einem Betrag von CHF 24'776.65 zuzüglich Zins zu 5 % seit 08.10.2015. Der Zivilkläger stützt seine Forderung auf nach Art. 13 ff. OHG erfolgte Leistungen für medizinische Nachbehandlungen an die Straf- und Zivilklägerin D._____. Der geltend gemachte Betrag von CHF 24'776.65 ist ausgewiesen (pag. 4298 ff.) und steht in adäquat kausalem Zusammenhang mit der vom Beschuldigten verübten Körperverletzung zum Nachteil von D._____. Die Forderung inkl. Zins ab Datum der Eingabe der Zivilforderung kann dem Kanton Bern demnach wie beantragt zugesprochen werden.»

Oberinstanzlich machte die GEF mit Schreiben vom 17. März 2017 (pag. 2903 ff.) darüber hinaus eine zusätzliche Schadenersatzforderung in der Höhe von CHF 18'701.15 zuzüglich Zins von 5% seit dem 17. März 2017 geltend. Sie erkennt dabei, dass die Kammer mangels Anschlussberufung der Zivilklägerin auch im Zivilpunkt an das Verschlechterungsverbot gebunden ist, das erstinstanzliche Urteil mithin auch in diesem Punkt nicht zum Nachteil des Beschuldigten abändern bzw. der Zivilklägerin nicht mehr als den Betrag von CHF 24'776.65 zusprechen kann.

43. Schadenersatzforderung von G._____

Betreffend die Schadenersatzforderung des Straf- und Zivilklägers 3 kann ebenfalls auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 4978, S. 108 Entscheidungsbegründung):

«Der Straf- und Zivilkläger G._____ beantragt die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von CHF 11'924.85. Die Forderung setzt sich zusammen aus dem Honorar von CHF 5'285.35, welches der Privatkläger dem Beschuldigten für die unrechtmässig erfolgten zahnmedizinischen Behandlungen bezahlte, sowie aus den Nachbehandlungskosten von CHF 6'639.50, die im Zusammenhang mit der unsachgemässen Einsetzung von Implantaten im Januar 2011 aufgelaufen sind. Die geltend gemachte Schadenersatzforderung kann dem Privatkläger gestützt auf die eingereichten Belege (pag. 3924 ff.) vollumfänglich zugesprochen werden.»

44. **Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen von D._____, F._____ und H._____**

Soweit die Schadenersatzforderungen betreffend kann diesbezüglich ebenfalls auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 4978 f., S. 108 f. Entscheidbegründung):

«Die Straf- und Zivilklägerin D._____ verlangt Schadenersatz in der Höhe von CHF 39'000.00 und eine Genugtuung von CHF 10'000.00, der Straf- und Zivilkläger F._____ Schadenersatz in der Höhe von CHF 5'986.25. Die Straf- und Zivilklägerin H._____ beantragt die Verurteilung des Beschuldigten zu Schadenersatz von CHF 55'000.00 und einer Genugtuung von CHF 20'000.00.

Die Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz an die genannten Privatkläger sind im Grundsatz zweifellos erfüllt. Die Forderungen können im heutigen Zeitpunkt indes noch nicht abschliessend beurteilt werden. In allen Fällen dauern die zahnmedizinischen Nachbehandlungen als Folge der vom Beschuldigten verursachten Körperverletzungen noch an (D._____, pag. 4252, 4614 Z. 13 f., Z. 27; F._____, pag. 4259, 4618 Z. 26 ff.; H._____, pag. 4737 Z. 5 ff.). Eine exakte Bezifferung der Forderungen ist deshalb zurzeit nicht möglich; die voraussichtlich noch entstehenden Kosten beruhen vorerst lediglich auf Schätzungen. Demnach sind die Schadenersatzforderungen von D._____, F._____ und H._____ dem Grundsatz nach gutzuheissen und für die vollständige Beurteilung der Höhe ihrer Forderungen auf den Zivilweg zu verweisen. [...]

Was allerdings die durch die Vorinstanz auf den Zivilweg verwiesenen Genugtuungsforderungen der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 4 anbelangt (vgl. pag. 4979, S. 109 Entscheidbegründung), so hält die Kammer fest, dass diese bereits durch die Vorinstanz materiell hätten beurteilt werden müssen; die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu ist klar: Art. 126 Abs. 1 StPO verschafft dem Geschädigten – abgesehen von den hier nicht vorliegenden Ausnahmen der Abs. 2 bis 4 – einen Anspruch auf materielle Beurteilung sämtlicher adhäsionsweise geltend gemachter Zivilforderungen. Die gerichtliche Beurteilung ist grundsätzlich zwingend und steht nicht im Ermessen des Gerichts (BGer 6B_75/2014 vom 30. September 2014, E. 2.4; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1174 Ziff. 2.3.3.4; BGer 6B_604/2012 vom 16. Januar 2014, E. 6.2.2 mit Hinweisen). Art. 126 Abs. 1 StPO verschafft dem Geschädigten m.a.W. einen Anspruch auf materielle Beurteilung sämtlicher adhäsionsweise geltend gemachter Zivilforderungen. Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht, ist hinsichtlich jedes einzelnen Anspruchs zu prüfen, ob die Forderungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausgewiesen sind (BSK StPO-DOLGE, N 24 zu Art. 126). Der Beschuldigte wurde durch die Vorinstanz der schweren Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 4 schuldig erklärt, die Sache wäre demnach hinsichtlich der beantragten Genugtuungen spruchreif gewesen, zumal allfällige Schadenersatzansprüche keine Auswirkungen auf die Festsetzung jener haben. Folglich hätten die Genugtuungsansprüche durch die Vorinstanz materiell beurteilt werden müssen. Der Kammer ist eine Überprüfung hinsichtlich der Genugtuung wegen des Verschlechterungsverbots verwehrt, weshalb die Genugtuungsforderungen auch oberinstanzlich auf den Zivilweg zu verweisen sind.

Für die Beurteilung des Zivilpunktes rechtfertigt sich keine Ausscheidung von Verfahrenskosten.

45. **Parteientschädigungen**

Für deren Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren ist der Beschuldigte zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 19'244.65 (inkl. Auslagen und MwSt. von 8%) an die Straf- und Zivilklägerin 1 und zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 2'009.95 an den Straf- und Zivilkläger 2 (inkl. Auslagen und MwSt. von 8%) zu verurteilen. Für die Begründung wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 4979, S. 109 Entscheidungsbegründung).

Oberinstanzlich ist der Beschuldigte zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 3'292.90 (inkl. Auslagen und MwSt. von 8%) an die Straf- und Zivilklägerin 1 sowie zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 950.40 (inkl. Auslagen und MwSt. von 8%) an den Straf- und Zivilkläger 2 zu verurteilen. Für die Begründung – insbesondere betreffend die Kürzung des von Rechtsanwältin E. _____ geltend gemachten Aufwands – wird auf die Ausführungen unter VI.47.3.2. *Berufungsverfahren* hiernach verwiesen.

VI. **Kosten und Entschädigungen**

46. **Verfahrenskosten**

Betreffend die Verlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. pag. 4979 f., S. 109 Entscheidungsbegründung). Die Auferlegung der auf die Freisprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 15'489.60 an den Kanton Bern ist bereits in Rechtskraft erwachsen. Demgegenüber hat der Beschuldigte die auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 84'347.30 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung) zu tragen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im oberinstanzlichen Verfahren, womit auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 15'000.00 vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen sind.

47. **Entschädigungen**

47.1 Amtliche Entschädigung Rechtsanwalt S. _____

47.1.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die auf die Schuldsprüche entfallende Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt S. _____ im erstinstanzlichen Verfahren wird gestützt auf die als angemessen erachtete Honorarnote von Rechtsanwalt S. _____ vom 22. März 2016 (pag. 4779 ff.) sowie gestützt auf die vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. pag. 4980 f., S. 110 f. Entscheidungsbegründung) auf CHF 57'899.10 festgesetzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt S. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend

CHF 19'568.35 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

47.1.2 Berufungsverfahren

Oberinstanzlich macht Rechtsanwalt S._____ einen Aufwand von 33 Stunden geltend (vgl. Honorarnote vom 20. März 2017, pag. 5847 ff.). Aus dem Leistungskontoblatt sind jedoch auch Besprechungen mit Familienangehörigen des Beschuldigten aufgeführt, in Bezug auf welche Rechtsanwalt S._____ kein amtliches Mandat führt. Die entsprechenden Posten sind deshalb zu streichen. Dasselbe gilt in Bezug auf sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der BQ._____ (Treuhandfirma), welche offensichtlich nicht das vorliegende Strafverfahren betreffen. Nach Vornahme dieser Korrekturen ergibt sich noch ein Aufwand von 20 Stunden. Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt S._____ wird somit für das Berufungsverfahren auf CHF 4'811.50 festgesetzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt S._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'512.00 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

47.2 Amtliche Entschädigung Fürsprecher B._____

Fürsprecher B._____ macht für die Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren einen Aufwand von insgesamt 69 Stunden geltend (vgl. die Honorarnote vom 21. März 2017, pag. 5890 f.). Die Kammer erachtet den geltend gemachten Aufwand als angemessen, kürzt allerdings die mit 9 Stunden veranschlagte Teilnahme an der oberinstanzlichen Verhandlung um 2 Stunden. Ausserdem wird der aufgelistete Zuschlag «Korrektur aufgrund der Bedeutung der Strafsache Fr. 1'200.00» gestrichen; das vorliegende Strafverfahren wird durch die Kammer nicht als juristisch besonders komplex/anspruchsvoll erachtet. Damit ist Fürsprecher B._____ für einen Aufwand von 67 Stunden zu entschädigen, was eine amtliche Entschädigung von CHF 15'246.45 ergibt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die auszurichtende Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Betreffend das volle Honorar hält die Kammer fest, dass Fürsprecher B._____ einen unüblich hohen Stundenansatz von CHF 300.00 geltend macht (vgl. pag. 5890). Der Berechnung des vollen Honorars ist stattdessen ein solcher von CHF 270.00 zugrunde zu legen. Die nachforderbare Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar beträgt demnach CHF 5'065.20.

47.3 Amtliches Honorar Rechtsanwältin E._____

47.3.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung von Rechtsanwältin E._____ für die unentgeltliche Vertretung von G._____ und H._____ im erstinstanzlichen Verfahren wird gestützt auf die Kostenaufstellungen vom 22. März 2016 auf CHF 5'599.05 bzw. CHF 9'038.40 festgesetzt (vgl. pag. 4818 ff. und pag. 4822 ff.). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die auszurichtenden Entschädigungen und Rechtsanwältin

tin E._____ die Differenz zwischen der unentgeltlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'169.10 bzw. CHF 2'134.65, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

47.3.2 Berufungsverfahren

Rechtsanwältin E._____ macht oberinstanzlich mit Kostenaufstellungen vom 21. März 2017 insgesamt einen Aufwand von 65 Stunden geltend (pag. 5896 ff.). Dies erscheint nicht nur angesichts des seitens von Fürsprecher B._____ geltend gemachten Aufwands als massiv überhöht; im Unterschied zum amtlichen Verteidiger vertrat Rechtsanwältin E._____ die Privatk Kläger bereits im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren, musste sich im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung nicht mehr in den Fall einlesen und hatte sich einzig auf die ihre Klientschaft betreffenden Aktenstellen zu konzentrieren. Schliesslich hält die Kammer fest, dass die vier von Rechtsanwältin E._____ eingereichten Kostenaufstellungen die Synergieeffekte, welche sich aus der gleichzeitigen Vertretung von vier Privatk Klägern ergeben, fälschlicherweise nicht berücksichtigen.

Die Kammer geht stattdessen von folgendem, in der Sache angemessenen Aufwand aus: 3,5 Stunden in Bezug auf G._____, 3,5 Stunden in Bezug auf F._____, 12 Stunden in Bezug auf D._____ und 11 Stunden in Bezug auf H._____. Dies entspricht einem Aufwand von insgesamt 30 Stunden für das oberinstanzliche Verfahren. Insbesondere wird für die oberinstanzliche Verhandlung von einer Dauer von 5 Stunden und für die Verhandlungsvorbereitung von einem Aufwand von 10 Stunden ausgegangen.

Die Entschädigung von Rechtsanwältin E._____ für die unentgeltliche Vertretung von G._____ im oberinstanzlichen Verfahren wird damit auf CHF 777.60 festgesetzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die auszurichtende Entschädigung zu ersetzen, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO). Rechtsanwältin E._____ hat auf die Geltendmachung des vollen Honorars verzichtet.

Die Entschädigung von Rechtsanwältin E._____ für die unentgeltliche Vertretung von H._____ im oberinstanzlichen Verfahren wird auf CHF 2'436.50 festgesetzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die auszurichtende Entschädigung zu ersetzen, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO). Rechtsanwältin E._____ hat auf die Geltendmachung des vollen Honorars verzichtet.

VII. Verfügungen

48. Berufsverbot

Gegen den Beschuldigten ist in Anwendung von Art. 67 StGB ein Berufsverbot als Zahntechniker und Dentalassistent sowohl als selbständig Erwerbender wie auch in einem Anstellungsverhältnis für die Dauer von 5 Jahren anzuordnen. Zur Begründung kann vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 4981 f., S. 112 f. Entscheidungsbegründung):

«Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten (Art. 67 Abs. 1 StGB). Als berufliche Tätigkeiten im Sinne von Art. 67 gelten Tätigkeiten in Ausübung eines Haupt- oder Nebenberufes oder -gewerbes oder eines Handelsgeschäfts (Art. 67a Abs. 1 StGB). Das Tätigkeitsverbot umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt (Art. 67a Abs. 2 StGB). Besteht die Gefahr, dass der Täter seine Tätigkeit auch zur Begehung von Straftaten missbraucht, wenn er sie nach Weisung und unter Kontrolle eines Vorgesetzten oder einer Aufsichtsperson ausübt, so ist ihm die Tätigkeit ganz zu untersagen (Art. 67a Abs. 3 StGB; Gesetzesfassungen gemäss dem Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot, in Kraft seit 01.01.2015). Die erwähnten Artikel entsprechen im Wesentlichen den früheren Bestimmungen zum Berufsverbot gemäss Art. 67 StGB; vgl. dazu die Botschaft zur Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot [Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes] als indirektem Gegenvorschlag vom 12.10.2012, BBl 2012 8819, S. 8860, 8862).

Das Berufsverbot ist keine Strafe, sondern zielt darauf ab, die Wiederholung strafbarer Handlungen zu erschweren oder zu verhindern (BSK StGB I-Niggli/Maeder, N 23 zu aArt. 67).

Der Beschuldigte hat sich seit 2006 in Ausübung seines Berufs als Zahntechniker immer wieder und ohne sich von angeordneten Zwangsmassnahmen abschrecken zu lassen, als Zahnarzt betätigt und dabei die vorgehend erörterten Verbrechen und Vergehen begangen. Es besteht aufgrund des absolut unbelehrbaren Verhaltens des Beschuldigten in den letzten zehn Jahren die sehr hohe Gefahr, dass er wiederum seine berufliche Stellung als Zahntechniker und jetzt auch noch als Dentalassistent dazu missbrauchen wird, weiterhin Patienten zahnmedizinisch zu behandeln. Ein Berufsverbot erscheint damit geeignet und erforderlich, ihn von weiteren deliktischen Handlungen abzuhalten. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Berufsverbots sind somit erfüllt. Nach dem Gesagten ist zu befürchten, dass der Beschuldigte auch unter der Aufsicht eines Vorgesetzten Straftaten begehen würde, so dass das Verbot sowohl für eine selbständige als auch eine unselbständige Ausübung der genannten Berufe zu gelten hat.

Die vom Gericht festlegbare Dauer des Berufsverbots beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens liegt es im richterlichen Ermessen, die Verbotsdauer festzulegen. Die Kriterien für die Bemessung der Dauer sind die Wahrscheinlichkeit und Schwere der zu erwartenden Delikte, die den Interessen des Täters gegenübergestellt werden müssen; die Verhältnismässigkeit ist zu beachten. Das Verschulden aus den besagten Straftaten darf dabei keine Rolle spielen (BSK StGB I-Niggli/Maeder, N 48 zu aArt. 67).

Das Gericht erachtet es aufgrund der Schwere der zu erwartenden Straftaten (schwere Verletzungen der körperlichen Integrität) und des hohen Rückfallrisikos als angebracht, die maximal mögliche Dauer von fünf Jahren anzuordnen.»

Ergänzend hält die Kammer fest, dass die Entlassung des knapp 55-jährigen Beschuldigten aus dem Strafvollzug zwar frühestens in zwei Jahren erfolgen wird.

Dabei gilt es mit Nachdruck festzuhalten, dass der Beschuldigte jahrelang als falscher Zahnarzt tätig war, wobei ihn weder Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Versiegelungen der Praxis und die Anstellung von «echten» Zahnärzten, noch die Inhaftierung (der Beschuldigte befand sich vom 21. April bis am 20. Mai 2009 in Untersuchungshaft) davon abhalten konnten, Patienten zahnmedizinisch zu behandeln. Als Beispiel sei erwähnt, dass AZ. _____ selbst nach dem ersten erstinstanzlichen Hauptverhandlungstermin am 13. Januar 2016 noch vom Zahnarzt-Team AA. _____ (GmbH) ersucht wurde, einen Termin zur Zahnkontrolle und -pflege zu vereinbaren (vgl. pag. 99 Anklageerweiterung). Der Beschuldigte hat mit anderen Worten immer Mittel und Wege gefunden, sich als Zahnarzt betätigen zu können. Angesichts dessen kann nicht von einer inneren Abkehr oder Läuterung des Beschuldigten ausgegangen werden. Vielmehr sieht sich dieser nach wie vor als Zahnarzt und Opfer eines Komplotts der Bieler Zahnärzte und der Medien. Es ist mithin ernsthaft zu befürchten, dass der Beschuldigte auch nach Verbüßung der mit vorliegendem Urteil auszusprechenden Freiheitsstrafe im Dunstkreis seines erlernten Berufes als Zahntechniker als Zahnarzt tätig zu sein versuchen wird, auch wenn die AA. _____ (GmbH) mittlerweile aufgelöst worden ist. Es braucht somit ein Berufsverbot, damit dem Beschuldigten auch nach Entlassung aus dem Strafvollzug die weitere Tätigkeit als Zahnarzt zumindest erschwert wird. Ein Berufsverbot ist geeignet, den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abzuhalten, angesichts dessen unbelehrbaren Verhaltens hierzu auch erforderlich und aufgrund der drohenden schweren Delikte gegen Leib und Leben verhältnismässig.

49. **Sicherheitshaft**

Die Verlängerung der Sicherheitshaft wurde im Dispositiv vom 24. März 2017 begründet (vgl. pag. 5943 f.).

50. **Beschlagnahmte Gegenstände und Konten**

Betreffend die beschlagnahmten Gegenstände und Konten wird auf die Ziff. V.3., 4., 5. und 6. des Urteilsdispositivs vom 24. März 2017 verwiesen.

51. **DNA-Profil und biometrische erkennungsdienstliche Daten**

Es ist festzustellen, dass das erstellte DNA-Profil (PCN-Nr. _____) bereits gelöscht ist.

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 24. März 2016 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist als

1. Das Strafverfahren gegen A. _____
 - 1.1. wegen **Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe**, angeblich begangen in Biel durch **Verwendung einer Bezeichnung, die den Eindruck erweckt, die betreffende Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert zu haben**, ab dem 19.10.2011 bis am 23.03.2013 (Ziff. I.7.1. AKS vom 27.08.2014; Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie
 - 1.2. wegen **Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz**, angeblich mehrfach begangen in Biel durch **Abgabe von Heilmitteln ohne Berechtigung** (Ziff. I.2.1. - I.2.54 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs)
 - 1.2.1. von August bis Dezember 2008 in Biel, z.N.v. P. _____ (Ziff. I.8. AKS vom 27.08.2014);
 - 1.2.2. zwischen August und Dezember 2008, z.N.v. P. _____ (Ziff. I.9.1. AKS vom 27.08.2014);
 - 1.2.3. zwischen Mai 2008 und April 2009, z.N.v. J. _____ (Ziff. I.9.2. AKS vom 27.08.2014);
 - 1.2.4. am 24.08.2010, 05.01.2011 und 06.01.2011, z.N.v. G. _____ (Ziff. I.9.3. AKS vom 27.08.2014);
 - 1.2.5. am 26.10.2010, z.N.v. I. _____ (Ziff. I.9.4. AKS vom 27.08.2014);
 - 1.2.6. am 23.10.2010, 30.10.2010 und 06.11.2010, z.N.v. BR. _____ (Ziff. I.9.5. AKS vom 27.08.2014);
 - 1.2.7. am 12.11.2010, z.N.v. BS. _____ (Ziff. I.9.6. AKS vom 27.08.2014);
 - 1.2.8. am 02.12.2010, z.N.v. X. _____ (Ziff. I.9.7. AKS vom 27.08.2014);
 - 1.2.9. am 20.12.2010, z.N.v. BT. _____ (Ziff. I.9.8. AKS vom 27.08.2014);
 - 1.2.10. am 20.12.2010, 05.02.2011 und 02.03.2011, z.N.v. BU. _____ (Ziff. I.9.9. AKS vom 27.08.2014);

- 1.2.11. zwischen dem 23.02.2011 und dem 25.02.2011, z.N.v. D. _____ (Ziff. I.9.10. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.12. zwischen November 2010 und März 2011, z.N.v. Q. _____ (Ziff. I.9.11. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.13. von Juni 2009 bis März 2011, z.N.v. I. _____ (Ziff. I.9.14. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.14. zwischen April 2009 und Februar 2010, z.N.v. F. _____ (Ziff. I.9.15. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.15. am 15.02.2010, z.N.v. BV. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.16. am 27.04.2010, z.N.v. BW. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.17. am 28.04.2010 und 15.01.2011, z.N.v. BX. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.18. am 30.04.2010, z.N.v. BY. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.19. am 17.05.2010, z.N.v. BZ. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014 und Ergänzung gemäss S. 4/5 HV-Protokoll vom 26./27.10.2015);
- 1.2.20. am 03.06.2010, z.N.v. CA. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.21. am 04.06.2010, z.N.v. BS. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.22. am 10.06.2010, z.N.v. CB. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.23. am 19.06.2010, z.N.v. von CC. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.24. am 24.06.2010, z.N.v. CD. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.25. am 25.06.2010 und 14.03.2011, z.N.v. CE. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014 und Ergänzung gemäss S. 4/5 HV-Protokoll vom 26./27.10.2015);
- 1.2.26. am 28.06.2010, z.N.v. CF. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.27. am 14.08.2010, z.N.v. CG. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.28. am 01.09.2010, 17.09.2010 und 23.09.2010, z.N.v. CH. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);

- 1.2.29. am 04.09.2010, z.N.v. CI._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.30. am 06.09.2010, z.N.v. CJ._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.31. am 10.09.2010, z.N.v. CK._____ und CL._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014 und Ergänzung gemäss S. 4/5 HV-Protokoll vom 26./27.10.2015);
- 1.2.32. am 17.09.2010, z.N.v. von CM._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.33. am 13.10.2010, z.N.v. CN._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.34. am 22.09.2010, z.N.v. CO._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.35. am 18.10.2010 und 29.10.2010, z.N.v. CP._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.36. am 28.10.2010, z.N.v. CQ._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014),
- 1.2.37. am 12.11.2010, z.N.v. CR._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.38. am 15.11.2010, z.N.v. CS._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.39. am 24.11.2010, z.N.v. CT._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.40. am 02.12.2010, z.N.v. CU._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.41. am 13.12.2010, z.N.v. CV._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.42. am 04.01.2011, z.N.v. CW._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.43. am 17.01.2011, z.N.v. CX._____, CY._____, CZ._____ und DA._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.44. am 18.01.2011, z.N.v. DB._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.45. am 26.01.2011, z.N.v. DC._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.46. am 01.02.2011, z.N.v. DD._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);

- 1.2.47. am 04.02.2011, z.N.v. DE._____ und DF._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.48. am 06.02.2011, z.N.v. DG._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.49. am 09.02.2011, z.N.v. DH._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.50. am 14.03.2011, z.N.v. DI._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.51. am 16.03.2011, z.N.v. DJ._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.52. am 19.03.2011, z.N.v. DK._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014);
- 1.2.53. am 24.02.2011, z.N.v. DL._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014 und Ergänzung gemäss S. 4/5 HV-Protokoll vom 26./27.10.2015);
- 1.2.54. am 18.03.2011, z.N.v. DM._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014 und Ergänzung gemäss S. 4/5 HV-Protokoll vom 26./27.10.2015),

infolge Verjährungseintritt ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten eingestellt wurde.

2. **A._____ freigesprochen wurde**

- 2.1. von der Anschuldigung des **Betrugs**, evtl. der **Veruntreuung**, angeblich begangen von August 2003 bis am 12.01.2005 in Biel und anderswo z.N.v. M._____ (Deliktsbetrag CHF 100'000.00; Ziff. I.3. AKS vom 27.08.2014; Ziff. II.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 2.2. von der Anschuldigung der **Urkundenfälschung**,
 - 2.2.1. angeblich begangen zwischen August 2003 bis am 12.01.2005 in Biel, z.N.v. M._____ (Ziff. I.5.1. AKS vom 27.08.2014; Ziff. II.2.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie
 - 2.2.2. angeblich begangen zwischen dem 11.05.2010 und dem 20.07.2010 in Biel, z.N.d Stadt Biel, Abteilung Soziales (Ziff. I.5.2. AKS vom 27.08.2014; Ziff. II.2.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),

unter Auferlegung der **anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 5'609.00 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung in der Höhe von CHF 8'607.50) von CHF 9'880.60, insgesamt bestimmt auf **CHF 15'489.60**, an den **Kanton Bern**, wobei A._____ nicht verpflichtet wurde, dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt S._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

3. **A. _____ schuldig erklärt wurde**

3.1. der **Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz**, mehrfach begangen in Biel durch **Abgabe von Heilmitteln ohne Berechtigung**

- 3.1.1. am 12.04.2011 und am 19.04.2011 z.N.v. DN. _____ (Ziff. I.9.12. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.2. am 06.06.2011 z.N.v. DO. _____ (Ziff. I.9.13. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.3. am 04.04.2011 z.N.v. DP. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.6. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.4. am 05.04.2011 z.N.v. DQ. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.7. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.5. am 08.04.2011 z.N.v. DR. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.8. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.6. am 09.04.2011 z.N.v. DS. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.9. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.7. am 11.04.2011 z.N.v. DT. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.10. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.8. am 12.04.2011 z.N.v. DH. _____, DU. _____ und DV. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.11. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.9. am 13.04.2011 z.N.v. DW. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.12. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.10. am 14.05.2011 z.N.v. DX. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.13. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.11. am 06.05.2011 z.N.v. DY. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.14. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.12. am 09.05.2011 und am 25.05.2011 z.N.v. DZ. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.15. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.13. am 24.05.2011 z.N.v. EA. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.16. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.14. am 27.05.2011 z.N.v. EB. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.17. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.15. am 04.06.2011 z.N.v. EC. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.18. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
- 3.1.16. am 14.06.2011 z.N.v. CJ. _____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.19. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);

3.1.17. am 24.06.2011 z.N.v. ED._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.20. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);

3.1.18. am 04.07.2011 z.N.v. CY._____ (Ziff. I.9.17. AKS vom 27.08.2014; Ziff. III.8.21. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);

4. Verfügt wurde, folgende Gegenstände gemäss Verfügung vom 25.11.2008 (pag. 2808) würden gemäss Art. 69 StGB zur Vernichtung eingezogen (Ziff. VI.5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs):

1 Spray Xylocain, 50 ml
1 Schachtel Astringedent, 30ml
1 Schachtel Aziclav 1g
1 Dose Ubistesin forte (lokanästhetische Lösung)
1 Schachtel Scandonest Injektionslösung
3 Spritzen;

5. Verfügt wurde, folgende Gegenstände würden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Kantonsarztamt, zwecks vorschriftsgemässer Aufbewahrung der Patientendossiers resp. Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle gemäss Art. 26 Abs. 5 GesG i.V.m. Art. 2 Patientenrechtsverordnung (PatV) übergeben (Verfügung vom 18.10.2011, pag. 2814 ff.; Verfügung vom 01.05.2012, pag. 2838 f.; Verfügung vom 25.11.2008, pag. 2808; Verfügung vom 18.10.2001, pag. 2814 ff.; Ziff. VI.7. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs):

Dossier EE._____
Dossier EF._____
Dossier EG._____
Dossier EH._____
Dossier EI._____
Dossier EJ._____
Dossier EK._____
Dossier EL._____
Dossier EM._____
Dossier EN._____
Dossier EO._____
Dossier EP._____
Dossier EQ._____
Dossier ER._____
Dossier ES._____
Dossier ET._____
Dossier EU._____
Dossier EV._____
Dossier EW._____
Dossier EX._____
Dossier EY._____
Dossier EZ._____
Dossier FA._____
Dossier FB._____
Dossier FC._____

Dossier FD. _____
Dossier FE. _____
Dossier FF. _____
Dossier FG. _____
Dossier FH. _____
Dossier FI. _____
Dossier FJ. _____
Dossier FK. _____
Dossier FL. _____
Dossier FM. _____
Dossier FN. _____
Dossier FO. _____
Dossier FP. _____
Dossier FQ. _____
Dossier FR. _____
Dossier FS. _____
Dossier N. _____
Dossier J. _____
Dossier DO. _____
Dossier FT. _____
Dossier FU. _____
Dossier FV. _____
Dossier FW. _____
Dossier Q. _____
Dossier FX. _____
Dossier FY. _____
Dossier FZ. _____
Dossier D. _____
Dossier GA. _____
Dossier GB. _____
Dossier GC. _____
Dossier GD. _____
Dossier GE. _____
Dossier GF. _____
Dossier GG. _____
Dossier X. _____
Dossier GH. _____
Patientendossier G. _____
Patientendossier I. _____
Patientendossier F. _____
Patientendossier Gl. _____
Kopien aus Kundendossier letzte Patientin (Büro)
1 Ordner blau GJ. _____
Kopien aus Patientendossier (4 Implantate)
Ordner Herr GK. _____;

8. Verfügt wurde, der mit Verfügung vom 24.02.2016 (pag. 115.1 Akten Anklageerweiterung) beschlagnahmte extrahierte Zahn von H._____ werde dieser zurückgegeben (Ziff. VI.8. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
9. Verfügt wurde, die Kontosperrungen der folgenden Konten bei der GL._____ (Bank) (Verfügung vom 08.11.2011, pag. 2866 ff.) würden aufgehoben (Ziff. VI.9. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs):
Kontokorrent _____, lautend auf A._____, Y._____, Z._____ (Adresse), Biel
Kontokorrent _____, lautend auf Zahnmedizinische Kliniken A._____, Z._____ (Adresse), Biel
Kontokorrent _____, Zahnmedizin, lautend auf A._____, Z._____ (Adresse), Biel

II.

A._____ wird freigesprochen:

Vom Vorwurf der **schweren Körperverletzung**, evtl. Versuch dazu, evtl. einfache Körperverletzung, angeblich begangen von 2007 bis ca. April 2014 in Biel, z.N.v. H._____,
ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

III.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **schweren Körperverletzung**, mehrfach begangen
 - 1.1. von Januar 2006 bis Juli 2011 in Biel, z.N.v. D._____;
 - 1.2. vom 09.07.2007 bis am 15.08.2007 in Biel, z.N.v. N._____;
 - 1.3. vom 27.05.2008 bis am 10.04.2009 in Biel, z.N.v. J._____;
 - 1.4. von Mai 2014 bis 2015 in Biel, z.N.v. H._____;
2. der **einfachen Körperverletzung**, mehrfach begangen
 - 2.1. von Februar 2009 bis Februar 2010 in Biel, z.N.v. F._____;
 - 2.2. von Juni 2009 bis Juni 2011 in Biel, z.N.v. I._____;
 - 2.3. im Januar 2011 in Biel, z.N.v. G._____;
3. des **Betrugs**, teilweise als Versuch begangen
 - 3.1. von Januar 2006 bis Juli 2011 in Biel, z.N.v. D._____ (Deliktsbetrag ca. CHF 3'000.00);
 - 3.2. vom 31.01.2007 bis am 18.12.2007 in Biel, z.N.v. BN._____ (Deliktsbetrag ca. CHF 1'400.00);

- 3.3. vom 27.05.2008 bis am 10.04.2009 in Biel, z.N.v. J. _____ (Deliktsbetrag ca. CHF 1'900.00);
- 3.4. vom 13.08.2008 bis Dezember 2008 in Biel, z.N.v. P. _____ (Deliktsbetrag ca. CHF 3'716.05);
- 3.5. von April 2009 bis Februar 2010 in Biel, z.N.v. F. _____;
- 3.6. von Juni 2009 bis Juni 2011 in Biel, z.N.v. I. _____ (Deliktsbetrag ca. CHF 675.00);
- 3.7. von November 2010 bis Juni 2011 in Biel, z.N.v. Q. _____ (Deliktsbetrag mindestens CHF 900.00 sowie im Umfang von CHF 5'000.00 als Versuch begangen);
- 3.8. zwischen Juni 2010 und April 2011 in Biel, z.N.v. G. _____ (Deliktsbetrag ca. CHF 5'285.35);
- 3.9. von 2007 bis Oktober 2015 in Biel, z.N.v. H. _____ (Deliktsbetrag ca. CHF 13'000.00);
4. der **Urkundenfälschung**, mehrfach begangen z.N.d. Landes Zahnärztekammer in Wien,
 - 4.1 zwischen Dezember 2008 und dem 20.03.2009 in Biel durch Abändern einer Kopie einer deutschen Approbationsurkunde;
 - 4.2 zwischen dem 19.02.2009 und dem 20.03.2009 in Biel durch Abändern einer Kopie einer Bewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern;
 - 4.3 zwischen dem 19.02.2009 und dem 20.03.2009 in Biel durch Abändern einer Kopie eines Begleitschreibens der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern;
 - 4.4 zwischen dem 06.02.2009 und dem 20.03.2009 in Biel durch Abändern einer Kopie einer Anerkennungsbestätigung der Medizinalberufekommission der Schweiz. Eidgenossenschaft;
 - 4.5 zwischen dem 06.02.2009 und dem 20.03.2009 in Biel durch Abändern einer Kopie eines Begleitschreibens zur Anerkennungsbestätigung der Medizinalberufekommission der Schweiz. Eidgenossenschaft;
 - 4.6 zwischen Dezember 2008 und dem 20.03.009 in Biel durch Abändern einer Kopie einer Promotionsurkunde für ein Doktorat in Zahnmedizin;
5. des **versuchten Erschleichens einer falschen Beurkundung**, mehrfach begangen in Biel, z.N.d. Landes Zahnärztekammer in Wien, indem A. _____ die gefälschten Urkunden gemäss Ziff. 4.1.-4.6. hiervor am 20.03.2009 der Landes Zahnärztekammer in Wien einreichte, um in die österreichische Zahnärzteliste eingetragen zu werden;
6. der **Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz des Kantons Bern**, mehrfach begangen in Biel durch **Ausgeben als Vertreter eines bewilligungspflichtigen Berufs, ohne über den entsprechenden Titel zu verfügen**

- 6.1. am 30.04.2013, z.N.v. X. _____;
- 6.2. am 02.05.2013, z.N.v. X. _____;
- 6.3. am 22.05.2013, z.N.v. X. _____;
- 6.4. von März 2014 bis September 2015, z.N.v. H. _____;
- 7. der **Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die universitären Medizinberufe**, mehrfach begangen in Biel durch **Verwendung einer Bezeichnung, die den Eindruck erweckt, die betreffende Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert zu haben**
 - 7.1. zwischen dem 24.03.2013 bis am 20.03.2014 (Praxisbeschilderung);
 - 7.2. zwischen April und Mai 2013 (Visitenkarte);
- 8. der **Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz**, mehrfach begangen durch **Abgabe von Heilmitteln ohne Berechtigung**
 - 8.1. am 15.04.2011 und zwischen April und Juni 2011 in Biel, z.N.v. Q. _____;
 - 8.2. von April bis Juni 2011 in Biel, z.N.v. I. _____;
 - 8.3. zwischen April und Mai 2013, z.N.v. X. _____;
 - 8.4. von März 2014 bis Juni 2015, z.N.v. H. _____,

und in Anwendung Artikel

22 Abs. 1, 40, 47, 48a 49 Abs. 1, 51, 106, 122 Abs. 3, 123 Ziff. 1, 146 Abs. 1, 251 Ziff. 1, 253 StGB

47 Bst. c GesG

58 Bst. b MedBG

86 Abs. 1 Bst. c i.V.m. 87 Abs. 1 Bst. f HMG

426 Abs. 1, 428 Abs. 1, 433 Abs. 1 Bst. a StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **54 Monaten**.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 396 Tagen (30 Tage Untersuchungshaft [vom 21.04.2009 bis 20.05.2009] + 366 Tage Sicherheitshaft [vom 24.03.2016 bis 24.03.2017]) wird im Umfang von 396 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 5'000.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 50 Tage festgesetzt.
3. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 84'347.30** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).
4. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 15'000.00**.

III.

1. **Die auf die Schuldsprüche entfallende Entschädigung** des ehemaligen amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, **Rechtsanwalt S.**_____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		258.84	200.00	CHF	51'768.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'842.30
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		53'610.30	CHF	4'288.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	57'899.10
volles Honorar				CHF	69'886.80
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	1'842.30
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		71'729.10	CHF	5'738.35
Total				CHF	77'467.45
nachforderbarer Betrag				CHF	19'568.35

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		20.00	200.00	CHF	4'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	455.10
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		4'455.10	CHF	356.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'811.50
volles Honorar				CHF	5'400.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	455.10
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		5'855.10	CHF	468.40
Total				CHF	6'323.50
nachforderbarer Betrag				CHF	1'512.00

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 62'710.60 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt S._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 21'080.35, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des aktuellen amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, **Fürsprecher B.**_____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		67.00	200.00	CHF	13'400.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	717.10
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		14'117.10	CHF	1'129.35
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	15'246.45
volles Honorar				CHF	18'090.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	717.10
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		18'807.10	CHF	1'504.55
Total				CHF	20'311.65
nachforderbarer Betrag				CHF	5'065.20

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 15'246.45 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'065.20, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von **G.**_____, **Rechtsanwältin E.**_____, für die Aufwendungen im Zivilpunkt, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		21.65	200.00	CHF	4'330.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	854.30
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		5'184.30	CHF	414.75
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'599.05
volles Honorar				CHF	5'412.50
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	854.30
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		6'266.80	CHF	501.35
Total				CHF	6'768.15
nachforderbarer Betrag				CHF	1'169.10

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 5'599.05 und Rechtsanwältin E. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'169.10, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		3.50	200.00	CHF	700.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	20.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		720.00	CHF	57.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	777.60

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 777.60 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

4. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von H. _____, **Rechtsanwältin E. _____**, für die Aufwendungen im Zivilpunkt, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		39.53	200.00	CHF	7'906.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	462.90
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		8'368.90	CHF	669.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'038.40
volles Honorar				CHF	9'882.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	462.90
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		10'345.40	CHF	827.65
Total				CHF	11'173.05
nachforderbarer Betrag				CHF	2'134.65

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 9'038.40 und Rechtsanwältin E. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'134.65, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		11.00	200.00	CHF	2'200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	56.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		2'256.00	CHF	180.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'436.50

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'436.50 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

IV.

1. **A. _____** wird in Anwendung von Art. 41 und 47/49 OR sowie Art. 126 Abs. 1 lit. a und Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO weiter **verurteilt**:

1.1. Zur Bezahlung von **CHF 24'776.65 Schadenersatz** zuzüglich 5% Zins seit dem 08.10.2015 an den Zivilkläger Kanton Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozialamt.

1.2. Zur Bezahlung von **CHF 11'924.85 Schadenersatz** an den Straf- und Zivilkläger G. _____.

1.3. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 19'244.65** (inkl. Auslagen und MwSt. von 8%) an die Straf- und Zivilklägerin D. _____ für ihre **Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren**.

1.4. Zur Bezahlung einer Parteientschädigung von **CHF 3'292.90** (inkl. Auslagen und MwSt. von 8%) an die Straf- und Zivilklägerin D. _____ für ihre **Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren**.

1.5. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 2'009.95** (inkl. Auslagen und MwSt. von 8%) an den Straf- und Zivilkläger F. _____ für seine **Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren**.

1.6. Zur Bezahlung einer Parteientschädigung von **CHF 950.40** (inkl. Auslagen und MwSt. von 8%) an den Straf- und Zivilkläger F. _____ für seine **Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren**.

2. **Betreffend Zivilpunkt** wird in Anwendung von Art. 41 und 47/49 OR sowie Art. 126 Abs. 3 StPO weiter **erkannt**:

2.1. Die **Zivilklage** (Schadenersatz- und Genugtuungsforderung) der Straf- und Zivilklägerin D. _____ wird dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderungen auf den Zivilweg verwiesen.

2.2. Die **Zivilklage** (Schadenersatzforderung) des Straf- und Zivilklägers F. _____ wird dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

2.3. Die **Zivilklage** der Straf- und Zivilklägerin H. _____ (Schadenersatz- und Genugtuungsforderung) wird dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderungen auf den Zivilweg verwiesen.

- 2.4. Für die Beurteilung des Zivilpunktes werden keine separaten Verfahrenskosten ausgeschrieben.

V.

Weiter wird verfügt:

1. Gegen A. _____ wird in Anwendung von Art. 67 StGB ein **Berufsverbot als Zahn-techniker und Dentalassistent** sowohl als selbständig Erwerbender wie auch in einem Anstellungsverhältnis für die Dauer von **5 Jahren** angeordnet.
2. A. _____ verbleibt in **Sicherheitshaft**.

Begründung:

Zur Begründung kann grundsätzlich auf den Haftentscheid vom 04.10.2016 verwiesen werden (SK 16 345). Der Beschuldigte wurde auch oberinstanzlich wegen Verbrechen und schweren Vergehen im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO verurteilt. Das Vortatenerfordernis ist erfüllt.

Der Beschuldigte fand in der Vergangenheit trotz Beschlagnahmen und Praxisversiegelungen immer wieder Wege, um zahnmedizinisch tätig sein zu können. Auch die Verbüssung von Untersuchungshaft hielt den Beschuldigten nicht von weiterer Delinquenz ab. Es besteht somit auch in Zukunft die konkrete Gefahr, dass der Beschuldigte im Falle einer Entlassung aus der Sicherheitshaft wieder ähnlich vorgehen und entweder im In- oder auch im Ausland versuchen würde, Patienten «zu behandeln», dem Beschuldigten ist mithin eine sehr ungünstige Rückfallprognose zu stellen.

In Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Haft hält die Kammer fest, dass die bisherige Dauer der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (396 Tage) vorliegend gegenwärtig noch nicht in einer grossen zeitlichen Nähe zu der oberinstanzlich ausgefallenen Freiheitsstrafe von 54 Monaten ist. Das Belassen des Beschuldigten in Sicherheitshaft ist daher nicht unverhältnismässig.

3. Es wird festgestellt, dass das Regionalgericht Berner Jura-Seeland betreffend die beschlagnahmten Gegenstände gemäss den Ziff. VI.3 und VI.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs in einem separaten Verfahren entscheiden wird.
4. Die Praxisbewertung z. Hd. von Dr. V. _____ (aus Ordner «Dr. V. _____», Kiste 5/7 der beschlagnahmten Gegenstände) sowie das Auftragsbuch/Agenda 2011 (Kiste 3/7 der beschlagnahmten Gegenstände) werden zu den Akten erkannt.
5. Folgende Gegenstände werden in Anwendung von Art. 69 StGB eingezogen und nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils sowie nach Rechtskraft des Zusatzurteils des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland betreffend die beschlagnahmten Gegenstände gemäss den Ziff. VI.3 und VI.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, vernichtet:

Verfügung vom 25.11.2008 (pag. 2808):

Kopien aus Auftragsbuch ab Ende September 2008 (Büro)

2 Kopien Rechnungen aus Tresor (Büro)
1 Ordner blau Rechnungen

Verfügung vom 18.10.2011 (pag. 2814 ff.):

Organigramm A. _____
Formular inkas Unterlagen Gerichtsverfahren
Formular inkas Situationsbericht
Umschlag Gründung Fa. AA. _____
Umschlag GM. _____ (AG)
Ordner Dr. GN. _____
Ordner Dr. AK. _____
Ordner Dr. V. _____
Ordner Perfect Ceramic Dental
Ordner GM. _____
7 Formulare PEDOS AG Messresultate
Ordner inkas
Ext. Festplatte _____ inkl. Netzteil [FDF]
Ordner Y. _____
Mäppli mit 2 Disc Dental med + 7 Formulare
Ordner Dental med XP
Ordner BAG
Ordner Y. _____ Arbeitsprogramm
Festplatte Maxtor _____
Festplatte Quantum _____
Computer _____
Datensicherung Festplatte Samsung _____
Datensicherung Festplatte PC Debox [FDF]
Digitale Speicherung Ausdruck Software Dental med XP [FDF]
Dossier GO. _____
SIM-Karte . _____
Brief handgeschrieben
1 DVD
1 Schachtel mit 10 CD's, 12 Kassetten, 1 DVD

Verfügung vom 19.10.2011 (pag. 2851 f.):

1 Ordner blau mit Inhalt, Bezeichnung: GM. _____
1 Ordner blau mit Inhalt, Bezeichnungen: AA. _____, Z. _____ (Adresse), Biel/Bienne und Frau Dr. med. dent. R. _____ R. _____, Z. _____ (Adresse), Biel/Bienne
1 Klarsichtmappe blau mit diversen Schreiben

Verfügung vom 19.10.2011 (Akten GP. _____ (Treuhandfirma), pag. 2856 f.):

Y. _____ (2009-2011):
Bankbelege 2009 + 2010
Bezahlte Rechnungen 2009, 2010, 2011

Bezahlte Debitoren 2009
Kassabelege 2009, 2010, 2011
1 Ex. Jahresabschluss 2009, 2010
Kontoblätter 2009, 2010, 2011

Zahnmedizin (2010-2011):
Bankbelege 2010, 2011
Bezahlte Rechnungen 2010, 2011
GM. _____
1 Ex. Jahresabschluss 2010
Kontoblätter 2010, 2011

Verfügung vom 20.10.2011 (pag. 2810 f.):

1 Klarsichtmappe gelb Bilanz und Erfolgsrechnung 2006
1 Ordner Debitoren 2007 A-H
1 Ordner Debitoren 2007 I-R
1 Ordner Debitoren 2007 S-Z
1 Klarsichtmappe blau Bilanz und Erfolgsrechnung 2007
1 Ordner Debitoren 2008 A-H
1 Ordner Debitoren 2008 I-R
1 Ordner Debitoren 2008 S-Z
1 Ordner Jahresabschluss 2008

6. Die folgenden Konten werden saldiert und die Abschlussaldi zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet (Art. 267 Abs. 3 und Art. 268 StPO):
- Kontokorrent _____, lautend auf A. _____, Y. _____, Z. _____ (Adresse), Biel
 - Kontokorrent _____, lautend auf Zahnmedizinische Kliniken A. _____, Z. _____ (Adresse), Biel
 - Kontokorrent _____, Zahnmedizin, lautend auf A. _____, Z. _____ (Adresse), Biel
7. Es wird festgestellt, dass das erstellte DNA-Profil (PCN-Nr. _____) bereits gelöscht wurde.
8. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____
- Rechtsanwalt S. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwältin C. _____
- der Straf- und Zivilklägerin D. _____, v.d. Rechtsanwältin E. _____
- dem Straf- und Zivilkläger F. _____, v.d. Rechtsanwältin E. _____
- der Straf- und Zivilklägerin H. _____, v.d. Rechtsanwältin E. _____
- dem Straf- und Zivilkläger G. _____, v.d. Rechtsanwältin E. _____

- der Straf- und Zivilklägerin I. _____
- der Strafkägerin J. _____, v.d. Rechtsanwalt K. _____
- der Zivilklägerin Kanton Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozialamt, v.d. L. _____

Mitzuteilen:

- dem Regionalgefängnis Burgdorf (vorab per Fax)
- der Polizei- und Militärdirektion, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (vorab per Fax)
- der Koordinationsstelle Strafregister
- dem Schweizerischen Heilmittelinstitut, Hallerstrasse 7, Postfach, 3000 Bern 9
- der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Kantonsarztamt, Dr. med. GQ. _____, Amtsvorsteher, Rathausgasse 1, 3011 Bern
- der Staatsanwaltschaft Wien, Staatsanwältin GR. _____, Landesgerichtsstrasse 11, Postfach 400, A-1082 Wien, Österreich

Bern, 24. März 2017
(Ausfertigung: 15. August 2017)

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Garö

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.